

Markus Sickenberger:
Wucher als Wirtschaftsstraftat

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 21

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Wucher als Wirtschaftsstraftat

Eine dogmatisch-empirische Untersuchung

von
Markus Sickenberger

Freiburg 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Sickenberger, Markus:

Wucher als Wirtschaftsstraftat : e. dogmat.-empir.
Unters. / von Markus Sickenberger. - Freiburg i. Br. :
Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat.
Strafrecht, 1985.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht Freiburg i. Br. : Bd. 21)
ISBN 3-922498-24-8

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Inter-
nationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

c 1985 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-24-8

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	X
I. TEIL: FORSCHUNGSINTERESSE; METHODE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG	1
1. Forschungsinteresse.....	1
1.1. Wucher allgemein.....	1
1.2. Wucher im Rahmen von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG....	7
2. Methode und Durchführung der Untersuchung.....	11
2.1. Aktenanalyse.....	11
2.1.1. Auswertung von Strafverfahrensakten als Untersuchungsmethode.....	11
2.1.2. Überblick über den Erhebungs- und Stich- probenumfang.....	12
2.1.3. Stichprobe "Wirtschaftskriminalität".....	13
2.1.4. Vergleichsstichprobe.....	14
2.1.5. Gewinnung der Stichprobenunterlagen und Stichprobenziehung.....	15
2.1.5.1. Stichprobe "Wirtschaftskriminalität".....	15
2.1.5.2. Vergleichsstichprobe.....	16
2.1.6. Aktenanforderung und Ausfälle.....	18
2.1.7. Erhebungsbogen und Pre-Test.....	19
2.1.8. Durchführung der Datenerhebung.....	19
2.1.9. Repräsentativität der Stichprobe "Wirt- schaftskriminalität".....	20
2.1.10. Vorgehensweise.....	20
2.2. Richter- und Staatsanwältebefragung.....	22
2.2.1. Stichprobengrundlage und Stichprobe.....	22
2.2.2. Vorgehensweise.....	23
3. Zusammenfassung.....	26
II. TEIL: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE; ÜBERBLICK ÜBER DAS GELTENDE WUCHERSTRAFRECHT, WUCHER ALS WIRTSCHAFTSSTRAFTAT	28
1. Entstehungsgeschichte.....	28
1.1. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871.....	28
1.2. Das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880.....	28
1.3. Die Wuchernovelle vom 19. Juni 1893.....	31

1.4.	Einfügung des § 302f (Mietwucher) im Jahre 1971.....	35
1.5.	Reform des Wucherstrafrechts durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976.....	38
1.5.1.	Kritik an der kasuistischen Regelung der §§ 302a-f a.F. StGB.....	38
1.5.2.	Beratungen der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität....	41
1.5.3.	Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform.....	48
1.6.	Zusammenfassung.....	54
2.	Überblick über das geltende Wucherstrafrecht..	55
2.1.	Abgrenzung zwischen Individual- und Sozialwucher.....	55
2.2.	Geschütztes Rechtsgut.....	56
2.3.	Ausbeutung der Schwächesituation.....	58
2.3.1.	Die Schwächesituation im allgemeinen.....	58
2.3.2.	Zwangslage.....	59
2.3.3.	Unerfahrenheit.....	63
2.3.4.	Mangel an Urteilsvermögen.....	66
2.3.5.	Erhebliche Willensschwäche.....	67
2.3.6.	Ausbeuten der Schwächesituation.....	67
2.4.	Die Leistung des Täters.....	70
2.4.1.	Leistung als Oberbegriff.....	70
2.4.2.	Vermietung von Räumen zum Wohnen.....	71
2.4.3.	Gewährung eines Kredits.....	73
2.4.4.	Sonstige Leistung.....	75
2.4.5.	Vermittlung einer Leistung.....	75
2.5.	Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen von Vermögensvorteilen.....	76
2.5.1.	Vermögensvorteile.....	76
2.5.2.	Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen.....	77
2.6.	Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.....	79
2.6.1.	Das "auffällige Mißverhältnis" im allgemeinen.....	79
2.6.2.	Das "auffällige Mißverhältnis" beim Mietwucher.....	82
2.6.3.	Das "auffällige Mißverhältnis" beim Kreditwucher.....	86
2.6.4.	Das "auffällige Mißverhältnis" beim Leistungswucher.....	97
2.6.5.	Das "auffällige Mißverhältnis" beim Vermittlungswucher.....	101
2.7.	Die Additionsklausel.....	102
2.8.	Subjektiver Tatbestand.....	106
3.	Wucher als Wirtschaftsstraftat.....	109
3.1.	Wucher als Delikt der Wirtschaftskriminalität.....	109
3.2.	Wucher im Rahmen von § 74c GVG.....	116

III. TEIL: ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG.....121

1.	Gang der Darstellung.....	121
2.	Beschuldigtenbezogene Merkmale.....	122
2.1.	Zahl der Beschuldigten.....	122
2.2.	Geschlecht.....	123
2.3.	Nationalität.....	124
2.4.	Alter.....	125
2.5.	Familienstand.....	127
2.6.	Ausbildung und Beruf.....	128
2.7.	Einkommen und Vermögen.....	131
2.8.	"Wirtschaftliche Eigenschaft" des Täters.....	134
2.9.	Rechtsform.....	138
2.10.	Eintragung im Gewerbezentralregister und Vorstrafen.....	139
2.11.	Anhängigkeit weiterer Ermittlungsverfahren.....	141
2.12.	Anhängigkeit von Zivilverfahren.....	142
2.13.	Zusammenfassung.....	144
3.	Tatbezogene Merkmale.....	146
3.1.	Tatort.....	146
3.2.	Zahl der Einzelfälle.....	150
3.3.	Gesamtschaden.....	153
3.4.	Schaden durch Wucher.....	156
3.5.	Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände.....	158
3.6.	Zusammenfassung.....	164
4.	Opferbezogene Merkmale.....	165
4.1.	Zahl der Geschädigten.....	165
4.2.	Art und Nationalität der Geschädigten.....	166
4.3.	Ausbildung und Beruf.....	170
4.4.	Geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Kreditwucher.....	171
4.5.	Zusammenfassung.....	172
5.	Verfahrensbezogene Merkmale.....	174
5.1.	Verfahrensentsstehung.....	174
5.2.	Vernehmung der Beschuldigten.....	178
5.3.	Vernehmung der Geschädigten.....	180
5.4.	Verteidigerbeistand im Ermittlungsverfahren.....	181
5.5.	Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft.....	183
5.6.	Zwangsmaßnahmen.....	186
5.6.1.	Untersuchungshaft.....	186
5.6.2.	Vorläufiges Berufsverbot.....	188
5.7.	Dauer des Ermittlungsverfahrens.....	188
5.8.	Zusammenfassung.....	196
6.	Zuordnungsentscheidung durch die Staatsanwalt- schaft aufgrund multivariater Analyse.....	198
7.	Wucher im Rahmen von § 74c GVG.....	207
8.	Verfahrensabschluß.....	210
8.1.	Strafbefehle.....	210
8.2.	Anklagen.....	211
8.2.1.	Anklagehäufigkeit.....	211

8.2.2.	"Angeklagte" Einzelfälle.....	215
8.2.3.	Zahl der Geschädigten.....	216
8.2.4.	"Angeklagter" Schaden.....	217
8.3.	Teileinstellungen.....	220
8.4.	Totaleinstellungen.....	221
8.5.	Klageerzwingung.....	223
8.6.	Multivariate Analyse zum Verfahrens- abschluß.....	224
8.7.	Zusammenfassung.....	236
9.	Das Zwischenverfahren.....	238
9.1.	Entscheidung im Zwischenverfahren insgesamt.....	238
9.2.	Entscheidung im Zwischenverfahren bei Wucher.....	244
9.3.	Hauptverfahrenseröffnung wegen Wuchers vor dem Landgericht (nur BWE-Gruppe).....	251
9.4.	Einstellung nach Anklageerhebung.....	255
9.5.	Zusammenfassung.....	256
10.	Hauptverfahren.....	258
10.1.	Einstellung des Verfahrens nach Eröffnungsbeschluß.....	258
10.2.	Verteidigerbeistand.....	258
10.3.	Vernehmung der Angeklagten.....	260
10.4.	Erstattung von Sachverständigengutachten.....	261
10.5.	Einstellung in der Hauptverhandlung durch Beschluß.....	262
10.6.	Anträge der Staatsanwaltschaft.....	265
10.7.	Anträge der Verteidiger.....	272
10.8.	Art des Urteils.....	274
10.9.	Dauer der Hauptverhandlung.....	286
10.10	Zusammenfassung.....	289
11.	Rechtsmittelverfahren.....	292
11.1.	Zahl und Art der eingelegten Rechtsmittel....	292
11.2.	Berufung.....	294
11.3.	Revision.....	295
11.4.	Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens.....	296
11.5.	Zusammenfassung.....	300
12.	Phänomenologische Grundstrukturen.....	302
12.1.	Darstellung und Diskussion von Fall- beispielen.....	302
12.2.	Schlußfolgerungen.....	311
13.	Richter- und Staatsanwältebefragung.....	312
13.1.	Befragungsumfang.....	312
13.2.	Praktikabilität des reformierten Wucher- tatbestandes.....	312
13.3.	Zuordnungskriterien für Wucher als Wirtschaftsdelikt im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG.....	315
13.4.	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.....	320

**IV. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPIRISCHEN ERGEBNISSE UND
SCHLUSSFOLGERUNGEN..... 322**

1.	Forschungsinteresse.....	322
2.	Methode und Durchführung der Untersuchung....	323
3.	Beschuldigtenbezogene Merkmale.....	325
4.	Tatbezogene Merkmale.....	330
5.	Opferbezogene Merkmale.....	332
6.	Verfahrensbezogene Merkmale.....	333
7.	Zuordnungsentscheidung durch die Staats- anwaltschaft aufgrund multivariater Analyse..	337
8.	Wucher im Rahmen von § 74c GVG.....	338
9.	Verfahrensabschluß.....	339
10.	Das Zwischenverfahren.....	343
11.	Das Hauptverfahren.....	345
12.	Das Rechtsmittelverfahren.....	348
13.	Richter- und Staatsanwältebefragung.....	349
14.	Vorschlag zur Neugestaltung der Wuchernorm...	352
14.1.	Gründe der praktischen Bedeutungslosigkeit...	352
14.2.	Rechtspolitische Schlußfolgerungen.....	358
14.3.	Gesetzesvorschlag.....	363

LITERATURVERZEICHNIS..... 364

ANHANG: ERHEBUNGSBOGEN..... 373

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
BT	Besonderer Teil
BWE	Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DStr	Deutsches Strafrecht (GA von 1934-1944)
EG	Einführungsgesetz
FN	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift

JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KK	Karlsruher Kommentar
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen
LK	Leipziger Kommentar
LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe
MünchKomm	Münchener Kommentar
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RdNr.	Randnummer
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue pénale Suisse
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung

StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
1. WiKG	Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1976)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

I. TEIL: FORSCHUNGSINTERESSE, METHODE UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

1. Forschungsinteresse

1.1. Wucher allgemein

Gegenstand der Untersuchung ist das Wucherstrafrecht, dessen Entwicklung mit der Schaffung des einheitlichen Tatbestandes des § 302a StGB durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus dem Jahre 1976 zu einem vorläufigen Abschluß gelangte. Dieser neue Straftatbestand stellt sich ebenso wie die zuvor geltenden Wuchertatbestände als Kompromiß zwischen dem Prinzip der Vertragsfreiheit und dem Bedürfnis dar, der Ausbeutung schutzwürdiger Personen entgegenzuwirken. Zwar enthielt das auf der Gedankenwelt des liberalen Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts beruhende Reichsstrafgesetzbuch von 1871 keine den Wucher pönalisierende Norm, aber es wurde alsbald offensichtlich, daß auch der Gesichtspunkt des Schutzes des einzelnen vor hemmungsloser Ausbeutung Beachtung verdient. Da die absolute Wucherfreiheit zu Mißständen geführt hatte, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, durch die Wuchernovellen von 1880 und 1893 als besonders sozialschädlich empfundene Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen. Fehlentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt führten dann knapp 8 Jahrzehnte später zur Einfügung einer speziell den Mietwucher pönalisierenden Norm. Das vor dem 1. September 1976 geltende Wucherstrafrecht enthielt 6 Vorschriften über den Wucher, die als unzureichend und unausgewogen angesehen wurden. Daher versuchte der Gesetzgeber durch die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes, der alle Formen des Wuchers erfaßt, die erkannten Mängel zu beseitigen und die praktische Anwendung der Norm zu erleichtern.

In der strafrechtlichen und kriminologischen Literatur spielt der Wucher nicht zuletzt wegen seiner geringen praktischen Bedeutung keine große Rolle. Empirische Daten insbesondere zur Praxis der Strafverfolgung im Bereich dieses Vergehens liegen nicht vor, so daß das Bedürfnis besteht, durch eine Analyse von Wucherverfahren größere Klarheit über die Deliktswirklichkeit zu erlangen. Aus diesem Grunde widmet sich die Dissertation der Untersuchung von Strafverfahren wegen Wuchers, die von den Staatsanwaltschaften entweder als "Wirtschaftsstraftaten" oder als "allgemeine" Wucherverfahren definiert wurden.

Das Forschungsinteresse besteht zunächst wie dargelegt ganz allgemein darin, mehr über Erscheinungsformen und Strukturen von Wucherstrafverfahren zu erfahren, gleichgültig, ob es sich um Wirtschafts- oder Nichtwirtschaftskriminalität handelt¹. Anhaltspunkte liefern dabei die kriminologischen Grundbegriffe "Verbrechen", "Verbrecher", "Verbrechensopfer" und "Verbrechenskontrolle"². Dies bedeutet, daß insbesondere zu fragen ist nach

- den Tätern
- den Opfern
- der Verfahrensentstehung
- den verursachten Schäden
- dem Ablauf des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, wobei die Art der Verfahrenserledigung (Einstellung, Anklageerhebung oder Erlaß eines Strafbefehls) von besonderem Interesse ist

1 So für den Bereich der Wirtschaftskriminalität Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 42

2 So Kaiser, Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, KrimGegfr. Bd. 13 (1978), S. 28

Tabelle 1: Abgeurteilte und Verurteilte wegen Munchers a. F. 1975-1976

Jahr	Geschlecht	Kreditwucher		gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Kreditwucher		Sachwucher		Mietwucher	
		Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte
1975*	männlich	8	3	2	2	6	3	25	10
	weiblich	1	-	1	-	1	-	6	3
	insgesamt	9	3	3	2	7	3	31	13
1976	männlich	5	3	1	1	8	3	32	14
	weiblich	-	-	-	-	-	-	9	1
	insgesamt	5	3	1	1	8	3	41	15

* Bei Kreditwucher sind die Zahlen für §§ 301-302c a. F. und beim gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Kreditwucher die für § 302d a. F. und § 302e a. F. enthalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1975, 18; 1976, 18.

Tabelle 2: Abgeurteilte und Verurteilte wegen Wuchers n. F. 1977-1982

Jahr	Geschlecht	Kreditwucher		Mietwucher		Sonstiger Wucher	
		Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte
1977	männlich	6	3	30	6	2	1
	weiblich	-	-	10	1	-	-
	insgesamt	6	3	40	7	2	1
1978	männlich	5	-	22	4	5	1
	weiblich	2	-	15	4	1	-
	insgesamt	7	-	37	8	6	1
1979	männlich	11	2	31	4	6	4
	weiblich	1	-	7	-	4	-
	insgesamt	12	2	38	4	10	4
1980	männlich	3	1	24	5	2	-
	weiblich	1	-	6	1	-	-
	insgesamt	4	1	30	6	2	-
1981	männlich	5	-	27	8	2	1
	weiblich	-	-	12	2	1	-
	insgesamt	5	-	39	10	3	1
1982	männlich	5	2	35	15	4	1
	weiblich	-	-	12	3	1	-
	insgesamt	5	2	47	18	5	1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1977, 18, 20; 1978, 18, 20; 1979, 16, 18; 1980, 16, 18; 1981, 18, 20; 1982, 18.

Tabelle 3: Tatverdächtige wegen Muechers nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1975-1982

Jahr	Geschlecht	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Tatverdächtige	männlich	171	148	146	121	130	144	192	174
	weiblich	51	33	41	40	22	36	62	42
	insgesamt	222	181	187	161	152	180	254	216

Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, 1975, Tab. 2, 14; 1976, Tab. 2, 14; 1977, Tab. 2, 15; 1978, Tab. 2, 15; 1979, Tab. 2, 15; 1980, Tab. 2, 15; 1981, Tab. 2, 16; 1982, Tab. 2, 16.

- dem Ablauf des gerichtlichen Verfahrens, wobei die Analyse des Verfahrensausgangs (Einstellung, Verurteilung, Freispruch) und der Strafzumessung im Vordergrund steht
- den phänomenologischen Grundstrukturen der Wucherkriminalität.

Weiterhin liegt die Frage nahe, ob sich der reformierte Wuchertatbestand bewährt und der Gesetzgeber die mit der Schaffung des § 302a n.F. StGB verfolgten Ziele erreicht hat. Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage könnten möglicherweise die Daten der Rechtspflegestatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik liefern.

Die in der Rechtspflegestatistik ausgewiesenen Zahlen zeigen, daß Verurteilungen wegen Kredit-, Sach-, Leistungs- sowie Vermittlungswuchers kaum auftreten. Lediglich bei Mietwucher liegen etwas mehr Verurteilungen vor. Ein Vergleich der Zahlen der Jahre 1975-1976 mit denen der Jahre 1977-1981 macht deutlich, daß die Reform des Wuchertatbestandes durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 zu keiner größeren Zahl von Verurteilungen geführt hat. Auch die Zahl der Hauptverfahren wegen Wuchers ist äußerst gering. Zu den Einzelheiten vgl. die Tabellen 1 und 2.

Aus der Rechtspflegestatistik ergibt sich somit, daß Wucher praktisch bedeutungslos ist. Dies gilt sowohl für die §§ 302a-f a.F. StGB als auch für § 302a n.F. StGB. Aus den dargestellten Daten könnte der Schluß gezogen werden, daß die Neufassung des strafrechtlichen Wuchertatbestandes ein gesetzgeberischer Fehlschlag war¹. Jedoch bedarf diese Frage noch weiterer Untersuchung und Klärung, da die geringe Verurteilungszahl nicht un-

¹ So Kaiser, a.a.O. (S. 2 FN 1), S. 54

bedingt auf die Ineffizienz des Strafrechts zurückzuführen sein muß. Denkbar wäre beispielsweise auch, daß die generalpräventiven Effekte der Reformgesetzgebung zu der geringen Zahl der wegen Wuchers Verurteilten führten. Die in der Rechtspflegestatistik ausgewiesenen Daten können daher nur Indizien für ein Scheitern der Reform sein und machen somit eine vertiefende Analyse nicht entbehrlich.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Tabelle 3) liegt die Zahl der wegen Wuchers Tatverdächtigen zwischen 152 (1979) und 254 (1981), so daß eine recht auffällige Diskrepanz zwischen der Anzahl der Tatverdächtigen und der Zahl der Abgeurteilten festzustellen ist. Weiterhin ist auch wie den Tabellen 1 und 2 entnommen werden kann die Zahl der Verurteilten im Vergleich zu der der Abgeurteilten recht klein. Die Untersuchung hat sich somit der Frage zu widmen, welche Gründe für die Diskrepanz zwischen der Zahl der Tatverdächtigen und der Zahl der Abgeurteilten einerseits und der der Abgeurteilten und Verurteilten andererseits verantwortlich sind.

1.2. Wucher im Rahmen von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG

Aufgrund der Kompliziertheit des Wirtschaftslebens hielt es der Gesetzgeber für geboten, zur effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität besondere Spruchkörper zu schaffen, die eine schnelle und sachgerechte Ahndung von Wirtschaftsstraftaten gewährleisten sollen. Daher wurde durch Gesetz vom 8. September 1971 § 74c in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt. Diese Bestimmung ermächtigte die Landesregierungen, einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise näher bestimmte Strafsachen zuzuweisen, soweit für diese Taten die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts

gegeben war. Damit war die Möglichkeit geschaffen, sogenannte Wirtschaftsstrafkammern zu bilden. Durch Art. 2 Nr. 7 des Strafverfahrensänderungsgesetzes vom 5. Oktober 1979 wurde § 74c GVG in eine echte gesetzliche Zuständigkeitsregelung umgewandelt. Seit dem 1. Januar 1979, an dem § 74c n.F. GVG in Kraft trat, ist die Wirtschaftsstrafkammer ausschließlich zuständig für die im Katalog des § 74c Abs. 1 GVG aufgezählten Straftaten, soweit diese Strafverfahren in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehören. Bei Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung und Bestechung ist dieser Spruchkörper jedoch wie bei § 74c a.F. GVG nur dann zuständig, "soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind."

Zwar besteht nach Ansicht der vom Bundesministerium der Justiz berufenen Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die ihre Arbeit im Jahre 1978 abschloß, "kein Bedürfnis, den Katalog des § 74c GVG i.d.F. des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 ... zu erweitern"¹. Jedoch empfahl die Kommission, "die Voraussetzungen, unter denen die Wirtschaftsstrafkammern nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG zuständig sind, durch Einfügung deskriptiver Merkmale genauer festzulegen"¹. Man war der Meinung, das normative Zuständigkeitsmerkmal "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" sei für die Beschreibung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer hinreichend praktikabel, da die Staatsanwaltschaft nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens den Sachverhalt soweit aufgeklärt habe, daß festgestellt werden könne, ob das Spezialwissen der Richter einer Wirtschaftsstrafkammer zur sachgerechten Verhand-

¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die Beratungsergebnisse, S. 185

lung und Beurteilung eines Falles erforderlich sei¹. Allerdings ist es nach Ansicht der Kommission zweifelhaft, ob die in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG gebrauchte Abgrenzung zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten geeignet ist, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft am Beginn eines Ermittlungsverfahrens zu definieren². Aus diesem Grunde hielt es die Sachverständigenkommission für wünschenswert, auf der Grundlage des § 74c GVG "eine bundeseinheitliche Definition der Wirtschaftsstrafsachen zu erarbeiten"³.

Die Aufgabe der Dissertation besteht folglich auch darin zu untersuchen, welche Abgrenzungskriterien für die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis bei der Frage relevant sind, ob Wucherverfahren als Wirtschaftsstraftaten oder allgemeine Straftaten qualifiziert werden. Zur Beantwortung dieser Frage konnte auf die Daten der sogenannten "Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten"⁴, die vom Max-Planck-Institut durchgeführt wurden, zurückgegriffen werden. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob die Analyse der Wucherverfahren Abgrenzungskriterien ergibt, die den in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" genauer bestimmen oder gar ersetzen und zu einer einheitlichen Definition des Begriffs der "Wirtschaftsstrafsache" beitragen können.

Das Forschungsinteresse im Rahmen von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG läßt sich somit durch folgende Fragen umgrenzen:

1 Schlußbericht der Sachverständigenkommission, a.a.O. (S. 8 FN 1), S. 192

2 Schlußbericht der Sachverständigenkommission, a.a.O., S. 192 f.

3 Schlußbericht der Sachverständigenkommission, a.a.O., S. 193

4 Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

1. In wievielen Fällen wurde das Hauptverfahren wegen Wuchers vor dem Landgericht eröffnet, und zwar
 - a. vor einer Wirtschaftsstrafkammer?
 - b. vor einer anderen Strafammer?

2. Wie ist ungeachtet einer Anklage auch wegen anderer als der in § 74c GVG genannten Delikte die vorstehende Frage zu beantworten:
 - a. Hinsichtlich der Anklagen, die sich allein auf eine der vorstehend genannten Straftaten (Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung oder Bestechung) bezogen?
 - b. Hinsichtlich der Anklagen, die sich auf mehrere der vorstehend genannten Straftaten bezogen?
 - c. Hinsichtlich der Anklagen, in denen eine der vorstehend genannten Straftaten zusammen mit mindestens einer der in § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG aufgeführten Straftaten angeklagt ist?

3. Wie sind die vorstehenden Fragen für die Zeit vor dem 1. Januar 1979 und wie für die Zeit danach zu beantworten?

4. Nach welchen Abgrenzungsmerkmalen richtet sich die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis bei der Frage, ob bei Anklagen wegen Wuchers die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist oder nicht?

5. Lassen sich Abgrenzungskriterien zwischen Taten, die als Wirtschaftsdelikte definiert wurden und allgemeinen Taten ermitteln und sind diese Zuordnungsmerkmale geeignet, den unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren oder zu ersetzen und zu einer einheitlichen Definition des Begriffs "Wirtschaftsstrafsache" beizutragen?

2. Methode und Durchführung der Untersuchung

2.1. Aktenanalyse

2.1.1. Auswertung von Strafverfahrensakten als Untersuchungsmethode

Als Untersuchungsmethode wurde die Inhaltsanalyse von Strafverfahrensakten gewählt, da dies die einzige realisierbare Möglichkeit der Untersuchung einer größeren Zahl von Wucher betreffenden Wirtschaftsstrafverfahren ist. Gegen die Dokumentenanalyse kann eine Reihe von Einwänden geltend gemacht werden¹. Insbesondere ist zu beachten, daß möglicherweise nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Kriminalität in die Untersuchung einfließt, da das Dunkelfeld unberücksichtigt bleibt. Außerdem werden Strafverfahrensakten nicht zum Zweck der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung angelegt, so daß sie zumeist nur solche Informationen enthalten, die für die staatsanwalt-schaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen relevant sind. Liegt beispielsweise nach Auffassung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten vor, dann wird er das Ermittlungsverfahren einstellen, ohne weiter nachzuforschen, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt oder ob sich das Opfer in einer Zwangslage bzw. einer anderen "Schwächesituation" im Sinne des § 302a StGB befand, obgleich diese Fragen von wissenschaftlichem Interesse sind.

¹ Vgl. dazu Albrecht, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, S. 53 ff.

Ohne daß im Einzelnen auf die gegen die Dokumentenanalyse vorgebrachten Einwendungen eingegangen werden muß¹, kann man wohl davon ausgehen, daß die Aktenanalyse kein verzerrtes Bild der Realität ergibt, sondern gewissermaßen als "verhandelte Realität" eine Realität eigener Art darstellt². Diesem Sachverhalt ist bei der Interpretation der gewonnenen Daten Rechnung zu tragen.

2.1.2. Überblick über den Erhebungs- und Stichprobenumfang

Der Erhebungs- und Stichprobenumfang ist in Tabelle 4 dargestellt:

Tabelle 4: Erhebungs- und Stichprobenumfang

	Stichprobe "Wirtschaftskriminalität"		Stichprobe Vergleichsgruppe	
	ausgewertete Verfahren	Zahl der Beschuldigten	ausgewertete Verfahren	Zahl der Beschuldigten
Wucher insgesamt	141	204	141	192
davon: Kreditwucher		53		40
Mietwucher		134		115
Leistungs-, Sachwucher		16		34
kein Wucher		1		3

1 Vgl. dazu Albrecht, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen, S. 53 ff.

2 Brick/Müller, Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten, S. 7 f.; Berckhauer, Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, S. 39

2.1.3. Stichprobe "Wirtschaftskriminalität"

Die Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" bilden 141 Wucherverfahren, die in den Jahren 1975-1979 zur sogenannten "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten"¹, im folgenden BWE genannt, gemeldet wurden.

Die BWE ist eine seit 1974 geführte interne Datensammlung der Staatsanwaltschaften, in der Art und Erledigung der Verfahren der schweren Wirtschaftskriminalität erfaßt werden. Die BWE wurde durch Beschluß der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder im Jahre 1973 ins Leben gerufen. Mit der Aufgabe der zentralen Aufbereitung und Auswertung wurde die kriminologische Forschungsgruppe des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg betraut².

Zur BWE werden die in § 74c Abs. 1 GVG genannten Delikte gemeldet. Ein Verstoß gegen §§ 302a ff. a.F. StGB und § 302a n.F. StGB unterliegt somit dann der Meldepflicht, wenn nach der Wertung der Staatsanwaltschaft besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles erforderlich sind. Dabei gelten nach den Ausfüllanleitungen der Justizverwaltungen nur solche Taten als Wirtschaftsdelikte, "für deren Aburteilung das Schöffengericht oder die Große Strafkammer in erster Instanz zuständig sind"³. Folglich werden nicht nur die Strafkammer-, sondern auch die Schöffengerichtssachen zur BWE gemeldet. Ferner werden solche Verfahren erfaßt,

1 Dazu Kaiser, a.a.O. (S. 2 FN 1), S. 42 ff.; Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 118 ff.; Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (unveröffentlichtes Manuskript)

2 Siehe Schlußbericht der Sachverständigenkommission, a.a.O. (S. 8 FN 1), S. 14; Hobe, Kriminologische Forschung und Strafgesetzgebung, in: Der Einfluß kriminologisch-empirischer Forschung auf Strafrecht und Strafverfahren, Kriminologische Schriftenreihe Bd. 75 (1981), S. 1 ff.; Kaiser, a.a.O. (FN 1), S. 43

3 Zitiert nach Liebl, a.a.O. (FN 1), S. 71

die mit einem Strafbefehlsantrag abgeschlossen werden, falls nach Einspruch vor dem Schöffengericht verhandelt werden soll¹. Bei Einstellung des Verfahrens erfolgt dann eine Meldung zur BWE, wenn im Falle der Anklageerhebung nach Art und Umfang der Sache die Strafkammer oder das Schöffengericht zuständig gewesen wäre¹.

Von den in den Jahren 1975-1979 zur BWE gemeldeten Wucherverfahren wurden 141 analysiert. In den untersuchten Verfahren wurden insgesamt 204 Personen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. Der größte Teil der Beschuldigten war des Mietwuchers verdächtig (134 Personen). Gegen 53 Personen wurde wegen Kreditwuchers und gegen 16 Personen wegen Sach- bzw. Leistungwuchers ermittelt. Auffallend ist, daß in keinem der analysierten Verfahren der Untersuchungsgruppe "Wirtschaftskriminalität" wegen eines Verstoßes gegen § 302a Abs. 1 Nr. 4 StGB (Vermittlung von Leistungen) staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erfolgten. Eine Person war nicht des Wuchers verdächtig.

2.1.4. Vergleichsstichprobe

Um Abgrenzungsmerkmale zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten erarbeiten zu können, wurde als Vergleichsstichprobe eine ebenso große Anzahl von Wucherverfahren wie in der BWE-Gruppe analysiert, die von den Staatsanwaltschaften nicht als Wirtschaftsdelikte eingestuft wurden.

Auch in der Vergleichsstichprobe war der größte Teil der 192 Beschuldigten des Mietwuchers verdächtig (115 Personen). Bei 40 Beschuldigten wurde wegen Kreditwuchers und bei 34 Beschuldigten wegen Leistungs- bzw. Sachwuchers ermittelt. Drei Personen waren nicht des Wuchers verdächtig.

¹ Vgl. Liebl, a.a.O. (S. 13 FN 1), S. 72

2.1.5. Gewinnung der Stichprobenunterlagen und Stichprobenziehung

2.1.5.1. Stichprobe "Wirtschaftskriminalität"

Die Vorgehensweise bei der Gewinnung der Stichprobenunterlagen und der Stichprobenziehung war in allen Teilprojekten der "Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" im wesentlichen identisch¹.

In der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" wurde wie erwähnt auf die zur BWE gemeldeten Verfahren zurückgegriffen. Die von den Staatsanwaltschaften ausgefüllten Erhebungsbogen geben unter anderem die überprüften Tatbestände, das Aktenzeichen und die bearbeitende Staatsanwaltschaft an, so daß die Gewinnung der Stichprobenunterlagen ohne großen Aufwand möglich war. Insgesamt wurden in den Jahren 1975-1979 221 Wucherverfahren zur BWE gemeldet. Die Verfahrenszahlen für die einzelnen Untersuchungsjahre sind in Tabelle 5 dargestellt.

Bei der Untersuchung wurde nicht auf alle gemeldeten Verfahren, sondern auf eine repräsentative Stichprobe zurückgegriffen. Unter Einsatz eines Zufallszahlengenerators wurden die notwendigen Aktenzeichen ausgewählt, wobei mehr Aktenzeichen als für eine repräsentative Stichprobe erforderlich gewählt wurden, um möglicherweise auftretende Aktenausfälle ausgleichen zu können. Insgesamt wurden auf die geschilderte Weise 163 Aktenzeichen von Wucherverfahren herausgesucht.

¹ Vgl. dazu die ausführliche Beschreibung von Methode und Durchführung der Untersuchungen von Liebl, Forschungsauftrag, Problemstellung und Durchführung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten

Tabelle 5: Grundgesamtheiten für die Verfahren der Stichproben
"Wirtschaftskriminalität" und "Vergleichsstichprobe"

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	insgesamt
BWE-Verfahren	11	14	62	91	43	221
"bekannt gewordene Fälle"	225	520	845	200	143	1.933

* Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, 1975, Tab. 1, 7; 1976, Tab. 1, 7; 1977, Tab. 1, 8; 1978, Tab. 1, 8; 1979, Tab. 1, 8.

2.1.5.2. Vergleichsstichprobe

In der Vergleichsstichprobe wurde auf die Unterlagen der Polizeilichen Kriminalstatistik zurückgegriffen. Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum (1975-1979) 1.933 "bekannt-gewordene Fälle" registriert. Die Fallzahlen der einzelnen Untersuchungsjahre ergeben sich aus der Tabelle 5.

Bei der Stichprobengewinnung ergab sich das Problem, daß zur BWE die von den Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren gemeldet wurden, während die Polizeiliche Kriminalstatistik "bekannt gewordene Fälle" registriert. Da der Zeitpunkt der Tatentdeckung durch die Polizei und damit das Jahr, in dem der "Fall" in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert wird und das Jahr, in dem das diesen "Fall" betreffende staats-anwaltschaftliche Ermittlungsverfahren erledigt wird, divergieren können, ist insofern eine unterschiedliche Datengrundlage gegeben. Dies dürfte jedoch keinen Einfluß auf die Aussagekraft der gewonnenen Untersuchungsergebnisse haben.

Da die Polizeiliche Kriminalstatistik nur bekannt gewordene Fälle und keine Verfahren ausweist, können mehrere Fälle nur einem Ermittlungsverfahren entsprechen. Daher wurde die Stichprobenziehung erst nach Ermittlung der Aktenzeichen durchgeführt. Ebenso wie in der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" wurden unter Einsatz eines Zufallszahlengenerators die erforderlichen Aktenzeichen ausgewählt.

Zuvor mußte jedoch sichergestellt werden, daß keine partielle Identität der beiden Untersuchungsgruppen vorliegt. Daher wurde überprüft, ob die auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelten Wucherverfahren bereits zur BWE gemeldet worden waren und somit keine "allgemeinen" Delikte, sondern Wirtschaftsstraftaten waren. Traf dies zu, dann wurde dieses Verfahren nicht in die Grundgesamtheit der Verfahren der Vergleichsgruppe aufgenommen.

Bei der Vergleichsgruppe handelt es sich um keine repräsentative Stichprobe. Es war auch nicht angestrebt worden, den Erfordernissen der Repräsentativität zu entsprechen, da die Anzahl der als Nichtwirtschaftsstrafsachen qualifizierten Wucherverfahren der Verfahrenszahl in der (repräsentativen¹) Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" entsprechen mußte.

¹ Vgl. oben S. 20

2.1.6. Aktenanforderung und Ausfälle

Nachdem die Aktenzeichen in beiden Untersuchungsgruppen erhoben waren, wurden die Leiter der Staatsanwaltschaften um Akteneinsicht gebeten. Von den angeforderten Ermittlungsakten konnten einige nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Akten beispielsweise bereits vernichtet waren oder das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurde und das neue Aktenzeichen nicht mitgeteilt werden konnte. 10 Verfahren wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, da die betreffende Staatsanwaltschaft trotz mehrfachen Anfragens nicht auf die Bitte um Akteneinsicht reagierte, obwohl andere Aktenanforderungen erledigt wurden. Nach Abschluß des Projekts wurde

Tabelle 6: Ausfälle und deren Gründe

Gründe	Stichprobe "Wirtschaftskriminalität"	Vergleichsstichprobe
Falsches Aktenzeichen	-	4
Vernichtet	8	5
Noch Ermittlungen	1	-
Abgegeben, ohne daß neues Aktenzeichen bekannt	-	6
HV-Termin	-	2
Falsches Verfahren	3	-
Keine Nachricht*	10	-
Gesamt	22	17

* bezieht sich auf die angeforderten Verfahren einer Staatsanwaltschaft, von der auch auf mehrmaliges Anfragen keine Antwort kam, obwohl andere Aktenanforderungen erledigt wurden. Nach Abschluß des Projekts wurde mitgeteilt, daß das Schreiben erst jetzt "aufgetaucht" sei, die Akten jedoch schwierig zu finden seien.

mitgeteilt, daß das Schreiben des Max-Planck-Instituts erst jetzt gefunden wurde, es aber schwierig sei, die angeforderten Akten ausfindig zu machen. In wenigen Fällen konnten die übersandten Akten nicht verwendet werden, da sie irrtümlich als Wucherverfahren zur BWE gemeldet wurden. Im Einzelnen sind die Ausfälle und ihre Gründe in Tabelle 6 dargestellt.

2.1.7. Erhebungsbogen und Pre-Test

Unter Berücksichtigung der Fachliteratur wurde in einem ersten Arbeitsschritt ein Erhebungsinstrument zur Aktenanalyse erstellt. Danach wurden 25 Ermittlungsakten vorab ausgewertet und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse das Erhebungsinstrument modifiziert. Der erarbeitete Erhebungsbogen, der im Anhang wiedergegeben ist, erfaßte schließlich circa 300 Variablen.

2.1.8. Durchführung der Datenerhebung

Die Analyse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten erfolgte beschuldigtenspezifisch, d.h. für jeden Beschuldigten wurde ein Erhebungsbogen angelegt. Dabei wurden auch solche Beschuldigten erfaßt, gegen die nicht der Verdacht des Wuchers bestand, sofern im gleichen Verfahren gegen einen Täter wegen Wuchers ermittelt wurde. Dies geschah deshalb, um alle Daten, die möglicherweise für ein Wirtschaftsdelikt charakteristisch sind, erfassen zu können.

Insgesamt wurden 396 Erhebungsbogen angelegt. Danach wurden die Daten im Belegleseverfahren und per interaktiver Datenerfassung in die Rechenanlage des Max-Planck-Instituts eingelesen.

2.1.9. Repräsentativität der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität"

In den Jahren 1975-1979 haben die Staatsanwaltschaften 221 Wucherverfahren zur BWE gemeldet. Von diesen 221 Verfahren wurden 163 angefordert. Die Zahl der Ausfälle belief sich auf 22, so daß 141 Verfahren ausgewertet wurden. Somit konnte für die Analyse auf eine repräsentative Stichprobe zurückgegriffen werden, da den Erfordernissen der Repräsentativität bei einer Grundgesamtheit von 221 Verfahren bereits mit einer Stichprobe von 140 Verfahren entsprochen wird¹.

2.1.10. Vorgehensweise

Bei der Frage, wie sich Wirtschaftsdelikte von allgemeinen Delikten unterscheiden und abgrenzen lassen, war es angesichts der geringen Zahl von Hauptverfahren vor einer Wirtschaftsstrafkammer nicht sinnvoll, die Verfahren, die die Staatsanwaltschaft bei einer allgemeinen Strafkammer anklagte, mit Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer zu vergleichen. Daher wurden unabhängig vom Verfahrensausgang alle Delikte, die die Staatsanwaltschaft als Wirtschaftsdelikte eingestuft und deshalb zur BWE gemeldet hatte, mit einer gleich großen Gruppe von Wucherverfahren verglichen, die die Staatsanwaltschaft nicht als Wirtschaftsdelikte qualifizierte.

Die Auswertung erfolgte - bis auf wenige Ausnahmen - beschuldigtenspezifisch. Dies geschah deshalb, weil es eine Frage der Arbeitsweise des jeweiligen Staatsanwaltes ist, ob er bei mehreren Beschuldigten nur ein Verfahren einleitet oder aber - um mehr Zählkarten zu erhalten - jeden einzelnen Tatverdächtigen ins Js-Register eintragen läßt.

¹ Vgl. Krejcie/Morgan, Determining Sample Size for Research Activities, Educational and Psychological Measurement 1970, Vol. 30, S. 607-610

Obwohl ein Beschuldigter der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" und 3 Tatverdächtige der Vergleichsstichprobe nicht des Wuchers verdächtig waren, wird bei der Darstellung der meisten Daten nicht zwischen "Beschuldigten wegen Wuchers" und "sonstigen Beschuldigten" differenziert, da die Zahl der nicht des Wuchers Verdächtigen minimal ist und daher vernachlässigt werden kann. Hingegen erfolgt bei den Angeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten eine Unterscheidung dahingehend, ob die Anklageerhebung, die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Verurteilung wegen Wuchers oder wegen eines anderen Deliktes erfolgte.

Zum Vergleich beider Stichproben wurde der Chi-Quadrat-Signifikanztest¹ verwendet. Mit diesem Test kann untersucht werden, ob die Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen rechnerisch zufällig sind. Dabei wurde von der Nullhypothese ausgegangen, daß sich die Daten der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" nicht von denen der Vergleichsstichprobe unterscheiden. Erwies sich bei den einzelnen Variablen der Unterschied zwischen beiden Gruppen mit einer geringeren Irrtumswahrscheinlichkeit als 5 % als rechnerisch nicht zufällig, dann wurde von der Ablehnung der Nullhypothese ausgegangen.

Der Chi-Quadrat-Signifikanztest wurde bei allen verglichenen Daten angewandt. Soweit sich die Stichproben signifikant unterschieden, sind die Ergebnisse des Signifikanztests unter den Tabellen angegeben. In den Fällen, in denen die tabellarischen Darstellungen keine Angabe der Signifikanzwerte enthalten, lagen zumeist die Anwendungsvoraussetzungen des Chi-Quadrat-Signifikanztests nicht vor, da die "Erwartungswerte" einer oder mehrere "Klassen" zu klein waren, um statistisch verlässliche

¹ Vgl. Bartel, Statistik II, S. 69 ff.; Kürzinger, Kriminologie, S. 66 f.

Aussagen treffen zu können¹. Bei einigen wenigen Variablen unterschieden sich die Stichproben nicht signifikant.

2.2. Richter- und Staatsanwältebefragung

2.2.1. Stichprobengrundlage und Stichprobe

Die herausgearbeiteten Forschungsfragen sollen primär mit Hilfe der Aktenanalyse beantwortet werden. Zur Absicherung und Ergänzung wurde darüberhinaus eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt. Die Befragung sollte weitere Anhaltspunkte dafür liefern, wann Kredit-, Miet- und Leistungswucher als Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG angesehen werden und zur Klärung der Frage beitragen, ob sich der reformierte Wuchertatbestand bewährt und der Gesetzgeber die mit der Schaffung des § 302a n.F. StGB verfolgten Ziele erreicht hat.

Befragt wurden Staatsanwälte, die Vermögensdelikte bearbeiten und Vorsitzende Richter von Großen Strafkammern (einschließlich der Wirtschaftsstrafkammer). Vorsitzende Richter von Kleinen Strafkammern und Schöffengerichten wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, da die Abgrenzungsproblematik zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten bei diesen Spruchkörpern nicht relevant wird.

Zunächst mußte die Stichprobengrundlage bestimmt werden. Daher wurden die Leitenden Oberstaatsanwälte und die Präsidenten der Landgerichte angeschrieben und gebeten, die Namen der Staatsanwälte bzw. der Vorsitzenden Richter von Großen Strafkammern mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich Vermögens- oder Wirtschaftsdelikte fallen.

¹ Zu den Anwendungsvoraussetzungen des Chi-Quadrat-Signifikanztests vgl. etwa Claub/Ebner, Grundlagen der Statistik, S. 197

Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 1.801 Dezernenten gemeldet, die Vermögensdelikte bearbeiten. Davon waren 386 Sachbearbeiter sogenannte Wirtschaftsdezernenten, die ausschließlich mit Wirtschaftskriminalität befaßt sind. Ferner teilten die Präsidenten der Landgerichte die Namen von 534 Vorsitzenden Richtern von Großen Strafkammern mit. Um den Anforderungen der Repräsentativität zu entsprechen, mußten 302 sogenannte Buchstabendezernenten, d.h. Staatsanwälte, die in allgemeinen Abteilungen tätig sind, 193 Wirtschaftsdezernenten und 221 Vorsitzende Richter befragt werden.

2.2.2. Vorgehensweise

Da eine persönliche Befragung aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich war, mußte eine postalische Befragung durchgeführt werden. Die angeschriebenen Staatsanwaltschaften und Landgerichte und die Zahl der befragten Personen sind in der Tabelle 7 aufgeführt.

Insgesamt wurden 716 Personen um die Beantwortung der Fragen gebeten. 539 Fragebogen wurden zurückgesandt. Die Rücklaufquote belief sich somit auf 75,3 %. Allerdings waren darunter verhältnismäßig viele Fragebogen, die zu den Wucher betreffenden Fragen keine Angaben enthielten. Die Antworten von 97 Buchstabendezernenten (= 32 % der befragten Buchstabendezernenten), 149 Wirtschaftsdezernenten (= 77 %) und 83 Richtern (= 38 %) waren verwertbar (Gesamt-N = 329), so daß der verwertbare Rücklauf 45,9 % beträgt.

Die Antworten der Richter und Staatsanwälte wurden mit Hilfe von Strichlisten handausgezählt, da der relativ geringe Datenumfang keine Beanspruchung der Rechenanlage rechtfertigte.

Tabelle 7 a): In die Untersuchung einbezogene Staatsanwaltschaften und Landgerichte mit der Anzahl der Befragten

Staatsanwaltschaft oder Landgericht	Vorsitzende Richter	Buchstaben- dezernent	Wirtschafts- dezernent
Aachen	3	3	-
Ansbach	-	1	-
Amberg	1	1	-
Arnsberg	1	3	-
Aschaffenburg	1	1	-
Augsburg	3	3	3
Aurich	1	1	1
Bad Kreuznach	-	-	4
Baden-Baden	-	1	-
Bamberg	2	2	-
Bayreuth	-	1	-
Berlin	9	10	9
Bielefeld	6	8	5
Bochum	6	7	3
Bonn	3	6	4
Braunschweig	3	5	2
Bremen	6	9	5
Coburg	-	1	-
Darmstadt	6	10	6
Deggendorf	-	1	-
Detmold	1	3	-
Dortmund	5	2	2
Düsseldorf	7	8	7
Duisburg	4	6	1
Ellwangen	-	1	-
Essen	-	8	-
Flensburg	-	4	-
Frankenthal	2	4	-
Frankfurt	3	6	10
Freiburg	1	3	3
Fulda	-	2	-
Gießen	3	3	2
Göttingen	1	2	-
Hagen	1	5	-
Hamburg	13	9	10
Hanau	1	3	1
Hannover	5	5	7
Hechingen	1	1	-
Heidelberg	-	2	-
Heilbronn	1	-	2
Hildesheim	5	1	1
Hof	1	2	3
Itzehoe	2	3	-
Kaiserslautern	4	3	4
Karlsruhe	2	2	-
Kassel	4	4	5
Kempten	-	2	-

Tabelle 7 b): In die Untersuchung einbezogene Staatsanwaltschaften und Landgerichte mit der Anzahl der Befragten

Staatsanwaltschaft oder Landgericht	Vorsitzende Richter	Buchstaben- dezernent	Wirtschafts- dezernent
Kiel	2	8	2
Kleve	2	1	3
Koblenz	3	3	4
Köln	7	9	9
Konstanz	1	2	-
Krefeld	2	2	1
Landau	1	2	-
Landshut	3	4	2
Limburg	-	1	1
Lübeck	3	5	3
Lüneburg	1	2	2
Mainz	2	2	3
Mannheim	7	4	5
Marburg	-	2	1
Memmingen	1	1	1
Mönchengladbach	5	4	1
Mosbach	-	1	-
München I	9	10	4
München II	6	10	4
Münster	5	7	3
Nürnberg	4	4	3
Offenburg	1	1	-
Oldenburg	5	2	5
Osnabrück	-	3	1
Paderborn	1	1	1
Passau	1	1	1
Pforzheim	-	-	1
Ravensburg	-	2	2
Regensburg	2	2	-
Rottweil	-	1	-
Saarbrücken	6	5	3
Schweinfurt	1	2	1
Siegen	2	2	-
Stade	-	3	1
Stuttgart	8	3	10
Traunstein	1	3	-
Trier	2	2	-
Tübingen	1	1	1
Ulm	2	2	1
Verden	-	1	1
Waldshut-Tiengen	-	1	1
Weiden	1	1	-
Wiesbaden	-	3	2
Würzburg	3	2	4
Wuppertal	2	5	2
Zweibrücken	-	1	-

3. Zusammenfassung

Das Forschungsziel besteht zunächst ganz allgemein darin, mehr über Erscheinungsformen und Strukturen von Wucherstrafverfahren zu erfahren, gleichgültig, ob es sich um Wirtschafts- oder Nichtwirtschaftskriminalität handelt. Demnach ist insbesondere nach den Tätern, den Opfern und dem Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu fragen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Untersuchung, ob sich Abgrenzungskriterien zwischen Taten, die als Wirtschaftsdelikte im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG definiert wurden und allgemeinen Taten ermitteln lassen und ob diese herausgearbeiteten Zuordnungsmerkmale geeignet sind, den in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verwandten unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren oder zu ersetzen und zu einer einheitlichen Definition des Begriffs "Wirtschaftsstrafsache" beizutragen. Schließlich soll gefragt werden, ob sich der reformierte Wuchertatbestand bewährt und der Gesetzgeber die mit der Schaffung des § 302a StGB verfolgten Ziele erreicht hat.

Als Forschungsmethode wurde die Aktenanalyse gewählt. Es wurden 141 Wucherverfahren ausgewertet, die in den Jahren 1975-1979 zur BWE gemeldet worden waren. Um Abgrenzungsmerkmale zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten erarbeiten zu können, wurde als Vergleichsstichprobe eine ebenso große Anzahl von Wucherverfahren analysiert, die von den Staatsanwaltschaften nicht als Wirtschaftsdelikte eingestuft wurden. In der Untersuchungsgruppe "Wirtschaftskriminalität" wurde dabei gegen 204 Beschuldigte und in der Vergleichsstichprobe gegen 192 Beschuldigte ermittelt.

In den Jahren 1975-1979 haben die Staatsanwaltschaften 221 Wucherverfahren zur BWE gemeldet. Davon wurden 141 Verfahren ausgewertet. Somit konnte für die Analyse auf eine repräsentative Stichprobe zurückgegriffen werden.

Ergänzend wurde eine Richter- und Staatsanwältebefragung durchgeführt. Es wurden 302 sogenannte "Buchstabendezernenten", 193 Wirtschaftsdezernenten und 221 Vorsitzende Richter angeschrieben. Von den 539 zurückgesandten Fragebogen waren in 329 Fällen die Wucher betreffenden Antworten verwertbar.

II. TEIL: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE, ÜBERBLICK ÜBER DAS GELTENDE WUCHERSTRAFRECHT, WUCHER ALS WIRTSCHAFTSSTRAFTAT

I. Entstehungsgeschichte

1.1. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871¹ enthielt keine den Wucher pönalisierende Norm. Die auf der Gedankenwelt des liberalen Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts beruhende Kodifikation² glaubte, auf eine solche Strafvorschrift verzichten zu können, nachdem bereits Württemberg (1839), Bayern (1861), Lübeck (1863) und der Norddeutsche Bund (durch Gesetz vom 14. November 1867) alle Wuchergesetze beseitigt hatten.

1.2. Das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880

Der Gesetzgeber mußte sich aber recht bald, nämlich Ende der siebziger Jahre, mit der Wucherproblematik befassen, da die absolute Wucherfreiheit zu Mißständen geführt hatte. Als besorgniserregend erachtete man insbesondere, daß nunmehr auch

1 Zur Entwicklung des Wucherstrafrechts bis zum Inkrafttreten des RStGB vgl. Hohendorf, Das Individualwucherstrafrecht, S. 34 ff.; Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht, S. 27 ff.; Blei, Strafrecht BT, S. 262; Maurach/Schroeder, Strafrecht BT 1, S. 349 f.; v. Liszt/Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 683 f.

2 Vgl. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 344

solche Klassen ausgebeutet wurden, die früher nur selten zu den Bewucherten zählten wie kleine Gewerbsmänner und Grundbesitzer sowie Beamte, "wo viele Familien dem Elend preisgegeben, dem materiellen und oft auch sittlichen Ruin zugeführt und dem Proletariat einverleibt worden (sind)¹."

Dikutiert wurden zwei Möglichkeiten der Gestaltung eines Wuchertatbestandes. Der Gesetzentwurf des Abgeordneten Reichensperger² sah dann eine Strafbarkeit wegen Wuchers vor, wenn der gewohnheitsmäßig und unter Verschleierung des Sachverhalts handelnde Täter einen höheren Zinssatz als 6 % bzw. ausnahmsweise 8 % erzielt. Die Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns waren keine die Strafbarkeit konstituierenden Tatumstände, sondern Strafschärfungsgründe. Auch Graf von Bismarck trat für dieses sogenannte Zinstaxenprinzip ein, wobei er bei Hypothekenschulden einen Zinssatz von 8 % und bei anderen Schulden von 15 % als Obergrenze des erlaubten Zinsmaßes vorschlug³.

Die Gegenposition vertrat ein Gesetzesvorschlag der Abgeordneten von Kleist-Retzow, von Flottwell und Marschall⁴. Im Gesetz sollte kein bestimmter Zinssatz festgeschrieben werden. Strafbar sollte sein, wer sich unter Benutzung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines anderen "für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung übermäßige Vorteile vorbedingt oder gewähren läßt, welche mit dem Geleisteten selbst nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in auffälligem Mißverhältnis stehen".

1 So Isopescul-Grecul, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 196

2 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session, Drucksache Nr. 40

3 Vgl. Isopescul-Grecul, a.a.O., S. 199, Fußnote 3

4 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session, Drucksache Nr. 55

Am 31. März 1879 erfolgte die erste Beratung über diese Anträge, die einer Kommission zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde. Die Kommission entschied sich gegen das Zinstaxenprinzip und folgte dem Entwurf von von Kleist-Retzow. Dieser Entwurf wurde im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen¹ nur unwesentlich geändert. Am 14. Juni 1880 trat das Gesetz betreffend den Wucher in Kraft². Die eingefügten §§ 302a-d StGB lauteten:

§ 302a

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c

Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

1 Zu den Einzelheiten vgl. Isopescul-Grecul, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 194 ff.

2 RGBl. 1880, S. 109 ff.

§ 302d

Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

1.3. Die Wuchernovelle vom 19. Juni 1893

Die praktische Bedeutung der §§ 302a-d StGB war gering. In den Jahren 1882 bis 1890 wurden insgesamt 989 Personen wegen Wuchers angeklagt und 466 verurteilt¹. Im Gegensatz dazu mehrten sich Klagen über die "wucherische" Ausbeutung weiter Bevölkerungskreise insbesondere auf dem Lande², wobei diese Verhaltensweisen jedoch nicht unter die bestehenden Normen subsumiert werden konnten. Der Gesetzgeber sah sich daher veranlaßt, die §§ 302a-d StGB durch die Novelle vom 19. Juni 1893³, die am 8. Juli 1893 in Kraft trat, zu ergänzen und zu erweitern.

Das Reichsgericht hatte das Tatbestandsmerkmal des § 302a StGB "für ein Darlehen" äußerst restriktiv ausgelegt⁴. Um eine weitere Auslegung des Gesetzes zu ermöglichen⁵ wurden die Worte "für ein Darlehen oder im Falle der Stundung" durch die Formulierung "mit Bezug auf ein Darlehen oder die Stundung"

1 Vgl. Materialien zur Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893, abgedruckt in GA 41 (1893), S. 230 ff. (232, Fußnote 1)

2 Vgl. Thiel (Hrsg.), Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik; v. Lilienthal ZStW 8 (1888), S. 157-221

3 RGB1. 1893, S. 197 ff.

4 Vgl. RGSt 4, 104; 4, 202; 5, 366; Kritik an dieser Rechtssprechung äußert v. Lilienthal, ZStW 8 (1888), S. 212 f.

5 Vgl. Materialien GA 41 (1893), S. 234

ersetzt. Weiterhin wurden Darlehen oder Stundung alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die praktische Erfahrung mit der den Kreditwucher pönalisierenden Norm hatte nämlich gezeigt, daß sie recht leicht zu umgehen war. So machte sich beispielsweise derjenige nicht wegen Wuchers strafbar, der zu einem weit unter dem wirklichen Wert liegenden Preis eine Forderung des Opfers gegen einen Dritten kaufte, wobei sich die Geschädigten oft die Forderung erst durch Verkauf von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten verschaffen mußten¹. Der reformierte § 302a StGB sollte auch solche für strafwürdig erachteten Fälle erfassen.

Eine wesentliche Neuerung war die Einfügung des § 302e StGB, der den sogenannten Sachwucher unter Strafe stellte. Es hatte sich gezeigt, daß Formen wucherischer Ausbeutung nicht nur im Zusammenhang mit Krediten, sondern auch bei anderen Rechtsgeschäften auftraten¹. Daher wurde der Tatbestand des Kreditwuchers durch § 302e StGB sinngemäß auf Rechtsgeschäfte anderer Art ausgedehnt. Wie beim Kreditwucher wurde die Strafbarkeit davon abhängig gemacht, daß der Täter die Notlage, Unerfahrenheit oder den Leichtsinns des Opfers ausbeutet. Dies erschien den Gesetzesvätern jedoch nicht ausreichend, um eine Behinderung des Wirtschaftslebens auszuschließen. Daher sollte der Täter nur dann bestraft werden, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelte. Man wollte vermeiden "jede rücksichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen"².

1 Vgl. Materialien GA 41 (1893), S. 235

2 Materialien GA 41 (1893), S. 236

Der reformierte Tatbestand des Kreditwuchers und der neue den Sachwucher unter Strafe stellende § 302e StGB lauteten:

§ 302a

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302e

Dieselbe Strafe (§ 302d)¹ trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Bei den Gesetzesberatungen waren diese neuen Bestimmungen zum Teil auf Ablehnung gestoßen. Die Gegner der Reform hatten geltend gemacht², diese Strafbestimmungen würden das gesamte wirtschaftliche Leben gefährden. Die Wuchernormen würden redliche Geschäftsleute aus Angst vor Bestrafung davon abhalten, günstige Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Andererseits schrecke das Gesetz Kriminelle nicht ab, da diese wiederum Wege finden werden, um die Strafvorschriften umgehen zu können. Auch seien

1 Vgl. oben S. 31

2 Vgl. Materialien GA 41 (1893), S. 238 ff.

die objektiven Tatumstände "Ausbeutung", "Notlage", "Leichtsinn" und "auffälliges Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung" zu unbestimmt. Folge sei eine Rechtsunsicherheit, die durch die Einführung der Strafbarkeit wegen Sachwuchers noch verschlimmert werde, da es insbesondere beim Sachwucher fast unmöglich sei festzustellen, wann ein auffälliges Mißverhältnis vorliege. Im übrigen könne Wucher nicht mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden. Erfolge bei der Bekämpfung der aufgetretenen Mißstände könnten nur durch Aufklärung sowie dadurch erreicht werden, daß Kreditinstitute geschaffen würden, von denen auch der "kleine Mann" Darlehen erhalten kann¹.

Nach der Novelle vom 19. Juni 1893 blieben die §§ 302a-e StGB bis zur Einfügung der den Mietwucher pönalisierenden Norm des § 302f StGB im Jahre 1971 und der Neugestaltung des Wucherstrafrechts durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 - von unwesentlichen Änderungen abgesehen² - unverändert.

1 Kritisch auch Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, S. 452: "Die an und für sich schon schwer zu handhabenden Satzungen über den Kreditwucher haben durch diese Aenderung technisch schwere Einbußen erlitten; die Novelle ist ganz mißratene Arbeit."

2 Änderungen durch:

- § 3 des Gesetzes vom 4.9.1941 (RGBl. I, S. 549): der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wucher (§§ 302d und e) wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthausstrafe und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft
- 1. StrRG vom 4.8.1969 (BGBl. I, S. 645): Freiheitsstrafe statt Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Fortfall der Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte

1.4. Einfügung des § 302f (Mietwucher) im Jahre 1971

Durch Art. 7 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971¹ wurde eine speziell den Mietwucher unter Strafe stellende Norm, nämlich § 302f StGB, verabschiedet². Die neue Strafvorschrift trat am 10. November 1971³ in folgender Fassung in Kraft:

§ 302f

(1) Wer die Zwangslage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung steht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen wird der Mietwucher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt oder
2. die Tat gewerbsmäßig begeht.

Zuvor war Mietwucher von § 302e StGB erfaßt worden⁴, so daß der neu geschaffene § 302f StGB als besonders geregelter Fall des Sachwuchers anzusehen war⁵. Die Einfügung einer speziell den Mietwucher betreffenden Strafbestimmung war erforderlich geworden, da mit Hilfe des § 302e StGB eine wirksame Bekämpfung

1 BGBI. I, S. 1745 (1747)

2 Zur Entstehungsgeschichte des § 302f StGB vgl. auch Sasserath, Das Verhältnis von § 302f StGB zu § 2b WiStG, S. 18 f.

3 Gemäß Art. 11, § 2 des Gesetzes

4 Vgl. Zeitler NJW 1961, S. 304

5 So LK-Schäfer (9. Auflage), § 302f, RdNr. 2

des Mietwuchers nicht möglich war¹. Die geringe Praktikabilität der Sachwuchernorm bei Mißständen auf dem Wohnungsmarkt wurde darauf zurückgeführt, daß die Gerichte eine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Mieters durch den Vermieter nur selten nachweisen könnten² und daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 302e StGB zu unklar seien³.

Der Gesetzgeber hatte eine umfassende Reform der Wuchervorschriften geplant. Da aber gegen eine derartige Neuregelung Bedenken geäußert wurden, entschied man sich dafür, lediglich die Materie des Mietwuchers vorab zu regeln, um die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in den Griff bekommen zu können⁴.

Zunächst wurde der Begriff der Notlage, der sich bei § 302e StGB als zu eng erwiesen hatte, durch das Tatbestandsmerkmal "Zwangslage" ersetzt. Der Bundesgerichtshof hatte nämlich in der Entscheidung 11, 182 erneut⁵ klargestellt, daß bei Mietwucher das Merkmal der Notlage nicht schon dann erfüllt sei, wenn der Mieter lediglich in der Zwangslage ist, sich Wohnraum beschaffen zu müssen. Hinzukommen muß vielmehr, daß der Bewucherte "in einer angemessenen wirtschaftlichen Lebenshaltung fühlbar eingeengt wird"⁶. Die Sachwuchernorm stellt somit auf den wirtschaftlich bedrängten Einzelnen ab⁷. Folglich war § 302e StGB nur höchst selten in Fällen erfüllt, in denen der Vermieter dem Wohnungssuchenden einen weit überhöhten Mietpreis abverlangte, da ein Vermieter kein Interesse daran haben kann, an Personen zu vermieten, die sich in einer wirtschaftlich bedrängten Situation befinden. Vielmehr glaubte man, daß zu-

1 Vgl. Schmidt-Futterer NJW 1972, S. 135; Zeitler NJW 1961, S. 304

2 Besenthal, Mietwucher als Problem, S. 41; Zeitler NJW 1961, S. 303

3 Schmidt-Futterer NJW 1972, S. 135

4 Sitzungsberichte des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode (im folgenden Protokolle VI genannt), S. 1523

5 Ebenso bereits RGSt 76, 193; RG DR 1944, 903 Nr. 6

6 BGHSt 11, 182 (186)

7 BGHSt 11, 182 (185) m.w.N.

meist deshalb ein wucherischer Mietzins verlangt werde, weil die Opfer keine andere Wohnung bekommen könnten¹. Diese Fälle wollte man dadurch unterbinden, daß nunmehr bereits derjenige strafbar sein sollte, der eine bloße Zwangslage ausbeutet. Dabei wurde durch das Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall in § 302f Abs. 2 Nr. 1 StGB ("wenn der Täter durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt") verdeutlicht, daß unter Zwangslage etwas anderes zu verstehen sei als unter der Notlage im Sinne von § 302e StGB. Als potentielle Opfer wurden insbesondere Gastarbeiter, aber auch kinderreiche Familien, Studenten und Personen aus Nato-Ländern angesehen, die sich aus beruflichen Gründen in der Bundesrepublik aufhalten. Man glaubte, diese Bevölkerungsgruppen befänden sich am ehesten in einer Zwangslage im Sinne von § 302f StGB².

Weiterhin unterscheidet sich § 302f StGB dadurch vom Sachwucher, daß die Strafbarkeit nicht erst bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehungsweise eintritt. Handelt der Täter gewerbsmäßig, dann verwirklicht er jedoch das Regelbeispiel des § 302f Abs. 2 Nr. 2 StGB. Dies bedeutete, daß bei Miet-, Kredit- und Nachwucher die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit der Tat strafschärfend, bei Sachwucher aber strafbegründend war. Auch bezüglich der Strafraumen traten Diskrepanzen zwischen den einzelnen Wucherformen auf, so daß sich die neue Norm nicht nahtlos in die Wucherstrafvorschriften einfügte. Dies glaubte man jedoch angesichts der bevorstehenden grundlegenden Reform des Rechts zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hinnehmen zu können².

1 So Protokolle VI, S. 1523

2 Vgl. Protokolle VI, S. 1524

1.5. Reform des Wucherstrafrechts durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976

1.5.1. Kritik an der kasuistischen Regelung der §§ 302a-f a.F. StGB

Vor Inkrafttreten des § 302a n.F. StGB am 1. September 1976 in der Form des Art. 1 Nr. 6 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976¹ enthielt das Strafgesetzbuch sechs Vorschriften über den Wucher. Grundformen waren der Kreditwucher, der allgemeine Sachwucher sowie der Mietwucher, eine Sonderform des allgemeinen Sachwuchers. Beim Kreditwucher wurde zwischen einfachem und schwerem Wucher differenziert, wobei für den schweren Kreditwucher die besondere Form des Leistungsversprechens des Opfers (zum Beispiel durch Wechsel) charakteristisch war. Hinzu kamen noch der sogenannte Nachwucher und der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wucher.

Der kasuistischen Regelung der §§ 302a-f a.F. StGB wurde vorgeworfen, daß sie vor allem in Randbereichen des Kreditwuchers zu Strafbarkeitslücken führt. Insbesondere war es straflos, wenn ein Kreditvermittler sich für seine Leistung wucherische Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ². Weiterhin kritisierte man die Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher. Die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit der Tatbegehung war beim Sachwucher strafbegründend, sonst aber lediglich eine Qualifizierung. Für diese historisch bedingte Differenzierung sah man keinen sachlich überzeugenden Grund mehr³.

1 BGBI. I, S. 2034

2 Protokolle VII, S. 2791

3 So Kohlmann, Protokolle VII, S. 2568

Die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen führten auch zu rational kaum einleuchtenden Ergebnissen. So war der Verkauf eines Grundstücks unter wucherischen Bedingungen nur dann strafbar, wenn der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelte. Hingegen war die wucherische Verschaffung des Geldes zum Ankauf dieses Grundstücks bereits bei einfacher Begehungsweise strafbar, obwohl beide Taten als gleich verwerflich anzusehen sind¹. Auch bereitete die Abgrenzung zwischen Kredit- und Sachwucher Schwierigkeiten². Die Rechtsprechung dehnte den Kreditwucher auf Fälle aus, in denen das wucherische Rechtsgeschäft der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses des Bewucherten diene. Unter den Kreditwuchertatbestand wurden daher unter anderem auch der Verkauf einer Forderung oder einer Hypothek unter ihrem Wert gegen Barzahlung³ sowie der Verkauf einer Erbschaft unter wucherischen Bedingungen⁴ subsumiert. Die Rechtsprechung zu §§ 302a ff. a.F. StGB führte letztlich dazu, daß diese Norm nicht primär den üblichen Kreditwucher erfaßte, sondern solche Fälle, in denen das sich in Geldverlegenheit befindliche Opfer, das dieses Geldbedürfnis zu befriedigen sucht, dem Wucherer übermäßige Vermögensvorteile verspricht⁵. Grund dieser "Auslegungsakrobatik" war, daß die Rechtsprechung in den meisten dieser Fälle die Täter mangels Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der Tatbegehung nicht wegen Sachwuchers bestrafen konnte, die Taten aber für strafwürdig hielt und daher den Kreditwuchertatbestand extensiv auslegte⁶.

1 Vgl. Tröndle, Protokolle VII, S. 2561 f.; Kohlmann, Protokolle VII, S. 2568; Protokolle VII, S. 2792; Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962 (mit Begründung) - Bundestagsvorlage -, S. 438

2 Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Band VI (im folgenden Tagungsberichte VI genannt), S. 99

3 RGSt 25, 318; 35, 112

4 RG Recht 15, 737

5 Vgl. Protokolle VII, S. 2791

6 So Kohlmann, Protokolle VII, S. 2568

Auch die divergierenden Strafdrohungen waren rational kaum begründbar. So war Mietwucher im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren bedroht (§ 302f Abs. 2 a.F. StGB). Dies bedeutete, daß die wucherische Vermietung von Räumen zum Wohnen mit maximal 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht wurde, während die Vermietung von Geschäftsräumen mit einer doppelt so hohen Strafe belegt werden konnte. Diese Strafdrohungen hielt man für unausgewogen¹.

Man war sich weitgehend einig, die Mängel der dargestellten Rechtslage durch einen einheitlichen Tatbestand zu beseitigen, der alle Formen des Wuchers erfassen sollte². Dadurch sollte die praktische Anwendung der Norm erleichtert sowie die Ungeheimheiten bezüglich der Strafdrohungen beseitigt werden³.

Im Einzelnen gab es aber in einigen Punkten divergierende Ansichten, wie diese neue, alle Formen des Wuchers erfassende Norm zu gestalten sei.

1 Protokolle VII, S. 2792 und S. 2802

2 Tagungsberichte IV, S. 101; Tründle, Protokolle VII, S. 2561; Kohlmann, Protokolle VII, S. 2569; Schmidt, Protokolle VII, S. 2572; Bundesverband der Deutschen Industrie/Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels/Deutscher Industrie- und Handelstag, Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (I. WiKG), Protokolle VII (Anlage 6), S. 2625; Lampe/ Lenckner/ Stree/ Tiedemann/Weber, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, S. 112; Protokolle VII, S. 2791; a. A. Kohlmann, Ist zur besseren Bekämpfung des Kreditwuchers eine Änderung des § 302a StGB erforderlich?, Tagungsberichte IV (Anlage 5), S. 25

3 Protokolle VII, S. 2792

1.5.2. Beratungen der Sachverständigenkommission
zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Die vom Bundesminister der Justiz beauftragte Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beschäftigte sich bei ihrer 6. Arbeitstagung im Februar 1974 unter anderem auch mit den Wuchervorschriften¹. Die Kommission empfahl, einen einheitlichen Tatbestand zu schaffen, der alle Formen des Wuchers erfaßt, wobei die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit der Tatbegehung nicht strafbegründend sein sollte². In dem reformierten Wuchertatbestand sollten jedoch Miet- und Kreditwucher wegen ihrer besonderen Sozialschädlichkeit ausdrücklich genannt und somit hervorgehoben werden³.

Zwar hatte Kohlmann in seinem vor der Kommission referierten Gutachten⁴ dafür plädiert, auf das Tatbestandsmerkmal "ausbeuten", das die Rechtsprechung als bewußtes ausnutzen definierte⁵, zu verzichten, weil dieses Merkmal Assoziationen wecke, die dem Sinn der Norm nicht entsprächen⁶. Aber die Kommission sprach sich mehrheitlich⁷ für die Beibehaltung des Tatbestandes "ausbeuten" aus, da die Rechtsprechung diesen Begriff, der eine Anwendung der neuen Wuchernorm auf den redlichen Geschäftsverkehr verhindere, eindeutig konkretisiert habe⁸.

1 Tagungsberichte IV, S. 96 ff.

2 Tagungsberichte IV, S. 99

3 Tagungsberichte IV, S. 101

4 Siehe S. 40 FN 2 a.E.; das Gutachten ist auch erschienen in der Reihe Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 437/438, unter dem Titel: Wirksame strafrechtliche Bekämpfung des Kreditwuchers (im folgenden beziehen sich die Seitenangaben jedoch auf die Anlage 5 der Tagungsberichte IV)

5 RGSt 3, 218; 5, 9; 18, 417; 34, 74; 53, 284; BGHSt 11, 182

6 Kohlmann, a.a.O., S. 42

7 mit 9 : 4 Stimmen

8 Tagungsberichte IV, S. 104 f., 108

Gegenstand ausführlicher Diskussionen war die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal "auffälliges Mißverhältnis" durch Regelbeispiele konkretisiert werden soll. Schachtschabel¹ hatte vorgeschlagen, das Merkmal des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei Kreditwucher durch Einfügung eines bestimmbaren Zinssatzes zu konkretisieren, wobei als Maßstab die Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank dienen sollte². Nach diesem Vorschlag galt ein Kredit dann als wucherisch, wenn die dem Kreditgeber gewährten oder versprochenen Vermögensvorteile derart in einem auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung stehen, "daß sie den gemäß der Zinsstatistik erhobenen Zinssatz um mehr als das x-fache (zum Beispiel $1 \frac{1}{2}$) überschreiten³." Bei Kreditarten, die in der Zinsstatistik nicht ausgewiesen sind, sollte entweder vom Zinssatz für Obligationen oder von dem Zinssatz ausgegangen werden, der von der Mehrheit der Banken auf Kontokorrentkredite erhoben wird³. Kohlmann hingegen führte zwar aus, daß durch den Tatbestand des auffälligen Mißverhältnisses ein "erheblicher Unsicherheitsfaktor in den Tatbestand (gelange)⁴," war aber der Meinung, daß sich die mit diesem Merkmal verbundenen Unsicherheiten nicht durch die Angabe von zu beachtenden Faktoren wie etwa Dauer der Darlehensgewährung⁵ oder die Sicherungen für den Gläubiger⁶ eliminieren lassen. Dies liege daran, daß die bei der Beantwortung der Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis gegeben ist, zu berücksichtigenden Umstände so vielfältig sind, daß eine lückenlose Regelung nicht zu erreichen sei⁷. Auch die Einfügung von Regelbeispielen sei wenig hilfreich, da im Gesetz

1 Schachtschabel, Bekämpfung des Kreditwuchers durch Änderung des § 302a StGB - Wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung -, Tagungsberichte IV (Anlage 6)

2 Schachtschabel, a.a.O., S. 26 f.

3 Schachtschabel, a.a.O., S. 29

4 Kohlmann, a.a.O. (S. 40 FN 2 a.E.), S. 18

5 RG Recht 1902, 376

6 RG DStR 1938, 241

7 Kohlmann, a.a.O., S. 19

ohnehin nur solche Beispiele genannt werden könnten, die bereits Bestandteil der gefestigten Rechtsprechung seien¹.

Die Kommission entschied sich gegen eine Konkretisierung des "auffälligen Mißverhältnisses"². Dies wurde damit begründet, daß gerade beim Wucher der Gesichtspunkt der flexiblen Anwendbarkeit der Norm auf den jeweiligen Einzelfall den Vorzug vor dem einer exakten Tatbestandsfassung verdiene³.

Bei § 302a a.F. StGB war bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses nach dem Wortlaut des Gesetzes vom üblichen Zinsfuß auszugehen. Dies führte dazu, daß bei Krediten beispielsweise dann kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag, wenn vom Kreditgeber recht beachtliche Säumniszuschläge im Verzugsfall erhoben wurden, da diese Vorgehensweise branchenüblich ist⁴. Kohlmann plädierte für eine Streichung des Merkmals "üblicher Zinsfuß", da dieser Tatumstand überflüssig⁵ und nur ein Faktor unter vielen sei, die bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses zu beachten sind⁶. Dieser Ansicht schloß sich die Kommission an und empfahl dem Gesetzgeber, das Merkmal "üblicher Zinsfuß" zu streichen⁷.

Weitgehende Einigkeit bestand darüber, daß die eine "Schwäche-situation" des Opfers bezeichnenden Tatumstände Notlage, Leichtsinns und Unerfahrenheit nicht ersatzlos zu streichen

1 Kohlmann, a.a.O.(S. 40 FN 2 a.E.), S. 20

2 Tagungsberichte IV, S. 108

3 Tagungsberichte IV, S. 106

4 Vgl. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mannheim, Unzureichende Strafbestimmungen gegen Kreditwucher (§ 302a StGB), Tagungsberichte IV (Anlage 9)

5 Ebenso Löwenstein, Sach- und Vermögensbeschädigung, Glücksspiel und Wucher (§§ 289-304), in: Aschrott/v. Liszt (Hrsg.), Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, II. Bd., Bes. Teil, S. 457

6 Kohlmann, a.a.O., S. 17

7 Tagungsberichte IV, S. 108 f., 115

sind¹. Lediglich Schachtschabel² trat in Anlehnung an einen Antrag Hessens zur Reform des § 138 BGB³ dafür ein, die Strafbarkeit nicht davon abhängig zu machen, daß der Täter eine Schwächesituation des Opfers bewußt ausnutzt.

Das Reichsgericht⁴ stellte den Grundsatz auf, daß der Begriff der "Notlage" rein wirtschaftlicher Natur sei. Dieser Auffassung folgte auch der Bundesgerichtshof⁵. Dies führte dazu, daß strafwürdige Fälle nicht erfaßt wurden⁶. Aus diesem Grunde empfahlen die Sachverständigen, den Begriff der "Notlage" durch den der "Zwangslage" zu ersetzen⁷. Dadurch sollten auch solche Fälle erfaßt werden, in denen der Täter eine persönliche, nicht existenzbedrohende Bedrängnis des Opfers ausbeutet⁸.

Auf das Tatbestandsmerkmal "Leichtsinn" sollte nach Ansicht der Kommission verzichtet werden, da die bisher in der Rechtsprechung behandelten Fälle auch unter andere eine Schwächesituation des Opfers umschreibende Merkmale zu subsumieren seien⁷. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, daß auch bei anderen Straftaten der Geschädigte häufig erst durch seinen Leichtsinns die Deliktsbegehung ermögliche, ohne daß der Gesetzgeber dieses Merkmal im Tatbestand aufführt⁹. Hingegen sollte der Tatumstand "Unerfahrenheit" beibehalten und die Ausbeutungszustände um die Merkmale "Mangel an Urteilsvermögen" sowie "Willensschwäche" erweitert werden¹⁰.

-
- 1 Tagungsberichte IV, S. 111, 118; Kohlmann, a.a.O. (S. 40 FN 2 a.E.), S. 43
 - 2 Schachtschabel, a.a.O. (S. 42 FN 1), S. 24 f.
 - 3 Bundesrats-Drucksache 586/73
 - 4 RGSt 28, 290; 53, 285; 71, 326; 76, 193; DJ 1938, 44
 - 5 BGHSt 12, 390
 - 6 Vgl. die von Kohlmann, a.a.O., S. 29 f. genannten Beispielfälle
 - 7 Tagungsberichte IV, S. 118
 - 8 Tagungsberichte IV, S. 112
 - 9 Kohlmann, a.a.O., S. 33
 - 10 Tagungsberichte IV, S. 118; Kohlmann, a.a.O., S. 38 f.

Die Tatbestandsfassung des § 302a a.F. StGB hatte zu der Streitfrage geführt, ob das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vom Standpunkt des Gläubigers oder des Schuldners zu beurteilen ist. Die wohl herrschende Meinung¹ vertrat die Ansicht, daß die Leistung des Gläubigers mit den Vermögensvorteilen zu vergleichen sei, die ihm oder einem Dritten zufließen. Dagegen war eine Mindermeinung der Auffassung, man müsse prüfen, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den dem Gläubiger versprochenen oder gewährten Vorteilen und der Leistung des Gläubigers "in ihrer Verwertbarkeit für den Schuldner" vorliege². Das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses war folglich nach dieser Meinung vom Standpunkt des Schuldners zu beurteilen.

Um diese Streitfrage im Sinne der herrschenden Meinung zu entscheiden, schlug Kohlmann die Formulierung vor: "Wer sich oder einem Dritten ... Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu dem Wert der eigenen Leistung stehen ..."³. Die Kommission übernahm zwar diesen Textvorschlag nicht, stellte aber auch in ihrer Empfehlung durch die Wortwahl "sich oder einem Dritten für ... Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die ..."⁴ klar, daß auf den Standpunkt des Gläubigers abzustellen ist.

Kohlmann hatte in seinem Referat darauf hingewiesen, daß die "Wurzel allen Übels" darin zu sehen sei, daß dem Täter nur

1 RGSt 11, 398; 20, 282; 39, 126, 129; 60, 219; 74, 346 (349); Frank, Das Aufgabesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, 18. Auflage, § 302a, Anm. III 2; LK-Schäfer (9. Auflage), § 302a, RdNr. 13 m.w.N.

2 So v. Liszt/Schmidt, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 685; ebenso Isopescul-Grecul, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 262; v. Lilienthal ZStW 8 (1888), S. 208; Meyer/Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Auflage, S. 558, Fußnote 6; Pardo, Das strafrechtliche Kriterium der Wucherlichkeit eines Darlehens, S. 54

3 Kohlmann, a.a.O. (S. 40 FN 2 a.E.), S. 22

4 Tagungsberichte IV, S. 128

selten nachgewiesen werden kann, daß er vorsätzlich die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Opfers ausgenutzt hat¹. Daher schlug er vor, für die Strafbarkeit des Täters ausreichen zu lassen, daß er das Vorliegen einer sogenannten Schwächesituation (Notlage, Leichtsinn und Unerfahrenheit) aufgrund seines leichtfertigen Handelns nicht kannte². In Bezug auf die übrigen Tatbestandsmerkmale sollte jedoch weiterhin vorsätzliches Handeln erforderlich sein.

Dieser Reformvorschlag wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Befürworter machten geltend, wer leichtfertig die Zwangslage des Vertragspartners übersehe, begehe strafbares Unrecht³. Die Gegner eines Leichtfertigkeitstatbestandes leugneten dessen Notwendigkeit und wiesen darauf hin, daß eine Kombination der Tatumstände "ausbeuten" und "leichtfertig" nicht möglich sei³. Die Mehrheit fand schließlich der Vorschlag, im Grundtatbestand am Merkmal des "Ausbeutens" festzuhalten und im Leichtfertigkeitstatbestand nur solche Fälle zu erfassen, in denen der Täter das Opfer in gewinnsüchtiger Absicht zu dem wucherischen Rechtsgeschäft verleitet⁴.

Ein wesentlicher Punkt der Beratungen war ferner die strafrechtliche Erfassung der Tätigkeit von Kreditvermittlern. Während sich beim Normalfall des Kreditwuchers nur zwei Personen, nämlich Kreditgeber und Kreditnehmer gegenüberstehen, hat der Kreditnehmer bei Einschaltung eines Vermittlers zumindest an zwei Personen Leistungen zu erbringen. Dem eigentlichen Kreditgeber schuldet er Zinsen, dem Vermittler hat er eine Provision und Bearbeitungsgebühren zu erstatten. Wird eine Rückzahlungsversicherung abgeschlossen, dann steht der Schuld-

1 Kohlmann, a.a.O. (S. 40 FN 2 a.E.), S. 43

2 Kohlmann, a.a.O., S. 49

3 Tagungsberichte IV, S. 116

4 Tagungsberichte IV, S. 119

ner insgesamt drei Gläubigern gegenüber. Die Problematik dieses Lebenssachverhaltes wurde darin gesehen, daß die Aufspaltung der Verpflichtungen des Kreditnehmers zu dem Ergebnis führen könnte, daß zwar jede einzelne Leistungspflicht in keinem groben Mißverhältnis zur Gegenleistung steht, daß aber die Addition der Einzelleistungen das Rechtsgeschäft zu einem wucherischen macht¹. Die Kommission schlug vor, diese Fälle dadurch zu erfassen, daß bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung "die gesamten Vermögensvorteile zu berücksichtigen sind, die dem Leistenden, dem Vermittler und anderen beteiligten Personen versprochen oder gewährt werden"².

Im übrigen traten die Sachverständigen dafür ein, den sogenannten Nachwucher (§ 302c a.F. StGB) im reformierten Wuchertatbestand nicht ausdrücklich zu erwähnen, da diese Form des Wuchers bedeutungslos sei³. Ferner wurde empfohlen, in Anlehnung an § 302f StGB eine erhöhte Freiheitsstrafe für Fälle des schweren Wuchers vorzusehen⁴. Die Kommission schlug in dem ihre Empfehlungen zusammenfassenden Beschluß⁵ vor, die §§ 302a-302f StGB durch folgenden neuen § 302a StGB zu ersetzen:

§ 302a

Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1 Kohlmann, a.a.O. (S. 40 FN 2 a.E.) S. 49 ff.

2 Tagungsberichte IV, S. 119

3 Tagungsberichte IV, S. 120 f.

4 Tagungsberichte IV, S. 122 f.

5 Tagungsberichte IV, S. 128 ff.

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
2. für die Gewährung eines Kredites,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wird eine Leistung vermittelt, so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die dem Leistenden, dem Vermittler und anderen beteiligten Personen versprochen oder gewährt werden.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.

(3) Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen anderen verleitet, (veranlaßt, daß) ihm oder einem Dritten für eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungen Vermögensvorteile zu versprechen oder zu gewähren, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen, und dabei leichtfertig nicht erkennt, daß der andere in einer Zwangslage oder aus Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder Willensschwäche handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

1.5.3. Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Der Gesetzesvorschlag der Kommission wurde im wesentlichen von dem Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)¹ übernommen. Der Entwurf der Bundesregierung enthielt jedoch keinen Leichtfertigkeitstatbestand. Auch die sogenannte Additionsklausel, die vornehmlich zur wirksameren Bekämpfung unseriöser Kreditvermittler dienen

1 Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 6 f.

sollte¹, wurde anders gefaßt. § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs lautete:

Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, sämtliche Vermögensvorteile, die dem Leistenden, dem Vermittler oder anderen mitwirkenden Personen versprochen oder gewährt werden, mit sämtlichen Gegenleistungen zu vergleichen, die dem anderen versprochen oder gewährt werden.

Der Regierungsentwurf war Gegenstand der Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 7. Wahlperiode. Wie in der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität herrschte auch im Sonderausschuß Einigkeit darüber, daß allein das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die Strafbarkeit nicht begründen könne, da ein derartig weiter Schutz des einzelnen vor unseriösen Geschäften durch das Strafrecht nicht geleistet werden könne².

Zustimmung fand die Absicht, den Tatbestand "Notlage" durch das Merkmal "Zwangslage" zu ersetzen³. Der Ausschuß billigte auch, das Tatbestandsmerkmal "Leichtsinn" zu streichen⁴. In der Öffentlichen Anhörung hatte jedoch Tröndle Bedenken geäußert, da insbesondere junge Menschen aus jugendlichem Leichtsinne unseriösen Geschäftemachern in die Hände fallen⁵.

1 Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 21

2 Protokolle VII, S. 2797, 2799

3 Kohlmann, Protokolle VII, S. 2569; Tröndle, Protokolle VII, S. 2563; Kisseler, Protokolle VII, S. 2576; Bundesverband der Deutschen Industrie u.a., Protokolle VII, S. 2625; Protokolle VII, S. 2792, 2795

4 Protokolle VII, S. 2794, 2799; ebenfalls zustimmend: Bundesverband der Deutschen Industrie u.a., Protokolle VII, S. 2625

5 Tröndle, Protokolle VII, S. 2563 f.

Gebilligt wurde ferner, das Merkmal "Mangel an Urteilsvermögen" in den neuen Tatbestand einzufügen¹. Zu Diskussionen führte jedoch der Vorschlag, den Tatumstand "Willensschwäche" aufzunehmen. Tiedemann, der in der Öffentlichen Anhörung die Vorschläge des Alternativ-Entwurfs erläuterte, plädierte dafür, auf den Begriff der "Willensschwäche" zu verzichten, da dieser zu unbestimmt sei und wirklich strafwürdige Fälle, wie etwa das Ausnutzen der Rauschgiftsucht des Bewucherten, unter das Tatbestandselement "Zwangslage" subsumiert werden könnten². Im Ausschuß setzte sich die Ansicht durch, daß das Merkmal "Willensschwäche" zu weit sei und daher eingegrenzt werden müsse³. Vorgeschlagen wurde, nur eine krankhafte oder krankheitsbedingte Willensschwäche als schutzwürdig anzusehen⁴. Angenommen wurde jedoch der Antrag, im zu schaffenden Wuchertatbestand von einer erheblichen Willensschwäche zu sprechen⁵.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf und zum Vorschlag der Sachverständigenkommission, die generalklauselartig Leistungen aller Art erfaßten, forderte Tiedemann, nur wirtschaftliche Leistungen der neuen Strafnorm zu unterwerfen. Dadurch sollten beispielsweise Dirnen- und Fluchthelferfälle vom Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen werden⁶. Tröndle äußerte Bedenken, weil der Regierungsentwurf Leistungen aller Art wie etwa auch die von Animier-Damen in Nachtlokalen erfasse⁷. Ferner könnten dort Probleme auftreten, wo hohe Preise aufgrund des Liebhaberinteresses des Käufers (zum Beispiel bei Antiquitäten) erzielt würden. Der Sonderausschuß billigte jedoch die Vorstellungen des Referentenentwurfs. Es wurde argumentiert,

1 Protokolle VII, S. 2794, 2799

2 Tiedemann, Protokolle VII, S. 2473

3 Protokolle VII, S. 2800 f.

4 Protokolle VII, S. 2801

5 Protokolle VII, S. 2802

6 Tiedemann, Protokolle VII, S. 2473

7 Tröndle, Protokolle VII, S. 2562 f.

daß etwa die Dirnen- und Fluchthelferfälle nicht vom Tatbestand erfaßt würden, da es hier an einem Vergleichsmaßstab fehle, so daß das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nicht festgestellt werden könne¹. Beim Kauf von Antiquitäten und dergleichen habe man das Affektionsinteresse mitzubewerten. Im übrigen verhindere das Tatbestandsmerkmal "ausbeuten" eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit².

In der Öffentlichen Anhörung wurde der Regierungsentwurf insofern kritisiert, als er besonders sozialschädliche und praktisch bedeutsame Formen des Wuchers, insbesondere den Miet- und Kreditwucher, hervorhob³. Der Ausschuß sprach sich hingegen aus Gründen der Anschaulichkeit dafür aus, einzelne Erscheinungen des Wuchers ausdrücklich zu nennen⁴.

Keine Zustimmung fand der von Tiedemann⁵ vorgetragene Vorschlag des Alternativ-Entwurfs, im Gegensatz zu den Vorstellungen der Sachverständigenkommission und der Regierung das Tatbestandsmerkmal "auffälliges Mißverhältnis" zu konkretisieren. Zwar schlug auch der Alternativ-Entwurf vor, im Grundtatbestand eine am Einzelfall orientierte Prüfung des "groben Mißverhältnisses" durchzuführen. Aber im qualifizierenden Tatbestand wird unter Strafe gestellt, "wenn der Täter ... sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die den Wert der von ihm erbrachten oder zu erbringenden Leistung um mehr als 50 v.H. übersteigen⁶". Nach Ansicht Tiedemanns soll dies bedeuten, daß ab der 50 %-Grenze "im Regelfall" Wucher vorliegen soll.

1 Protokolle VII, S. 2793

2 Protokolle VII, S. 2792

3 Tiedemann, Protokolle VII, S. 2473; Bundesverband der Deutschen Industrie u.a., Protokolle VII, S. 2625

4 Protokolle VII, S. 2793; zustimmend auch Tröndle, Protokolle VII, S. 2567 f.

5 Protokolle VII, S. 2478

6 Vgl. Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, Protokolle VII (Anlage 3), S. 2607; Lampe/Lenckner/Stree/Tiedemann/Weber, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, S. 112

Im Gegensatz zur Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf lehnte der Sonderausschuß die Schaffung eines Leichtfertigkeitstatbestandes, der bezüglich der Tatbestandsmerkmale Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen und erhebliche Willensschwäche nicht vorsätzliches, sondern nur leichtfertiges Handeln verlangt, ab. Als Begründung wurde ausgeführt, man könne nicht verlangen, daß vor Vertragsabschluß gewissermaßen fürsorglich geprüft werden müsse, ob der Vertragspartner in keiner Zwangslage oder einer gleichgestellten Situation sei. Dies wäre mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht zu vereinbaren¹

Ein Schwerpunkt der Beratungen des Sonderausschusses galt der Diskussion der sogenannten Additionsklausel. Tröndle hielt die Additionsklausel in der Fassung des Entwurfs des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für "notwendig, geglückt und ausreichend"². Auch Kohlmann hielt die Lösung für sachgerecht, um eine Umgehung der Wuchernorm zu verhindern³.

Die Gegenposition wurde vom Alternativ-Entwurf vertreten. Folgende Formulierung wurde vorgeschlagen:

Wirken mehrere Personen als Leistende mit, so ist jeder nach Abs. 1 auch dann zu bestrafen, wenn die ihnen insgesamt versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile zu den von ihnen insgesamt erbrachten oder zu erbringenden Leistungen in einem groben Mißverhältnis stehen. Dies gilt nicht für denjenigen, der sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner eigenen Leistung stehen; die Vorschriften über die Teilnahme bleiben unberührt 4.

-
- 1 Protokolle VII, S. 2795 ff.; gegen einen Leichtfertigkeitstatbestand auch Tröndle, Protokolle VII, S. 2564; a.A. Kohlmann, Protokolle VII, S. 2570
 - 2 Tröndle, Protokolle VII, S. 2564
 - 3 Kohlmann, Protokolle VII, S. 2570 f.; zustimmend auch Kisseler, Protokolle VII, S. 2576 f.
 - 4 Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Protokolle VII (Anlage 3), S. 2607

Durch diese Fassung sollte klargestellt werden, daß derjenige, der zusammen mit anderen eine Gesamtleistung erbringt, wegen Wuchers bestraft werden soll, wenn seine Leistung wucherisch ist, auch wenn die Summe aller Einzelleistungen kein auffälliges Mißverhältnis zwischen allen Leistungen und Gegenleistungen ergibt. Man war nämlich der Ansicht, der Regierungsentwurf könnte dahingehend mißverstanden werden, keine Erweiterung, sondern in gewissen Fällen eine Einschränkung des § 302a Abs. 1 Satz 1 StGB zu bewirken¹.

Weiterhin schlug der Alternativ-Entwurf vor, den Referententwurf insoweit einzuschränken, als derjenige, dessen Einzelleistung in keinem groben Mißverhältnis zu den ihm versprochenen oder gewährten Vermögensvorteilen steht, nicht wegen Wuchers bestraft werden sollte¹. Auch der Bundesrat hatte diese Bedenken gegen die Additionsklausel geäußert².

Im Ausschuß war man sich einig, daß die Additionsklausel die Strafbarkeit nicht einschränken, sondern erweitern solle³. Auch sollte der Vertragsschließende, der sich für seine Leistung angemessene Vermögensvorteile gewähren läßt, nicht wegen Wuchers bestraft werden⁴. Um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, beschloß der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform folgende Fassung für § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB:

Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die

1 Tiedemann, Protokolle VII, S. 2473

2 Stellungnahme des Bundesrates, Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 50, 52; kritisch auch: Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V., Stellungnahme zum Fragenkatalog des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 10. Dezember 1975 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG), Protokolle VII (Anlage 7), S. 2627, 2628

3 Protokolle VII, S. 2805

4 Protokolle VII, S. 2806

Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt 1.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden keine Änderungen mehr vorgenommen, so daß die neue Wuchernorm in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung am 1. September 1976 in Kraft trat.

1.6. Zusammenfassung

Die Entwicklung des Wucherstrafrechts seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 ist gekennzeichnet vom Gegensatz zwischen dem Prinzip der Vertragsfreiheit und dem Bedürfnis, der Ausbeutung schutzwürdiger Personen entgegenzuwirken. Entschied sich das Reichsstrafgesetzbuch noch ausschließlich zugunsten der Vertragsfreiheit, so wurde doch bald offensichtlich, daß auch der Gesichtspunkt des Schutzes des einzelnen vor hemmungsloser Ausbeutung Beachtung verdient. Mit den Wuchernovellen von 1880 und 1893 reagierte der Gesetzgeber auf aufgetretene Mißstände und beendete die Zeit der "Wuchersfreiheit". Fehlentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt führten dann knapp acht Jahrzehnte später zur Einfügung einer speziell den Mietwucher pönalisierenden Norm. Einen vorläufigen Abschluß fand die Entwicklung des Wucherstrafrechts mit dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976, das einen einheitlichen Wuchertatbestand schuf.

2. Überblick über das geltende Wucherstrafrecht

2.1. Abgrenzung zwischen Individual- und Sozialwucher

§ 302a StGB regelt den sogenannten Individualwucher. Die Norm schützt den in einer Schwächesituation (Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche) befindlichen einzelnen vor wucherischer Ausbeutung, wobei die Anwendbarkeit des Wuchertatbestandes nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein größerer Personenkreis betroffen ist¹. Im Gegensatz dazu stellt der insbesondere im Wirtschaftsstrafgesetz (§§ 3-6) geregelte Sozialwucher nicht auf eine besonders schutzwürdige Situation des einzelnen ab. Ordnungswidrig handelt vielmehr, wer eine bestimmte Marktsituation² wie zum Beispiel eine wirtschaftliche Machtstellung oder eine Mangel-lage zur Erzielung unangemessen hoher Vermögensvorteile aus-nutzt³.

Ob allerdings eine scharfe Abgrenzung zwischen Individualwucher und Sozialwucher dahingehend vorgenommen werden kann, daß der Individualwucher die Ausbeutung einzelner bzw. einer abgrenz-baren Gruppe einzelner und der Sozialwucher die Ausnutzung wirtschaftlicher Nöte der Allgemeinheit betrifft⁴, erscheint jedoch zweifelhaft. Denn ein geringes Angebot an Wohnraum sowie andere wirtschaftliche Notlagen der Allgemeinheit können nicht nur zu einer allgemeinen Mangellage im Sinne der Sozialwucher-

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 5; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 3; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 2; Maurach/Schroeder, Strafrecht BT 1, S. 453; BGHSt 11, 183

2 So Arzt/Weber, Strafrecht BT, Lehrheft 4, Wirtschaftsstraftaten, Ver-mögensdelikte (Randbereich), Fälschungsdelikte, S. 70

3 Vgl. Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 24 sowie die Literaturangaben bei FN 1

4 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 5

vorschriften, sondern auch zu einer individuellen Schwächesituation in der Form der Zwangslage führen. Insofern erscheint eine strenge begriffliche Abgrenzung zwischen Individual- und Sozialwucher weder durch den Wortlaut der Norm geboten¹ noch sachgerecht. Demnach wird davon auszugehen sein, daß sich Sozial- und Individualwucher nicht gegenseitig ausschließen², sondern durchaus Überschneidungen vorkommen können³.

2.2. Geschütztes Rechtsgut

Das von der Wuchernorm geschützte Rechtsgut ist das Vermögen⁴. Rechtsgut des § 302a StGB ist hingegen nicht die Freiheit der Willensentschließung des Opfers, das sich in einer Zwangslage oder in einer anderen Schwächesituation befindet. Die Ausbeutung der Schwächesituation ist nicht rechtsgutbestimmend, sondern charakterisiert lediglich die Tat⁵, denn die Freiheit der Willensentschließung wird nicht als solche, sondern lediglich in ihrer Vermögensbeziehung geschützt.

Wucher wird von einigen Autoren⁶ als reines Vermögensgefährdungsdelikt angesehen, da zur Tatbestandserfüllung bereits das Sichversprechenlassen von Vermögensvorteilen genügt, die in einem groben Mißverhältnis zur Leistung des Täters stehen. Nach

1 So Bernsmann GA 1981, S. 143

2 Bernsmann GA 1981, S. 144 meint, lediglich dem Markt vorgelagerte, echte Krisen (wie etwa in Kriegszeiten) würden ausschließlich von den Sozialwucherbestimmungen und nicht von § 302a StGB erfaßt

3 Ebenso Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 69; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 2; für den Bereich des Mietwuchers: Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 3 und LG Darmstadt NJW 1975, 550; a.A. Sasserath WM 1972, S. 5

4 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 7; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 3; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 2; Arzt/Weber, a.a.O., S. 54; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 454

5 So Maurach/Schroeder, a.a.O., S. 454; Arzt/Weber, a.a.O., S. 54

6 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 3; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 2

anderer Ansicht soll Wucher sowohl Vermögensverletzungs- als auch Vermögensgefährdungsdelikt sein. Ein Vermögensverletzungsdelikt soll dann vorliegen, wenn die übermäßigen Vermögensvorteile nicht nur versprochen, sondern auch gewährt werden¹ oder wenn eine nach Geschäftsabschluß erfolgende Veränderung der wirtschaftlichen Situation das Geschäft zu einem wucherischen macht bzw. wenn das Opfer mehr leistet, als es versprach².

Zustimmung verdient die Meinung, die Wucher insgesamt als Vermögensverletzungsdelikt begreift³, da bereits das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile zu einer konkreten Vermögensgefährdung führt und es einleuchtend erscheint, den Begriff des Vermögensschadens bei Wucher nicht anders als beim Betrug zu definieren⁴, wo die konkrete Gefährdung des Vermögens als Schaden angesehen wird⁵. Weshalb lediglich beim Abschluß von wucherischen Kreditgeschäften⁶ und nicht auch bei sonstigen Rechtsgeschäften eine konkrete Vermögensgefährdung eintreten soll, dürfte kaum überzeugend begründbar sein, da auch bei sonstigen unter § 302a StGB zu subsumierenden Geschäften trotz der Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 138 Abs. 2 BGB eine faktische Bindung des Opfers besteht.

Auch Samson ist der Ansicht, daß Wucher insofern ein Vermögensgefährdungsdelikt ist, als der Täter die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Opfers ausbeutet (sogenannter Schwächewucher⁷). Wird hingegen die Zwangslage des Bewucherten ausgenutzt (sogenannter Zwangslagenwucher), dann handle es sich um "ein Delikt gegen

1 Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 55; Heinz GA 1977, S. 226

2 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 7

3 Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 454

4 Zweifelnd Bernsmann GA 1981, S. 162

5 Vgl. Dreher/Tröndle, § 263, RdNr. 31

6 So Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 168

7 SK-Samson, § 302a, RdNr. 3

Preisbindungsvorschriften, deren 'Erlaß' der Gesetzgeber in durchaus fragwürdiger Weise dem Strafrichter zugeschoben hat¹." Ob allerdings mit dieser Formulierung das von § 302a StGB geschützte Rechtsgut bezeichnet wird, erscheint zweifelhaft. Vielmehr dürfte es sich um eine wohl unzutreffende Charakterisierung des "Zwangslagenwuchers" handeln. Samson geht dabei von der zweifelhaften Prämisse aus, daß das Wucherverbot in gewissen Fällen (zum Beispiel bei Unternehmen, die sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden) dazu führt, daß eine Beseitigung der Zwangslage durch Gewährung von Krediten unmöglich gemacht wird. Diese Argumentation beruht nämlich auf einem Mißverständnis des Tatbestandsmerkmals auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, da hier auch das Risiko des Kreditgebers zu berücksichtigen ist und bei einem großen Ausfallrisiko ein anderer Zinssatz angemessen ist als bei einem Kredit mit durchschnittlichem Risiko für den Darlehensgeber. Geschützt wird somit beispielsweise bei derartigen Kreditgeschäften das Vermögen des Kreditnehmers insoweit, als das Risiko des Geldgebers sowie andere zu beachtende Faktoren die Höhe der vom Opfer versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile nicht rechtfertigen.

2.3. Ausbeutung der Schwächesituation

2.3.1. Die Schwächesituation im allgemeinen

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig derjenige als "Wucherer" bezeichnet, der anderen als anstößig empfundene Vermögensvorteile für seine Leistung abverlangt. Das Strafrecht schützt aber den Bürger nicht schlechthin vor Übervorteilung

¹ SK-Samson, § 302a, RdNr. 8

durch skrupellose Geschäftemacher wie etwa sogenannte Kredit-Haie. Wegen Wuchers wird nur bestraft, wer dadurch Vermögensvorteile erzielt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, daß er die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen ausbeutet.

Die von § 302a StGB abschließend genannten Schwächesituationen sind gleichwertig¹. Es ist möglich, daß ein Ausbeutungszustand durch den anderen bedingt ist und ein Zustand kaum unterscheidbar in einen anderen übergehen kann. Demzufolge sind die in § 302a StGB aufgeführten Tatbestandsmerkmale Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen und erhebliche Willensschwäche keine eigenständigen, lediglich redaktionell zusammengefaßte Deliktsformen des Wuchers und keine verschiedenen Strafgesetze im Sinne von § 265 StPO. Daher ist auch kein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich, wenn etwa der wegen Ausbeutung einer Zwangslage Angeklagte wegen Ausnutzung einer anderen Schwächesituation verurteilt wird².

2.3.2. Zwangslage

Der Begriff der "Zwangslage" ist weiter als der der "Notlage", der in den §§ 302a und 302e a.F. StGB enthalten war. Wie oben³ dargelegt, vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, daß das Merkmal "Notlage" rein wirtschaftlich zu verstehen sei. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität⁴ wird dargelegt, daß der

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 18

2 RGSt 17, 440; nach Ansicht Schäfers (a.a.O., RdNr. 18) ist diese Meinung "bedenklich"

3 S. 42

4 Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 40

Tatumstand "Zwangslage" nicht nur die "Ausbeutung einer wirtschaftlichen Bedrängnis, die zwar nicht die Existenz des Betroffenen bedroht, aber schwere wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt", erfassen soll. Vielmehr ist auch dann eine Zwangslage gegeben, wenn "Umstände anderer Art ein zwingendes Sach- oder Geldbedürfnis entstehen lassen". Auch in der Literatur wird fast einhellig anerkannt, daß nunmehr jede auf wirtschaftlichen oder sonstigen Umständen beruhende ernste und schwerwiegende Bedrängnis als Zwangslage im Sinne von § 302a StGB zu qualifizieren ist¹. Soweit ersichtlich vertritt lediglich Samson² die Meinung, daß auch nach neuem Recht eine existentielle oder wirtschaftliche Bedrängnis erforderlich ist. Diese restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Zwangslage" kann aber weder auf den Sinn und Zweck der Norm noch auf den Wortlaut gestützt werden und ist daher abzulehnen.

Im einzelnen besteht jedoch wenig Klarheit darüber, wie der Zustand der Zwangslage von anderen, vom Gesetzgeber nicht für schützenswert erachteten mißlichen Situationen abzugrenzen ist. Zum Teil wird bei der wirtschaftlichen Bedrängnis darauf abgestellt, daß sich das Opfer in einer Situation befinden muß, in der schwere Nachteile drohen, wenn nicht das wucherische Geschäft abgeschlossen wird³. Das Abgrenzungskriterium der drohenden schweren Nachteile ist jedoch insofern problematisch, als unklar ist, ob auf einen objektiven oder subjektiven Maßstab abzustellen ist. Ferner dürfte nur schwer festzustellen sein, wann ein Nachteil objektiv oder subjektiv als schwer zu qualifizieren ist⁴.

1 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 19; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 23; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 10; Sturm JZ 1977, S. 86; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 91; Bockelmann, Strafrecht Besonderer Teil/1, S. 134; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 457; Sasserath WM 1972, S. 5; Blei, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 263

2 SK-Samson, § 302a, RdNr. 33

3 So Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 10; Begründung zum Regierungsentwurf des 1. WiKG, Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 40

4 Vgl. Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 93

Geht man davon aus, daß beim Vorliegen einer Zwangslage stets die Willens- und Entschlußfreiheit des Opfers eingeschränkt ist¹, dann erscheint es sachgerecht, bei der Abgrenzung zwischen Schwächesituationen, die als Zwangslage anzusehen sind, und anderen, weniger gravierenden misslichen Zuständen auf diesen Gesichtspunkt abzustellen. Demnach befindet sich derjenige in einer Zwangslage, der trotz Kenntnis des auffälligen Mißverhältnisses zwischen seiner Leistung und der des Täters das wucherische Geschäft abschließt, weil er dies als einzigen Ausweg aus seiner bedrängten Situation ansieht². Jedoch ist auch dieser Versuch, dem Tatbestandsmerkmal Zwangslage Konturen zu verleihen, wenig hilfreich. Mit dieser Umschreibung kann nicht geklärt werden, ob sich derjenige in einer Zwangslage befindet, der zum Zwecke des Erwerbs von Konsumgütern, die er nicht unbedingt braucht, zu "wucherischen" Konditionen einen Kredit aufnimmt, da er möglicherweise auf andere Weise kein Geld zur Verfügung gestellt bekommt. Kohlmann³ hält in diesen Fällen eine Zwangslage für gegeben. Um diese von einigen Autoren⁴ für zu weitgehend gehaltene Interpretation verneinen zu können, muß wiederum darauf rekurriert werden, daß nicht jede, sondern nur eine ernste Bedrängnis die Annahme einer Zwangslage rechtfertigt⁵. Dies aber bedeutet, daß wie beim Abgrenzungsmerkmal "drohende schwere Nachteile" unklar ist, ob ein objektiver oder subjektiver Maßstab anzulegen ist und wann eine Bedrängnis wirklich "ernst" ist.

Gewisse Anhaltspunkte, was unter einer "Zwangslage" verstanden werden soll, bringen die Fälle, in denen die Rechtsprechung das

1 So Sturm JZ 1977, S. 86; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 93; a.A. Dreiss/Eitel-Dreiss, Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit Erläuterungen, S. 198

2 So Hohendorf, a.a.O., S. 93

3 Kohlmann, Wirksame strafrechtliche Bekämpfung des Kreditwuchers, S. 33 sowie Protokolle VII, S. 2569

4 Haberstroh NSTz 1982, S. 267; Hohendorf, a.a.O., S. 95

5 So Hohendorf, a.a.O., S. 96

Vorliegen einer Zwangslage annahm beziehungsweise die nach Literaturmeinungen den Wuchertatbestand erfüllen. Eine Zwangslage wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Bewucherte etwa aus beruflichen Gründen eine Wohnung an einem bestimmten Ort benötigt¹ oder wenn jemand die Ausbildung seines Kindes finanzieren und zu diesem Zwecke ein Darlehen aufnehmen muß². Der Bundesgerichtshof hat in einer neueren Entscheidung³ das Vorliegen einer Zwangslage⁴ bei überwiegend aus Asien stammenden Asylbewerbern angenommen, die in einer Stadt nach Wohnraum suchten, in der der Wohnungsmarkt stark angespannt war. Aufschlußreich ist jedoch, daß das Gericht ohne jegliche Begründung davon ausgeht, daß die wohnungssuchenden Asylbewerber in einer Zwangslage waren. Welche Kriterien erforderlich sind, damit das Tatbestandsmerkmal "Zwangslage" erfüllt ist, läßt die Entscheidung offen⁵.

Keine Zwangslage liegt hingegen dann vor, wenn der Wohnungssuchende lediglich mit seiner bisherigen Wohnsituation unzufrieden ist⁶. Auch soll sich derjenige in keiner Zwangslage befinden, der aus Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen in der DDR durch Inanspruchnahme von Fluchthelfern in den Westen gelangen will⁷.

Wie nach altem Recht wird auch dann eine Zwangslage anzunehmen sein, wenn das Opfer seine bedrängte Situation selbst verur-

1 Sturm JZ 1977, S. 86; Schönte/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 23; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 21

2 So Sturm JZ 1977, S. 86

3 BGHSt 30, 280 = NStZ 1982, 287 = NJW 1982, 896 = MDR 1982, 336 = JR 1982, 473

4 Allerdings verwendet der BGH die Terminologie der §§ 302a und 302e a.F. StGB und spricht von einer "Notlage".

5 Auch Scheu JR 1982, S. 474 stellt in seiner Anmerkung zu der genannten Entscheidung ohne weitere Begründung fest, daß eine Zwangslage gegeben sei.

6 So Schönte/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 23

7 BGH NJW 1980, 1574 (1575 f.)

sacht oder verschuldet hat¹. Eine Zwangslage ist ebenfalls dann gegeben, wenn der Bewucherte irrtümlich glaubt, nur durch Abschluß des wucherischen Geschäfts aus seiner mißlichen Situation geraten zu können und objektiv gegebene Lösungsmöglichkeiten nicht erkennt².

Trotz der gewissen Konkretisierung, die der Begriff der Zwangslage durch die Anführung von Beispielsfällen erfährt, bleibt dennoch als Ergebnis festzustellen, daß dieses Tatbestandsmerkmal konturenlos ist. Sicher ist lediglich, daß es weiter als das der Notlage ist. Wo aber die Trennungslinie zwischen einer strafrechtlich relevanten und einer nicht schutzwürdigen "Schwächesituation" zu ziehen ist, bleibt unklar. Diese Unsicherheit dürfte die Praktikabilität der ohnehin komplizierten Norm nicht gerade steigern.

2.3.3. Unerfahrenheit

"Unerfahrenheit" ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Eigenschaft des Menschen, die auf einem Mangel an Geschäftskennntnis und Lebenserfahrung beruht. Der Ausgebeutete kann dabei generell oder nur auf bestimmten Gebieten unerfahren sein, wobei seine Fähigkeit, bestimmte Lebensverhältnisse richtig zu beurteilen, eingeschränkt sein muß³. Der Anwendungsbereich des Tatbestandsmerkmals "Unerfahrenheit" wird dadurch erheblich eingeschränkt, daß es sich um einen Mangel handeln muß, der den Ausgebeuteten gegenüber dem Durchschnittsmenschen benachteiligt⁴. Die bloße Unkenntnis über Bedeutung

1 BGHSt 11, 182 (186); Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 24; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 20; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 96

2 RGSt 12, 304; BGH NJW 1958, 2075; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 20; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 24

3 BGHSt 11, 182 (186); 13, 233; RGSt 3, 176; 37, 205 (206 f.); 53, 50

4 BGHSt 13, 233

und Tragweite des abzuschließenden Geschäfts begründet keine Unerfahrenheit¹. Beherrscht der Betroffene die deutsche Sprache nicht, dann ist er dennoch nicht generell unerfahren im Sinne von § 302a StGB. Hinzukommen muß, daß er aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse keinen Überblick über einen bestimmten Geschäftsbereich, etwa den Wohnungs- oder Kreditmarkt, gewinnen kann².

Umstritten ist, ob ein "weitreichender Mangel an Informationen über wirtschaftliche Fragen zu Unerfahrenheit führen (kann)"³. Hält man an dem von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz fest, daß eine überdurchschnittliche Benachteiligung des Bewucherten vorliegen muß, dann kann der Informationsmangel nur dann eine Unerfahrenheit bewirken, wenn der Ausgebeutete schlechter informiert ist als der Durchschnittsmensch⁴.

Bei Kreditgeschäften wird die Meinung vertreten, daß eine grob unrichtige oder fehlende Angabe des jährlichen Effektivzinses in der Regel zur Unerfahrenheit des Kreditnehmers führe⁵ oder zumindest ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen dieses Merkmals sei⁶. Nach der noch weitergehenden Ansicht des Kammergerichts soll bei Teilzahlungskreditverträgen mit weit überhöhten Zinssätzen eine Schwächesituation des Opfers unterstellt werden können⁷. Das Motiv dieser Rechtsauffassungen dürfte wohl darin bestehen, daß versucht werden soll, bestimmte Mißstände insbesondere auf dem Gebiet des Kreditwesens mit Hilfe einer extensiven Auslegung der Wuchernorm zu bekämpfen. Dieser Absicht steht jedoch der Wortlaut des § 302a StGB entgegen, denn

1 BGHSt 13, 233 (234); RGSt 37, 205

2 LG Köln ZMR 1975, 367; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 23; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 11; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 25

3 So Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 11

4 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 24; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 25

5 So Nack MDR 1981, S. 624

6 Otto NJW 1982, S. 2750

7 KG WRP 1980, S. 492 ff.

der Kreditnehmer, der trotz grob unrichtiger oder fehlender Angabe des effektiven Jahreszinses einen Darlehensvertrag schließt, handelt aus Unkenntnis und nicht aus Unerfahrenheit. Die Entscheidung des Kammergerichts ist deshalb abzulehnen, weil sie jegliche eigenständige Bedeutung der Schwächesituation leugnet. Der Wortlaut der Norm macht aber deutlich, daß nicht nur ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, sondern auch eine besonders bedrängte Situation des Bewucherten vorliegen muß. Wäre die Ansicht des Kammergerichts zutreffend, dann dürfte kaum erklärlich sein, weshalb in § 302a StGB spezielle Schwächesituationen genannt sind.

Der Tatbestand "Unerfahrenheit" wird somit nur in Ausnahmefällen erfüllt sein, etwa wenn sprachunkundige Asylbewerber Wohnungen beziehungsweise Schlafstellen suchen¹. Hingegen wird man nicht behaupten können, daß das Merkmal "Unerfahrenheit" insbesondere dann praktische Bedeutung erlangt, wenn Gastarbeiter nach Wohnraum suchen², denn auch hier werden in aller Regel die von der Rechtsprechung geforderten Umstände nicht gegeben sein. Die Mehrzahl der knapp 4,7 Millionen im Bundesgebiet lebenden Ausländer³ dürfte mittlerweile mit den Verhältnissen des deutschen Wohnungsmarktes vertraut sein, denn 68 % aller Ausländer, die mehrheitlich Gastarbeiter sind, lebten am 30. September 1982 schon länger als sechs Jahre in der Bundesrepublik Deutschland³. Zwar wird bei "Neuankömmlingen" zumeist ein Informationsmangel vorhanden sein, aber in diesen Fällen wird der individuelle Mangel häufig dadurch ausgeglichen, daß Landsleute bei der Wohnungssuche behilflich sind. Folglich kann von einer "praktischen Bedeutung" des Tatbestandsmerkmals Unerfahrenheit wohl kaum gesprochen werden.

1 Vgl. BGHSt 30, 280 (281)

2 So aber Besenthal, a.a.O. (S. 36 FN 2), S. 36 f. sowie Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 97

3 Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1983 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 68

2.3.4. Mangel an Urteilsvermögen

Während das Merkmal "Unerfahrenheit" bei einem überdurchschnittlichen Mangel an Geschäftskennntnis und Lebenserfahrung erfüllt ist, erfaßt der Tatbestand "Mangel an Urteilsvermögen" die Fälle eines intellektuellen, nicht durch Lebenserfahrung ausgleichbaren Persönlichkeitsdefizits¹. Das Opfer leidet dann an einem Mangel an Urteilsvermögen, wenn aufgrund des geistigen Defizits seine Fähigkeit erheblich eingeschränkt ist, sich bei Geschäftsabschluß von vernünftigen Beweggründen leiten zu lassen oder wenn es nur eingeschränkt in der Lage ist, die eigene und die Leistung des Täters sowie die wirtschaftlichen Folgen des Geschäftes richtig zu bewerten². Der intellektuelle Mangel kann, muß sich aber nicht mit den Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) decken³.

Keine Zustimmung verdient die Ansicht⁴, das Merkmal "Mangel an Urteilsvermögen" erfasse auch die bloße Unerfahrenheit. Das Tatbestandselement "Unerfahrenheit" wäre dann nämlich überflüssig und hätte nicht gesondert genannt werden müssen. Richtig dürfte daher sein, den Anwendungsbereich des Merkmals "Mangel an Urteilsvermögen" auf geistige Mängel zu beschränken.

Auch leichtsinnig Handelnde verfügen nicht über einen Mangel an Urteilsvermögen, da sie durchaus in der Lage wären, den Wert von Leistung und Gegenleistung richtig zu bewerten sowie die wirtschaftlichen Folgen des Geschäfts abzuschätzen, sich aber aus Sorglosigkeit oder Unüberlegtheit übervorteilen lassen.

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 25; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 12; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 26; SK-Samson, § 302a, RdNr. 35

2 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des 1. WiKG, Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 41

3 So Kohlmann, Wirksame strafrechtliche Bekämpfung des Kreditwuchers, S. 38; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 25; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 26; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 12; SK-Samson, § 302a, RdNr. 35

4 Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 99

2.3.5. Erhebliche Willensschwäche

Eine erhebliche¹ Willensschwäche ist dann anzunehmen, wenn das Opfer persönlichkeitsbedingt vermindert widerstandsfähig gegenüber Trieben und Verlockungen ist, so daß die Fähigkeit, sich einem wucherischen Geschäft zu entziehen, beträchtlich geringer ist als bei einem Durchschnittsmenschen, der unter vergleichbaren Umständen am Geschäftsverkehr teilnimmt². Die Willensschwäche muß so ausgeprägt sein, daß diese individuelle Schwäche ebenso gravierend wie die anderen Ausbeutungszustände ist³. Zwar ist keine krankhafte Schwächung des Willens erforderlich, aber eine geringe Widerstandskraft gegen eine verführerische Werbung reicht nicht aus⁴. Unter erheblicher Willensschwäche leiden beispielsweise Drogensüchtige⁵, Alkoholiker⁶ oder auch dem Glücksspiel verfallene Menschen.⁷

2.3.6. Ausbeuten der Schwächesituation

Ebenso wie die §§ 302a, 302f a.F. StGB fordert § 302a StGB, daß der Täter die bedrängte Lage des Opfers zur Erzielung wucherischer Vermögensvorteile ausbeutet. Die Rechtsprechung zum früheren Recht definierte "Ausbeuten" als bewußtes Ausnutzen der Schwächesituation. Eine besondere Absicht oder Art der Tat ausführung wurde nicht verlangt⁸.

1 Kritisiert wird die Entscheidung des Gesetzgebers, nur eine "erhebliche" Willensschwäche als schutzwürdig anzuerkennen, von Rühle, Das Wucherungsverbot - effektiver Schutz des Verbrauchers vor überhöhten Preisen?, S. 54 f.

2 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 13; SK-Samson, § 302a, RdNr. 36; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 27; Lackner, § 302a, Anm. 4

3 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 26; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 13; Hohen-dorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 99

4 Blei, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 264; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 26 m.w.N.

5 So Sturm JZ 1977, S. 86

6 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 26

7 So Blei, a.a.O., S. 264

8 RGSt 53, 285; BGHSt 11, 182 (187)

Die wohl herrschende Meinung¹ schließt daraus, daß Satz 2 des § 302a Abs. 1 StGB im Gegensatz zu Satz 1 der Norm von "Ausnutzen" spricht, daß der Tatbestand des "Ausbeutens" nunmehr enger zu verstehen sei. Während "Ausnutzen" schon jedes schlichte Sichzunutzemachen sei, bedeute "Ausbeuten" eine besonders intensive Form des Ausnutzens. Nach dieser Ansicht beutet nur derjenige das Opfer aus, der in parasitärer, anstößiger und verwerflicher Weise dessen Schwäche rücksichtslos ausnutzt. Diese Interpretation der Norm soll eine als zu weit empfundene Ausdehnung des Wuchertatbestandes verhindern². Trotz Vorliegens aller anderen Tatbestandsvoraussetzungen macht sich nach dieser Auffassung beispielsweise nicht wegen Wuchers strafbar, wer zwar einen Vermögensvorteil erlangt, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung steht, aber dennoch keinen übermäßigen Gewinn aus dem Geschäft erzielt³.

Dieser Meinung kann jedoch nicht zugestimmt werden⁴. Aus der Entstehungsgeschichte kann nicht hergeleitet werden, daß "Ausbeuten" nach neuem Recht etwas anderes bedeuten soll als nach dem früheren Rechtszustand. Mit dem Merkmal "Ausnutzen" sollte lediglich klargestellt werden, daß sich nach § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB nicht nur derjenige strafbar macht, der Vermögensvorteile erzielt, die den Grad eines auffälligen Mißverhältnisses erreichen. Vielmehr soll nach Satz 2 bereits der bestraft werden, der zwar selbst nur übermäßige Vermögensvorteile erlangt, aber an einem Geschäft mitwirkt, bei dem zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegen-

1 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 15; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 29; Lackner, § 302a, Anm. 4; Sturm JZ 1977, S. 86; Scheu JR 1982, S. 475; Bockelmann, a.a.O. (S. 60 FN 1), S. 134; OLG Köln NJW 1976, 119

2 So Sturm JZ 1977, S. 86

3 So Scheu JR 1982, S. 475; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 13, 29; sowie - wenigstens mit anderen Argumenten - Bernsmann GA 1981, S. 165

4 Ebenfalls ablehnend: LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 28 f.; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 457; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 133 ff.; Otto NJW 1982, S. 2749; Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 63

Leistungen ein auffälliges Mißverhältnis besteht¹. Daher läßt sich die Neuinterpretation des Tatumsstands "Ausbeuten" nicht auf die Entstehungsgeschichte stützen.

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß bereits derjenige in sozialethisch zu mißbilligender Weise handelt, der die bedrängte Situation eines anderen zur Erzielung übermäßiger Vermögensvorteile ausnutzt². Worin die gesteigerte Verwerflichkeit der Tat des "Ausbeutenden" zu sehen ist, dürfte nur schwer darzulegen sein. Wer weiß, daß ein anderer aufgrund der prekären Lage, in der er sich befindet, dringend auf eine Leistung angewiesen ist und diesen Umstand dazu ausnutzt, sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu seiner Leistung stehen, der handelt rücksichtslos, anstößig und verwerflich. Daher dürfte es weder geboten noch gerechtfertigt sein, das Merkmal "Ausbeuten" restriktiv zu interpretieren. Folglich ist "Ausbeuten" als bewußte Ausnutzung einer Schwächesituation des Opfers zur Erzielung eines in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehenden Vermögensvorteils zu verstehen.

Der Bundesgerichtshof hat trotz der in der Literatur vertretenen Gegenmeinung an seiner bisherigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Ausbeuten" festgehalten. In dem bereits genannten "Asylantenfall"³ stellt das Gericht ohne nähere Begründung fest, daß der Angeklagte die Schwäche der Asylanten ausbeutete, indem "er sich für die Vermietung von Wohnräumen Vermögensvorteile gewähren ließ, die in auffälligem Mißverhältnis zu seiner eigenen Leistung standen"⁴. Der Tatsache, daß der Angeklagte keinen Gewinn aus der Vermietung erzielte, maß das

1 Protokolle VII, S. 2810 f.; ebenso LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 28 f.

2 Ähnlich Otto NJW 1982, S. 2749

3 BGHSt 30, 280

4 BGHSt 30, 280 (281)

Gericht im Rahmen des Tatbestandselements "Ausbeuten" keine Bedeutung bei. Damit geht die höchstrichterliche Rechtsprechung offensichtlich auch weiterhin davon aus, daß "Ausbeuten" als bewußtes Ausnutzen zu definieren ist.

2.4. Die Leistung des Täters

2.4.1. Leistung als Oberbegriff

Wegen Wuchers wird bestraft, wer sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Zwar nennt das Gesetz ausdrücklich bestimmte Leistungen wie die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder die Gewährung eines Kredits, aber dies geschieht lediglich aus Gründen der Anschaulichkeit und weil es sich bei den genannten Leistungsformen um häufig auftretende, als besonders sozialschädlich empfundene Wucherarten handelt¹. Wie sich aus § 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB ("für eine sonstige Leistung") ergibt, kommt den in § 302a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StGB genannten Leistungen keine eigenständige Bedeutung zu, so daß eine exakte Abgrenzung der einzelnen Leistungsformen nicht erforderlich ist².

Vom Wuchertatbestand werden nur Leistungen erfaßt, die im Rahmen eines zwei-³ oder mehrseitigen, in der Regel gegenseitigen⁴ Rechtsgeschäftes versprochen oder erbracht werden,

1 Heinz GA 1977, S. 219; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 6; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 3; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455

2 Maurach/Schroeder, a.a.O., S. 455; SK-Samson, § 302a, RdNr. 11; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 4; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 3

3 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 6

4 Nach SK-Samson, § 302a, RdNr. 14 werden ausschließlich Leistungen im Rahmen gegenseitiger Rechtsgeschäfte erfaßt

denn der Wortlaut der Norm (Vermögensvorteile für eine Leistung) macht deutlich, daß einseitige Rechtsgeschäfte nicht unter § 302a StGB subsumiert werden können¹.

Es ist ohne Bedeutung, ob die Leistung vom Täter oder einem Dritten erbracht wird². Ferner ist unbeachtlich, ob das Kausalgeschäft oder die Verfügung selbst nichtig oder unwirksam ist. Folglich sind auch die "Dienste" einer Prostituierten, eines Rauschgifthändlers oder auch eines Ehevermittlers Leistungen im Sinne von § 302a StGB³.

2.4.2. Vermietung von Räumen zum Wohnen

Zu den vom Gesetz ausdrücklich genannten Leistungen gehören "die Vermietung von Räumen zum Wohnen" und "die damit verbundenen Nebenleistungen" (§ 302a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Der Begriff "Räume zum Wohnen" ist weiter als der im Mietrecht gebrauchte Ausdruck "Wohnraum". Als Wohnraum im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften ist jeder Einzelraum und jede Wohnung anzusehen, die zum privaten Aufenthalt von Menschen bestimmt ist⁴. Da die Wohnraummiete ein Sonderfall der Raummiete ist, erfaßt sie nicht die Vermietung von Räumen in beweglichen Sachen wie etwa Wohnwagen oder Eisenbahnwaggons⁵.

Beim Tatbestandselement "Räume zum Wohnen" ist im Gegensatz zum zivilrechtlichen Begriff des Wohnraums nicht erforderlich, daß der "Raum zum Wohnen" Teil eines Gebäudes, das heißt eines fest

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 6; SK-Samson, § 302a, RdNr. 14; nach Staudinger-Dilcher, § 138, RdNr. 97 soll Wucher hingegen bei jeder Art von Rechtsgeschäften vorkommen können

2 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 4; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 6

3 Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 60; Bernsmann GA 1981, S. 158;

LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 6; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 4

4 Staudinger-Emmerich, § 580, RdNr. 9 (2. Bearbeitung 1981)

5 Staudinger-Emmerich, § 580, RdNr. 4 f. (2. Bearbeitung 1981)

mit dem Boden verbundenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten und geeigneten Bauwerks ist¹. Somit wird von § 302a Abs. 1 Nr. 1 StGB auch die Miete von beweglichen Sachen wie Wohnwagen², Wohnzelten³ oder gar Schäferkarren⁴ erfaßt, soweit diese Gegenstände zum Zwecke des Wohnens vermietet werden.

Umstritten ist, wie sogenannte Mischmietverhältnisse einzuordnen sind. Es handelt sich dabei um die Vermietung von Räumen, die teils zu Wohn-, teils zu anderen, etwa gewerblichen Zwecken verwendet werden. Nach der einen Meinung⁵ fallen auch Mischmietverhältnisse unter die Nr. 1 des § 302a Abs. 1 StGB, während nach anderer Meinung danach zu differenzieren ist, ob die zu Wohnzwecken oder die zu anderen Zwecken gemieteten Räume überwiegen⁶ beziehungsweise ob für den Mieter der Wohn- oder der andere Benutzungszweck im Vordergrund steht⁷. Von praktischer Bedeutung ist diese Abgrenzungsproblematik jedoch nicht mehr. Es ist letztlich unerheblich, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 angenommen werden oder ob man Mischmietverhältnisse als "sonstige Leistungen" (§ 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB) qualifiziert. Tatbestandsvoraussetzung ist lediglich, daß eine Leistung im Sinne von § 302a StGB vorliegt, da die in der Norm exemplarisch aufgezählten Arten der Leistung nur zur anschaulicheren Gestaltung der Strafbestimmung, also gewissermaßen "colorandi causa" genannt werden.

Die mit der Vermietung von Räumen zum Wohnen verbundenen Nebenleistungen sind beispielsweise Beheizung, Möblierung von Zimmern und Reinigung von Treppenhäusern⁸.

1 Staudinger-Emmerich, § 580, RdNr. 4 (2. Bearbeitung 1981)

2 So Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 5

3 So Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 4

4 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 9

5 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 5

6 BGH ZMR 1974, 49; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 9

7 Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 71 f.

8 Weitere Beispielfälle bei LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 10 und Hohendorf, a.a.O., S. 72

2.4.3. Gewährung eines Kredits

Als weitere Leistung nennt das Gesetz die Gewährung eines Kredits (§ 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB), ohne allerdings zu sagen, was unter dem Begriff "Kredit" zu verstehen ist. Die herrschende Meinung¹ hält es für sachgerecht und unbedenklich, die Legaldefinition des § 265b Abs. 3 Nr. 2 StGB zur Konkretisierung des § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB heranzuziehen, weil diese Begriffsbestimmung im wesentlichen die Rechtsgeschäfte erfaßt, die nach der Rechtsprechung unter § 302a a.F. StGB subsumiert werden konnten².

Nach der Definition des § 265b Abs. 3 Nr. 2 StGB sind Kredite zunächst Gelddarlehen aller Art. Unter Gelddarlehen versteht man die aufgrund eines Vertragsschlusses im Sinne von § 607 BGB erfolgende Zurverfügungstellung von Geld, wobei der Darlehensnehmer nach Ablauf einer Frist zur Rückzahlung verpflichtet ist³. Unerheblich ist unter anderem, wie das Darlehen über Geld im konkreten Fall bezeichnet wird, welche Sicherheiten gegeben werden und welche Auszahlungsart und Terminierung vereinbart wird⁴. Ferner umfaßt der Begriff des Kredits gemäß § 265 Abs. 3 Nr. 2 StGB Akzeptkredite, den entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen, womit insbesondere echte und unechte Factoring-Geschäfte erfaßt werden⁵, die Stundung von Geldforderungen jeder Art, die Diskontierung von Wechseln und Schecks sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

1 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 6; SK-Samson, § 302a, RdNr. 13; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 13; Dreher/Trördle, § 302a, RdNr. 6; Blei, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 266

2 So LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 13

3 LK-Tiedemann, § 265b, RdNr. 29; Dreher/Trördle, § 265b, RdNr. 9

4 Vgl. LK-Tiedemann, § 265b, RdNr. 30

5 Dreher/Trördle, § 265b, RdNr. 11; LK-Tiedemann, § 265b, RdNr. 33

Obwohl § 265b Abs. 3 Nr. 2 StGB ausdrücklich den entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen als "Kredit" bezeichnet, ist ein Teil der Literatur¹ der Meinung, daß wucherische Bargeschäfte wie der Verkauf einer Forderung oder einer Hypothek weit unter Wert gegen Barzahlung sowie ein entsprechender Erbschaftsverkauf nicht als Kredit im Sinne von § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.

Im Gegensatz zur herrschenden Meinung vertritt Hohendorf² die Auffassung, Kredit im Sinne von § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB sei lediglich der Geldkredit einschließlich der Stundung und daß alle anderen, denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgenden Rechtsgeschäfte "sonstige Leistungen" (§ 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB) seien. Zu Recht weist er darauf hin, daß eine extensive Interpretation des Merkmals "Kredit" nicht erforderlich ist, da alle kreditähnlichen Geschäfte als Leistungswucher angesehen werden können.

Grundsätzlich ist der von Hohendorf geäußerten Ansicht zuzustimmen. Der Gesetzgeber hat zur Veranschaulichung der Norm bestimmte typische, häufig auftretende Erscheinungsformen des Wuchers aufgeführt. Daraus ergibt sich, daß der Begriff "Kredit" so auszulegen ist, daß er nur solche typischen Geschäfte erfaßt, die im Rechtsverkehr als Kreditgewährung aufgefaßt werden. Dies trifft jedoch nur auf das Gelddarlehen zu. Demzufolge fallen alle anderen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte unter § 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB. Dies gilt auch für die Stundung, da die vertraglich vereinbarte Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung³ im Rechtsverkehr wohl nicht als "Kredit" angesehen wird.

- 1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 15; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 6; a.A. SK-Samson, § 302a, RdNr. 13 und Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 6
2 Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 75
3 Zur Rechtsnatur der Stundung vgl. MünchKomm-Keller, § 271, RdNr. 22 und Fikentscher, Schuldrecht, S. 140

2.4.4. Sonstige Leistung

Sonstige Leistungen sind alle Leistungen, die im Rahmen eines zwei- oder mehrseitigen, regelmäßig gegenseitigen Rechts-geschäftes erbracht werden und nicht in der Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundenen Nebenleistungen, der Gewährung eines Kredits oder der Vermittlung einer Leistung bestehen¹. § 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB erfaßt im wesentlichen solche Sachverhalte, die nach früherem Recht unter die Sach-wuchernorm (§ 302e a.F. StGB) fielen². Jedoch ist nicht mehr erforderlich, daß der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

In Betracht kommen beispielsweise die Gewährung von Natural-darlehen³, Leistungen bei der Ausübung eines Berufs oder Ge-werbes⁴, die Vermietung von Geschäftsräumen⁵ und die Lieferung von Drogen oder pornographischem Material⁶. Erfaßt werden auch Fluchthilfeverträge⁷, Gesellschaftsverträge⁸ und nach der hier vertretenen Meinung alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte.

2.4.5. Vermittlung einer Leistung

Als weitere Leistung nennt das Gesetz die Vermittlung einer der in § 302a Abs. 1 Nr. 1-3 StGB aufgeführten Leistungen (§ 302a Abs. 1 Nr. 4 StGB). Diese Bestimmung hat keine

- eigenständige
- 1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 16; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 7; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 76
 - 2 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 7; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 16
 - 3 Hohendorf, a.a.O., S. 76; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 16
 - 4 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 16
 - 5 BGH NJW 1951, 397; 1957, 1274
 - 6 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 7
 - 7 SK-Samson, § 302a, RdNr. 14; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 7; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 16
 - 8 Hohendorf, a.a.O., S. 80 ff.; a.A. Dreiss/Eitel-Dreiss, a.a.O. (S. 61 FN 1), S. 199

Bedeutung, da die Vermittlung einer Leistung stets eine sonstige Leistung im Sinne von § 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB ist¹. Die Vermittlung einer Leistung wird nur zur Klarstellung ausdrücklich genannt, weil Satz 2 des § 302a Abs. 1 StGB aus Gründen des besseren Verständnisses von Leistenden und Vermittlern spricht². Die Vermittlung von Leistungen wurde auch wegen der vermehrt auftretenden Tätigkeit unseriöser Kreditvermittler im Gesetz hervorgehoben³.

Der sogenannte Vermittlungswucher kann in der Vermittlung von Rechtsgeschäften jeder Art bestehen. Dabei kommt neben der Kreditvermittlung insbesondere auch die Vermittlung von Wohnungen, Geschäftsräumen und Grundstücken in Betracht⁴.

2.5. Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen von Vermögensvorteilen

2.5.1. Vermögensvorteile

Der Täter muß sich oder einem Dritten für seine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen. Der von § 302a StGB verwendete Begriff des Vermögensvorteils hat dieselbe Bedeutung wie beim Betrugstatbestand⁵. Als Gegenstück zum Vermögensschaden erfaßt er jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage⁶. Folglich muß der wirtschaftliche Wert des

1 SK-Samson, § 302a, RdNr. 15; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 17; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 8; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455

2 Begründung zum Regierungsentwurf des 1. WiKG, Bundestags-Drucksache 7/3441, S. 40

3 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 17

4 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 8

5 RGSt 20, 279 (286); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 30; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 17

6 LK-Lackner, § 263, RdNr. 264; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 17; SK-Samson, § 302a, RdNr. 17; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 10; Maurach/Schroeder, a.a.O., S. 455

Vermögens des Wucherers durch das Versprechen oder Gewähren des Vermögensvorteils erhöht sein.

Keine Vermögensvorteile sind bloße Annehmlichkeiten und nicht-wirtschaftliche Vorteile¹. So soll nach herrschender Meinung² die Erlangung des Geschlechtsverkehrs keinen Vermögensvorteil darstellen. Allgemein kann man sagen, daß dann keine günstigere Gestaltung der Vermögenslage vorliegt, wenn der wirtschaftliche Wert des Vermögens des Opfers nicht gemindert ist³.

2.5.2. Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen

Vermögensvorteile läßt der Täter sich dann versprechen, wenn er die Verpflichtungserklärung des Bewucherten entgegennimmt und den Willen hat, die vereinbarte Gegenleistung des Opfers tatsächlich zu fordern⁴. Dabei kann die Verpflichtungserklärung des Opfers auch bedingt sein⁵.

Gewährt sind die Vermögensvorteile dann, wenn die Leistung selbst entgegengenommen wird⁶. Sowohl die Verpflichtungserklärung als auch die Leistung des Opfers können konkludent angenommen werden⁷.

1 LK-Lackner, § 263, RdNr. 264; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455

2 BGHSt 4, 373; LK-Lackner, § 263, RdNr. 132, 140; SK-Samson, § 263, RdNr. 124; Franzheim GA 1960, S. 277; Cramer, Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, S. 241 ff.; a.A. Kohlhaas JR 1954, S. 97; Bruns, Gilt die Strafrechtsordnung auch für und gegen Verbrecher untereinander?, Festschrift für Edmund Mezger, S. 357 ff.; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 102 f., der dann einen Vermögensvorteil annimmt, wenn das Opfer immaterielle Vorteile wie den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gewährt, die der Täter sonst nur gegen Entgelt erhalten hätte.

3 So LK-Lackner, § 263, RdNr. 264

4 RGSt 15, 333; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 54; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 18; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 19; SK-Samson, § 302a, RdNr. 18

5 RG JW 1891, 114

6 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 54; SK-Samson, § 302a, RdNr. 18; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 19

7 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 19; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 54

In aller Regel wird die Leistung des Opfers sowohl versprochen als auch gewährt werden. Es liegt dann eine einheitliche Tat vor¹, die mit dem Versprechen vollendet und mit dem Gewähren beendet ist². Das Tatbestandsmerkmal "sich ... gewähren läßt" hat nur in den Fällen eine eigenständige Bedeutung, in denen der Leistung kein Versprechen vorausgegangen ist³ oder wenn aufgrund einer nach Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages erfolgenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, etwa einem starken Sinken des banküblichen Zinsfußes, Leistung und Gegenleistung in ein auffälliges Mißverhältnis geraten⁴. Zur letztgenannten Fallgruppe gehören auch solche Vertragsverhältnisse, bei denen eine nach Vertragsabschluß eingetretene schwere Äquivalenzstörung einen Fortfall der objektiven Geschäftsgrundlage bewirkt⁵.

Nach anderer Meinung⁶ hat der Tatumstand "sich ... gewähren läßt" nicht nur ausnahmsweise eigenständige Bedeutung. Vielmehr soll das Schwergewicht auf dem Sichgewährenlassen liegen, während das Sichversprechenlassen nur subsidiär zum Zuge kommen soll.

Nach herrschender Meinung⁷ ist es ohne Bedeutung, ob das Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 2 StGB nichtig oder aus anderen Gründen, etwa wegen der fehlenden Genehmigung des gesetzlichen

1 RG DStR 1938, 189 und 244

2 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 19; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 19; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 104

3 RGSt 4, 109 (111); 32, 143 (145)

4 RG JW 1926, 2187 mit ablehnender Anmerkung von Alsberg; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 54; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 19; a.A. Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 19

5 Vgl. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, S. 267

6 Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455; Hohendorf, a.a.O., S. 105

7 RGSt 35, 111 (113); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 56; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 20; a.A. SK-Samson, § 302a, RdNr. 18, der außer in den Fällen des § 138 Abs. 2 BGB bei einer den Vertragsparteien bekannten Unwirksamkeit Vollendung der Tat nicht schon mit dem Versprechen, sondern erst mit der Gewährung des Vermögensvorteils annimmt

Vertreters, unwirksam oder anfechtbar ist. Unerheblich ist auch, ob das Opfer die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite des Vertragsschlusses erkennt¹.

Die Vermögensvorteile können nach dem eindeutigen Wortlaut des § 302a StGB ("sich oder einem Dritten") auch einem Dritten versprochen oder gewährt werden, so daß beispielsweise die Verantwortlichen einer juristischen Person Täter sein können, wenn sie für die juristische Person ein wucherisches Geschäft abschließen². Auch muß der Bewucherte nicht unbedingt der Schuldner sein, vielmehr kommen beispielsweise auch Bürgen und Bevollmächtigte in Betracht³.

2.6. Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

2.6.1. Das "auffällige Mißverhältnis" im allgemeinen

Zwischen der Leistung des Täters und den vom Opfer versprochenen oder gewährten Vermögensvorteilen muß ein auffälliges Mißverhältnis bestehen. Wie bereits dargelegt⁴ hat der Gesetzgeber die Streitfrage, ob das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vom Standpunkt des Gläubigers oder des Schuldners zu beurteilen ist, durch die Wortwahl "sich oder einem Dritten für ... Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die ..." dahingehend entscheiden, daß auf den Standpunkt des Gläubigers abzustellen

1 RG LZ 1918, 1085

2 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 57; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 20; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 20

3 RG Recht 1915, Nr. 736

4 Vgl. oben S. 45

ist. Dieser vom Gesetzgeber intendierten Interpretation des Wuchertatbestandes ist auch die Literatur gefolgt¹. Dies bedeutet, daß zunächst festzustellen ist, welchen Wert die dem Gläubiger versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile haben. Sodann ist diese rechnerische Größe mit dem Wert der Täterleistung zu vergleichen², wobei vom objektiven Wert der beiden Leistungen auszugehen ist³.

Schließt der Täter mehrere selbständige Geschäfte mit derselben Person ab, dann ist in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Wuchers gegeben sind. Eine Durchschnittsberechnung zur Ermittlung eines auffälligen Mißverhältnisses darf nicht vorgenommen werden⁴. Hingegen ist bei einer Verkoppelung mehrerer Geschäfte eine einheitliche Betrachtung anzustellen. Alle dem Täter oder einem Dritten versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile sind mit dem Gesamtwert der Leistungen des Täters zu vergleichen⁵.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, da bereits mit dem Sichversprechenlassen die Tat vollendet ist. Jedoch kommt es in den Fällen, in denen das Tatbestandsmerkmal Sichgewährenlassen eigenständige, tatbegründende Bedeutung hat⁶ auf den Zeitpunkt der Vertragserfüllung an. Somit ist insbesondere bei gegenseitigen Verträgen, die erst nach Vertragsschluß infolge einer Veränderung der

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 31; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 22; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 11; Lackner, § 302a, Anm. 3; Bockelmann, a.a.O. (S. 60 FN 1), S. 133; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 106; Sturm JZ 1977, S. 85 f.; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455; Schmidt GA 1979, S. 132; Lenckner JR 1980 S. 164

2 Schmidt GA 1979, S. 132

3 BGH LM Nr. 1 zu § 138 BGB; Soergel-Hefermehl, § 138 RdNr. 65; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 22; Schmidt GA 1979, S. 132

4 RGSt 60, 216 (219); RG JW 1935, 530 (531)

5 RG Recht 1915, Nr. 2412; RGSt 20, 279 (281 f.)

6 Siehe oben S. 78

wirtschaftlichen Gegebenheiten wucherischen Charakter annehmen, auf den Zeitpunkt der Leistung durch den Bewucherten abzustellen¹. Im Ergebnis führt dies, daß bei Verträgen, die nicht sofort oder kürzere Zeit nach Eingehung der Verbindlichkeit erfüllt werden, stets zu prüfen ist, ob entweder zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung eine grobe Diskrepanz zwischen dem Wert der Leistung dem Wert der Gegenleistung bestand.

Das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist dann auffällig, wenn ein Kundiger ohne weiteres erkennen kann, daß sich der Wucherer für seine Leistung unangemessen hohe Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ. Dies bedeutet jedoch nicht, daß ein Sachverständiger gleichsam auf den ersten Blick feststellen können muß, ob ein auffälliges Mißverhältnis gegeben ist. Vielmehr genügt es, wenn diese Feststellung nach Aufklärung des gegebenenfalls komplizierten Sachverhalts getroffen werden kann².

Obwohl das geltende Recht nur einen einzigen Wuchertatbestand kennt, spielen bei den einzelnen Wucherformen so unterschiedliche Faktoren bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "auffälliges Mißverhältnis" eine Rolle, daß eine nach Wucherarten differenzierte Betrachtungsweise geboten ist.

1 Ebenso Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 108 ff.; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 22; a.A. Dreiss/Eitel-Dreiss, a.a.O. (S. 61 FN 1), S. 208
2 OLG Stuttgart wistra 1981, S. 36 f.; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 33; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 22; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 12; Lackner, § 302a, Anm. 3; SK-Samson, § 302a, RdNr. 25; Sturm JZ 1977, S. 86; Lenckner JR 1980, S. 161; Haberstroh NSTZ 1982, S. 266

2.6.2. Das "auffällige Mißverhältnis" beim Mietwucher

Aus § 302a StGB lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, wann ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Vermieters und der Gegenleistung des Mieters vorliegt. Jedoch kann zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "auffälliges Mißverhältnis" § 5 WiStG, der die Ordnungswidrigkeit der Mietpreisüberhöhung regelt, herangezogen werden¹. Gemäß § 5 WiStG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder die damit verbundenen Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

Bis zur Neufassung des § 5 WiStG durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982² galten solche Entgelte als unangemessen hoch, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden, nicht unwesentlich übersteigen. Ob ein unangemessen hohes Entgelt vorlag, wurde somit durch einen Vergleich des tatsächlich geforderten oder gezahlten mit dem ortsüblichen Mietzins ermittelt, wobei ein wesentliches Übersteigen des üblichen Entgeltes dann angenommen wurde, wenn die geforderte Miete die Vergleichsmiete um mehr als 20 % überstieg³.

In Anlehnung an die Regelung des § 5 a.F. WiStG lag nach der Rechtsprechung⁴ und der in der Literatur überwiegenden

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 34

2 BGBI. I, S. 1912

3 OLG Stuttgart NJW 1981, 235; 1978, 2209; ZMR 1975, 370; LG Mannheim MDR 1977, 159, 581; Erbs/Kohlhaas-Meyer, Strafrechtliche Nebengesetze, 66. Ergänzungslieferung, § 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch 1954, Anm. 4c m.w.N.

4 BGHSt 30, 280; OLG Köln NJW 1976, 119; LG Mannheim Justiz 1976, 518; LG Darmstadt NJW 1975, 549

Meinung¹ bei Mietwucher dann ein auffälliges Mißverhältnis vor, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete auffällig überschritten wurde. Die Rechtsprechung orientierte sich an den ortsüblichen Entgelten, da dieser Vergleichsmaßstab den in § 5 a.F. WiStG zum Ausdruck kommenden rechtspolitischen Zielen des Gesetzgebers entsprach, örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt und durch den Wettbewerb auf dem Wohnungsmarkt eine gewisse Gewähr dafür bietet, wirtschaftlich gerechten Preisen nicht zu widerstreiten².

Seit 1. Januar 1983 sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WiStG bei der Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete nur noch die Mietpreise zu berücksichtigen, die in den letzten drei Jahren vereinbart oder, von der Erhöhung der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind. Auch der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MHG stimmt insoweit mit § 5 WiStG überein. Dies dürfte zur Folge haben, daß im Rahmen des § 302a StGB die Berechnung der ortsüblichen Entgelte wie bei den §§ 5 WiStG, 2 Abs. 1 Nr. 2 MHG zu erfolgen hat³, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Im übrigen bleiben jedoch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze von der Neugestaltung des Mietrechts unberührt.

Die ortsübliche Vergleichsmiete kann durch Zu- oder Abschläge entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert werden. So kann ein höherer Mietzins verlangt werden, wenn beispielsweise deshalb erhöhte Aufwendungen entstehen, weil bei Gastarbeitern häufiger Mietwechsel erfolgen als bei anderen Mietern⁴. Unerheblich ist hingegen, wenn Gastarbeitern oder

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 35; Lackner, § 302a, Anm. 3a; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 13; Hohendorf a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 112 f; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 456; Blei, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 265

2 Vgl. LG Darmstadt NJW 1975, 549

3 So Vollmer NJW 1983, S. 555 f.

4 OLG Köln NJW 1976, 119 (120); LG Mannheim Justiz 1976, 518; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 35; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 23; Schönke/Schröder-

anderen Bevölkerungsgruppen generell höhere Mieten abverlangt werden¹. Da es keinen Teilmarkt für Ausländer oder andere Gruppen gibt, gelten auch hier die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, so daß beispielsweise bei Ausländern die vereinbarte Miete nicht mit den Entgelten für von Ausländern gemieteten Wohnraum zu vergleichen ist. Vielmehr sind vergleichbare Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes heranzuziehen.

Ein auffälliges Mißverhältnis liegt auch dann vor, wenn der Täter infolge hoher Gestehungskosten nur einen angemessenen oder keinen Gewinn aus der Vermietung erzielt². Diese Fallkonstellation ist vor allem dann denkbar, wenn der Wucherer Wohnraum selbst viel zu teuer mietet, um diesen dann wiederum zu weit überhöhten Mietzinsen unterzuvermieten. Dies bedeutet, daß die Kostenmiete, d.h. die Miete, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters erforderlich wäre, nicht maßgebend ist. Vielmehr ist allein zu prüfen, ob die ortsübliche Vergleichsmiete, die entsprechend der in den §§ 5 Abs. 1 Satz 2 WiStG, 2 Abs. 1 Nr. 2 MHG getroffenen Regelung zu berechnen ist, auffällig überschritten wird. Demzufolge hat der Vermieter, der nur dann seine laufenden Aufwendungen decken könnte, wenn er sich wucherische Vermögensvorteile gewähren ließe, entweder das Vermieten zu unterlassen oder er muß Verluste hinnehmen³.

Fortsetzung Anm. 4, S. 83

Stree, § 302a, RdNr. 13; a.A. in Bezug auf § 5 WiStG: Erbs/Kohlhaas-Meyer, a.a.O. (S. 82 FN 3), § 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch 1954, Anm. 4b, bb und OLG Hamm NJW 1983, 1622 (Vermietung an eine Wohngemeinschaft), die davon ausgehen, daß die Wohnwertmerkmale § 5 WiStG abschließend bestimmt werden. Es erscheint allerdings fraglich, ob diese für § 5 WiStG wohl zutreffende Ansicht auf § 302a StGB übertragen werden kann, da hier eine am Einzelfall orientierte Betrachtungsweise geboten ist.

1 LG Mannheim MDR 1978, 55 (zu § 5 WiStG)

2 BGHSt 30, 280 (281 f.); OLG Köln NJW 1976, 119; LG Darmstadt NJW 1975, 549 (550)

3 BGHSt 30, 280 (281 f.); LG Darmstadt NJW 1975, 549 (550); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 35

Nach anderer Ansicht¹ soll hingegen dann, wenn trotz viel zu hoher Miete aufgrund der Gestehungskosten oder der Höhe der Hauptmiete kein oder nur ein angemessener Gewinn erzielt wird, das Tatbestandsmerkmal "auffälliges Mißverhältnis" nicht erfüllt sein. Jedoch bringt § 5 Abs. 1 Satz 3 WiStG nunmehr zum Ausdruck, daß die Kostenmiete bei Mietwucher nicht zu berücksichtigen ist. Nach dieser Vorschrift gelten nämlich solche Entgelte als angemessen, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich sind, sofern sie unter Zugrundelegung der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WiStG zu ermittelnden ortsüblichen Vergleichsmiete nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen. Demnach dürfen zwar grundsätzlich alle Vermieterkosten auf die Mieter umgelegt werden, aber die Überschreitung der ortsüblichen Entgelte wird dann unzulässig, wenn die Kostenmiete in einem auffälligen Mißverhältnis zur ortsüblichen Vergleichsmiete steht. Die Norm stellt somit klar, daß bei Mietwucher die ortsüblichen Entgelte als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind, während der Gesichtspunkt der Kostendeckung lediglich im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 5 WiStG zu berücksichtigen ist².

Andere Autoren³ machen geltend, daß nur dann eine Schwäche-situation der Opfer ausgebeutet werde, wenn der Täter einen übermäßigen Gewinn erzielen wolle, so daß die Höhe der Gestehungskosten und sonstiger Aufwendungen im Rahmen des Merkmals der Ausbeutung zu berücksichtigen seien. Aus den bereits oben⁴ dargelegten Gründen kann dem jedoch nicht zugestimmt werden. Im übrigen bringt § 5 Abs. 1 Satz 3 WiStG wohl zum Aus-

1 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 23; Lackner, § 302a, Anm. 3a mit der Einschränkung, daß nur die unabwendbaren Gestehungskosten und Aufwendungen "in den Grenzen des für den Mieter Zumutbaren zu berücksichtigen (sind)"
2 Ebenso Vollmer NJW 1983, S. 55; Erbs/Kohlhaas-Meyer, a.a.O. (S. 82 FN 3), § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954, Anm. 4d
3 Scheu JR 1982, S. 474 f.; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 13, 29
4 Siehe S. 66 f.

druck, daß es weder für die Frage des auffälligen Mißverhältnisses noch für die des Ausbeutens auf die Gestehungskosten des Vermieters ankommen kann.

Nach herrschender Meinung¹ liegt bei nicht preisgebundenem Wohnraum ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 % überschritten wird. Soweit es sich um Wohnraum mit gesetzlicher Preisbindung handelt, wird man bereits bei einer geringeren Überschreitung der Vergleichsmiete ein grobes Mißverhältnis annehmen können².

Die Leistung des Mieters wird in aller Regel in Geld, kann aber auch in anderen vermögenswerten Leistungen wie etwa in der Übernahme von Babysitterdiensten bestehen³. In diesen Fällen ist der Wert des nicht in Geld erbrachten Mietzinses zum Mietpreis in Geld zu addieren und mit den ortsüblichen Entgelten zu vergleichen.

2.6.3. Das "auffällige Mißverhältnis" beim Kreditwucher

Um die Frage beantworten zu können, ob bei Kreditgeschäften ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, ist es empfehlenswert, zunächst zu prüfen, welche Vermögensvorteile der Kreditnehmer dem Kreditgeber für die Gewährung des Darlehens versprochen oder gewährte. Diese Prüfung wird dadurch erschwert, daß der Kunde insbesondere bei Teil-

1 BGHSt 30, 280 (281); OLG Köln NJW 1976, 119 (120); LG Darmstadt NJW 1972, 1244; LG Mannheim MDR 1977, 159; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 35; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 15; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 23; Lackner, § 302a, Anm. 3a; Blei, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 265; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 456; Schmidt GA 1979, S. 140; a.A. Sasserath NJW 1972, S. 712, der ein Überschreiten der ortsüblichen Vergleichsmiete um 100 % fordert

2 So Schmidt-Futterer JR 1972, S. 134

3 Vgl. LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 37

zahlungskrediten nicht nur Zinsen, sondern auch andere Gebühren und sonstige Vergütungen zu entrichten hat und es im Einzelnen streitig ist, welche Leistungen des Kreditnehmers bei dem Vergleich von Leistung und Gegenleistung zu berücksichtigen sind.

Einigkeit besteht darüber, daß neben den eigentlichen Zinsen auch Bearbeitungs-, Antrags-, Auskunfts- und Verwaltungsgebühren zur Gegenleistung des Kreditnehmers gehören¹. Umstritten ist hingegen, ob Vermittlungsprovisionen und Restschuldversicherungsprämien Leistungen des Kunden sind, die er für die Darlehensgewährung erbringt und daher in den Vergleich von Leistung und Gegenleistung einzubeziehen sind.

Die Restschuldversicherung ist in der Regel eine spezielle Form der Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung. Nach Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt die Versicherung die Rückzahlung der Raten, ohne daß sie beim Kreditnehmer oder dessen Erben Rückgriff nehmen kann². Da der Kunde die Prämie nicht der Bank, sondern einem Dritten - nämlich dem Versicherungsgeber - schuldet, liegt es nahe, zumindest dann, wenn der Kreditnehmer das Darlehen ohne Abschluß einer Restschuldversicherung nicht erhalten hätte³, die Additionsklausel des § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB anzuwenden. Wie noch unten darzustellen sein wird, liegt in diesen Fällen jedoch nur dann ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Leistungen im Sinne des § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB vor, wenn ent-

1 BGH NJW 1980, 2301; 1981, 1206 (1208); Haberstroh NSTZ 1982, S. 266 m.w.N.

2 Vgl. Lenckner JR 1980, S. 163; Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart JR 1980, S. 161

3 Der Grund dieser Einschränkung liegt darin, daß die Additionsklausel nur dann angewendet werden kann, wenn ein "nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise einheitlicher Geschäftsvorgang" vorliegt (Lackner, § 302a, Anm. 5; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 31) und diese Voraussetzung lediglich bei einer derartigen "obligatorischen" Restschuldversicherung gegeben ist (vgl. Lenckner JR 1980, S. 162)

weder das Darlehen oder die Restschuldversicherung wucherisch ist¹, so daß die Additions Klausel bei derartigen Sachverhalten wenig Hilfe bietet.

Bei dem Vergleich der Leistung des Kreditgebers mit der Gegenleistung des Kunden kann die Versicherungsprämie folglich nur dann berücksichtigt werden, wenn man in dem Versicherungsschutz einen Vermögensvorteil erblickt, den der Kreditnehmer dem Geldgeber verspricht oder gewährt, obwohl er die Prämie an die Versicherung zahlt. Auswirkungen auf die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung gegeben ist, hat die Einbeziehung der Restschuldversicherungsprämie allerdings erst dann, wenn man unterstellt, daß die Versicherung dem Kreditnehmer keinen oder zumindest keinen gleichwertigen Vorteil bietet. Diese Ansicht wurde zunächst in der höchstgerichtlichen Zivilrechtsprechung auch vertreten² und dementsprechend hat der 5. Strafsenat des OLG Stuttgart bei der Prüfung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, die Restschuldversicherungsprämie insgesamt als einen dem Kreditgeber versprochenen oder gewährten Vermögensvorteil angesehen, "weil diese mit zu den Aufwendungen gehört, die das Opfer zu erbringen hat"³. Die Vorteile, die der Darlehensnehmer von der Restschuldversicherung hat, blieben hingegen unberücksichtigt.

Der Bundesgerichtshof⁴ hat seine Rechtsauffassung zu § 138 BGB mittlerweile dahingehend korrigiert, daß er die Vorteile, die die Restschuldversicherung dem Kreditnehmer bietet, für beachtlich hält. Nach Ansicht des Gerichts soll bei der Prüfung, ob

1 Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 456; SK-Samson, § 302a, RdNr. 28; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 32; Lenckner JR 1980, S. 164

2 BGH NJW 1979, 808; 1979, 2089 (2090); 1980, 1155; 1980, 2074 (2075); 1980, 2301

3 OLG Stuttgart wistra 1982, 36 (37)

4 BGH NJW 1982, 2431

ein auffälliges Mißverhältnis gegeben ist, entweder die Restschuldversicherungsprämie unberücksichtigt bleiben¹ oder aber die Hälfte der Versicherungsprämie sowohl bei der Berechnung der Gesamtbelastung des Kreditnehmers als auch bei der Feststellung des objektiven Wertes der Kreditgeberleistung berücksichtigt werden². Im Ergebnis bedeutet dies, daß der Bundesgerichtshof prüft, ob der Kredit als solcher ohne Berücksichtigung der Versicherung wucherisch ist oder ob zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen im Sinne der Additionsklausel ein auffälliges Mißverhältnis besteht, wobei die Restschuldversicherungsprämie sowohl bei den Vermögensvorteilen als auch bei den Gegenleistungen in Ansatz gebracht wird. Nach dieser Ansicht ist folglich der Wuchertatbestand nur dann erfüllt, wenn entweder der Kredit oder aber die Restschuldversicherung wucherisch ist.

Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Um feststellen zu können, ob eine schwere Äquivalenzstörung zwischen der Leistung des Kreditgebers und der Gegenleistung des Kreditnehmers besteht, muß man den Wert beider Leistungen vom Standpunkt des Gläubigers aus beurteilen. Wie bereits dargelegt³ bedeutet dies, daß zunächst zu fragen ist, welchen Wert die dem Gläubiger versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile haben. Die Existenz einer Restschuldversicherung stellt für den Kreditgeber deshalb einen vom Kreditnehmer gewährten Vermögensvorteil dar, weil sie das Kreditrisiko mindert, denn für den Fall der Krankheit oder des Todes des Kreditnehmers besteht für ihn kein Ausfallrisiko mehr⁴. Der objektive Wert der Versiche-

1 BGH NJW 1982, 2431 (2434); zustimmend Derleder NJW 1982, 2404

2 Nämlich dadurch, daß bei dem Vergleich des vereinbarten Zinses mit dem Marktzins, wie er für Kredite ohne Restschuldversicherung in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesen wird, der anerkenbare Teil der Restschuldversicherungsprämie auch beim Marktzins zugeschlagen wird.

3 Vgl. oben S. 80

4 So auch BGH NJW 1980, 2074 (2075)

rung für den Gläubiger entspricht der Höhe der vom Kunden an die Versicherung zu zahlenden Prämie, falls diese nicht selbst wucherisch ist, weil der Kreditgeber eine ebenso hohe Prämie zahlen müßte, wenn er selbst die Versicherung zur Verminderung seines Ausfallrisikos abschließen würde. Somit steht fest, daß die Prämie aus der Sicht des Gläubigers ein vom Kreditnehmer gewährter Vermögensvorteil ist, der beim Vergleich von Leistung und Gegenleistung in voller Höhe in Ansatz zu bringen ist, obgleich der Kunde die Versicherungsprämie nicht ihm, sondern einem Dritten zahlt.

In einem zweiten Schritt ist der Wert der Kreditnehmerleistung mit dem objektiven Wert der Kreditgeberleistung zu vergleichen. Bei der Kreditgeberleistung ist die Restschuldversicherungsprämie nicht in Ansatz zu bringen, da die Versicherungsleistung dem Kunden nicht vom Kreditgeber, sondern von der Versicherung gewährt wird. Dies aber bedeutet, daß die Vorteile, die die Restschuldversicherung dem Kreditnehmer bietet, lediglich im Verhältnis zwischen der Versicherung und dem Kunden relevant sind, bei der Bewertung der Kreditgeberleistung aber keine Rolle spielen.

Nimmt man somit die im Wortlaut des § 302a StGB zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers ernst, daß auf den Gläubigerstandpunkt abzustellen ist, dann ist die Restschuldversicherungsprämie zwar Bestandteil der Kreditnehmer-, nicht aber der Kreditgeberleistung¹.

Auch die Kreditvermittlerkosten sind in voller Höhe bei dem Vergleich von Kreditgeber- und Kreditnehmerleistung als Bestandteil der Kreditnehmerbelastung zu berücksichtigen, obgleich der Vermittler einen selbständigen Vergütungsanspruch

¹ Im Ergebnis ebenso Lenckner JR 1980, S. 164; a.A. Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 116 ff.; Canaris NJW 1978, S. 1894

gegen den Kunden hat¹. Durch die Einschaltung des Vermittlers spart die Bank Organisationskosten, da sie keine eigenen Aufwendungen für Kundenberatung und -werbung hat². Der Vermittler ist gewissermaßen "Verhandlungsgehilfe" der Bank³, so daß Kreditgeber und -vermittler dem Kunden als wirtschaftliche Einheit gegenüberreten⁴. Dies wird auch dadurch deutlich, daß die Bank oftmals die vom Kunden an den Vermittler zu zahlende Provision von der auszahlenden Kreditsumme einbehält und direkt an den Makler weiterleitet und diesem darüberhinaus noch eine zusätzliche Provision gewährt (sog. Packing)⁵. Für die Bank stellt es somit einen Vermögensvorteil dar, wenn sich der Kunde zunächst an einen Vermittler wendet; da sie Betriebskosten spart. Hingegen ist wie bei der Restschuldversicherungsprämie die Leistung des Vermittlers im Verhältnis des Kreditgebers zum Kreditnehmer nicht zu berücksichtigen.

Zur Leistung des Kreditnehmers gehören somit nicht nur Zinsen im eigentlichen Sinn, sondern auch Bearbeitungs-, Antrags-, Auskunfts- und Verwaltungsgebühren sowie Restschuldversicherungsprämien und Vermittlungsprovisionen. Um den Wert der Kreditnehmerleistung mit dem objektiven Wert der Gläubigerleistung vergleichen zu können, ist unter Berücksichtigung der genannten Kostenpunkte der sogenannte effektive Jahreszins zu berechnen, der alle dem Kreditgeber versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile in einem Wert zusammenfaßt. Während früher zur Berechnung des Effektivzinses üblicherweise die

1 BGH NJW 1980, 2074 (2075); 1979, 808; Derleder NJW 1982, S. 2405; Ols-
hausen NJW 1982, S. 912; Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch,
§ 138, Anm. 2b m.w.N.; Haberstroh NSTZ 1982, S. 266; Otto NJW 1982;
S. 2747; a.A. Canaris NJW 1978, S. 1894; Scholz MDR 1977, S. 892;
Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 116 ff.

2 BGH NJW 1980, 2074 (2075); Haberstroh NSTZ 1982, S. 266

3 So Otto NJW 1982, S. 2747

4 Freund NJW 1977, S. 636; Reich NJW 1977, S. 637; Haberstroh NSTZ 1982, S.
266; a.A. Scholz MDR 1977, S. 892

5 Vgl. BGH NJW 1980, 2074; Haberstroh NSTZ 1982, S. 266

allgemein verständliche sogenannte Uniformmethode angewandt wurde, soll nunmehr die kompliziertere und dem Laien nur schwer verständliche sogenannte 360-Tage-Methode den Vorzug verdienen, da sie genauere Ergebnisse gewährleistet¹.

Im Gegensatz zu § 302a a.F. StGB schreibt die geltende Wuchernorm nicht vor, daß bei der Bestimmung des objektiven Wertes der Kreditgeberleistung vom üblichen Zinsfuß ausgegangen werden muß. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der übliche Zinsfuß als Vergleichsmaßstab jegliche Bedeutung verloren hat. Wie bereits dargelegt² wurde auf das Merkmal des üblichen Zinsfußes lediglich deshalb verzichtet, weil es nur ein Faktor unter mehreren ist, die bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses zu beachten sind.

In der Zivilrechtsprechung ist anerkannt, daß bei der Prüfung, ob ein Kredit wucherisch ist, der Marktvergleich ein geeignetes Mittel ist³. Bei der häufigsten Kreditart, nämlich den Ratenkrediten, wird dabei der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesene sogenannte Schwerpunktzins für Teilzahlungskredite als Orientierungsdatum herangezogen. Dieser Schwerpunktzins wird anhand der Meldungen von 433 Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank ermittelt, die den Durchschnittszins feststellt. Dabei bleiben jedoch jeweils 5 % der gemeldeten höchsten und niedrigsten Zinssätze unberücksichtigt⁴.

1 So Otto NJW 1982, S. 2748 mit einer Darstellung der genannten Berechnungsmethoden; zu den verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung des Effektivzinses vgl. auch Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 115 f. sowie Nack/Wiese wistra 1982, S. 135 ff.

2 Vgl. oben S. 41

3 BGH NJW 1983, 1420 (1421); 1980, 2074 (2075); 1980, 2076 (2077); vgl. Palandt-Heinrichs, § 138, Anm. 2b m.w.N.

4 Vgl. Hohendorf, a.a.O., S. 119 ff.; Otto NJW 1982, S. 2746

In Anlehnung an die Zivilrechtsprechung zu § 138 BGB hat der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart¹ in Bezug auf § 302a StGB anerkannt, daß der Marktvergleich ein geeignetes Mittel darstellt, um feststellen zu können, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Nach Ansicht des Gerichts kann dabei auch der Schwerpunktzins für Teilzahlungskredite herangezogen werden². Dem ist zuzustimmen³, da die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Statistik "die für die große Mehrzahl der Bankkunden gültigen Zinssätze bei typischen Geschäften widerspiegelt"⁴.

Es ist geltend gemacht worden, daß bei Teilzahlungsbanken der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesene Schwerpunktzins nicht als Orientierungsdatum herangezogen werden könne, da in diesem Sonderfall Unvergleichbares verglichen werde⁵. Bei Teilzahlungsbanken sei der Schwerpunktzins insbesondere deshalb als Bezugspunkt ungeeignet, da die Deutsche Bundesbank bei der Berechnung des Schwerpunktzinses überdurchschnittlich viele Meldungen von Großbanken berücksichtige. Hingegen würden von den im Jahre 1978 bestehenden 122 "reinen" Teilzahlungsbanken nur 22 ihre Konditionen der Deutschen Bundesbank mitteilen⁶. Da Teilzahlungsbanken nach dieser Ansicht einen Sondermarkt bilden, müßte folglich der vertraglich vereinbarte Zins mit dem bei Teilzahlungsbanken üblichen Zinsfuß verglichen werden.

1 OLG Stuttgart wistra 1982, 36

2 OLG Stuttgart wistra 1982, 36 (37)

3 Ebenso Nack MDR 1981, S. 622; Haberstroh NSTZ 1982, S. 267; Otto NJW 1982, S. 2746; ablehnend Lenckner JR 1980, S. 162

4 So Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 120 unter Berufung auf eine Auskunft der Deutschen Bundesbank; allerdings sieht Hohendorf nicht den Schwerpunktzins sondern den obersten Wert der bei der Durchschnittsberechnung berücksichtigten Zinssätze als Bezugspunkt an.

5 So Löwe NJW 1980, S. 2078 f.

6 So Kochendörfer NJW 1980, S. 215

Der Bundesgerichtshof¹ hat ebenso wie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 138 BGB² zwar die Existenz eines Sondermarktes für Teilzahlungskreditbanken geleugnet, aber zugleich ausgesprochen, daß Gestehungskosten und Risiken des Kreditgebers zu beachten sind, soweit sie sich im Rahmen einer redlichen Geschäftskalkulation halten. Dabei sind nach Auffassung des Gerichts die Refinanzierungskosten und das Ausfallrisiko der Teilzahlungsbanken höher als bei Universalbanken, so daß diese Faktoren bei der Bewertung der Kreditgeberleistungen in Ansatz zu bringen sind.

Ob das Ausfallrisiko der Teilzahlungsbanken wirklich wesentlich größer als bei Universalbanken ist, so daß dieser Faktor eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung spielt, muß jedoch bezweifelt werden.

Im Rahmen einer umfangreichen Untersuchung zur Praxis des Konsumentenkredits³ hat die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg) auch eine Befragung von Kreditinstituten aller Art (N = 371) durchgeführt⁴. Den Kreditinstituten wurde unter anderem auch die Frage gestellt, wie hoch ihre Abschreibungsquote sei. Insgesamt waren 213 dieser Selbstauskünfte verwertbar. Nach den Angaben der Kreditinstitute betrug die durchschnittliche Abschreibungsquote 0,6 %. Bei Universalbanken (Großbanken, anderen Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken) lagen die Abschreibungsquoten zwischen 0,4 % und 0,6 %. Teilzahlungsbanken wiesen hingegen mit 1,5 % eine deutlich höhere Abschreibungsquote auf⁵.

1 BGH NSTZ 1984, 23

2 BGH NJW 1983, 1420 (1421); 1980, 2074 (2075); BGHZ 80, 153 (162)

3 Holzscheck/Hörmann/Daviter, Praxis des Konsumentenkredits

4 Holzscheck/Hörmann/Daviter, a.a.O., S. 40 ff.

5 Holzscheck/Hörmann/Daviter, a.a.O., S. 229

Das höhere Risiko der Teilzahlungsbanken rechtfertigt somit eine Zinsdifferenz zu den Universalbanken von 1 %¹. Dies bedeutet, daß der vom Bundesgerichtshof in den Vordergrund gerückte Aspekt des Verlustrisikos von untergeordneter Bedeutung ist². Man könnte diesen Faktor bei der Bewertung der Kreditgeberleistung unschwer dadurch berücksichtigen, daß man bei Teilzahlungsbanken den um einen Prozentpunkt erhöhten Schwerpunktzins als Vergleichsmaßstab heranzieht.

Auch die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Einbeziehung der höheren Gestehungskosten der Teilzahlungsbanken in die Gesamtbetrachtung stößt auf Bedenken. Zu berücksichtigen ist, daß an den meisten Teilzahlungsbanken eine Universalbank beteiligt ist. Etwa die Hälfte des Grundkapitals der Teilzahlungskreditinstitute befindet sich in den Händen anderer Kreditinstitute³. Dies führt dazu, daß die Wuchernorm leicht umgangen werden kann, wenn man die Refinanzierungskosten berücksichtigt, da die den weit überhöhten Zinssatz verlangende Bank aufgrund der hohen Gestehungskosten den Straftatbestand nicht verwirklicht, während bei dem im Hintergrund stehenden Mutterunternehmen die Gewinne anfallen⁴. Im übrigen wird wohl schwer erklärbar sein, warum bei Mietwucher die Gestehungskosten nicht zu berücksichtigen sind⁵, während sie bei Kreditwucher bei der Bewertung der Darlehensgeberleistung Beachtung finden sollen.

Wie bereits dargelegt ist der übliche Zinsfuß jedoch nur ein Orientierungsdatum. Bei der Prüfung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, sind ferner alle Umstände des Einzelfalles zu beachten⁶. Zu berücksichtigen sind

1 Holzscheck/Hörmann/Daviter, a.a.O., S. 230

2 Ebenso Nack NSTZ 1984, S. 24

3 Vgl. Reifner/Weitz/Uesseler, Tatsachen zum Verbraucherschutz im Konsumentkredit, S. 133 ff.

4 So OLG Stuttgart NJW 1979, 2409 (2411)

5 So BGHSt 30, 280 (281)

6 Vgl. BGH NSTZ 1984, 23; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 38; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 24; Lenckner JR 1980, S. 162, jeweils m.w.N.

sichtigen sind insbesondere Höhe und Laufzeit des Kredits¹, die Lage auf dem Kreditmarkt, die dem Kreditgeber gewährten Sicherheiten², die persönlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (etwa die Höhe seines verfügbaren Einkommens)³, nicht aber Wesen und Zweck des Kredits, da weder Wesen noch Zweck des Geschäfts einen Einfluß auf den objektiven Wert der Leistungen haben können⁴.

Da es insbesondere bei Kreditgeschäften auf die Beachtung aller Besonderheiten des Einzelfalles ankommt, kann auch kein fester Zinssatz angegeben werden, ab dessen Erreichen ein auffälliges Mißverhältnis gegeben ist. Allerdings wird man dann, wenn keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorliegen und es sich somit in dieser Beziehung gewissermaßen um ein "gewöhnliches" Kreditgeschäft handelt, ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung annehmen können, wenn der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesene Schwerpunktzins um mehr als 100 % überschritten wird⁵. Allerdings wird der Schwerpunktzins, der ein reiner "Netto-Effektivzins" ist, noch um die marktüblichen Kreditkosten, die etwa 2 % der Darlehenssumme betragen, zu erhöhen sein⁶.

- 1 RGSt 3, 218 (220); 4, 390 (392); Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 24; Haberstroh NSTZ 1982, S. 267
- 2 Vgl. Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 24 m.w.N.
- 3 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 38; Schönte/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 16; OLG Stuttgart wistra 1982, 36 (37)
- 4 Im Ergebnis ebenso Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 124; a.A. RGSt 60, 218; OLG Stuttgart wistra 1982, 36 (37); Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 24
- 5 Otto NJW 1982, S. 2749; Lackner, § 302a, Anm. 3b; Nack MDR 1981, S. 624; Palandt-Heinrichs, § 138, Anm. 2b, bb; a.A. Hohendorf, a.a.O., S. 126: 50 % über dem angemessenen Zinssatz; nach einer weiteren Ansicht liegt ab Erreichen eines bestimmten effektiven Jahreszinses ein auffälliges Mißverhältnis vor, vgl. die Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart JR 1980, S. 160 (auffälliges Mißverhältnis ab einem Effektivzinssatz von 30 %) sowie LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 39 m.w.N. (30 % bis 40 %)
- 6 So OLG Stuttgart NJW 1979, 2409 (2411); bei Teilzahlungskreditbanken wird man darüberhinaus den Schwerpunktzins aufgrund des höheren Ausfallrisikos um einen Prozentpunkt erhöhen müssen.

2.6.4. Das auffällige Mißverhältnis beim Leistungswucher

Auch bei sonstigen Leistungen, die nicht in der Vermietung von Räumen zum Wohnen, der Gewährung eines Kredits oder der Vermittlung einer Leistung bestehen, ist der allgemeine Marktwert ein wesentliches Orientierungsdatum bei der Ermittlung des objektiven Wertes von Leistung und Gegenleistung¹. So ist beispielsweise bei der Vermietung von Geschäftsräumen oder der Erbringung von Handwerkerleistungen die ortsübliche Miete bzw. der objektive Verkehrswert der Handwerkerleistung als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Bei der Bewertung der Leistung des Täters kommt es dabei nicht darauf an, was dem Opfer tatsächlich geleistet wurde. Es ist vielmehr darauf abzustellen, was der Täter nach der getroffenen Abmachung hätte leisten sollen². Allerdings ist der Marktpreis bei sonstigen Leistungen ebenso wie bei den anderen Wucherformen nur einer von mehreren bei der Feststellung des auffälligen Mißverhältnisses zu beachtenden Faktoren. Beispielsweise sind auch hier Geschäftsrisiken aller Art zu berücksichtigen³.

Die Bewertung von Leistung und Gegenleistung nach einem generellen Maßstab führt ebenso wie bei Miet- und Kreditwucher dazu, daß Gestehungskosten außer Betracht zu bleiben haben⁴. Soweit Preisregeln oder Preisbindungen bestehen, sind diese und nicht der "generelle" Preis als Bezugspunkt heranzuziehen⁵.

Problematisch wird die Feststellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung dann, wenn

1 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 18; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 25; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 40; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 127

2 RGSt 29, 78 (84)

3 Hohendorf, a.a.O., S. 128

4 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 18; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 25; a.A. BGHSt 11, 182 (183 f.)

5 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 25; Hohendorf, a.a.O., S. 129; a.A. BGHSt 11, 182 (183 f.)

mangels eines allgemeinen Marktes kein Orientierungswert besteht. Wenn jemand etwa ein bestimmtes Werk eines bekannten Künstlers kaufen möchte ("koste es was es wolle"), dann dürfte es unmöglich sein, den Marktpreis oder einen "gerechten" Preis zu ermitteln¹.

Schwierigkeiten bereitet auch die Bewertung sogenannter "nicht-wirtschaftlicher" Leistungen² wie etwa bei der Fluchhilfe oder der Lebensrettung gegen Entgelt sowie bei gewerbsmäßiger Unzucht.

Mangels eines Marktes wird man bei Fluchhilfegeschäften nicht feststellen können, ob ein auffälliges Mißverhältnis besteht. Wenn argumentiert wird, bei der Fluchhilfe spiele das Risiko des Fluchhelfers eine wesentliche Rolle³, dann muß die Frage gestellt werden, wie die Gefahr, in einem Gefängnis der DDR eingesperrt zu werden, in Geld umzurechnen ist. Letztlich wäre hier zu klären, welchen Preis die (Fortbewegungs-)Freiheit hat. Ob dies möglich ist, darf bezweifelt werden.

Bei den Lebensrettungsgeschäften kommt es darauf an, ob die vom Lebensretter erbrachte Leistung einen Marktwert hat. Bei den Gesetzesberatungen ist das Beispiel genannt worden, daß der "Lebensretter" sich erst gegen Zahlung von DM 50.000 zu der ungefährlichen Tätigkeit bereiterklärt, an ein brennendes Haus eine Leiter zu stellen, damit die gefährdeten Bewohner aus dem Gebäude gelangen können⁴. Hier beruht die Leistung des Täters nicht in der Lebensrettung, sondern darin, eine Leiter an eine Hauswand zu stellen, denn auf den Wert der Leistung für die Lebensbedrohten kommt es nicht an, da auf den Gläubigerstand-

1 Ebenso LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 40

2 Vgl. Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 128

3 BGH NJW 1980, 1574 (1576); Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 18

4 Vgl. Protokolle VII, S. 2793

punkt abzustellen ist. Der objektive Wert der Tätigkeit des "Retters" (Aufstellen einer Leiter) ist somit durch einen Vergleich mit der verkehrsüblichen Vergütung für derartige Dienstleistungen zu ermitteln. Hingegen wird mangels eines Marktes oftmals dann keine Bewertung der Leistung des Lebensretters erfolgen können, wenn sich dieser selbst in Lebensgefahr begibt.

Bei der Gewährung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt wird man davon ausgehen müssen, daß die Dienste einer Prostituierten zumindest im Sinne von § 302a StGB eine vermögenswerte Leistung darstellen¹, da ansonsten jede Form der Prostitution durch § 302a StGB verboten wäre. Dies dürfte aber kaum die gesetzgeberische Intention gewesen sein.

Im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform wurde davon ausgegangen, daß die Dirnenfälle nicht vom Tatbestand erfaßt würden, da es an einem Vergleichsmaßstab fehle². Ein Blick in den Anzeigenteil einer Boulevardzeitung macht jedoch deutlich, daß zumindest in Großstädten ein "Markt" existiert, so daß ein Orientierungsdatum vorliegt. Es dürfte somit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, den Wert der Leistung einer Dirne zu ermitteln. In der Praxis wird dieses Problem hingegen kaum eine Rolle spielen, da sich der Ausgebeutete (etwa der volltrunkene Freier, der einen weit überhöhten Preis zahlt) scheuen wird, den Vorgang zur Anzeige zu bringen.

Frage ist, ob das Tatbestandsmerkmal "auffälliges Mißverhältnis" erfüllt ist, wenn in Nachtlokalen oder ähnlichen Etablissements etwa eine Flasche Sekt für DM 300 verkauft wird. Hier wird man als Vergleichsmaßstab nicht den Preis heranziehen können, der für eine entsprechende Flasche Sekt in einem

1 a.A. in Bezug auf § 263 StGB BGHSt 4, 373

2 Protokolle VII, S. 2793

Restaurant zu entrichten ist, da in einem Nachtlokal mit dem zugegebenermaßen sehr hohen Entgelt nicht nur das Getränk, sondern auch andere "Dienste" wie etwa die Gesellschaft einer Animierdame bezahlt werden. Daher ist der vereinbarte Preis mit dem in Nachtlokalen üblicherweise verlangtem Entgelt zu vergleichen¹.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Frage, ob der Wuchertatbestand auch bei verbotenen oder sittenwidrigen Geschäften insbesondere im Drogenhandel oder bei illegalen Abtreibungen erfüllt werden kann². Diese Sachverhalte werden von den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes bzw. den §§ 218 ff. StGB erfaßt. Daher besteht kein praktisches Bedürfnis, sie unter § 302a StGB zu subsumieren. Hat der Drogenhändler oder Schwangerschaftsabbrucher auch noch die besondere Situation des Rauschgiftsüchtigen bzw. der Schwangeren zur Erzielung übermäßiger Vermögensvorteile ausgenutzt, dann kann dies im Rahmen der Strafzumessungserwägungen berücksichtigt werden.

Auf den "gerechten" Preis kommt es folglich nach der hier vertretenen Auffassung auch in Ausnahmefällen wie der Fluchthilfe und der Lebensrettung nicht an³. Besteht kein Marktpreis, dann kann mangels exakter Maßstäbe der objektive Wert der Leistung nicht festgestellt werden.

1 Im Ergebnis ebenso Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 129

2 Vgl. dazu Bernsmann GA 1981, S. 157 ff.

3 Ebenso wohl auch Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 25; a.A. BGH NJW 1980, 1574 (1576); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 40

2.6.5. Das "auffällige Mißverhältnis" beim Vermittlungswucher

Vermittlungswucher kann in der Vermittlung von Rechtsgeschäften aller Art bestehen. In Betracht kommen insbesondere die Kreditvermittlung¹ sowie die Vermittlung von Wohnungen, Geschäftsräumen und Grundstücken.

Da die Vermittlung einer Leistung stets eine sonstige Leistung im Sinne von § 302a Abs. 1. Nr. 3 StGB ist², gelten bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung dieselben Grundsätze wie beim Leistungswucher. Folglich ist auch hier das ortsübliche Entgelt ein wichtiges Orientierungsdatum zur Bewertung der Leistung des Vermittlers³. Falls örtliche Maklerverbände bestehen können deren Gebührensätze herangezogen werden⁴.

Neben dem verkehrsüblichen Entgelt sind jedoch ebenso wie bei den anderen Wucherformen alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Wesentliches Kriterium ist, welche Bedeutung das Zustandekommen des Vertrags für das Opfer hat sowie die Schwierigkeiten des Maklers, die gewünschte Leistung zu vermitteln⁵. Auf die Gestehungskosten des Vermittlers kommt es hingegen nicht an⁶.

Der Vergleichsmaßstab des ortsüblichen Entgeltes ergibt sich auch aus § 6 WiStG. Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswid-

1 Zur Rolle unseriöser Kreditvermittler vgl. Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, S. 32 f.

2 SK-Samson, § 302a, RdNr. 15; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 17; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 8; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 455

3 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 17; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 41; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 26; Lackner, § 302a, Anm. 3c; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 130

4 LG Hamburg NJW 1971, 1411 (1412) zu dem § 6 WiStG entsprechenden § 2a a.F. WiStG; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 41

5 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 26

6 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 41

rig, wer vorsätzlich oder leichtfertig für das Vermitteln einer Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Die Sondervorschrift für die Wohnungsvermittlung definiert solche Entgelte als unangemessen hoch, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die ortsüblichen Entgelte nicht unwesentlich übersteigen. Die Bußgeldvorschrift geht somit bei der Wohnungsvermittlung vom Vergleichsmaßstab des ortsüblichen Entgeltes aus. Diesen Rechtsgedanken wird man entsprechend bei allen anderen Vermittlungstätigkeiten heranziehen können¹.

2.7. Die Additionsklausel

Mit der Additionsklausel des § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB sollen solche Lebenssachverhalte erfaßt werden, in denen das Opfer nicht nur einem Vertragspartner gegenübersteht. Die Regelung ist anzuwenden, wenn bei einem aus wirtschaftlicher Sicht einheitlichen Geschäftsvorgang mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mitwirken². Wie bereits dargelegt³ hat die alle Wucherformen betreffende Vorschrift insbesondere das Ziel, Mißstände bei Kreditgeschäften zu bekämpfen. Bei vermittelten Krediten hat der Geldsuchende zumindest an zwei Personen Leistungen zu erbringen. Dem Kreditgeber hat der Kreditnehmer Zinsen zu entrichten, dem Vermittler schuldet er eine Gebühr. Wird eine Restschuldversicherung abgeschlossen, dann hat der Schuldner auch noch an einen dritten Gläubiger Zahlungen zu leisten.

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 41; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 26

2 Bundestags-Drucksache 7/5291, S. 20

3 Vgl. oben S. 46 f.

Die Additionsklausel soll verhindern, daß die Aufspaltung der Verpflichtungen des Opfers zu dem Ergebnis führen könnte, daß zwar jede einzelne Leistungspflicht isoliert betrachtet in keinem auffälligen Mißverhältnis zur Gegenleistung steht, daß aber die Summe aller Einzelleistungen in einem groben Mißverhältnis zur Summe aller Gegenleistungen steht. Für den Fall, daß Kreditgeber, Vermittler und sonstige Personen das Opfer durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken ausbeuten, ist jeder von ihnen als Mittäter nach § 302a Abs. 1 Satz 1 StGB strafbar, ohne daß es der Additionsklausel bedürfte¹. Die Additionsklausel erfaßt somit nur solche Sachverhalte, in denen mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mitwirken, ohne daß sie Mittäter sind². Nach anderer Ansicht³ schließt hingegen nicht nur Mittäterschaft, sondern auch Teilnahme die Anwendbarkeit der Additionsklausel aus.

Dogmatisch gesehen normiert die Additionsklausel eine besondere Form der Nebentäterschaft⁴, da sich der Mitwirkende im Sinne von § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB die Handlungen anderer zurechnen lassen muß, ohne daß die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt wären.

Nach dem Wortlaut des § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB müssen auf der Gläubigerseite mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mitwirken. Daraus folgt, daß eine Addition aller Einzelleistungen nur zulässig ist, wenn es sich um einen

1 Bundestags-Drucksache 7/5291, S. 20

2 Bundestags-Drucksache 7/5291, S. 20; Haberstroh NSTz 1982, S. 268; Sturm JZ 1977, S. 87; Lenckner JR 1980, S. 164; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 52; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 34

3 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 27; Lackner, § 302a, Anm. 5; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 145

4 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 27; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 52; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 33; Haberstroh NSTz 1982, S. 268; Hohendorf, a.a.O., S. 145

aus wirtschaftlicher Sicht einheitlichen Geschäftsvorgang handelt¹. Diese Voraussetzung liegt nicht bereits dann vor, wenn das Opfer mehrere selbständige Verträge schließt, die demselben wirtschaftlichen Zweck dienen². Daher wird man beispielsweise keinen einheitlichen Geschäftsvorgang annehmen können, wenn ein Bauwilliger bei mehreren Banken Kredite zur Finanzierung seines Vorhabens aufnimmt. Hier ist keine Mitwirkung der Kreditinstitute im Sinne von § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB gegeben, da ihre Leistungen in keinem inneren Zusammenhang stehen³. Hingegen besteht zwischen der Leistung des Kreditgebers und der eines Kreditvermittlers eine so enge Beziehung, daß es sich um ein einheitliches Geschäft handelt⁴.

Um feststellen zu können, ob ein auffälliges Mißverhältnis im Sinne der Additionsklausel vorliegt, müssen alle Leistungen auf der Gläubigerseite und alle Leistungen auf der Schuldnerseite addiert werden. Bei Sach- und Dienstleistungen ist deren Geldwert in Ansatz zu bringen⁵. Ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Leistungen kann sich nur dann ergeben, wenn zumindest eine Einzelleistung wucherisch ist⁶. Der von der Gegenmeinung⁷ genannte Fall, daß zwar jede einzelne Leistungspflicht des Opfers in keinem auffälligen Mißverhältnis zur Teilgegenleistung steht, daß aber die Addition der Einzelleistungen das Rechtsgeschäft

1 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 49; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 27; Lackner, § 302a, Anm. 5; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 31; Lenckner JR 1980, S. 162; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 145; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 456

2 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 31; Lenckner JR 1980, S. 162 f.

3 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 49; Lackner, § 302a, Anm. 5

4 Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 27

5 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 32; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 28

6 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 32; SK-Samson, § 302a, RdNr. 28; Maurach/Schroeder, a.a.O., S. 456; Rühle, Das Wucherverbot, S. 59; Hohendorf, a.a.O., S. 153; Lenckner JR 1980, S. 164

7 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 53; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 28

zu einem wucherischen macht, ist rechnerisch unmöglich¹. Es dürfte auch kaum erklärt werden können, wie mehrere rechtmäßige, da nicht unter § 302a Abs. 1 Satz 1 StGB fallende Rechtsgeschäfte in ihrer Addition zu einer unrechtmäßigen Tat werden können. Aus diesem Grunde sind auch solche Einzelentgelte in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu einer Teilleistung stehen², da ansonsten kein Fall denkbar wäre, in dem die Additionsklausel tatbegründend wäre. Auch stehen weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte einer Einbeziehung wucherischer Einzelentgelte in die Gesamtbetrachtung entgegen³.

Strafbar ist der Mitwirkende dann, wenn er die Zwangslage oder sonstige Schwächen des Opfers für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt. Ein übermäßiger Vermögensvorteil wird dann anzunehmen sein, wenn das angemessene Entgelt wesentlich überschritten wird, ohne daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis besteht⁴. Wer sich für seine Teilleistung lediglich einen angemessenen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, obwohl er weiß, daß die Summe sämtlicher Vermögensvorteile und sämtlicher Gegenleistungen ein auffälliges Mißverhältnis ergibt, ist nicht als Nebentäter nach § 302 Abs. 1 Satz 2 StGB strafbar⁵. Jedoch kommt in diesen Fällen Beihilfe zu einer Tat nach § 302a Abs. 1 Satz 1 StGB in Betracht⁶.

1 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 32; SK-Samson, § 302a, RdNr. 28; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 456; Rühle, a.a.O. (S. 104 FN 6), S. 59; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 153; Lenckner JR 1980, S. 164

2 Lackner, § 302a, Anm. 5; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 32; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 51; a.A. Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 28

3 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 51 m.w.N.

4 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 48; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 31; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 33; Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 66

5 Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 34; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 48; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 31

6 LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 48

Wie bereits oben¹ dargelegt kommt dem Tatbestandsmerkmal Ausnutzen einer Schwächesituation nach der hier vertretenen Auffassung keine eigenständige Bedeutung zu, da der von § 302 Abs. 1 Satz 1 StGB verwandte Tatumstand des Ausbeutens als bewußtes Ausnutzen definiert wurde und daher beide Begriffe synonym verstanden werden².

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Additionsklausel nur in Ausnahmefällen eine tatbegründende Funktion zukommen dürfte. Voraussetzung ist, daß zumindest eine Einzelleistung wucherisch ist und sich die übrigen Mitwirkenden weit überhöhte Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, ohne Mitäter zu sein. Alle genannten Bedingungen werden aber nur in den seltesten Fällen erfüllt sein.

2.8. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muß hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes vorsätzlich handeln. Dabei genügt *dolus eventualis*³.

1 S. 65 f.

2 Ebenso LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 28; Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 457; Hohendorf, a.a.O. (S. 28 FN 1), S. 149; a.A. Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 15; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 33; Arzt/Weber, a.a.O. (S. 55 FN 2), S. 66

3 RGSt 71, 326 (327); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 58; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 35; a.A. Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 32: zwar genügt grundsätzlich bedingter Vorsatz, aber bei § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB muß es dem Täter auf die Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ankommen. Dem kann nicht zugestimmt werden, denn es sind keine Gründe ersichtlich, warum im Rahmen der Additionsklausel nicht ebenso wie bei § 302a Abs. 1 Satz 1 StGB auch hinsichtlich des Vermögensvorteils *dolus eventualis* genügen soll.

Der Wucherer muß wissen oder zumindest billigend in Kauf nehmen, daß sich das Opfer in einer Zwangslage oder einer anderen Schwächelage befindet. Vorsätzliches Handeln liegt auch dann vor, wenn der Täter alle eine Schwächesituation begründenden Umstände kennt oder als möglicherweise gegeben annimmt, aber irrig davon ausgeht, dennoch liege keine Schwächelage im Sinne des § 302a StGB vor. Erforderlich ist keine juristisch exakte Subsumtion, vielmehr genügt Bedeutungskennntnis im Sinne der "Parallelwertung in der Laiensphäre". Die irriige Annahme des Nichtvorliegens eines Tatbestandsmerkmals trotz Kenntnis aller tatsächlichen Gegebenheiten schließt als bloßer Subsumtionsirrtum nicht die Tatbestandserfüllung aus¹, kann aber als Verbotsirrtum zu werten sein, wenn der Täter glaubt, sein Verhalten sei erlaubt².

Haberstroh³ vertritt die Meinung, unseriöse Kreditgeber und -vermittler wüßten, daß sich ein nicht unerheblicher Teil ihrer Kunden nur deshalb an sie wende, weil er sich in einer Schwächesituation im Sinne von § 302a StGB befinde. Folglich läge in der Regel dolus eventualis vor, da der Täter zwar nicht wissen wolle, ob der Kunde zu dem von der Wuchernorm geschützten Personenkreis gehört, aber die Ausbeutung dessen bedrängter Situation in Kauf nehme. Fraglich ist allerdings, ob die Prämisse zutrifft, daß sich ein beachtlicher Teil der Kunden unseriöser Kreditgeber- und vermittler in einer Zwangslage befindet oder unerfahren⁴ ist, denn die bloße Unwissenheit, bei einer seriösen Bank zu besseren Konditionen Kredit zu erhalten, stellt in aller Regel keine "Unerfahrenheit" dar⁵.

1 Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts AT, S. 252

2 Vgl. zum Ganzen RGSt 71, 326 (327); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 59; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 35; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 32

3 NSTZ 1982, S. 269

4 Die anderen Schwächesituationen dürften praktisch keine Rolle spielen

5 Vgl. oben S. 63 ff.

Ferner wird der "Kredit-Hai" dem sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage Befindlichen regelmäßig keinen Kredit geben, wenn auch einer seriösen Bank das Risiko zu groß wäre. Daher dürfte wohl kaum von einem Erfahrungssatz der Art ausgegangen werden, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Klientel unseriöser Kreditgeber und -vermittler schutzwürdig im Sinne des § 302a StGB ist.

Weiterhin muß der Täter die Tatsachen kennen oder billigend in Kauf nehmen, die für den objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung ausschlaggebend sind und aus denen sich das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt. Glaubt der Wucherer trotz Kenntnis aller Umstände, er dürfe das Opfer in dieser Weise übervorteilen, dann liegt ein Subsumtionsirrtum vor, der in Ausnahmefällen zu einem Verbotsirrtum führen kann¹.

Zum Ausbeutungsvorsatz gehört, daß der Täter willentlich die bedrängte Situation des Opfers zur Erzielung weit überhöhter Vermögensvorteile mißbraucht².

Bei der Nebentäterschaft nach § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB muß sich der Vorsatz auf das Vorliegen eines einheitlichen Geschäftes beziehen. Darüberhinaus muß der Täter alle Umstände kennen oder in Kauf nehmen, aus denen sich das auffällige Mißverhältnis von sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen ergibt und die Schwäche des Opfers zur Erlangung übermäßiger Vermögensvorteile ausnutzen³.

1 RGSt 29, 78 (82); 60, 216 (222); LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 60; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 32; Schönke/Schröder-Stree, § 302a, RdNr. 35; a.A. SK-Samson, § 302a, RdNr. 38 und Maurach/Schroeder, a.a.O. (S. 55 FN 1), S. 457: der Täter muß Bedeutungskennntnis im Sinne der "Parallelwertung in der Laiensphäre" haben und daher wissen, daß die Wertdifferenz von Leistung und Gegenleistung sozialetisch zu mißbilligen ist.

2 RGSt 18, 419 (421)

3 LK-Schäfer, § 302a, RdNrn. 52, 61

3. Wucher als Wirtschaftsstraftat

3.1. Wucher als Delikt der Wirtschaftskriminalität

"Wirtschaftskriminalität" ist ein Sammelbegriff, hinter dem sich die verschiedenartigsten Erscheinungsformen wirtschaftsdeliktischen Handels verbergen¹. Daher ist es kaum verwunderlich, daß trotz zahlreicher Definitionsversuche² die Konturen des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" verschwommen sind³. Es gibt keine einheitliche Definition der Wirtschaftskriminalität⁴, so daß auch kein Konsens darüber besteht, welche Straftaten zur Wirtschaftsdelinquenz zu zählen sind⁵.

Es erscheint fraglich, ob sich überhaupt abstrakt bestimmen läßt, welche Delikte als Wirtschaftskriminalität anzusehen sind. Allein die Straftaten, die trotz unterschiedlichster Definitionsansätze zur Wirtschaftsdelinquenz gerechnet werden, stellen eine so heterogene Gruppe dar, daß bezweifelt werden muß, ob es gemeinsame Kriterien gibt, mit deren Hilfe sich Wirtschaftsstraftaten eindeutig von Delikten der allgemeinen

1 Kaiser, Kriminologie, S. 485; Heinz GA 1977, S. 197

2 Vgl. die Darstellung der Definitionen bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 21 ff.; Liebl, Kriminologisches Bulletin 1982, S. 21 ff.; Liebl, Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestehung und Kriminalitätskontrolle, S. 413 ff.

3 Kube, Prävention von Wirtschaftskriminalität, S. 1

4 Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, S. 130; Volk JZ 1982, S. 86; Poerting, Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Poerting (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Teil 1, S. 12; Göppinger, Kriminologie, S. 662; Weimann, Das modernisierte Wirtschaftsstrafverfahren, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.), Beiträge über Wirtschaftskriminalität, S. 65

5 Kürzinger, Kriminologie, S. 297; Kube, a.a.O., S. 1

Kriminalität abgrenzen ließen¹. Somit stellt der Begriff der Wirtschaftskriminalität eine Art "Arbeitskonzept" dar, das der Zusammenfassung als einschlägig betrachteter Phänomene wirtschaftsdeliktischen Tuns dient². Folglich ist nicht beabsichtigt, den zahlreichen Versuchen, den Begriff "Wirtschaftskriminalität" zu definieren, noch einen weiteren folgen zu lassen. Vielmehr soll es genügen, die Definitionsdiskussion insoweit darzustellen, als auf die Frage eingegangen wird, ob Wucher als Wirtschaftsstraftat anzusehen ist.

Bertling³ stellt bei der Definition des Begriffs "Wirtschaftsdelikt" auf das Kriterium der Berufsbezogenheit der Tatbegehung ab. Wirtschaftsdelikte sind nach dieser Ansicht solche Taten, "die für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, überhaupt für Angehörige der Privatwirtschaft, typisch sind". Neben Betrug, Veruntreuung und einer Reihe anderer Delikte wird auch Wucher zu den Wirtschaftsstraftaten gezählt, wobei im Einzelfall abgesehen von der Tatbegehung in Ausübung des Berufs entscheidendes Kriterium für das Vorliegen eines Wirtschaftsdelikts die Störung des Wirtschaftslebens durch die Tat ist.

Terstegen, der die Begriffe "white-collar-crime" und Wirtschaftskriminalität synonym gebraucht, beschreibt die "Weiße-Kragen-Kriminalität" als sozialwidriges, berufsbezogenes und auf Bereicherung gerichtetes Verhalten. Die als "mittelbare abstrakte Intelligenzdelikte" bezeichneten Taten werden dadurch gekennzeichnet, daß der Täter das seiner sozialen Gruppe ent-

1 Schubarth SchwZStr 1974, S. 389; Kaiser/Schöch, a.a.O. (S. 109 FN 4), S. 130; Poerting, a.a.O. (S. 109 FN 4), S. 12; Heinz GA 1977, S. 197; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 4

2 Kaiser/Schöch, a.a.O., S. 130; Poerting, a.a.O., S. 12; Berckhauer, Klausur Nr. 6, Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz, in: Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, S. 137; Heinz GA 1977, S. 197

gegengebrachte öffentliche Vertrauen enttäuscht¹. Die genannten Voraussetzungen sollen auch beim Wucher gegeben sein².

Nach Zirpins/Terstegen sind Wirtschaftsdelikte solche Straftaten, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung zu stören oder zu gefährden. Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ordnung soll dann gegeben sein, wenn "das für das jeweilige Wirtschaftssystem grundlegende Vertrauen angetastet wird"³. Die Autoren differenzieren dabei zwischen zwei Arten von Wirtschaftsdelikten. Wirtschaftsdelikte im engeren Sinn sind dadurch gekennzeichnet, daß sie aufgrund ihrer wirtschaftsbeeinträchtigenden Folgen unter Strafe gestellt werden⁴. Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinn sind beispielsweise Betrug, Bestechung und Wucher, aber auch Gewaltdelikte. Diese Taten zählen nicht generell, sondern nur dann zur Wirtschaftskriminalität, wenn sie im Einzelfall die wirtschaftliche Ordnung stören⁵.

Ohne den Begriff der Wirtschaftskriminalität zu definieren geht Lach⁶ davon aus, daß sogenannte Engpassdelikte, zu denen auch Miet-⁷ und Kreditwucher gehören, Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität sind. Andere Formen des Sachwuchers, die nicht als Mietwucher zu qualifizieren sind, sollen demnach zur "konventionellen" Kriminalität gehören. In Bezug auf die nun-

1 Terstegen, Die sog. "Weiße-Kragen-Kriminalität" unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Strafrechtspflege und Strafrechtsreform, S. 102

2 Terstegen, a.a.O., S. 88

3 Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 34

4 Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 32

5 Zirpins/Terstegen, a.a.O., S. 33

6 Lach, Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, S. 89

7 Hierbei ist zu beachten, daß zum Zeitpunkt der Ausführungen Lachs Mietwucher eine Sonderform des allgemeinen Sachwuchers (§ 302e a.F. StGB) war.

mehr geltende Wuchernorm bedeutet dies, daß zwar Kredit- und Mietwucher, nicht aber Leistungswucher zur Wirtschaftsdelinquenz zu zählen sind.

Geerds definiert Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinn ähnlich wie Zirpins/Terstegen. Danach werden diese Normen dadurch charakterisiert, daß sie das Funktionieren der freien Wirtschaftsordnung schützen sollen¹. Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinn sind solche Taten, die nach kriminalphänomenologischen Erkenntnissen "häufig im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben begangen werden"². Als Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinn werden unter anderem auch Betrug, Untreue und Wucher angesehen, obwohl zugestanden wird, daß diese Rechtsverletzungen im Einzelfall ohne jeglichen Bezug zum Wirtschaftsleben begangen werden können³.

In einer weiteren Definition wird neben dem Vertrauensbruch als Verbrechensmerkmal auf die Schädigung überindividueller Rechtsgüter abgestellt. So ist nach Zirpins⁴ Wirtschaftskriminalität "die Gesamtheit der gewaltlos verübten Delikte, die durch illegale Ausnutzung von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs unter Mißbrauch des unser Wirtschaftsleben beherrschenden gesellschaftlich notwendigen Vertrauens begangen werden und über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus Wirtschaftsleben und Wirtschaftsordnung stören oder gefährden". Der so umschriebene Begriff der Wirtschaftskriminalität soll auch den Wucher umfassen.

1 Geerds Kriminalistik 1968, S. 234; Geerds, Das Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung - Erläutert am Beispiel der Warenfälschung -, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, S. 214

2 Geerds Kriminalistik 1968, S. 235

3 Geerds Kriminalistik 1968, S. 235; Geerds, Das Wirtschaftsstrafrecht ..., S. 213

4 Zirpins Kriminalistik 1967, S. 576

Aufgrund der Erkenntnis, daß die zahlreichen Definitionsversuche zu keiner Klärung der Begriffsproblematik geführt haben, verzichteten Sieben/Poerting¹ auf eine eigene Begriffsbestimmung. Sie gingen vielmehr pragmatisch vor und erstellten einen Katalog von Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, der Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sogar Verstöße gegen zivilrechtliche Normen umfaßt, soweit diese zu Unterlassungsansprüchen führen. Die systematische Zusammenstellung enthält neben Wettbewerbsdelikten, Betrugsdelikten, Insolvenzdelikten, Verstößen gegen das Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Börsenrecht, Eigentums- und Treubruchsdelikten im Wirtschaftsleben, Delikten gegen die Gesundheit und die Umwelt, Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, Abgaben- und Subventionsdelikten auch "sonstige Wirtschaftsdelikte", zu denen Wucher gehört.

Tiedemann unterscheidet vier Gruppen von Wirtschaftsdelikten. Zu den Wirtschaftsdelikten im engeren Sinn zählt er "solche wirtschaftlichen Handlungsweisen, die sich schädigend oder gefährdend gegen überindividuelle (soziale) Rechtsgüter richten"². Bei dieser Gruppe, zu der auch der Sozialwucher gehört, wird somit auf das geschützte Rechtsgut abgestellt. Wirtschaftsstraftaten sind ferner solche Taten, die sich gegen überindividuelle Vermögens- und Wirtschaftsorganisationen richten. Diese Gruppe erfaßt insbesondere Betrug und Untreue gegenüber Banken und Versicherungen³. Eine weitere Deliktsgruppe wird dadurch gekennzeichnet, daß sich diese Handlungen zwar gegen einzelne Verbraucher oder Unternehmer richten, aber serienmäßig begangen oder mittels Instrumenten des Wirtschafts-

1 Sieben/Poerting, Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten, S. 13 ff.

2 Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 236; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 1, S. 51

3 Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 236; Tiedemann, Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in: Tiedemann (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 16

verkehrs ausgeführt werden. Weiterhin sind auch andere Vermögensdelikte als Wirtschaftskriminalität zu qualifizieren, "soweit es um neuartige, aus der Fortentwicklung von Wirtschaft und Technik erwachsende Angriffsformen geht", wobei insbesondere an die Computerkriminalität zu denken ist¹.

Auch nach diesem Definitionsvorschlag sind die sogenannten Engpaßdelikte Miet- und Kreditwucher Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität², die charakteristisch für die schwankenden Konjunkturlagen westlicher Wirtschaftssysteme sein sollen³. Kreditwucher wird allerdings nur dann als Wirtschaftstraftat angesehen, wenn er serienmäßig begangen wird⁴, während Mietwucher nicht ausdrücklich einer der genannten Deliktgruppen zugeordnet wird.

Ausgehend von der Prämisse, daß der Begriff "Wirtschaftskriminalität" nicht definiert werden kann, umschreibt Schmid⁵ Wirtschaftsstrafrecht als die Summe der Straftatbestände, die die Ordnungsmäßigkeit "rechtsgeschäftlichen Verhaltens und die Einhaltung jener staatlichen Erlasse zu gewährleisten haben, die die Wirtschaft ordnen, koordinieren und Abgaben unterwerfen". Zu den Wirtschaftsnormen des Bundesrechts der Schweiz, die den ordnungsgemäßen Ablauf rechtsgeschäftlichen Verhaltens schützen, zählt er auch den Wuchertatbestand (Art. 157 StGB), der sich nur unwesentlich von der Wuchernorm unseres Strafgesetzbuches unterscheidet⁶.

1 Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 236 f.

2 Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 244 f.

3 Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 231

4 Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 1, S. 53

5 Schmid, Banken zwischen Legalität und Kriminalität, S. 10 f.

6 Vgl. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, S. 260 ff

Die "verwirrend bunte Palette" der Wirtschaftsdelikte ordnet Kaiser "entsprechend Motivation, Gefährdungsgrad, Eingriffsbereich, Vorgehen sowie sozialer und individueller Bedeutung" nach vier Fehlgruppen, wobei auch Wucher als Delikt der Wirtschaftskriminalität angesehen wird¹.

Der polizeilichen Definition des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" kommt im Gegensatz zu den in der Literatur erarbeiteten Definitionsversuchen lediglich kriminaltaktische Bedeutung zu². Nach den Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten i.d.F. vom 15./16. Oktober 1980 gilt die Gesamtheit der in § 74c Abs. Nr. 1-6 GVG aufgeführten Straftaten als Wirtschaftsdelikte³. Gemäß dieser Richtlinie sind somit alle Formen des Wuchers unabhängig davon als Wirtschaftsdelikte anzusehen, ob zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Diese pragmatische Definition gilt jedoch nicht für alle Bereiche polizeilicher Tätigkeit. So bearbeitet beispielsweise die kriminalpolizeiliche Fachdienststelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beim Polizeipräsidium München alle Wucherfälle außer Mietwucher und Wucher in Gaststätten⁴.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß trotz der unterschiedlichsten Definitionen des Begriffs Wirtschaftskriminali-

Kaiser, Kriminologie, S. 485; auch eine Reihe weiterer Autoren, die auf eine Definition des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" verzichten, qualifizieren Wucher als Wirtschaftsstraftat; genannt seien: Mannheim, Criminal Justice and Social Reconstruction, S. 83 und 130 ff.; Liebscher ZStW 88 (1976), S. 266; Rimann, Wirtschaftskriminalität, S. 50 f.; Geisler/Mohr, Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, in: Poerting (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Teil 1, S. 92; Braun Polizei Digest 1984, Heft 1, S. 48; Baumann JZ 1983, S. 937

² Poerting, a.a.O. (S. 109 FN 4), S. 13

³ Vgl. Teufel Die Polizei 1982, S. 274

⁴ Schweinitzer, Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: Poerting (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Teil 1, S. 112

tät Wucher als Wirtschaftsstraftat angesehen wird. Dies ist durchaus erstaunlich, denn eine Subsumtion des Wuchers unter die meisten Umschreibungsversuche dürfte nur schwer möglich sein. Das von der Wuchernorm geschützte Rechtsgut ist weder überindividueller Natur noch kann man bei Wucher von einem Vertrauensmißbrauch sprechen¹. Derjenige, der sich etwa in einer Zwangslage im Sinne des § 302a StGB befindet, "vertraut" nicht, sondern er nimmt den Abschluß des wucherischen Rechtsgeschäfts als vermeintlich kleineres Übel in Kauf, um aus seiner bedrängten Situation zu gelangen. Es ist daher zu vermuten, daß die verschiedenen Definitionsversuche von einem zumindest in seinem Kernbereich vorgegebenen Gegenstand, nämlich bestimmten Delikten, die als Wirtschaftskriminalität angesehen werden, ausgehen und nach gemeinsamen Kriterien dieser Taten, zu denen auch Wucher gehört, suchen².

3.2. Wucher im Rahmen von § 74c GVG

Durch Gesetz vom 8. September 1971³ wurde § 74c in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt. Die Bestimmung ermächtigte die Landesregierungen, die in einem Katalog bezeichneten Straftaten "zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise ...

Ähnlich Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität Bd. 1, S. 61; Tiedemann ZStW 87 (1975), S. 265

2 a.A. Liebl, Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner/Kury/Sessar, Deutsche Forschung zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, S. 417. Er meint, die Definitionen beschrieben keinen bereits vorhandenen Gegenstand, sondern versuchten einen Gegenstand zu schaffen.

3 BGBI. I, S. 1513

zuzuweisen", soweit für diese Taten die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist. Damit war die Möglichkeit geschaffen, Wirtschaftsstrafkammern zu bilden, die allerdings bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bei einigen größeren Landgerichten im Wege der Geschäftsverteilung geschaffen worden waren¹.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung einen gerichtsverfassungsrechtlichen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität leisten. Er ging davon aus, daß sich Wirtschaftsstraftaten grundlegend von der herkömmlichen Kriminalität unterscheiden, weil der Wirtschaftsstraftäter überdurchschnittlich intelligent sei, über Kenntnisse auf den einschlägigen Rechtsgebieten verfüge, einer höheren sozialen Schicht angehöre und vermögender sei als die übrigen Straftäter und der zu behandelnde Sachverhalt besondere Anforderungen an Gerichte und Staatsanwaltschaften stelle.

Aufgrund der zunehmenden Kompliziertheit des Wirtschaftslebens hielt es der Gesetzgeber für geboten, zur effektiveren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität besondere Fachkräfte einzusetzen. Wirtschaftsstraftaten sollten dadurch schneller und sachgerechter geahndet werden, daß Richter zur Verhandlung und Entscheidung berufen sind, die auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens "besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und diese laufend erweitern und vertiefen können"².

Im Gegensatz zu den anderen im Katalog des § 74c Abs. 1 GVG bezeichneten Straftaten galt bei Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Sachhehlerei und Wucher die Konzentrationsermächtigung, d.h. die Möglichkeit der Zuweisung dieser Taten an eine Wirtschaftsstrafkammer, jedoch nur dann, wenn "zur Be-

¹ Vgl. Löwe/Rosenberg-Schäfer, § 74c GVG, RdNr. 1

² Vgl. zum Ganzen Bundestags-Drucksache 6/670, S. 3

urteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind". Der Gesetzgeber ging folglich davon aus, daß es bei diesen Straftaten Erscheinungsformen gibt, die der konventionellen Kriminalität zuzurechnen sind. Durch die Erfordernis wirtschaftlicher Fachkenntnisse sollten somit die "Wirtschaftsstraftaten von den übrigen Straffällen bei diesen Tatbeständen geschieden werden"¹.

§ 74c Abs. 1 Satz 1 GVG wurde mehrfach geändert², wobei sich die Reformen im wesentlichen darauf beschränkten, den Zuständigkeitskatalog zu erweitern.

Durch Art. 2 Nr. 7 des Strafverfahrensänderungsgesetzes vom 5. Oktober 1979³ wurde § 74c GVG neu gefaßt. Die Vorschrift, die am 1. Januar 1979 in Kraft trat, wandelte die Regelung für die Wirtschaftsstrafkammer in eine echte gesetzliche Zuständigkeitsregelung um. Während § 74c a.F. GVG den Landesregierungen lediglich die Möglichkeit einräumte, einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise näher bezeichnete Strafsachen zuzuweisen, wurde die Wirtschaftsstrafkammer durch die Neuregelung zu einem Spruchkörper mit gesetzlicher Zuständigkeitskonzentration umgestaltet⁴. Die Wirtschaftsstrafkammer ist seit der Reform zuständig für die im Abs. 1 des § 74c GVG aufgezählten Straftaten, soweit diese Strafverfahren in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehören. Ferner wurde klagestellt, daß die Wirtschaftsstrafkammer Berufungsgericht gegenüber Urteilen der

1 Bundestags-Drucksache 6/2257, S. 2

2 Durch Art. 22 Nr. 5 EGStGB 1974, Art. 2 Nr. 20 des 1. StVRG vom 9.12.1974 und durch Art. 6 Nr. 1 des 1. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29.07.1976 (BGBI. I, S. 2034)

3 BGBI. 1978 I, S. 1645

4 Bundestags-Drucksache 8/976, S. 66; Löwe/Rosenberg-Schäfer, Ergänzungsband, § 74c GVG, RdNr. 1; Rieß NJW 1978, S. 2266; Katholnigg NJW 1978, S. 2376

Schöffengerichte ist, soweit es sich um Straftaten aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG handelt¹.

Bei Betrug, Untreue, Wucher, Vorteils-gewährung und Bestechung ist die Wirtschaftsstrafkammer jedoch wie bei § 74c a.F. GVG nur zuständig, "soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind". In Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens wurden verfassungsrechtlich Bedenken geäußert², da der gesetzliche Richter nicht hinreichend bestimmt sei. Diese Bedenken dürften jedoch unbegründet sein, da das Vorliegen der von § 74c Abs. Nr. GVG genannten Voraussetzungen richterlicher Kontrolle und Entscheidung unterliegt³.

Bei der Beantwortung der Frage, ob zur Beurteilung eines Falles besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens erforderlich sind, können die Motive des Gesetzgebers herangezogen werden. Zur effektiveren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sollten Fachkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, komplizierte Mechanismen des modernen Wirtschaftslebens zu durchschauen⁴. Daher begründen die Höhe des Schadens, die Zahl der Täter oder der Geschädigten, die Stofffülle, Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art und die Kaufmannseigenschaft des Angeklagten nicht die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer⁵. Es ist somit fraglich, ob die von der Literatur erarbeiteten Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Straftaten tauglich sind, den Begriff der besonderen wirtschaftlichen Fachkenntnisse zu

Diese Frage war bei § 74c a.F. GVG umstritten gewesen, vgl. Löwe/Rosenberg-Schäfer, § 74c GVG, RdNr. 3 m.w.N.

² Tiedemann ZStW 88 (1976), S. 235

³ OLG München JR 1980, 77 (79); Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, § 74c RdNr. 4

⁴ Bundestags-Drucksache 6/2257, S. 1

⁵ OLG München JR 1980, 77 (79); Rieß JR 1980, S. 79; Kissel, a.a.O., § 74c, RdNr. 5

konkretisieren. Dies ist jedoch nicht erstaunlich, da sich die Definitionsversuche der Literatur um eine allgemeine Begriffsbestimmung bemühen, während der Gesetzgeber im Katalog des § 74c Abs. 1 GVG gewissermaßen "Wirtschaftsstraftaten im prozessualen Sinn" aufführt und sich bei seiner "Definition" dessen, was Wirtschaftskriminalität ist, von rein pragmatischen Gesichtspunkten leiten läßt und daher "auf die (kriminalistischen) Aufdeckungs- und Verfolgungsschwierigkeiten abstellt"¹.

III. TEIL: ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

1. Gang der Darstellung

Die im ersten Teil der Untersuchung herausgearbeiteten Forschungsfragen sollen nunmehr mit Hilfe der Ergebnisse der Aktenanalyse beantwortet werden. Bezüglich der Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschafts- und Nichtwirtschaftsstraftaten und der Untersuchung der Frage, ob die Reform des Wuchertatbestandes als gelungen bezeichnet werden kann, werden ergänzend die Daten der Richter- und Staatsanwältebefragung herangezogen. Zunächst werden die ermittelten beschuldigtenbezogenen Merkmale (1.), tatbezogenen Merkmale (2.), opferbezogenen (3.) und verfahrensbezogenen Merkmale (4.) dargestellt. Aufgrund welcher Merkmale die Staatsanwaltschaft eine Tat als Wirtschaftsstraftat oder allgemeine Straftat definiert, wird mit Hilfe einer multivariaten Analyse im 5. Abschnitt untersucht. Sodann wird geprüft, ob aufgrund der ermittelten Zuordnungskriterien der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG durch Einfügung deskriptiver Merkmale substituiert oder das normative Zuständigkeitsmerkmal "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" konkretisiert werden kann (6.). Anschließend wird der Verfahrensabschluß auf der Ebene der Staatsanwaltschaft (7.), das Zwischenverfahren (8.), das Hauptverfahren (9.) und das Rechtsmittelverfahren (10.) dargestellt. Im 11. Abschnitt werden phänomenologische Grundstrukturen anhand von Fallbeispielen aufgezeigt. Abschließend werden die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung erörtert (12.).

2. Beschuldigtenbezogene Merkmale

2.1. Zahl der Beschuldigten

Die beiden Untersuchungsgruppen unterscheiden sich bezüglich der Zahl der Personen, gegen die im jeweiligen Verfahren ermittelt wurde, nur unwesentlich. In beiden Gruppen wurde in etwa 70 % der Verfahren nur gegen einen Täter ermittelt. Verfahren mit mehr als zwei Beschuldigten waren selten. In beiden Stichproben wurde nur in 7 % der Verfahren gegen 3 und mehr Personen ermittelt. Demnach ist die Anzahl der tatverdächtigen Personen, die ein Indiz für die Komplexität eines Verfahrens sein könnte, kein Kriterium, das zur Definition von Wirtschaftskriminalität beitragen könnte.

Es ist allerdings zu beachten, daß es weitverbreiteter staatsanwaltschaftlicher Praxis zu entsprechen scheint, soweit möglich gegen jeden von mehreren einer gemeinsamen Tat Verdächtigen ein eigenständiges Ermittlungsverfahren zu führen. Der Grund besteht darin, daß für jedes Verfahren eine Zählkarte angelegt wird und daher getrennte Ermittlungsverfahren zumindest für die staatsanwaltschaftliche Arbeitsstatistik vorteilhaft sind. Folglich kommt der getroffenen Feststellung, daß sich die Untersuchungsgruppen bezüglich der Anzahl der Personen, gegen die im jeweiligen Verfahren ermittelt wurde, nur unwesentlich unterscheiden, keine große Aussagekraft zu.

2.2. Geschlecht

Etwa ein Fünftel der Beschuldigten beider Untersuchungsgruppen waren Frauen (BWE: 19,5 %; Vergleichsstichprobe: 22,1 %¹). Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik beträgt der Anteil weiblicher Personen an allen in den Jahren 1975-1982 wegen Wuchers Tatverdächtigen 21,1 %². Dies entspricht in etwa dem Prozentsatz in beiden Untersuchungsgruppen. Berckhauer³ ermittelte hingegen einen Anteil von 12,8 % weiblichen Tatverdächtigen bei Wirtschaftsdelikten. Der Prozentsatz der weiblichen Tatverdächtigen bei Wucher ist sogar höher als der heranwachsender und erwachsener Frauen⁴ an der Gesamtkriminalität. Der Anteil dieser Tatverdächtigengruppe betrug in den Jahren 1975-1979 durchschnittlich 15,2 % (1975: 14,5 %; 1976: 15,3 %; 1977: 15,3 %; 1978: 15,4 %; 1979: 15,7 %⁵).

Differenziert man nach den einzelnen Wucherformen, so zeigt sich, daß Frauen lediglich bei Mietwucherverfahren im Vergleich zur Gesamtkriminalität überrepräsentiert sind (BWE: 25,4 %; Vergleichsstichprobe: 28,7 %). Bei Kreditwucher (BWE: 8,2 %; Vergleichsstichprobe: 13,2 %) und Leistungswucher (BWE: 6,3 %; Vergleichsstichprobe: 12,1 %) ist der Prozentsatz weiblicher Tatverdächtiger in der Wirtschaftsdeliktsguppe hingegen sogar niedriger als der von Berckhauer ermittelte, während er in der Vergleichsgruppe in etwa gleich hoch ist.

1 Schmid, Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 13 (1978), S. 71 ermittelte hingegen nur 6 % weibliche Beschuldigte, wobei die Untersuchungsgruppe aus insgesamt 100 Tätern bestand.

2 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1975, Tab. 2, 14; 1976, Tab. 2, 14; 1977, Tab. 2, 15; 1978, Tab. 2, 15; 1979, Tab. 2, 15; 1980, Tab. 2, 15; 1981, Tab. 2, 16; 1982, Tab. 2, 16

3 Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, S. 72

4 Der Anteil weiblicher Jugendlicher an der Gesamtkriminalität ist bei diesem Vergleich nicht zu berücksichtigen, da in beiden Untersuchungsgruppen keine Jugendlichen in Erscheinung traten

5 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1975, 25; 1976, 25; 1977, 27; 1978, 27; 1979, 27

Der verhältnismäßig hohe Anteil weiblicher Beschuldigter bei Mietwucher dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Mietwucher nur ausnahmsweise in Ausübung eines Berufes begangen wird¹ und folglich die im Durchschnitt niedrigere berufliche Stellung der Frau, die der Grund für den geringen weiblichen Anteil an der Wirtschaftsdelinquenz ist², bei dieser Form des Wuchers keine Rolle spielt. Kredit- und Sach- bzw. Leistungswucher werden hingegen in beiden Untersuchungsgruppen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle in Ausübung eines Berufes begangen und bei diesen Wucherformen ist der Anteil weiblicher Beschuldigter auch sehr gering. Dies bedeutet, daß ein Zusammenhang zwischen der Berufsbezogenheit der Tat und dem Geschlecht der Tatverdächtigen besteht.

2.3. Nationalität

In beiden Untersuchungsgruppen waren etwa 9 % der Beschuldigten Ausländer (BWE: 9,1 %; Vergleichsstichprobe: 9,0 %). Berckhauer³ ermittelte in seiner Aktenuntersuchung mit 9,4 % einen ähnlichen Ausländeranteil⁴. An der Gesamtkriminalität sind nichtdeutsche Heranwachsende und Erwachsene⁵ deutlich höher beteiligt. So betrug der Tatverdächtigenanteil dieser Bevölkerungsgruppe ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik im

1 Siehe unten S. 135

2 Kürzinger, Kriminologie, S. 298

3 a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 73

4 Die Untersuchung von Schmid, a.a.O. (S. 123 FN 1), S. 71 ergab mit 5 % einen geringeren Ausländeranteil

5 Der Anteil Jugendlicher an der Gesamtkriminalität bleibt unberücksichtigt, da alle Beschuldigten beider Untersuchungsgruppen über 18 Jahre alt waren

Jahre 1978 13,6 % und im Jahre 1979 14,7 %¹. Der Anteil der Ausländer in beiden Stichproben liegt jedoch über ihrem Bevölkerungsanteil, der in den Jahren 1975-1979 minimal 6,4 % und maximal 6,7 % betrug²

Bei den einzelnen Wucherformen fällt auf, daß in der BWE-Gruppe kein Ausländer des Kreditwuchers verdächtig war (Vergleichsstichprobe: 10,5 % ausländische Tatverdächtige), während in der Vergleichsgruppe Ausländer bei Verfahren wegen Leistungswuchers mit einem Anteil von 3,1 % (BWE: 13,3 %) unterrepräsentiert sind.

2.4. Alter

Erfaßt wurde das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Ermittlungsbeginns. Auf das Alter zur Tatzeit wurde nicht abgestellt, da insbesondere beim Mietwucher der Tatzeitraum oftmals nicht exakt aus den Akten zu entnehmen war.

Bei 141 Personen (Vergleichsstichprobe: 165) war das Alter in den Ermittlungsakten angegeben. Auffallend ist, daß nur 6 % der Beschuldigten (Vergleichsstichprobe: 9 %) weniger als 30 Jahre alt waren. Die Altersgruppen der 30-40, 40-50, 50-60 und der über 60jährigen stellten in beiden Gruppen jeweils circa ein Fünftel bzw. ein Viertel der Beschuldigten (vgl. Tabelle 8). Die Altersverteilung der Vergleichsgruppe unterscheidet sich dabei nur unwesentlich von der Gruppe "Wirtschaftsdelikte".

¹ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, 27; 1979, 27

² Statistisches Bundesamt, Strukturdaten über Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, S. 15

Tabelle 8: Alter der Beschuldigten

Stichprobe Altersgruppe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
18-20	0	-	2	1
21-25	4	3	4	2
26-30	4	3	9	5
31-40	35	25	49	30
41-50	37	26	40	24
51-60	28	20	28	17
61 und mehr	33	23	33	20
Gesamt-N	141	100	165	99

Die Altersstruktur der wegen Wuchers Tatverdächtigen unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Gesamtkriminalität. Vergleicht man die Zahlen der beiden Untersuchungsgruppen mit denen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Jahren 1975-1979¹, so zeigt sich, daß die Altersgruppe der bis zu 30jährigen bei Wucher stark unterrepräsentiert ist, während die über 40jährigen erheblich stärker in Erscheinung treten als bei der Gesamtkriminalität. Am gravierendsten ist der Unterschied bei den über 60jährigen, die zum Beispiel 1979 an der Gesamtkriminalität nur mit 4,2 % beteiligt waren, jedoch über 20 % aller wegen Wuchers Beschuldigten ausmachen.

¹ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1975-1979, jeweils Tab. 2,1

2.5. Familienstand

Hinsichtlich des Familienstandes unterschieden sich die Stichproben nur unwesentlich. Etwa $\frac{3}{4}$ der Beschuldigten beider Untersuchungsgruppen, bei denen der Familienstand aus den Ermittlungsakten entnommen werden konnte (BWE: N = 142; Vergleichsstichprobe: N = 160), waren verheiratet (BWE: 72 %; Vergleichsstichprobe: 74 %¹). Jeweils rund $\frac{1}{10}$ der Tatverdächtigen waren ledig (BWE: 11 %; Vergleichsstichprobe: 9 %) oder geschieden (BWE: 11 %; Vergleichsstichprobe: 12 %²). Der Anteil der Verwitweten betrug in beiden Gruppen 4 %.

Die weiblichen Tatverdächtigen (BWE: N = 28; Vergleichsstichprobe: N = 40) waren in der Gruppe "Wirtschaftsdelikte" seltener verheiratet als die männlichen Beschuldigten (Frauen: 55 %; Männer: 80 %³), während in der Vergleichsstichprobe keine großen Unterschiede auftraten (Frauen: 71 %; Männer: 74 %). In beiden Stichproben sind Frauen erheblich häufiger verwitwet (BWE: 12 %; Vergleichsstichprobe: 14 %) als die Männer (BWE: 1 %; Vergleichsstichprobe: 1 %³). Geschiedene weibliche Tatverdächtige treten in der Wirtschaftsgruppe auffallend häufiger in Erscheinung als geschiedene männliche Beschuldigte (Frauen: 17 %; Männer: 11 %³), während in der Vergleichsgruppe die Männer etwa dreimal häufiger geschieden waren als die Frauen (Frauen: 4 %; Männer: 13 %). Die Gruppe der Ledigen hat dagegen in beiden Untersuchungsgruppen bei Männern und Frauen einen Anteil von etwa einem Zehntel (Frauen: BWE = 10 %; Vergleichsstichprobe = 11 %; Männer: BWE = 8 %; Vergleichsstichprobe 12 %).

Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 73 nennt einen Verheiratetenanteil von 72,2 %

2 Die Untersuchung von Schmid, a.a.O. (S. 123 FN 1), S. 71 ergab 64 % verheiratete und 17 % geschiedene Tatverdächtige

3 Berckhauer, a.a.O., S. 72 mit ähnlichen Ergebnissen

2.6. Ausbildung und Beruf

Beim Ausbildungsgrad des Täters wurde der qualifizierteste Bildungsabschluß erfaßt. Hatte der Täter beispielsweise vor dem Hochschulstudium eine Lehre durchgeführt, so wurde nur das Studium registriert.

In einer großen Zahl der Fälle fanden sich in den Akten keine Angaben über den Bildungsstand des Täters. So konnten in der Gruppe "Wirtschaftsdelikte" bei 102 und in der Vergleichsstichprobe bei 64 Beschuldigten keine Angaben zur Ausbildung erfaßt werden. Da in der Wirtschaftsgruppe weit häufiger als in der Vergleichsstichprobe Angaben fehlen, beziehen sich prozentuale Angaben auf die Gesamtheit der Beschuldigten, bei denen der Ausbildungsgrad angegeben war.

Die Tatsache, daß insbesondere in der BWE-Gruppe häufig keine personenbezogenen Daten vorliegen, wird später zu erklären versucht.

Beide Untersuchungsgruppen (BWE: N = 102; Vergleichsstichprobe: N = 128) weisen ein relativ einheitliches Bild auf. 18 % der Beschuldigten der Wirtschaftsgruppe (Vergleichsstichprobe: 14 %) hatten entweder ein Hochschulstudium durchgeführt oder das Abitur abgelegt oder eine weiterführende Schule besucht.

Die Vermutung, daß die "Wirtschaftstäter" über ein höheres Ausbildungsniveau als die Täter allgemeiner Delikte verfügen, bestätigte sich somit nicht. Der prozentuale Anteil derjenigen, die ein Hochschulstudium durchführten, ist in der Vergleichsstichprobe mit 12 % sogar höher als in der Gruppe "Wirtschaftskriminalität" (9 %¹).

¹ Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 75 gibt den Anteil der Tatverdächtigen, die studiert haben, mit 15 % an.

Etwa 3/4 aller Beschuldigten (BWE: 73 %; Vergleichsstichprobe: 73 %) hatten eine Lehre als qualifiziertesten Bildungsabschluß durchgeführt. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um eine kaufmännische Lehre (BWE: 56 %; Vergleichsstichprobe: 56 %¹). Die übrigen Tatverdächtigen mit Lehrabschluß hatten eine handwerkliche Lehre durchgeführt.

Etwa 1/10 der Beschuldigten beider Gruppen hatte ein geringes Ausbildungsniveau erreicht, d.h. sie brachen eine Lehre ab oder besuchten lediglich die Hauptschule, ohne danach einen Beruf zu erlernen².

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden, daß sich das Ausbildungsniveau in beiden Beschuldigtengruppen nicht wesentlich unterscheidet, daß aber etwa 90 % der Tatverdächtigen beider Stichproben einen recht guten Ausbildungsstand aufwiesen³.

In der BWE-Gruppe lag bei gut 1/4 aller Beschuldigten keine Angabe zum Beruf vor, während in der Vergleichsstichprobe bei knapp 90 % der Tatverdächtigen der Beruf aus den Akten zu entnehmen war. Um Verzerrungen zu vermeiden, beziehen sich alle prozentualen Angaben nur auf diejenigen Beschuldigten, deren Beruf aktenkundig war (BWE: N = 151; Vergleichsstichprobe: N = 168).

In beiden Untersuchungsgruppen dominieren die kaufmännischen Berufe. Jedoch sind diese Berufe mit 66 % bei den Wirtschaftsdelikten deutlich stärker vertreten als in der Vergleichsstichprobe, wo sie 48 % ausmachen. Handwerkliche (BWE: 3 %; Vergleichsstichprobe: 8 %) und hochqualifizierte geistige Berufe

Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 76 beziffert den Anteil der Beschuldigten mit Lehrabschluß mit 45 %, davon 57 % mit einer kaufmännischen Lehre.

2 Berckhauer, a.a.O., S. 75 ermittelte einen Anteil dieser Beschuldigtengruppe von 8 %.

3 Berckhauer, a.a.O., S. 75 mit ähnlichem Ergebnis

(BWE: 6 %; Vergleichsstichprobe: 5 %) waren in beiden Gruppen selten. Beschuldigte mit sonstigen Berufen¹ kommen in der Vergleichsstichprobe (38 %) häufiger vor als in der Wirtschaftsgruppe (25 %). Festzuhalten bleibt, daß die Beschuldigten der BWE-Gruppe häufiger in kaufmännischen Berufen tätig sind als die Beschuldigten der Vergleichsstichprobe. Dies ist insofern bemerkenswert, als in beiden Stichproben eine ebenso große Anzahl von Tatverdächtigen eine kaufmännische Lehre absolvierte.

Kaufmännische Berufe sind überdurchschnittlich bei den Beschuldigten in Kreditwucherverfahren (BWE: 89 %; Vergleichsstichprobe: 73 %) und in Leistungswucherverfahren (BWE: 87 %; Vergleichsstichprobe: 61 %) vertreten. Unterrepräsentiert im Vergleich zur jeweiligen Gesamtstichprobe sind Tatverdächtige mit kaufmännischen Berufen hingegen bei Mietwucherverfahren (BWE: 51 %; Vergleichsstichprobe: 35 %). Dort sind sonstige Berufe (BWE: 39 %; Vergleichsstichprobe: 48 %) stark vertreten. Der Grund liegt darin, daß viele des Mietwuchers Beschuldigte Wohnraum nicht berufs- und gewerbsmäßig vermieten und der Beruf des Täters somit in keinem Zusammenhang mit der Tat steht².

Auffallend ist, daß zum Ausbildungsstand und den Berufen der Beschuldigten sehr häufig keine Angaben vorliegen. Dabei liegen in der Wirtschaftskriminalitätsgruppe noch weniger personenbezogene Daten vor als in der Vergleichsstichprobe.

Diese Erscheinung läßt sich zu einem großen Teil damit erklären, daß relativ viele Täter nicht vernommen wurden. So wurden in der BWE-Gruppe 69 und in der Vergleichsstichprobe 36 Personen weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft

"Sonstige" Berufe sind alle Berufe, die nicht kaufmännische, handwerkliche oder hochqualifizierte geistige Berufe sind.

² Vgl. unten S. 135

und auch nicht von dem Ermittlungsrichter vernommen. Hinzu kommt, daß sich nicht wenige Beschuldigte, insbesondere in der BWE-Gruppe, nur schriftlich zum Tatvorwurf äußerten. Diese zumeist anwaltlichen schriftlichen Äußerungen bezogen sich fast ausschließlich auf die Sache, nicht aber auf die Person, so daß sich in solchen Verfahren personenbezogene Daten nur spärlich fanden, soweit das Verfahren später eingestellt wurde.

2.7. Einkommen und Vermögen

Angaben über das Einkommen der Beschuldigten ließen sich vornehmlich aus den polizeilichen Vernehmungsprotokollen, vereinzelt aber auch aus Urteilen entnehmen. Sehr viele Beschuldigte verweigerten jedoch bei der Vernehmung durch die Polizei die Angabe ihres Einkommens oder gaben lediglich zu Protokoll, ihr Einkommen sei "geregelt".

Folglich war nur bei 1/4 der Beschuldigten (BWE: N = 54; Vergleichsstichprobe: N = 55) das monatliche Nettoeinkommen den Akten zu entnehmen. Die beiden Untersuchungsgruppen, bei denen die größte Beschuldigtengruppe zwischen DM 1.000 und DM 2.000 netto verdiente (BWE: 43 %; Vergleichsstichprobe: 38 %), unterscheiden sich insofern, als immerhin 19 % der Tatverdächtigen der Wirtschaftsgruppe, die eine Angabe über ihre Einkünfte machten, über DM 5.000 netto im Monat verdienten, während in der Vergleichsstichprobe diese Einkommensklasse nicht vertreten war. Zwar lassen sich aufgrund der wenigen Einkommensangaben keine gesicherten Schlüsse ziehen, jedoch ist zu vermuten, daß ein nicht unerheblicher Teil der Wirtschaftsstraftäter finanziell potenter ist als die Mehrzahl der einer allgemeinen Straftat beschuldigten Personen (im übrigen siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten

Stichprobe Einkommen	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Kein Einkommen	8	15	12	22
Bis 999 DM	6	11	10	18
1.000-1.999 DM	23	43	21	38
2.000-4.999 DM	7	13	12	22
Über 5.000 DM	10	19	0	
Gesamt-N	54	101	55	100

Die beiden Beschuldigtengruppen unterscheiden sich auch bezüglich der Einkommensquellen. Während in der BWE-Gruppe 38 % der Tatverdächtigen ihre Einkünfte überwiegend aus Kapital (wie z. B. Immobilien, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile) bezogen, war dies in der Vergleichsstichprobe nur bei 17 % der Beschuldigten der Fall. Zwar sind die eines Wirtschaftsdelikts verdächtigen Personen, die ihre Einkünfte überwiegend aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit erzielen, mit 28 % die am zweithäufigsten auftretende Gruppe, aber deutlich geringer repräsentiert als in der Vergleichsgruppe, in der fast die Hälfte der Beschuldigten ihre Einkünfte überwiegend aus dieser Einkommensquelle bezogen. Empfänger von Sozial- und Unterhaltsleistungen sind in beiden Stichproben mit 6 % (BWE-Gruppe) bzw. 9 % (Vergleichsstichprobe) annähernd gleich stark vertreten (zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Herkunft des Einkommens

Ein- kommens	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
Kapital		77	38	33	17
Arbeit		58	28	88	46
Sozialleistungen		11	5	11	6
Unterhaltsleistungen		2	1	6	3
Keine Angabe		56	27	54	28
Gesamt-N		204	99	192	100

Festzuhalten bleibt, daß die Beschuldigten der BWE-Gruppe auffallend oft ihr Einkommen aus Kapital beziehen, während bei den Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe die Einkommensquelle selbständige oder unselbständige Arbeit dominiert. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß insbesondere in der Vergleichsgruppe für eine beachtliche Zahl von Personen, die des Mietwuchers verdächtig sind, die Mieteinnahmen nur Nebeneinkünfte sind.

Die Vermutung, daß ein nicht geringer Teil der Wirtschaftsstraftäter finanziell potenter ist als die Mehrzahl der einer allgemeinen Straftat beschuldigten Personen, wird auch dadurch untermauert, daß in der Wirtschaftskriminalitätsgruppe knapp 70 % der Beschuldigten (N 204) über Vermögen verfügten, während in der Vergleichsstichprobe (N 192) in 70 % der Fälle keine Angaben vorlagen. Es ist anzunehmen, daß zu einem nicht unbeachtlichen Teil dort, wo keine Angaben zur Vermögenslage vorliegen, auch keine nennenswerten Vermögenswerte vorhanden sind.

Fast die Hälfte (47 %) der Tatverdächtigen der BWE-Gruppe besitzt Immobilien (Vergleichsstichprobe: 10 %) und weitere 11 % weisen als Vermögenswerte Unternehmensanteile und Immobilien auf (Vergleichsstichprobe: 7 %). In beiden Untersuchungsgruppen besitzen etwa 1/10 der Beschuldigten Barvermögen, Unternehmensanteile, Wertpapiere oder ähnliche Vermögenswerte.

Ausweislich der Akten war kein Täter im Schuldnerregister eingetragen. 3 Beschuldigte der BWE-Gruppe und 9 der Vergleichsgruppe gaben eine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen ab. Zwar konnten aus den Ermittlungsakten in der Regel keine Angaben über die Höhe des Vermögens entnommen werden, aber die geringe Zahl der ausweislich der Akten überschuldeten Tatverdächtigen läßt die Vermutung zu, daß die wegen Wuchers verdächtigten Personen nur selten aufgrund einer eigenen wirtschaftlichen Notlage straffällig werden¹.

2.8. "Wirtschaftliche Eigenschaft" des Täters

Die Vermutung, daß Wucher dann ein Wirtschaftsdelikt ist, wenn der Täter in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position handelt, hat sich nicht bestätigt. In der Vergleichsstichprobe waren prozentual sogar etwas mehr Personen als Inhaber einer wirtschaftlichen Position des Wuchers verdächtig (43 %) als in der BWE-Gruppe (41 %). Im einzelnen vgl. Tabelle 11.

Insofern dürften sich beide Untersuchungsgruppen von der unterscheiden, die der Erhebung von Schmid zugrundelag. Von den von ihm erfaßten 100 Wirtschaftstätern wurden nämlich 33 deshalb straffällig, weil sie sich in einem finanziellen Engpaß befanden; vgl. Schmid, a.a.O. (S. 123 FN 1), S. 73

Tabelle 11: "Wirtschaftliche Eigenschaft" differenziert nach Wucherformen

Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Art des Wuchers				
Kreditwucher	53	63	30	36
Mietwucher	16	19	25	30
Sach-/Leistungswucher	14	17	27	32
Kein Wucher	1	1	1	1
Gesamt-N	84	100	83	99

Bei Mietwucher wurde nur dann eine "wirtschaftliche Eigenschaft" angenommen, wenn der Täter die Vermietung gewerblich betrieb. Überraschenderweise war in der Vergleichsstichprobe der prozentuale Anteil der "Mietwucherer" mit "wirtschaftlicher Eigenschaft" fast doppelt so hoch wie in der Wirtschaftsgruppe (vgl. Tabelle 12). Daraus folgt, daß es für die Frage, wann Mietwucher als Wirtschaftsdelikt qualifiziert wird, nicht darauf ankommt, ob der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position gehandelt hat.

Alle Personen der BWE-Gruppe, die des Kreditwuchers verdächtigt wurden, hatten eine wirtschaftliche Position inne, während in der Vergleichsstichprobe 3/4 der wegen Kreditwuchers Beschuldigten eine "wirtschaftliche Eigenschaft" zukam. Kreditwucher ist somit dann kein Wirtschaftsdelikt, wenn der Beschuldigte den Kredit als Privatperson vergibt. Da jedoch auch in der Vergleichsstichprobe die Mehrzahl der Beschuldigten eine wirtschaftliche Stellung innehatte, ist die "wirtschaftliche Eigenschaft" zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, daß Kreditwucher als Wirtschaftsstraftat angesehen wird.

Beim Sach- bzw. Leistungswucher hatten 87 % der Beschuldigten der Wirtschafts- und 80 % der Beschuldigten der Vergleichsstichprobe eine wirtschaftliche Position inne, so daß auch bei dieser Wucherform die "wirtschaftliche Eigenschaft" des Täters kein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen Wirtschafts- und allgemeiner Kriminalität darstellt.

Tabelle 12: Prozentsatz der Täter mit "wirtschaftlicher Eigenschaft"

Stichprobe Art des Wuchers	Täter mit wirtschaftlicher Eigenschaft in %	
	BWE	VERGLEICHSTICHPROBE
Kreditwucher	100	75
Mietwucher	12	22
Sach-/Leistungswucher	87	80

Die Stellung der Tatverdächtigen im Unternehmen ist in Tabelle 13 dargestellt, wobei auch hier die "wirtschaftliche Eigenschaft" des Täters nur dann erfaßt wurde, wenn sie im Zusammenhang mit der Tat stand.

Tabelle 13: Stellung der Tatverdächtigen im Unternehmen

Stellung im Unternehmen \ Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Vorstandsmitglied einer AG	12	14	7	8
Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft	14	17	11	13
Geschäftsführender Gesell- schafter einer Handelsgesellschaft	12	14	8	10
Prokurist eines wirt- schaftlichen Unternehmens	2	2	1	1
Leitender Angestellter eines wirtschaftlichen Unternehmens	6	7	6	7
Nicht weisungsbefugter Angestellter eines wirt- schaftlichen Unternehmens	3	4	5	6
Einzelunternehmer	32	38	40	48
Sonstig wirtschaftlich Tätige	3	4	5	6
Gesamt-N	84	100	83	99

In beiden Stichproben (BWE: 38 %; Vergleichsstichprobe: 48 %) bilden die Einzelunternehmer die größte Gruppe der Beschuldigten, die die Tat in ihrer Funktion als Inhaber einer wirtschaftlichen Position begingen. In der BWE-Gruppe treten Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (14 %), Geschäftsführer (17 %) bzw. geschäftsführende Gesellschaften von Handelsgesellschaften (14 %) annähernd gleich häufig auf. Die Vergleichsgruppe unterscheidet sich insofern von der Gruppe "Wirtschaftsdelinquenz", als Einzelunternehmer stärker und Gesellschafter sowie Vorstände von Handelsgesellschaften schwächer vertreten sind.

2.9. Rechtsform

Bei den Rechtsformen des Unternehmens des Beschuldigten bzw. seines Arbeitgebers dominiert in beiden Gruppen die Einzel-firma. In der Wirtschaftskriminalitätsgruppe (N = 84) kam diese Rechtsform in 38 % und in der Vergleichsstichprobe (N = 83) gar in 52 % der Fälle vor. Während allerdings die Einzelfirma in der BWE-Gruppe vornehmlich in Kreditwucherverfahren vertreten ist, tritt sie in der Vergleichsstichprobe hauptsächlich in Mietwucherverfahren in Erscheinung.

Die GmbH (BWE: 24 %; Vergleichsstichprobe: 18 %) und die Aktiengesellschaft (BWE: 17 %; Vergleichsstichprobe: 10 %) kommen in der Wirtschaftsgruppe etwas häufiger vor als in der Vergleichsstichprobe. Dabei handelt es sich bei der Aktiengesellschaft in beiden Gruppen fast ausschließlich um Kreditwucherverfahren. Auch die GmbH tritt in der Wirtschaftsgruppe vornehmlich in Verfahren wegen Kreditwuchers in Erscheinung, während sie in der Vergleichsstichprobe hauptsächlich in Sach- bzw. Leistungswucherverfahren vertreten ist.

Andere Rechtsformen als die oben genannten spielen keine große Rolle. Da keine Rechtsform in der BWE-Gruppe erheblich stärker vertreten ist als in der Vergleichsstichprobe, kann nicht die Aussage getroffen werden, daß eine bestimmte Rechtsform gleichsam prädestiniert wäre, in Wirtschaftsstrafverfahren verwickelt zu sein.

Interessant erscheint, daß in der Wirtschaftskriminalitätsgruppe bei den Ermittlungsverfahren, in denen die Rechtsformen Einzelfirma, OHG, KG sowie GmbH beteiligt waren, bei etwa der Hälfte der Beschuldigten Anklage erhoben wurde. Hingegen wurden in der Vergleichsstichprobe in Verfahren, in denen eine Einzelfirma oder eine GmbH vertreten waren, nur etwa 20 % der Be-

schuldigten und bei Beteiligung von OHG sowie KG sogar kein Beschuldigter angeklagt. Von den beschuldigten Vertretern von Aktiengesellschaften beider Untersuchungsgruppen wurde nur gegen einen einzigen Anklage erhoben.

2.10. Eintragung im Gewerbezentralregister und Vorstrafen

Von den 204 Beschuldigten der BWE-Gruppe waren lediglich zwei im Gewerbezentralregister eingetragen. In der Vergleichsstichprobe war kein Tatverdächtiger in diesem Register erfaßt worden. Möglicherweise besteht hier ein gewisses Dunkelfeld, da die Staatsanwaltschaft in aller Regel davon absah, einen Auszug aus diesem Register anzufordern.

Gut 10 % der Beschuldigten der Untersuchungsgruppe "Wirtschaftskriminalität" und 16 % der Beschuldigten der Vergleichsstichprobe waren vorbestraft¹. In der BWE-Gruppe waren von den 23 Vorbestraften neun Personen bereits wegen eines Wirtschaftsdelikts bestraft worden (Vergleichsstichprobe: 4). Davon waren vier Täter einmal (Vergleichsstichprobe: 3) und fünf Beschuldigte (Vergleichsstichprobe: 1) zwei- bis viermal einschlägig verurteilt worden. Daraus folgt, daß bei einschlägiger und insbesondere mehrfacher Vorstrafenbelastung die Tat eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird. Jedoch wird diese Aussage dadurch relativiert, daß weniger als 5 % der eines Wirtschaftsdelikts beschuldigten Personen einschlägig vorbestraft waren.

Die Vorbelastung in beiden Stichproben ist deutlich niedriger als die von Berckhauer² ermittelte. Seine Untersuchung ergab,

1 Schmid, a.a.O. (S. 123 FN 1) ermittelte eine Vorstrafenbelastung von 53 %
2 a.a.O., (S. 123 FN 3), S. 84

daß 35 % der eines schweren Wirtschaftsdelikts beschuldigten Personen vorbestraft waren. Man könnte annehmen, die Diskrepanz zu der von Berckhauer mitgeteilten Vorstrafenbelastung lasse ein größeres Dunkelfeld bei Wuchertätern vermuten. Dieses Dunkelfeld könnte darauf beruhen, daß die Staatsanwaltschaft dann häufig von der kostenverursachenden Anforderung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister absieht, wenn keine Anklage erfolgt. Die ausweislich der Akten bestehende Vorstrafenbelastung stünde somit im Zusammenhang mit der Anklagequote der jeweiligen Untersuchungsgruppe. Darauf kann jedoch die geringe Vorbelastung der wegen Wuchers Tatverdächtigen nicht beruhen, da die Anklagequote in der BWE-Gruppe von 30,4 % nicht so gravierend unter der von Berckhauer¹ ermittelten Quote von 36,5 % liegt. Demzufolge dürften die des Wuchers Beschuldigten im Vergleich zu anderen eines Wirtschaftsdelikts beschuldigten Personen tatsächlich erheblich weniger vorbestraft sein.

Auffallend erscheint, daß die Vorbelasteten der Wirtschaftsgruppe (Angaben zur Art der Vorstrafe bei 20 Personen) deutlich schwerer pönalisiert wurden als die Vorbestraften der Vergleichsstichprobe (Angaben bei 17 Beschuldigten). Gut die Hälfte der Vorbestraften der BWE-Gruppe, nämlich 12 Personen, waren bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, die in sieben Fällen zur Bewährung ausgesetzt worden war. Von den Beschuldigten der Vergleichsstichprobe waren hingegen nur drei bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. In der Vergleichsstichprobe liegt der Schwerpunkt bei der Geldstrafe, die gegen 14 Vorbelastete als schwerste Sanktion verhängt wurde.

Erwähnenswert ist, daß 70 % der Vorbestraften der BWE-Gruppe angeklagt wurden, während in der Vergleichsstichprobe nur gegen 1/3 der vorbestraften Beschuldigten Anklage erhoben wurde. Bei

1 a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 130

den Personen, die nicht vorbestraft waren bzw. bei denen sich keine Vorbelastung den Akten entnehmen ließ, betrug die Anklagequote hingegen in der Gruppe "Wirtschaftsdelinquenz" 27 % und in der Vergleichsstichprobe 21 %. In der BWE-Gruppe besteht somit ein auffälliger Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Anklageerhebung, während in der Vergleichsstichprobe die Diskrepanz zwischen angeklagten Vorbestraften und angeklagten Nichtvorbestraften erheblich geringer ist.

2.11. Anhängigkeit weiterer Ermittlungsverfahren

Gegen 21 % der Tatverdächtigen der BWE-Gruppe und gegen 24 % der Beschuldigten der Vergleichsgruppe wurden noch weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt. In der Mehrzahl der Fälle beider Stichproben, in denen ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig war, standen die Beschuldigten im Verdacht, sich wegen Wuchers strafbar gemacht zu haben (BWE: N = 34; Vergleichsstichprobe: N = 38). Dabei fällt auf, daß in der BWE-Gruppe nur 50 % der Tatverdächtigen, gegen die in einem anderen Verfahren ermittelt wurde, in diesem anderen Ermittlungsverfahren wegen Mietwuchers verfolgt wurden. Dies ist insofern erstaunlich, als in der Wirtschaftsdeliktsgruppe gegen 66 % aller Beschuldigten wegen Mietwuchers ermittelt wurde. In der Vergleichsgruppe wurden hingegen überdurchschnittlich viele Tatverdächtige in einem weiteren Verfahren wegen Mietwuchers verfolgt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in der BWE-Gruppe bei Tätern, die mehrere Miethäuser oder Wohnungen besitzen, häufig nur ein umfassendes Verfahren geführt wurde, während in der Vergleichsgruppe bei ähnlicher Fallgestaltung mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

In der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" wurde gegen weitere 8 Beschuldigte (6 des Kredit- und 2 des Leistungswuchers verdächtige Personen) ein Steuerstrafverfahren geführt, während dies in der Vergleichsstichprobe nie der Fall war.

2.12. Anhängigkeit von Zivilverfahren

Gegen 9 % der Beschuldigten der BWE-Gruppe und gegen 6 % der Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe wurde von mindestens einem Opfer Klage vor einem Zivilgericht erhoben. Lediglich in 4 Fällen der Stichprobe Wirtschaftskriminalität und in 3 Fällen der Vergleichsstichprobe wurde der Klage des Bewucherten in vollem Umfang stattgegeben. Zwei Opfer in der BWE-Gruppe (Vergleichsstichprobe: 1) hatten zumindest teilweisen Erfolg. Fast die Hälfte der zivilrechtlichen Klagen in der Vergleichsgruppe, nämlich 5, wurden abgewiesen, während in der Wirtschaftsdeliktsgruppe nur eine Klage unbegründet war. In der BWE-Gruppe endeten weitere 5 Verfahren mit einem Vergleich (Vergleichsstichprobe: 0). Die übrigen Klagen (BWE: 7; Vergleichsstichprobe: 3) waren bei Abschluß des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens noch rechtshängig.

In den Fällen, in denen der Beschuldigte in einem zivilrechtlichen Verfahren unterlag, wurden 3 (BWE) bzw. (Vergleichsstichprobe) Täter auch angeklagt. Davon wurde lediglich ein Angeklagter der Wirtschaftsdelinquenzgruppe strafrechtlich wegen Wuchers verurteilt. Von den 5 Beschuldigten der BWE-Gruppe, die im zivilrechtlichen Verfahren einen Vergleich abschlossen, wurden 2 angeklagt und auch wegen Wuchers verurteilt.

Bei Kreditwucher wurde in der BWE-Gruppe in 11 % und in der Vergleichsgruppe in 15 % aller Verfahren (beschuldigten-spezifisch) Zivilklage erhoben. Auffallend ist, daß in der Stichprobe Wirtschaftskriminalität gegen 44 % aller des Sach- bzw. Leistungswuchers Beschuldigten (N = 16) auch ein zivilrechtliches Verfahren durchgeführt wurde, während in der Vergleichsgruppe nur gegen 2 (= 6 %) desselben Deliktes Verdächtige vor dem Zivilgericht geklagt wurde. Nur in wenigen Fällen (BWE: N = 6; Vergleichsstichprobe: N = 4) wurde bei Mietwucher zivilrechtlich gegen Beschuldigte vorgegangen. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß hier unter den Opfern viele in rechtlichen Fragen unerfahrene Ausländer sind. Die überdurchschnittlich große Anzahl von Zivilklagen bei Kreditwucher- verfahren könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Hemmschwelle, einen Anwalt zu konsultieren, dann sinkt, wenn die Opfer den Kredit nicht mehr zurückzahlen können.

Zivilverfahren waren wie aufgezeigt sehr selten. Dies läßt darauf schließen, daß ein Großteil der Bewucherten entweder nicht weiß, daß ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt oder sich scheut, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen¹. Insbesondere Ausländer sind sich oftmals nicht bewußt, daß und wie sie sich gegen weit überhöhte Mietzinsen wehren können. Nicht wenige Bewucherte dürften auch aus Furcht vor möglicherweise entstehenden Kosten davor zurückschrecken, einen Anwalt zu konsultieren¹. Viele als Zeugen in Mietwucherverfahren vernommenen Ausländer sagten auch aus, sie seien froh, überhaupt eine Wohnung gefunden zu haben. Es versteht sich von selbst, daß solche Opfer nicht zivilrechtlich gegen ihren Vermieter vorgehen werden. Dies alles zeigt, daß allein das Zivilrecht nicht zur Bekämpfung des Wuchers ausreicht², da wirksamer zivilrechtlicher Rechtsschutz voraus-

¹ Ähnlich Hohendorf, Das Individualwucherstrafrecht, S. 185

² Ebenso Hohendorf, a.a.O., S. 186

setzt, daß der Bewucherte seine Rechte mit Hilfe staatlicher Gerichte auch durchsetzt. Die Opfer der Wucherkriminalität gehören aber vornehmlich solchen Bevölkerungsgruppen an, die sich aus vielerlei Gründen nicht selbständig zur Wehr setzen können oder wollen. Wenn man diese Personen schützen will, so dürfte dies, wie die dargestellten Ergebnisse zeigen, hauptsächlich mit Hilfe des Strafrechts möglich sein.

2.13. Zusammenfassung

In dem vorausgegangenen Abschnitt wurden beschuldigtenbezogene Merkmale wie etwa Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf, Einkommen, Vermögen und Vorstrafenbelastung untersucht und die Ergebnisse beider Untersuchungsgruppen verglichen, um möglicherweise signifikante Unterschiede zwischen Wirtschaftsstraftätern und allgemeinen Straftätern herauszuarbeiten.

Die aus Verfahrensakten gewonnenen Daten ermöglichen es nicht, ein "Psychogramm" des Wucherers zu erstellen¹, da es auf die dazu erforderlichen Informationen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht oder doch nur am Rande ankommt. Im übrigen dürfte es mehr als zweifelhaft sein, ob es "den Wucherer" oder "den Wirtschaftskriminellen" überhaupt gibt². Als wesentliches Ergebnis der empirischen Analyse beschuldigtenbezogener Merkmale ergab sich:

Den Versuch, ein Psychogramm des Wirtschaftskriminellen zu erstellen, haben beispielsweise unternommen: Mergen, Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher, Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Schimmelpfeng Schriftenreihe Bd. 11, S. 159 ff. und Herren, Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers, Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 25 ff.

2 Vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 489 f.

1. Der Vergleich der Daten beider Untersuchungsgruppen zeigte, daß die Zahl der Beschuldigten, gegen die im jeweiligen Verfahren ermittelt wurde, kein geeignetes Kriterium ist, das zur Definition von Wirtschaftskriminalität beitragen könnte.
2. Auch das Ausbildungsniveau der Beschuldigten beider Gruppen unterschied sich nicht wesentlich. Hingegen sind Tatverdächtige mit kaufmännischen Berufen in der BWE-Gruppe stärker vertreten als in der Vergleichsstichprobe. Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten können keine gesicherten Aussagen gemacht werden, jedoch ist aufgrund der vorhandenen Daten zu vermuten, daß ein nicht unerheblicher Teil der Wirtschaftstäter finanziell potenter ist als die Mehrzahl der einer allgemeinen Straftat beschuldigten Personen.
3. Die Vermutung, daß Wucher dann ein Wirtschaftsdelikt ist, wenn der Täter in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position handelt, hat sich nicht bestätigt. In der Vergleichsstichprobe waren prozentual sogar etwas mehr Personen als Inhaber einer wirtschaftlichen Position des Wuchers verdächtig als in der BWE-Gruppe. Bei Kreditwucher ist die wirtschaftliche Stellung des Täters zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, daß ein wucherisches Kreditgeschäft als Wirtschaftsstraftat angesehen wird.
4. Bei den Rechtsformen des Unternehmens des Beschuldigten bzw. seines Arbeitgebers dominiert in beiden Gruppen die Einzelfirma. Die GmbH und die Aktiengesellschaft kommen in der Wirtschaftsgruppe etwas häufiger vor als in der Vergleichsstichprobe. Andere Rechtsformen spielen keine große Rolle. Da keine Rechtsform in der BWE-Gruppe erheblich stärker vertreten ist als in der Vergleichsstichprobe, kann nicht die Aussage getroffen werden, daß eine bestimmte Rechtsform

gleichsam prädestiniert wäre, in Wirtschaftsstrafverfahren verwickelt zu sein.

5. Die Beschuldigten der Wirtschaftsgruppe waren häufiger einschlägig vorbestraft als die Beschuldigten der Vergleichsstichprobe. Jedoch kommt der einschlägigen Vorstrafenbelastung als Abgrenzungskriterium keine wesentliche Bedeutung zu, da weniger als 5 % der eines Wirtschaftsdelikts beschuldigten Personen einschlägig vorbestraft waren.
6. Nur wenige Beschuldigte beider Untersuchungsgruppen wurden zivilrechtlich von mindestens einem Opfer verklagt, wobei bei Kreditwucher noch verhältnismäßig häufig Zivilklage erhoben wurde, während bei Mietwucher nur in äußerst wenigen Fällen vor dem Zivilgericht geklagt wurde. Die insgesamt sehr geringe Zahl der Zivilklagen zeigt, daß allein das Zivilrecht nicht zur Bekämpfung des Wuchers ausreicht, da mit zivilrechtlichen Mitteln nur dann wirksam gegen Wucherer vorgegangen werden kann, wenn das Opfer seine Rechte mit Hilfe staatlicher Gerichte auch durchsetzt. Dies ist aber in aller Regel nicht der Fall.

3. Tatbezogene Merkmale

3.1. Tatort

Die Tatorte wurden eingeteilt in Großstadt (500.000 und mehr Einwohner), Mittelstadt (100.000-500.000 Einwohner), Kleinstadt (20.000-100.000 Einwohner) und Landgebiet (unter 20.000 Einwohner). Wie in Tabelle 14 dargestellt, wurden gut die Hälfte aller als Wirtschaftsdelikte eingestuften Taten in Groß-

städten begangen, während nur 15 % der allgemeinen Straftaten in Orten mit mehr als 500.000 Einwohnern stattfanden. In der Vergleichsgruppe befand sich der Tatort in 50 % der Fälle in Gemeinden unter 100.000 Einwohnern. Wirtschaftsstraftaten wurden somit eher in Groß- und Mittelstädten (insgesamt 82 % aller Taten), allgemeine Straftaten eher in Kleinstädten und Landgebieten, aber auch in Mittelstädten begangen.

Tabelle 14: Ort der Tat

Ort der Tat	Stichprobe		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Großstadt	105	51	29	15
Mittelstadt	63	31	67	35
Kleinstadt	25	12	60	31
Landgebiet	10	5	36	19
Gesamt-N	203*	100	192	100

$$\chi^2 = 72,1$$

$$df = 3$$

$$p < 0,01$$

* bei einem Kreditwucherverfahren konnte der Tatort nicht aus der Ermittlungsakte entnommen werden

Im Vergleich zur räumlichen Verteilung der Gesamtkriminalität im Jahre 1979 nach der Polizeilichen Kriminalstatistik¹ (Großstädte: 27,9 % aller registrierten Straftaten; Mittelstädte: 21,6 %; Kleinstädte: 27,1 %; Landgebiet: 22,6 %) zeigt sich, daß Wirtschaftsstraftaten in Groß- und Mittelstädten überrepräsentiert sind und unterdurchschnittlich in Kleinstädten und Landgebieten auftraten.

1 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1979, 14

Die allgemeinen Straftaten sind hingegen in Großstädten unterrepräsentiert und liegen in Kleinstädten und Landgebieten in der Nähe der Prozentanteile der Gesamtkriminalität. Lediglich in Mittelstädten sind die Wucherverfahren der Vergleichsgruppe ähnlich wie die Wirtschaftsstraftaten überrepräsentiert.

Betrachtet man die einzelnen Wucherformen, so zeigt sich, daß in der BWE-Gruppe Mietwucher in 96 % der Fälle in Groß- und Mittelstädten, aber kaum in Kleinstädten und nie in Landgebieten auftritt. In der Vergleichsgruppe ist der Tatort in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls in Gemeinden über 100.000 Einwohnern. Jedoch befand sich der Ort der Tat bei dem als allgemeines Delikt bewerteten Mietwucher im Gegensatz zur Stichprobe Wirtschaftskriminalität auch häufig in Kleinstädten und Landgebieten. Allerdings zeigen die Zahlen für Mietwucher allgemein, daß die Anonymität größerer Städte eher dazu verleitet, andere durch wucherische Mietzinsen auszubeuten.

Bei Kreditwucher sind die Unterschiede zwischen beiden Stichproben nicht so gravierend wie bei Mietwucher. Auch hier befindet sich die Mehrzahl der Tatorte (BWE: 65 %; Vergleichsstichprobe: 57 %) in Gemeinden über 100.000 Einwohnern.

Häufig vertreten ist in beiden Gruppen der Tatort Kleinstadt (BWE: 50 %; Vergleichsstichprobe: 30 %) bei Sach- bzw. Leistungswucherverfahren. Jedoch ist hier, insbesondere in der BWE-Gruppe, die Zahl der Verfahren so klein, daß die Daten nur bedingt aussagekräftig sind. Zu den Einzelheiten vergleiche Tabelle 15.

Tabelle 15: Tatort differenziert nach Wucherformen

Wucher- form	Kreditwucher			Mietwucher			Sach-/Leistungswucher			Vermittlungswucher			Kein Wucher			
	abs.	%	VStP**	abs.	%	VStP	abs.	%	VStP	abs.	%	VStP	abs.	%	VStP	
Ort der Tat																
Großstadt	14	27	7	87	65	19	17	4	25	3	9	0	0	0	0	0
Mittelstadt	20	38	16	41	31	46	40	2	12	5	15	0	0	0	0	0
Kleinstadt	10	19	14	35	6	5	35	30	8	50	10	30	0	0	0	1
Landgebiet	8	15	3	7	0	0	15	13	2	12	15	45	0	0	1	100
Gesamt-N	52*	99	40	99	134	101	115	100	16	99	33	99	0	0	1	100
																3
																100

* bei einem Verfahren konnte der Tatort nicht aus der Ermittlungsakte entnommen werden

** VStP = Vergleichsstichprobe

3.2. Zahl der Einzelfälle

In beiden Gruppen liegt vielfach nur ein Einzelfall¹ vor. In der BWE-Gruppe werden 49 % und in der Vergleichsstichprobe 58 % der Täter eines Einzelfalles beschuldigt. Während jedoch in der Wirtschaftsdeliktsgruppe 36 % der Tatverdächtigen beschuldigt werden, über fünf Einzelfälle begangen zu haben, ist dies in der Vergleichsstichprobe nur bei 19 % der Beschuldigten der Fall. Über 50 Einzelfälle traten in der BWE-Gruppe noch bei 6 % der Täter auf, während in der Vergleichsstichprobe lediglich drei Personen im Verdacht standen, so viele Einzelfälle begangen zu haben. Zu den Einzelheiten vergleiche Tabelle 16.

Tabelle 16: Anzahl der Einzelfälle: Mucher ins samt

Einzelfälle	Stichprobe		BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1	99	49	111	58		
2- 5	27	13	35	18		
6-10	23	11	17	9		
11-50	37	18	17	9		
über 50	13	6	3	2		
Keine Angaben	5	2	9	5		
Gesamt-N	204	99	192	101		

$$\chi^2 = 17,1$$

$$df = 5$$

$$p < 0,01$$

Als Einzelfall wurde die Tat im Sinne von § 53 StGB angesehen. Alle Einzelakte einer fortgesetzten Handlung zählten somit als ein Einzelfall.

Insgesamt liegen in der Wirtschaftsgruppe signifikant mehr Einzelfälle vor als in der Vergleichsstichprobe. Daraus ließe sich allgemein das Ergebnis herleiten, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt qualifiziert wird, wenn die Anzahl der Einzelfälle groß ist.

In dieser Allgemeinheit trifft diese Aussage allerdings nicht zu. Betrachtet man die Zahl der Einzelfälle differenziert nach Wucherformen, so zeigen sich beim Mietwucher keine großen Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen (vgl. Tabelle 17). Beim Kreditwucher hingegen sind die Unterschiede beider Gruppen offensichtlich (vgl. Tabelle 18). In der Vergleichsstichprobe liegt in über 2/3 der Fälle nur ein Einzelfall vor. Zwar verwirklichten auch in der BWE-Gruppe 49 % der Tatverdächtigen ebenfalls einen Einzelfall, aber in 39 % der Fälle lagen über 10 Einzelfälle vor, während diese Konstellation in der Vergleichsstichprobe nicht auftrat. Ein beachtlicher Anteil der als Wirtschaftsdelinquenz eingeschätzten Wucherverfahren mit hoher Einzelfallzahl sind somit Kreditwucherverfahren.

Tabelle 17: Anzahl der Einzelfälle: Mietwucher

Stichprobe Einzelfälle	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
1	69	51	62	54
2- 5	25	19	18	16
6-10	21	16	14	12
11-50	15	11	14	12
über 50	3	2	3	3
Keine Angaben	1	1	4	3
Gesamt-N	134	100	115	100

Tabelle 18: Anzahl der Einzelfälle: Kreditwucher

Stichprobe Einzelfälle	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
1	26	49	28	70
2- 5	0		7	17
6-10	2	4	3	7
11-50	13	24	0	
über 50	8	15	0	
Keine Angaben	4	7	2	5
Gesamt-N	53	99	40	99

Somit kann als Ergebnis festgehalten werden, daß Kreditwucher dann eher als Wirtschaftsstraftat angesehen wird, wenn die Zahl der Einzelfälle höher ist.

Diese Feststellung trifft auch für den Sach- bzw. Leistungswucher zu (vgl. Tabelle 19). Auch hier treten Verfahren mit großer Einzelfallzahl vornehmlich in der BWE-Gruppe auf. Allerdings ist bei dieser Aussage zu beachten, daß in der Wirtschaftsgruppe lediglich bei 16 Beschuldigten wegen des Verdachts des Sach- bzw. Leistungswuchers ermittelt wurde.

Tabelle 19: Anzahl der Einzelfälle: Sach /Leistungwucher

Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Einzelfälle	4	25	18	54
2- 5	2	12	9	27
6-10	0		0	
11-50	8	50	3	9
über 50	2	12	0	
Keine Angaben	0		3	9
Gesamt-N	16	99	33	99

3.3. Gesamtschaden

Unter Gesamtschaden wird der vom Beschuldigten verursachte Schaden verstanden, unabhängig davon, ob die Vermögensminderung durch ein wucherisches oder ein anderes strafbares Tun herbeigeführt wurde. Dabei wurde der von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre vertretene individuell-objektive Schadensbegriff¹ zugrunde gelegt, so daß auch eine konkrete Vermögensgefährdung als Schaden angesehen wurde.

Als Schaden durch Wucher wurde der zumeist von Sachverständigen festgestellte Betrag angesehen, um den die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile den aus staatsanwaltschaftlicher Sicht als angemessen angesehenen Wert der Leistung überstiegen.

Vgl. SK-Samson, § 263, RdNr. 133 ff. m.w.N.; Schönke/Schröder-Cramer, § 263, RdNr. 99 ff.; Eser, Juristischer Studienkurs, Strafrecht IV, Nr. 13 A 4 ff. und Nr. 10 A 35 ff.

Somit wurde bereits das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile als Vermögensschaden angesehen und Wucher insgesamt als Vermögensverletzungsdelikt begriffen¹

Während die Schadensklasse bis DM 1.000 in der Vergleichsgruppe stärker als in der BWE-Gruppe vertreten ist (BWE: 18 % der Fälle, in denen Angaben zur Schadenshöhe vorlagen; Vergleichsstichprobe: 41 %), sind höhere Schäden in der Wirtschaftsdeliktsgruppe deutlich häufiger als in der Vergleichsstichprobe. In der BWE-Gruppe verursachten 50 % aller Beschuldigten einen Schaden über DM 5.000. In der Vergleichsstichprobe war dies nur bei 27 % der Tatverdächtigen der Fall. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 20.

Tabelle 20: Höhe des Gesamtschadens

Schadens- höhe in DM	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
0		18	11	4	7
bis 1.000		29	18	25	41
über 1.000- 5.000		34	21	15	25
über 5.000- 10.000		16	10	3	5
über 10.000- 20.000		13	8	7	11
über 20.000-100.000		32	20	7	11
über 100.000		19	12	0	
Gesamt-N*		161	100	61	100

* Bei 43 Beschuldigten der BWE-Gruppe und 131 Beschuldigten der Vergleichsstichprobe lagen keine Angaben zur Schadenshöhe vor

$$\chi^2 = 21,6$$

$$df = 6$$

$$p < 0,01$$

Wie bereits dargelegt (vgl. oben S. 57) schließe ich mich der Ansicht von Maurach/Schroeder, Strafrecht BT 1, S. 454 an. Demnach wird Wucher

Auffallend ist, daß in der Vergleichsstichprobe bei über 2/3 der Beschuldigten keine Angaben zur Schadenshöhe vorliegen. Dies liegt zum größten Teil daran, daß insbesondere in der Vergleichsstichprobe die Staatsanwälte oftmals in den Fällen, in denen keine objektive oder subjektive "Schwächesituation" im Sinne des § 302a StGB beim Opfer vorlag, keine Berechnung darüber anstellten, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorhanden war. Hinzu kommen einige Fälle beim Mietwucher, in denen die Mietpreisüberhöhung nicht mehr überprüft werden konnte, weil das Mietobjekt entweder abgerissen wurde oder nicht mehr in dem Zustand wie zur Tatzeit war. Ferner wurde in der Vergleichsstichprobe die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in einigen Fällen mit der Begründung abgelehnt, es gebe keine Wohnungen vergleichbarer Art, so daß nicht festgestellt werden könne, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß eine Tat dann eher als wirtschaftsdelinquentes Tun bewertet wird, wenn höhere Schäden verursacht wurden.

Fortsetzung Anmerkung 1, S. 154

insgesamt als Vermögensverletzungsdelikt begriffen, da bereits das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile zu einer konkreten Vermögensgefährdung führt und es einleuchtend erscheint, den Begriff des Vermögensschadens bei Wucher nicht anders als beim Betrug zu definieren, wo die konkrete Gefährdung des Vermögens als Schaden angesehen wird. Da jedoch die Frage, ob bereits das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile ein Schaden ist, in der empirischen Arbeit nur bei Kreditwucherverfahren relevant wurde, kommt man zu den selben Ergebnissen, wenn man mit Hohendorf, Das Individualwucherstrafrecht, S. 168 lediglich bei wucherischen Kreditgeschäften bereits mit dem Versprechen der Leistung den Eintritt eines Schadens bejaht. Zu den Einzelheiten dieser Streitfrage vgl. oben S. 57

Tabelle 22 zeigt die durch Mietwucher hervorgerufenen Schäden. Auch hier treten hohe Schadenssummen vornehmlich bei den Wirtschaftsstraftaten auf. Allerdings liegen in der Vergleichsstichprobe nur in 1/4 der Fälle Angaben zur Schadenshöhe vor. Worauf dies beruht, wurde bereits oben erklärt.

Tabelle 22: Schaden durch Mietwucher

Schadens- höhe in DM	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
0		17	16	3	10
bis 1.000		27	25	11	37
über 1.000- 5.000		24	23	6	20
über 5.000- 10.000		12	11	2	7
über 10.000- 20.000		9	8	4	13
über 20.000-100.000		17	16	4	13
über 100.000		0		0	
Gesamt-N*		106	99	30	100

* Bei 28 Beschuldigten der BWE-Gruppe und 85 Beschuldigten der Vergleichsstichprobe lagen keine Angaben zur Schadenshöhe vor

In acht Fällen der BWE-Gruppe wurden durch Wucher höhere Schäden als DM 100.000 verursacht. Diese hohen Schäden wurden je zur Hälfte durch Sach- und Kreditwucher verwirklicht.

Beim Kreditwucher lagen in der Vergleichsstichprobe nur in 1/4 und in der Wirtschaftsdelinquenzgruppe in 60 % der Fälle Angaben zum Schaden vor (BWE: N = 57; Vergleichsstichprobe: N = 40). Als Schaden wurde hierbei der Zinsbetrag angesehen, der den üblichen oder angemessenen Zinsfuß überstieg. Schäden über DM 5.000 traten - bis auf eine Ausnahme - nur in der BWE-Gruppe auf. Bei den Wirtschaftsdelikten verursachten 1/4 der wegen Kreditwuchers Beschuldigten Schäden über DM 10.000.

In Verfahren wegen Sach- bzw. Leistungswucher lagen in der Vergleichsstichprobe immerhin in 54 % der Fälle (N = 33) Angaben vor. In 2/3 der Fälle, bei denen Angaben zur Schadenshöhe den Akten zu entnehmen waren, wurde kein Schaden über DM 5.000 angerichtet. In der Wirtschaftsgruppe war das N mit 16 sehr klein. Nur in acht Fällen lagen Angaben vor. Davon verursachten vier Beschuldigte Schäden unter DM 5.000 und ebenfalls vier Beschuldigte höhere Schäden als DM 100.000.

3.5. Die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände

Die von den Staatsanwaltschaften im Laufe der Ermittlungen gegen die jeweiligen Beschuldigten überprüften Tatbestände sind in Tabelle 23 dargestellt, wobei auch die Anklagehäufigkeit angegeben wird. Auf die Anklagequote wird jedoch an anderer Stelle eingegangen werden.

In beiden Gruppen wird häufig neben Wucher auch wegen Betrugs ermittelt. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß ein wucherisches Rechtsgeschäft oft durch eine Täuschung im Sinne von § 263 StGB zustande kommt. In diesen Fällen liegt Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Wucher vor¹

Ebenfalls verhältnismäßig häufig wurde in beiden Untersuchungsgruppen wegen Erpressung ermittelt. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, in denen die Täter die Opfer durch Drohung zum Abschluß von wucherischen Rechtsgeschäften nötigten. Auch hier liegt Tateinheit vor².

¹ So RG LZ 1917, 1173

² So RG GA 46, 318

Tabelle 23: Überprüfte Tatbestände und Anklagehäufigkeit

Stichprobe Tatbestände	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	überprüft	an e k l a t	über r ü f t	angeklagt
Mietwucher (§ 302a I 1)	69	17 (25 %)	86	22 (26 %)
Kreditwucher (§ 302a I 2)	34	5 (15 %)	33	4 (12 %)
Leistungswucher (§ 302a I 3)	10	8 (80 %)	27	4 (15 %)
Vermittlungswucher (§ 302a I 4)		-	3	-
Mietwucher a.F. (§ 302f a.F.)	65	20 (31 %)	31	4 (13 %)
Kreditwucher a.F. (§§ 302a, b a.F.)	19	4 (21 %)	7	1
Sachwucher (§ 302e a.F.)	8	1	8	
Strafbare Werbung (§ 4 UWG)	6	2		
Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	3	2		
Steuerhinterziehung (§ 392 RA0)	2	1		
Kreditbetrug	1	1	1	
Bankrott	2	2		
Gläubigerbegünstigung	1	1		
Betrug	53	19 (36 %)	47	13 (28 %)
Untreue	9	3	2	-
Erpressung	10	7	11	3
Nötigung	4	2	8	1
Unterschlagung	3	1	3	-
Diebstahl		-	6	-
Körperverletzung		-	7	1

Die von § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG genannten Normen treten bis auf eine Ausnahme ausschließlich in der BWE-Gruppe auf. Dagegen wird wegen "allgemeiner" Delikte wie Nötigung, Diebstahl und Körperverletzung vornehmlich in der Vergleichsstichprobe ermittelt. Andere Tatbestände als die in der Tabelle aufgeführten waren ohne Bedeutung.

Aus den dargestellten Daten läßt sich die Hypothese ableiten, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die §§ 302a n.F. bzw. 302a ff. a.F. StGB zusammen mit einem anderen Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überprüft werden.

Wie Tabelle 24 zeigt, trifft diese Aussage auf § 302a Abs. 1 Nr. 2 n.F. StGB (Kreditwucher) zu. Bei den Wirtschaftsdelikten wurden in 56 % der Fälle (N = 34) noch weitere Tatbestände gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG überprüft. In der Vergleichsstichprobe (N = 33) tritt diese Tatbestandskombination bei 39 % der Beschuldigten auf. Bei den Tatbeständen gemäß Nr. 6 des § 74c Abs. 1 GVG, die zusammen mit § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB überprüft wurden, handelt es sich fast ausschließlich um Betrug.

Bezieht man noch die Konstellationen mit ein, in denen Kreditwucher zusammen mit Delikten nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG überprüft wird, so werden in der Wirtschaftsdeliktsgruppe in knapp 2/3 der Fälle noch weitere Tatbestände des Katalogs des § 74c Abs. 1 GVG überprüft, während diese Tatbestandsverknüpfung in der Vergleichsstichprobe bei 42 % der wegen Kreditwuchers Verdächtigen gegeben ist.

Bei § 302a a.F. StGB wurde Kreditwucher ebenfalls dann häufig als Wirtschaftsdelikt angesehen, wenn er zusammen mit anderen Delikten aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG auftrat. In der Vergleichsstichprobe hingegen ist die Beschuldigtenzahl so klein, daß daraus keine Aussagen abgeleitet werden können.

Faßt man § 302a n.F. StGB und § 302a a.F. StGB zusammen, was zulässig erscheint, weil die Tatbestandsfassung nicht dafür ausschlaggebend sein dürfte, ob bestimmte soziale Verhaltensweisen als Wirtschaftsdelikte qualifiziert werden oder nicht, so zeigt sich, daß in der BWE-Gruppe in 68 % und in der Vergleichsstichprobe in 42 % der Fälle Kreditwucher mit einer anderen Straftat gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG überprüft wurde. Kreditwucher wird somit dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen, wenn gleichzeitig ein anderes Delikt gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verwirklicht sein könnte.

Tabelle 24: Überprüfte und "angeklagte" Tatbestände bei Kreditwucher

Stichprobe Tatbestände	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	überprüft	angeklagt	überprüft	angeklagt
Nur wegen Kreditwucher n.F.	12	3	19	3
Kreditwucher n.F. und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	19		13	
Kreditwucher n.F. und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG				
Kreditwucher n.F. und andere Delikte nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG	3			
Nur wegen Kreditwucher a.F.	5	1	4	1
Kreditwucher a.F. und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	12	3	3	
Kreditwucher a.F. und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG				
Kreditwucher a.F. und andere Delikte nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG	2			

Mietwucher tritt hingegen in beiden Gruppen fast stets isoliert auf (vgl. Tabelle 25). Lediglich in der Vergleichsstichprobe wurden in knapp 1/10 der Fälle auch andere Tatbestände gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG überprüft.

Tabelle 25: Überprüfte und "angeklagte" Tatbestände bei Mietwucher (a.F. und n.F.)

Stichprobe Tatbestände	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	überprüft	angeklagt	überprüft	angeklagt
Nur wegen Mietwucher	130	36	105	22
Mietwucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	3		11	4
Mietwucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG				
Mietwucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG				

Wie in Tabelle 26 dargestellt, wurde Sachwucher in beiden Gruppen nie alleine überprüft. In der BWE-Gruppe wurde fast ausschließlich wegen § 302a Abs. 1 Nr. 3 StGB (Leistungswucher) und einem anderen Delikt gemäß § 74c Abs. 1 GVG ermittelt, während in der Vergleichsstichprobe in 59 % der Fälle (N = 27) Leistungswucher isoliert auftrat.

Auch hier scheint sich die Annahme zu bestätigen, daß Leistungswucher dann eher als Wirtschaftsstraftat angesehen wird, wenn zugleich ein anderes Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG in Betracht kommt. Jedoch ist die Zahl der Leistungs-

wucherverfahren in beiden Gruppen recht gering, so daß eine statistisch relevante Aussage nicht getroffen werden kann.

Tabelle 26: Überprüfte und "angeklagte" Tatbestände bei Leistungs- und Sachwucher

Stichprobe Tatbestände	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	überprüft	angeklagt	überprüft	angeklagt
Nur wegen Leistungswucher	1		16	
Leistungswucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	5	6	11	4
Leistungswucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG				
Leistungswucher und andere Delikte nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG	4			
Nur wegen Sachwucher				
Sachwucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	6		8	
Sachwucher und anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG				
Sachwucher und andere Delikte nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG	2			

3.6. Zusammenfassung

Im vorausgegangenen Abschnitt wurden folgende tatbezogene Variablen analysiert:

- Tatort
- Zahl der Einzelfälle
- Gesamtschaden
- Schaden durch Wucher
- die im Ermittlungsverfahren überprüften Tatbestände.

Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten:

1. Wirtschaftsstraftaten wurden eher in Groß- und Mittelstädten (insgesamt 82 % aller Taten), allgemeine Straftaten eher in Kleinstädten und Landgebieten, aber auch in Mittelstädten begangen. Mietwucher trat in der BWE-Gruppe fast ausschließlich und in der Vergleichsstichprobe in knapp 2/3 der Fälle in Groß- und Mittelstädten auf. Somit scheint die Anonymität größerer Städte eher dazu zu verleiten, andere durch wucherische Mietzinsen auszubeuten.
2. In der BWE-Gruppe liegen signifikant mehr Einzelfälle vor als in der Vergleichsstichprobe. Differenziert man jedoch nach Wucherformen, so zeigt sich, daß zwar Kredit- und Sach- bzw. Leistungswucher dann eher als Wirtschaftsstraftaten angesehen werden, wenn die Zahl der Einzelfälle höher ist, aber bei Mietwucher keine großen Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen bestehen.
3. Die Beschuldigten der Wirtschaftsdelinquenzgruppe verursachten höhere Schäden als die einer allgemeinen Straftat verdächtigen Personen. Daraus folgt, daß eine Tat dann eher als wirtschaftsdelinquentes Tun bewertet wird, wenn höhere

Schäden verursacht wurden. Betrachtet man allein die durch Wucher verursachten Schäden, so zeigt sich, daß hohe Schadenssummen vornehmlich bei Wirtschaftsstraftaten auftreten. Ein Vergleich der durch Wucher verursachten Schäden mit dem Gesamtschaden macht allerdings deutlich, daß Schäden über DM 100.000 in der BWE-Gruppe mehrheitlich durch andere Taten als durch Wucher bewirkt wurden.

4. Die Vermutung, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die §§ 302a n.F. bzw. 302a ff. a.F. StGB zusammen mit einem anderen Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. GVG überprüft werden, hat sich bei Kreditwucherverfahren bestätigt. Auch auf Leistungswucherverfahren scheint diese Aussage zuzutreffen. Jedoch ist zu beachten, daß die Zahl der Leistungswucherverfahren in beiden Gruppen recht gering ist, so daß eine statistisch relevante Aussage nicht getroffen werden kann. Mietwucher tritt im Gegensatz zu den anderen Wucherformen stets isoliert auf.

4. Opferbezogene Merkmale

4.1. Zahl der Geschädigten

Die Zahl der Geschädigten wurde beschuldigtenspezifisch erfaßt, da zum Teil Tatverdächtige, gegen die in einem Verfahren ermittelt wurde, nicht dieselben Personen schädigten.

In der Vergleichsstichprobe wurde in gut der Hälfte der Fälle nur eine Person geschädigt, während in der BWE-Gruppe nur 1/4 der Beschuldigten lediglich eine Person schädigte. Verfahren

mit einer größeren Anzahl von Opfern sind in der Wirtschaftsgruppe signifikant häufiger als in der Vergleichsstichprobe. Während in der Vergleichsstichprobe kein Beschuldigter mehr als 100 Personen schädigte, war dies in der Wirtschaftsdeliktgruppe bei 17 Tatverdächtigen (8 %) der Fall. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 27.

Aus den dargestellten Daten ergibt sich, daß Wucher in der staatsanwaltschaftlichen Praxis dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die Zahl der Geschädigten hoch ist.

Tabelle 27: Zahl der Geschädigten (beschuldigtenspezifisch)

Zahl der Geschädigten	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
1		51	25	101	55
2		11	5	21	11
3-10		64	32	36	20
11-50		47	23	20	11
über 50		27	13	5	3
Gesamt-N		200	98	183	100

χ^2 52,8

df 4

p < 0,01

4.2. Art und Nationalität der Geschädigten

Bei den Opfern wurde zwischen Individualopfer (Arbeitgeber, fremde Unternehmer und Einzelpersonen) und Kollektivopfer (Staat, Gemeinden und soziale Einrichtungen) unterschieden, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Andere Kollektivopfer

als die soeben genannten, wie z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine oder Verbände, traten nicht in Erscheinung.

In beiden Gruppen (BWE: N = 212; Vergleichsstichprobe: N = 181) wurden vornehmlich Einzelpersonen geschädigt. Während jedoch in der Vergleichsstichprobe bis auf einen Fall alle Opfer Einzelpersonen waren, treten in der Wirtschaftsgruppe neben den Einzelpersonen, die 90 % aller Opfer ausmachen, auch andere Geschädigte auf. So wurde in 6 % der Fälle ein fremdes Unternehmen geschädigt. Achtmal traten Kollektivgeschädigte auf. Dabei handelt es sich jedoch in den fünf Fällen, in denen der Staat geschädigt wurde, nicht um Verfahren gemäß § 302a StGB, sondern um Verstöße gegen die Abgabenordnung.

Interessant erscheint ein Verfahren, in dem eine Gemeinde durch Mietwucher geschädigt wurde. In diesem Fall hatte das Sozialamt die Miete eines Sozialhilfeempfängers direkt an den Vermieter gezahlt. Von Interesse ist dieses Ermittlungsverfahren deshalb, weil gutachtliche Stellungnahmen ergaben, daß die Sozialämter bei "Problemfällen", d. h. bei Personen, die sich nicht sozial angepaßt verhalten, gezwungen sind, weit überhöhte Mietpreise zu zahlen, weil zu normalen Konditionen keine Wohnungen zu mieten sind. Als Gegenleistung für den Mietzins wurde nicht nur die zur Verfügungstellung von Wohnraum gesehen, sondern auch gewissermaßen das Ertragen von Belästigungen, wie etwa die Störung des Hausfriedens durch Randalieren und Herumgrölen in betrunkenem Zustand.

Zwar ergeben sich wie aufgezeigt zwischen beiden Untersuchungsgruppen insofern Unterschiede, als in der BWE-Gruppe auch andere Geschädigte als Einzelpersonen vorkommen. Jedoch handelt es sich bei diesen anderen Opfern nur um 10 % aller Geschädigten, so daß diesem Abgrenzungskriterium keine große Bedeutung zukommen dürfte.

Tabelle 28 zeigt differenziert nach Wucherformen, welche Nationalität die Opfer hatten. Unabhängig von der Zahl der Geschädigten wird dargestellt, ob die jeweiligen Beschuldigten nur Ausländer, nur Deutsche oder sowohl Ausländer als auch Deutsche schädigten.

Sicherlich ist die Nationalität des Geschädigten kein Kriterium, mit dem sich ein Wirtschaftsdelikt von einer allgemeinen Straftat abgrenzen ließe. Jedoch erscheint es darstellenswert, welcher Personenkreis bei den jeweiligen Wucherformen geschädigt wird, da auf diese Weise zumindest beim Mietwucher erahnbar wird, welche Lebenssachverhalte den nackten Zahlen zugrunde liegen.

Beim Mietwucher werden vornehmlich Ausländer geschädigt. Während in der Vergleichsstichprobe in fast 2/3 der Fälle nur Ausländer als Opfer in Erscheinung treten, schädigen in der Wirtschaftsgruppe sogar 3/4 der wegen Mietwuchers Beschuldigten, bei denen Angaben über die Nationalität der Opfer aus den Akten zu entnehmen waren, nur Ausländer. Dies ist insofern erstaunlich, als der Anteil der ausländischen Hauptmieter- und Untermieterhaushalte¹ gemäß einer im Frühjahr 1978 durchgeführten 1 % -Wohnungsstichprobe nur 5,3 % betrug²

Bei Kredit- und Leistungs- bzw. Sachwucher sind die Opfer hingegen bis auf wenige Ausnahmen Deutsche.

Ohne Haushalte in von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemieteten Wohnungen und ohne Haushalte in Freizeitwohnheimen.
2 Statistisches Bundesamt, Strukturdaten über Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, S. 83

Tabelle 28: Nationalität der Opfer

Form des Wuchers	Nationalität der Opfer			nur Ausländer			nur Deutsche			Ausländer und Deutsche		
	abs.	%	Vergleichsstichprobe	abs.	%	Vergleichsstichprobe	abs.	%	Vergleichsstichprobe	abs.	%	Vergleichsstichprobe
Mietwucher (BWE: Gesamt-N = 128; VStP*: Gesamt-N = 109)	93	73	66	61	10	8	37	34	25	20	6	6
Kreditwucher (BWE: Gesamt-N = 32; VStP: Gesamt-N = 34)	6	19	0		22	69	32	94	4	12	2	6
Sach-/Leistungswucher (BWE: Gesamt-N = 13; VStP: Gesamt-N = 29)	0	-	3	10	13	100	24	83	0		2	7

* VStP = Vergleichsstichprobe

4.3. Ausbildung und Beruf

Es lagen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen Angaben zur Ausbildung der geschädigten Einzelpersonen vor (BWE: N = 50; Vergleichsstichprobe: N = 43), so daß die Daten lediglich Tendenzen aufzeigen können.

Die größte Gruppe der privaten Opfer (BWE: 74 %; Vergleichsstichprobe: 49 %) hatte Hauptschulbildung. Nur wenige der Bewucherten absolvierten ein Hochschulstudium (BWE: 4; Vergleichsstichprobe: 7). Auch weiterführende Schulen wurden nur selten besucht (BWE: 1; Vergleichsstichprobe: 3). 8 (BWE) bzw. 12 (Vergleichsstichprobe) Geschädigte waren kaufmännisch vorgebildet.

Berufsangaben der Opfer konnten etwas häufiger den Akten entnommen werden (BWE: N = 116; Vergleichsstichprobe: N = 104). In beiden Untersuchungsgruppen dominieren handwerkliche Berufe (BWE: 82 %; Vergleichsstichprobe: 56 %). Kaufmännische Berufe sind hingegen nur schwach vertreten (BWE: 6 %; Vergleichsstichprobe: 9 %). Hochqualifizierte geistige Berufe kommen kaum vor (BWE: 2 %; Vergleichsstichprobe: 2 %). 10 % der Opfer der BWE-Gruppe und 22 % der Opfer der Vergleichsstichprobe übten sonstige Berufe aus. In der Vergleichsgruppe waren 12 % der privaten Opfer Rentner (BWE: 0 %)¹.

Vergleicht man die Berufe der Opfer mit denen der Täter, so zeigt sich, daß das Verhältnis zwischen kaufmännischen und handwerklichen Berufen bei den Geschädigten annähernd umgekehrt wie bei den Beschuldigten ist. Die Tatverdächtigen übten vornehmlich kaufmännische, die privaten Opfer mehrheitlich handwerkliche Berufe aus.

Aufgrund von Rundungsfehlern ergibt die Summe in der Vergleichsstichprobe 101 %

4.4. Geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Kreditwucher

Bei Kreditwucher war die Art der geschäftlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer von Interesse. Erfaßt wurde die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und seinem "Hauptopfer". Aus pragmatischen Gründen wurde dabei der Geschädigte als "Hauptopfer" angesehen, von dem die meisten Daten den Ermittlungsakten zu entnehmen waren.

Besondere Beachtung fand die Frage, ob ein kreditwucherisches Rechtsgeschäft Endpunkt einer langen geschäftlichen Beziehung ist, bei der aufgrund wiederholt gewährter Kredite mit einem gleichzeitigen Schwund an Sicherheiten letztendlich ein Darlehen nur noch mit einem überhöhten Zinssatz gewährt wird oder ob wucherische Kredite hauptsächlich solchen Kunden eingeräumt werden, die erstmals mit dem Kreditinstitut in Kontakt treten.

Wie Tabelle 29 zeigt, bestand in weniger als einem Fünftel der Fälle eine langwährende geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer vor der Tat. Mehrheitlich (BWE: 62 %; Vergleichsstichprobe: 62 %) war das kreditwucherische Rechtsgeschäft die einzige geschäftliche Beziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Geschädigten. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 29.

Erwähnenswert erscheint noch, daß relativ häufig die späteren Opfer durch Werbung auf das Kreditinstitut aufmerksam wurden, mit dem sie später den Darlehensvertrag abschlossen. In der BWE-Gruppe erfolgte die durch Werbung verursachte Kontaktaufnahme in 54 % und in der Vergleichsgruppe in 32 % der Fälle, in denen Angaben zur Art der Kontaktaufnahme vorlagen (BWE: N = 35; Vergleichsstichprobe N = 31). Dies stützt die oben getroffene Feststellung, daß das wucherische Darlehen mehrheit-

lich der einzige geschäftliche Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinem Opfer ist.

Tabelle 29: Geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Kreditwucher

Stichprobe Geschäftliche Beziehung	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Einmalige Beziehung vor der Tat*	0		2	5
Einmalige Beziehung durch die Tat	33	62	25	62
Langwährende Beziehung vor der Tat*	8	15	7	17
Gelegentliche Beziehung vor der Tat*	0		2	5
Keine Angabe	12	23	4	10
Gesamt-N	53	100	40	99

* wobei die Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Tat stand

4.5. Zusammenfassung

Um nähere Aufschlüsse über die Opfer wucherischer Geschäfte zu erhalten, waren in dem Erhebungsbogen die Variablen "Zahl der Geschädigten", "Art und Nationalität der Geschädigten", "Ausbildung und Beruf der geschädigten Einzelpersonen" und "geschäftliche Beziehung zwischen Täter und privatem Hauptopfer bei Kreditwucher" enthalten.

Die Untersuchung der opferbezogenen Merkmale ergab, daß in der Wirtschaftsgruppe Verfahren mit einer größeren Zahl von Geschädigten signifikant häufiger vorkommen als in der Vergleichsstichprobe. Dies bedeutet, daß Wucher in der staatsanwaltschaftlichen Praxis dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die Zahl der Opfer hoch ist.

In beiden Gruppen wurden vornehmlich Einzelpersonen geschädigt. Zwischen beiden Stichproben ergaben sich insofern Unterschiede, als in der Vergleichsstichprobe bis auf einen Fall alle Opfer Einzelpersonen waren, während in der BWE-Gruppe auch andere Geschädigte wie fremde Unternehmen, der Staat, Gemeinden und soziale Einrichtungen auftraten. Jedoch handelt es sich bei diesen anderen Opfern nur um 10 % aller Geschädigten, so daß diesem Abgrenzungskriterium keine große Bedeutung zukommen dürfte.

Bei Mietwucher wurden mehrheitlich Ausländer geschädigt. Bei dieser Form des Wuchers traten in der BWE-Gruppe in 3/4 und in der Vergleichsgruppe in fast 2/3 der Fälle nur Ausländer als Opfer in Erscheinung. Bei Kredit- und Leistungs- bzw. Sachwucher sind die Opfer hingegen bis auf wenige Ausnahmen Deutsche.

Vergleicht man die Berufe der Opfer mit denen der Täter, so zeigt sich, daß das Verhältnis zwischen kaufmännischen und handwerklichen Berufen bei den Geschädigten annähernd umgekehrt wie bei den Beschuldigten ist. Die Tatverdächtigen üben vornehmlich kaufmännische, die privaten Opfer mehrheitlich handwerkliche Berufe aus.

Die Analyse der geschäftlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Kreditwucher widerlegte die Vermutung, daß in vielen Fällen das kreditwucherische Rechtsgeschäft Endpunkt einer längeren geschäftlichen Beziehung ist, bei der aufgrund wieder-

holt gewährter Kredite mit einem gleichzeitigen Schwund an Sicherheiten letztendlich ein Kredit nur noch zu einem weit überhöhten Zinssatz gewährt wird, denn in weniger als einem Fünftel der Fälle bestand eine langwährende geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer vor der Tat. In knapp 2/3 der Fälle beider Stichproben war das wucherische Kreditgeschäft die einzige geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer.

5. Verfahrensbezogene Merkmale

5.1. Verfahrensentstehung

Die Art der Kenntnisaufnahme von der Tat durch die Staatsanwaltschaft wird in Tabelle 30 dargestellt.

In beiden Gruppen wurde das Verfahren zum überwiegenden Teil durch Anzeigen oder Strafanträge eingeleitet. Durch Feststellungen bei anderen Maßnahmen wurden in beiden Untersuchungsgruppen 8 % der Fälle initiiert. Eine "andere Maßnahme" war in Mietwucherverfahren häufig die polizeiliche Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis von Ausländern. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die wegen dieser Feststellungen die Wohnungen der Ausländer aufsuchten, leiteten aufgrund der wahrgenommenen Wohnungsverhältnisse Ermittlungen wegen Mietwuchers ein. Dieser Sachverhalt lag in der BWE-Gruppe sieben- und in der Vergleichsstichprobe elfmal vor.

Bei der Rubrik "Eingang von anderer Staatsanwaltschaft", die in der Wirtschaftsdeliktsgruppe in 6 % aller Fälle auftrat, handelt es sich fast ausschließlich um Abgabeverfügungen allgemeiner Staatsanwaltschaften an Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Tabelle 30: Verfahrensentstehung

Art der Kenntnisnahme von der Tat durch die Staatsanwaltschaft	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Anzeige, Strafantrag	151	74	151	79
Anonymer Hinweis	3	1	2	1
Feststellung bei anderen Maßnahmen	16	8	16	8
Routineüberprüfung	1		3	2
Auswertung von Presse mitteilungen	1	-	2	1
Eingang von anderer Staatsanwaltschaft	12	6	1	1
Eingang von Gericht	4	2	1	1
Eingang von anderer Behörde	6	3	15	8
Abtrennung	8	4	0	
Keine Angabe	2	1	1	1
Gesamt-N	204	99	192	102

Unter der Bezeichnung "Eingang von anderer Behörde" wurden Abgabeverfügungen von Behörden mit eigener Verfolgungskompetenz an die Staatsanwaltschaft erfaßt. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich hierbei um Mietwucherfälle, bei denen die zur Verfolgung der Mietpreisüberhöhung (§ 5 WiStG) zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren gemäß § 41 OWiG abgab. In der Vergleichsstichprobe nahm die Staatsanwaltschaft in 8 % der Fälle durch eine derartige Abgabe Kenntnis von der Tat, während in der Wirtschaftskriminalitätsgruppe nur bei sechs Beschuldigten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf diese Weise begannen. Verfahren, die von der Verwaltungsbehörde abgegeben

werden, scheinen somit eher als allgemeine Delikte eingestuft zu werden.

Abgesehen von einigen Nuancen lassen sich jedoch zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede bezüglich der Art der Kenntnisnahme von der Tat feststellen.

Wendet man sich der Frage zu, wer Strafanzeige erstattete oder Strafantrag stellte, so zeigen sich recht beachtenswerte Unterschiede zwischen beiden Gruppen. Während in der Vergleichsstichprobe fast 3/4 aller Anzeigen von Privatpersonen erstattet wurden, waren in der BWE-Gruppe nur gut die Hälfte der Anzeigerer Private. Behörden oder Interessenverbände brachten in der Wirtschaftsdelinquenzgruppe häufiger eine Tat zur Anzeige als in der Vergleichsstichprobe. Zu den Einzelheiten vergleiche Tabelle 31.

Tabelle 31: Anzeigerstatter (einschließlich Strafantrag)

	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Geschädigter (und Angehörige des Geschädigten)	61	40	86	57
Rechtsanwalt des Geschädigten	12	8	18	12
Sonstige Dritte	8	5	7	5
Interessenverbände	7	5	2	1
Amt für Wohnungswesen	52	34	32	21
Sonstige staatliche oder internationale Kontrollorgane	8	5	6	4
Keine Angabe	3	2	0	-
Gesamt-N	151	99	151	100

Die Anzeigen von Behörden betrafen bis auf einige Ausnahmen Mietwucherfälle. Kredit- sowie Sach- bzw. Leistungswucher wurden fast ausschließlich durch Privatpersonen zur Anzeige gebracht. Daraus folgt, daß Mietwucher von den Staatsanwaltschaften dann eher als wirtschaftskriminelle Tat bewertet wurde, wenn das Amt für Wohnungswesen, ein sonstiges staatliches oder internationales Kontrollorgan oder ein Interessenverband (insbesondere Mieterschutzorganisationen) Anzeige erstatteten.

Dies erscheint insofern erstaunlich, als eine derartige Anzeige zwar möglicherweise aufgrund einer Vorprüfung des Anzeigerstatters eine höhere Gewähr dafür bietet, daß der zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gebrachte Lebenssachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht relevant ist. Aber warum in diesen Fällen häufiger Wirtschaftsstraftaten vorliegen sollen, erscheint nur schwer verständlich. Denkbar wäre allerdings, daß Behörden eher bei Taten von größerer Bedeutung Anzeige erstatten und bei weniger gewichtigen Vergehen dazu neigen, es dem Bewucherten zu überlassen, ob er Strafanzeige stellen will.

Durch den Geschädigten, dessen Angehörige oder dessen Rechtsanwalt wurden somit in der BWE-Gruppe 40 % und in der Vergleichsgruppe 58 % aller Verfahren initiiert. Bei der "klassischen" Kriminalität werden hingegen mehr als 4/5 aller Strafverfahren durch eine Anzeige des Opfers eingeleitet¹. Daher scheint Wucher zumindest teilweise als Kontroll- und Überwachungsdelikt qualifiziert werden zu können. In dieser Allgemeinheit ist die getroffene Aussage jedoch unrichtig, denn in den beiden Stichproben und bei den einzelnen Wucherformen ist die Verfahrensentstehung recht unterschiedlich. So werden nur

So Kürzinger, Kriminologie, S. 119; Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 48 gibt den Anteil der Anzeigen von Privatpersonen mit 80-90 % an.

45 % aller Kreditwucherverfahren der BWE-Gruppe durch Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet, während in der Vergleichsgruppe 80 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch private Anzeigen initiiert werden. Leistungs- bzw. Sachwucher wird in der Wirtschaftsdeliktsgruppe in 87 %, in der Vergleichsgruppe hingegen nur in 68 % der Fälle durch Private zur Anzeige gebracht. Bei Mietwucher werden in beiden Gruppen weniger als die Hälfte aller Beschuldigten durch Privatpersonen angezeigt (BWE: 31 %; Vergleichsstichprobe: 46 %).

Aus den dargestellten Daten folgt, daß sich Leistungs- bzw. Sachwucher sowie der als allgemeine Straftat qualifizierte Kreditwucher bezüglich des Anzeigeverhaltens nicht oder nur unwesentlich von der konventionellen Kriminalität unterscheiden. Mietwucher und der als Wirtschaftsdelikt angesehene Kreditwucher sind hingegen zum Teil auch Kontroll- und Überwachungsdelikte. Dies bedeutet, daß ein wirksamer Schutz der Opfer bei diesen Wucherformen im wesentlichen nicht durch das Zivilrecht gewährleistet werden kann, da die Bewucherten, die eine Tat nicht einmal zur Anzeige bringen, wohl kaum Zivilklage gegen den Täter erheben werden.

5.2. Vernehmung der Beschuldigten

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurden 58 % der Beschuldigten der BWE-Gruppe und 78 % der Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft vernommen. Die Diskrepanz zwischen beiden Stichproben ist teilweise darauf zurückzuführen, daß in einigen Verfahren der Wirtschaftskriminalitätsgruppe, insbesondere bei Kreditwucherverfahren, die Beschuldigten keine Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und keine Vorladung erhielten, da die

Staatsanwaltschaft Geschäftsunterlagen beschlagnahmen wollte und der Verdächtige nicht vorgewarnt werden sollte. Ergab dann die Prüfung der beschlagnahmten Unterlagen, daß bereits der objektive Tatbestand des Wuchers nicht vorlag, so erübrigte sich eine Vernehmung des Beschuldigten. Derartige Konstellationen traten in der Vergleichsstichprobe nicht auf.

In der BWE-Gruppe wurden 8 % und in der Vergleichsgruppe lediglich 2 % der Tatverdächtigen von einem Ermittlungsrichter vernommen. Insgesamt wurden somit bei Wirtschaftsstraftaten 66 % und bei allgemeinen Straftaten 80 % der Beschuldigten vernommen. Die übrigen Verfahren waren auch ohne Beschuldigtenvernehmung einstellungsreif.

Bei der kriminalpolizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung verweigerten knapp die Hälfte der Täter der Vergleichsgruppe die Aussage (45 %). In der BWE-Gruppe machten lediglich gut 1/5 der Tatverdächtigen nur Angaben zur Person (22 %). In beiden Stichproben sagten die Beschuldigten zwar mehrheitlich zur Sache aus, leugneten aber den Tatvorwurf (BWE: 64 %; Vergleichsstichprobe: 55 %). 13 % der Wirtschaftstäter legten ein Teilgeständnis ab und ein Beschuldigter räumte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt in vollem Umfang ein. In der Vergleichsgruppe kam hingegen weder ein Teil- noch ein volles Geständnis vor.

Auch bei der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter (BWE: N = 17; Vergleichsstichprobe: N = 4) sagten die meisten Beschuldigten (BWE: 11; Vergleichsstichprobe: 3) zur Sache aus, legten aber kein Geständnis ab. 5 Tatverdächtige der BWE-Gruppe machten lediglich Angaben zur Person (Vergleichsstichprobe: 0). Ein Täter der Wirtschaftsgruppe legte ein volles Geständnis ab und ein Beschuldigter der Vergleichsstichprobe gab einen Teil des ihm gemachten Tatvorwurfs zu.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Geständnisfreudigkeit der Täter äußerst gering war. Während in der Vergleichsgruppe jedoch bis auf eine Ausnahme alle Tatverdächtigen entweder keine Aussage machten oder leugneten, legten in der BWE-Gruppe gut 1/10 der Beschuldigten zumindest ein Teilgeständnis ab.

5.3. Vernehmung der Geschädigten

In der Mehrzahl der Fälle beider Stichproben (BWE: 52 %; Vergleichsstichprobe: 69 %) wurden alle vom jeweiligen Beschuldigten geschädigten Personen von der Kriminalpolizei oder in Ausnahmefällen von der Staatsanwaltschaft vernommen. Weniger als die Hälfte der Opfer sagten in 12 % (BWE) bzw. 7 % (Vergleichsstichprobe) der Ermittlungsverfahren als Zeugen aus. Die Hälfte und mehr der Geschädigten wurden in 17 % der Wirtschaftsstraftaten und in 3 % der allgemeinen Taten vernommen. Diese Zahlen zeigen, daß die geringe Verurteilungsquote bei Wucher wohl kaum auf mangelnde Verfolgungsaktivitäten der staatlichen Organe sozialer Kontrolle zurückgeführt werden kann.

In etwa 1/5 der Fälle beider Untersuchungsgruppen (BWE: 19 %; Vergleichsstichprobe: 21 %) erfolgte keine Geschädigtenvernehmung. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um 2 Fallgruppen. Zum einen erfolgte in manchen Verfahren keine Vernehmung von Geschädigten, weil offensichtlich kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag und es daher überflüssig war, die angeblichen Opfer zu befragen. Zum anderen handelt es sich um einige Mietwucherfälle, in denen die Geschädigten Ausländer waren, die entweder bereits wieder aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeeist waren bzw. deren Auf-

enthaltort nicht ermittelbar war oder die sich weigerten, vor der Polizei Angaben zu machen. Ob diese Weigerung aus Furcht vor Repressalien des Mieters, aus Mißtrauen gegen über den Polizeibehörden oder aus anderen Gründen erfolgte, kann natürlich nicht aus einer Akte ermittelt werden und bleibt Spekulationen überlassen.

5.4. Verteidigerbeistand im Ermittlungsverfahren

Erstaunlich ist, daß sich die einer allgemeinen Straftat Verdächtigen häufiger des Beistandes eines Verteidigers bedienen als die einer Wirtschaftsstraftat Beschuldigten. 38 % der Täter der BWE-Gruppe hatten im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger, während in der Vergleichsgruppe fast jeder zweite Tatverdächtige (49 %) Verteidigerbeistand hatte.

Allerdings waren bei Wirtschaftsstraftaten Anwälte häufiger bei der kriminalpolizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung der Beschuldigten anwesend als in der Vergleichsgruppe. 42 % der Tatverdächtigen der BWE-Gruppe, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens einen Verteidiger beizogen, sagten bei der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Gegenwart ihres Rechtsbeistandes aus. In der Vergleichsstichprobe war dies hingegen lediglich bei 10 % der Beschuldigten mit Verteidigerbeistand der Fall. Ein Recht des Verteidigers auf Anwesenheit besteht gemäß § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 168c Abs. 1 StPO nur bei der in beiden Gruppen nur ausnahmsweise vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei besteht hingegen kein Recht des Verteidigers auf Anwesenheit¹.

KK-Müller, § 163a, RdNr. 28; Kleinknecht/Meyer, § 163, RdNr. 16; Löwe/Rosenberg-Meyer-Goßner, § 163, RdNr. 24 m.w.N.; Schaefer MDR 1977, S. 980; a.A. Beulke, Der Verteidiger im Strafverfahren, Funktionen und Rechtsstellung, S. 48

Jedoch kann ihm die Polizei gestatten, bei der Beschuldigtenvernehmung anwesend zu sein¹. Die Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen dürften somit darauf zurückzuführen sein, daß sich in der BWE-Gruppe mehr Beschuldigte weigerten, in Abwesenheit ihres Anwalts Angaben zur Sache zu machen. Allerdings kann die geringe Zahl der Beschuldigtenvernehmungen in Abwesenheit des Verteidigers in der Vergleichsstichprobe auch darauf beruhen, daß sich die einer allgemeinen Straftat Verdächtigen erst in einem späteren Stadium des Ermittlungsverfahrens, d. h. nach einer Vernehmung, des Beistandes eines Verteidigers bedienen als die eines Wirtschaftsdeliktes Beschuldigten.

Bei den Wirtschaftsstraftätern hatten am ehesten des Kreditwuchers Verdächtige einen Anwalt (45 % aller dieses Deliktes Verdächtigen), gefolgt von des Leistungs- bzw. Sachwuchers (37 %) und des Mietwuchers Beschuldigten (35 %). In der Vergleichsgruppe ließen sich gut die Hälfte aller Mietwucherer (55 %) und 41 % der des Leistungs- bzw. Sachwuchers sowie 35 % der des Kreditwuchers Beschuldigten von einem Verteidiger vertreten.

Bemerkenswert ist, daß in beiden Untersuchungsgruppen die Anklagequote dann erheblich höher ist, wenn die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger hatten. In der BWE-Gruppe² wurden 41 % aller Tatverdächtigen mit Verteidigerbeistand angeklagt, während in den Fällen, in denen kein Verteidiger auftrat, die Anklagequote nur 24 % betrug. In der Vergleichsgruppe³ ist die Diskrepanz der Anklagequoten mit (34 %) und ohne (nur 5 %) Verteidigerbeistand noch krasser.

1 Vgl. Löwe/Rosenberg-Meyer-Goßner, § 163, RdNr. 25

2 78 Beschuldigte hatten einen Verteidiger. Davon wurden 32 angeklagt. Von den Tatverdächtigen ohne Verteidigerbeistand wurden 30 angeklagt.

3 94 Beschuldigte hatten Verteidigerbeistand. Davon wurden 32 angeklagt. Von den 98 Tatverdächtigen ohne Verteidiger wurden 5 angeklagt.

Aus den dargestellten Daten folgt jedoch nicht, daß die Aussichten des Beschuldigten auf Einstellung des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens dann sinken, wenn er sich des Beistandes eines Verteidigers bedient. Vielmehr dürften die hohen Anklagequoten darauf zurückzuführen sein, daß die Bereitschaft der Tatverdächtigen, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, mit der Schwere des Tatvorwurfes und dem Gewicht der Verdachtsgründe wächst¹.

5.5. Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

Die Beantwortung der Frage, in wievielen Fällen die jeweilige Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen zur Klärung des Sachverhaltes zuzog, läßt Rückschlüsse auf die Komplexität des Verfahrens zu. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist ferner ein Indiz dafür, daß zur Beurteilung eines Lebenssachverhaltes besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Auch die Zuziehung eines Sachverständigen wurde beschuldigten-spezifisch erfaßt, da gelegentlich nur bezüglich der Tathandlungen eines bzw. einiger von mehreren im selben Verfahren Beschuldigten ein Gutachten eingeholt wurde.

In der BWE-Gruppe wurden erheblich mehr Sachverständigengutachten angefordert als in der Vergleichsstichprobe. Während bei den Wirtschaftsdelikten in 57 % aller Fälle (N = 204) ein Sachverständiger zugezogen wurde, war dies bei den allgemeinen Delikten lediglich in 21 % der Ermittlungen (N = 192) der Fall.

¹ Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 149

Wie Tabelle 32 zeigt, lag in der BWE-Gruppe in 23 % der Fälle, in denen Sachverständige zugezogen wurden, mehr als eine gutachterliche Stellungnahme durch Sachverständige vor. In der Vergleichsstichprobe war dies sehr selten. Es kann vermutet werden, daß es sich bei den Verfahren mit mehreren zugezogenen Sachverständigen um komplizierte und für den Juristen nicht ohne weiteres durchschaubare Sachverhalte handelt.

Tabelle 32: **Zahl der Sachverständigen pro Verfahren**
(beschuldigtenspezifisch)

Zahl der Sachverständigen	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
1		90	77	37	90
2		15	13	2	5
mehr als 2		12	10	2	5
Gesamt-N		117	100	41	100

Die Verfahren, in denen mehr als ein Sachverständiger zugezogen wurde, waren in der Vergleichsstichprobe ausschließlich und in der BWE-Gruppe im wesentlichen Mietwucherverfahren. In der Wirtschaftsdelinquenzgruppe wurden darüber hinaus in einem Leistungswucherverfahren mehr als ein Sachverständigengutachten eingeholt und in zwei Kreditwucherverfahren waren jeweils sechs Sachverständige beteiligt.

Während in der Vergleichsstichprobe insgesamt 47 Sachverständige zugezogen wurden, wurden in der BWE-Gruppe mehr als dreimal so viele Sachverständigengutachten, nämlich 168, eingeholt. Bei Kreditwucher wurde in 12 (BWE) bzw. 4 (Vergleichs-

stichprobe), bei Mietwucher in 95 (BWE) bzw. 24 (Vergleichsstichprobe) und bei Leistungs- bzw. Sachwucher in 9 (BWE) bzw. 13 (Vergleichsstichprobe) Verfahren zumindest ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Tabelle 33 zeigt, in wieviel Prozent aller Miet-, Leistungs- und Kreditwucherverfahren Sachverständige zugezogen wurden. Auf den ersten Blick erscheint es erstaunlich, daß in beiden Gruppen bei Ermittlungen wegen Kreditwuchers am seltensten ein Gutachten angefordert wurde. Wie noch später darzulegen sein wird, dürfte dies daran liegen, daß in vielen Fällen eine gutachterliche Äußerung zu der Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, nicht erforderlich ist, weil eine "Schwächesituation" des Opfers, insbesondere das Tatbestandsmerkmal "Unerfahrenheit", nicht vorliegt und das Verfahren wegen des Verdachts des Kreditwuchers daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

Tabelle 33: Prozentsatz aller Miet-, Leistungs-/Sach- und Kreditwucherverfahren (beschuldigtenspezifisch), in denen Sachverständige zugezogen wurden

Verfahren	Stichprobe	BWE	VERGLEICHSSTICH- PROBE
Kreditwucher		23 %	10 %
Mietwucher		71 %	21 %
Leistungs-/Sachwucher		56 %	38 %

Bei Mietwucherverfahren und Ermittlungen wegen des Verdachts des Leistungs- bzw. Sachwuchers wurden bei den Wirtschafts-

delikten erheblich häufiger Sachverständige zugezogen als in der Vergleichsstichprobe. Dies läßt darauf schließen, daß die Wirtschaftsverfahren umfangreicher und komplizierter als Verfahren der allgemeinen Kriminalität sind.

Wirtschaftsdelikte und allgemeine Delikte ließen sich somit insofern abgrenzen, als Wirtschaftsdelinquenz dann eher vorliegt, wenn die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich ist. Der Nutzen dieser Aussage dürfte jedoch gering sein, da der Sachverstand eines Fachkundigen wohl meist dann benötigt wird, wenn, wie es in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG formuliert ist, "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" erforderlich sind. Insofern ist die oben getroffene Aussage keine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG, sondern eine ungenaue und nur einen Teilbereich umfassende Beschreibung dessen, was § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG mit "besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" meint.

5.6. Zwangmaßnahmen

5.6.1. Untersuchungshaft

Bei 5 Beschuldigten der BWE-Gruppe und einem der Vergleichsgruppe wurde Untersuchungshaft angeordnet. In allen Fällen erfolgte die Verhängung der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren.

Bei den Tatverdächtigen der BWE-Gruppe wurde zweimal der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) und dreimal sowohl Flucht- als auch Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) angenommen. In dem Fall der Vergleichsstichprobe lag der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor.

Die Dauer der Untersuchungshaft betrug in der BWE-Gruppe bei einem Beschuldigten nur 13 Tage, bei 3 Tatverdächtigen jedoch jeweils ungefähr 1 Jahr (zwischen 350 und 409 Tagen) und bei einem weiteren Beschuldigten über 2 Jahre. Im letztgenannten Fall war die lange Dauer der Untersuchungshaft darauf zurückzuführen, daß zweimal Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt und das Urteil somit nicht rechtskräftig wurde.

In 4 Fällen der Untersuchungsgruppe "Wirtschaftskriminalität" ordnete das Oberlandesgericht nach Ablauf von 6 Monaten gemäß § 121 Abs. 2 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Zweimal wurde dies damit begründet, daß besondere Schwierigkeiten bei den Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen. In 2 weiteren Fällen war die länger als ein halbes Jahr dauernde Untersuchungshaft deshalb notwendig, weil wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen das Verfahren nicht bis zum erstinstanzliche Urteil gefördert werden konnte.

Bei einem Wirtschaftsstraftäter wurde der Vollzug des Haftbefehls gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 StPO gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 DM ausgesetzt. In 2 weiteren Fällen wurde der Haftbefehl nach § 120 StPO aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft nicht mehr vorlagen.

Bei dem Beschuldigten der Vergleichsgruppe wurde der Haftbefehl nach 29 Tagen gemäß § 120 StPO aufgehoben, weil eine weitere Untersuchungshaft außer Verhältnis zu der erwartenden Strafe stand.

5.6.2. Vorläufiges Berufsverbot

In 5 Fällen der BWE-Gruppe wurde gemäß § 132a Abs. 1 StPO ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet, während in der Vergleichsgruppe diese Zwangsmaßnahme nie getroffen wurde.

4 Beschuldigte, denen vorläufig die Ausübung des Berufes verboten wurde, waren als Gesellschafter einer GmbH bzw. als deren Angestellte im Automatenhandel tätig. Gegen sie wurde wegen des Verdachts des Leistungswuchers, des Bankrotts und anderem ermittelt. In einem weiteren Fall wurde gegen einen Privatdetektiv ein vorläufiges Berufsverbot verhängt. Er stand unter anderem im Verdacht des Betruges und des Kreditwuchers. Er hatte seine berufliche Stellung zur Begehung der Delikte ausgenutzt.

5.7. Dauer des Ermittlungsverfahrens

Auch die Dauer des Ermittlungsverfahrens wurde beschuldigten-spezifisch erfaßt, da bei einem Verfahren mit mehreren Beschuldigten die Ermittlungsdauer beispielsweise dann nicht bei allen Tatverdächtigen gleich lang ist, wenn das Verfahren gegen einen oder einige der Beschuldigten eingestellt und gegen die anderen Beschuldigten weiterermittelt wird.

Wie Tabelle 34 zeigt, sind Verfahren mit einer Dauer bis zu zwei Monaten in der Wirtschaftsdeliktsguppe seltener als in der Vergleichsstichprobe, während die Verfahrensdauer zwischen drei und sechs Monaten in beiden Gruppen gleich stark vertreten ist. Verfahren mit einer Dauer von über einem Jahr sind in der BWE-Gruppe deutlich häufiger als in der Vergleichsstichprobe.

Untersucht man die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei den einzelnen Wucherformen, so zeigen sich beim Kreditwucher keine signifikanten Unterschiede zwischen beiden Gruppen ($p > 0,5$). Erwähnenswert ist jedoch, daß in beiden Untersuchungsgruppen Verfahren mit einer Dauer von über einem Jahr häufig sind. In der BWE-Gruppe ($N = 53$) dauerten die Ermittlungen in 54 % und in der Vergleichsstichprobe ($N = 40$) in 40 % aller Kreditwucherfälle über ein Jahr. Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 35.

Tabelle 34: Dauer des Ermittlungsverfahrens

Monate	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
Bis 2		22	11	36	19
3- 6		43	21	40	21
7-12		31	15	53	28
13-24		71	35	42	22
über 24		37	18	19	10
Gesamt-N		204	100	190	100

$\chi^2 = 22$

df 4

$p < 0,01$

Die Sach- bzw. Leistungswucherverfahren beider Gruppen (vgl. Tabelle 36) unterscheiden sich insofern, als der Schwerpunkt in der BWE-Gruppe ($N = 16$) bei einer Dauer von 13-24 Monaten liegt (56 % aller Fälle), während er in der Vergleichsstichprobe bei einer Verfahrensdauer von 7-12 Monaten angesiedelt ist (35 % aller Fälle). Aufgrund der kleinen Anzahl der Sach- bzw. Leistungswucherverfahren ist dies aber lediglich ein Indiz dafür, daß die als Wirtschaftsdelikte eingestufteten Taten häufiger eine längere Ermittlungsdauer beanspruchen als allgemeine Straftaten gemäß § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB bzw. § 302a-f a.F. StGB.

Tabelle 35: Dauer des Ermittlungsverfahrens bei Kreditwucher

Monate \ Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Bis 2	9	17	9	22
3- 6	7	13	7	17
7-12	8	15	8	20
13-24	13	24	8	20
über 24	16	30	8	20
Gesamt-N	53	99	40	99

Tabelle 36: Dauer des Ermittlungsverfahrens bei Sach- bzw. Leistungswucher

Monate \ Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Bis 2	1	6	9	29
3- 6	1	6	7	23
7-12	1	6	11	35
13-24	9	56	1	3
über 24	4	25	3	10
Gesamt-N	16	99	31	100

Beim Mietwucher treten signifikante Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen auf. In über der Hälfte aller Mietwucherfälle der BWE-Gruppe dauerten die Ermittlungen über ein Jahr, während in der Vergleichsstichprobe nur knapp 1/3 aller Fälle eine derartige Verfahrensdauer hatten. Vergleiche dazu Tabelle 37.

Tabelle 37: Dauer des Ermittlungsverfahrens bei Mietwucher

Monate	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
Bis 2		12	9	18	16
3- 6		35	26	23	20
7-12		22	16	33	29
13-24		48	36	33	29
über 24		17	13	8	7
Gesamt-N		134	100	115	101

$\chi^2 = 10,5$

df 4

$p < 0,05$

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Wucherverfahren, die als Wirtschaftsdelinquenz bewertet werden, eine längere Verfahrensdauer aufweisen als die Verfahren der Vergleichsstichprobe. Auch dies ist ein Indiz dafür, daß es sich um schwierigere und umfangreichere Verfahren handelt als in der Vergleichsstichprobe.

Von Interesse war auch, welche Faktoren Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens hatten. Vergleicht man die einzelnen Wucherformen, so zeigt sich, daß fast 1/5 der Kreditwucherverfahren in der BWE-Gruppe bis 2 Monate dauerten, während bei

Mietwucher nur knapp 1/10 der Fälle so rasch erledigt wurden. Jedoch unterscheidet sich die Verfahrensdauer bei den Wirtschaftsdelikten Kredit- und Mietwucher insgesamt gesehen nicht besonders auffallend. Jeweils in der Hälfte der Fälle dauerten die Ermittlungen über 1 Jahr, wobei lediglich bei Mietwucher der Schwerpunkt bei einer Verfahrensdauer von 13 bis 24 Monaten und bei Kreditwucher bei einer Dauer über 2 Jahren liegt. Auch bei den als Wirtschaftsstraftaten qualifizierten Sach- bzw. Leistungswucherverfahren dauerten die Ermittlungen mehrheitlich länger als 1 Jahr. Demnach scheint die Form des Wuchers bei Wirtschaftsverfahren keinen bestimmenden Einfluß auf die Verfahrensdauer zu haben. Abgesehen von Nuancen wie etwa die relativ hohe Zahl von Kreditwucherverfahren über 24 Monate gilt dies auch für die Vergleichsgruppe.

Bedeutung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens hatte hingegen die Zuziehung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft. In beiden Stichproben wurde die Nullhypothese widerlegt, daß sich Verfahren mit und ohne Sachverständigen-gutachten bezüglich der Verfahrensdauer nicht unterscheiden. Allerdings hatte die Einholung eines Sachverständigengutachtens in der Vergleichsgruppe einen größeren Einfluß auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens als in der BWE-Gruppe. Während sich die Verfahrensdauer in der Vergleichsstichprobe mit und ohne Stellungnahme eines Gutachters hochsignifikant unterschied ($p < 0,01$), lag der Signifikanzwert bei den Wirtschaftsstrafverfahren nur knapp unter $0,05^1$.

Verfahren mit einer Dauer bis zu 6 Monaten treten dann seltener auf, wenn ein Gutachten eingeholt werden muß. In der BWE-Gruppe wurden 28 % der Verfahren mit gutachtlicher Stellungnahme (Vergleichsstichprobe: 17 %) und 37 % der Ermittlungen ohne Sach-

¹ $p = 0,046$

verständigengutachten in dieser Zeitspanne erledigt (Vergleichsstichprobe: 46 %). Keine großen Unterschiede treten in beiden Gruppen bei Verfahren mit einer Dauer zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren auf¹. In der BWE-Gruppe sind die Abweichungen bei einer Ermittlungsdauer über 2 Jahre nicht gravierend. 20 % der Verfahren mit und 16 % der Verfahren ohne Sachverständigengutachten wurden in dieser Zeit erledigt. Hingegen dauerten in der Vergleichsgruppe 32 % der Ermittlungen mit und nur 5 % der Verfahren ohne Sachverständigenäußerung über 2 Jahre.

Eine Beeinflussung der Ermittlungsdauer durch offenkundige Verzögerungen des Verfahrens durch die Beschuldigten konnte nur selten den Akten entnommen werden. Lediglich in 3 Fällen der BWE-Gruppe und 11 Fällen der Vergleichsgruppe verzögerte der Tatverdächtige offenkundig den Fortgang des Verfahrens. Ermittlungen, die mit einer Anklage oder einem Strafbefehl abgeschlossen wurden, unterschieden sich nicht signifikant von Verfahren, die eingestellt wurden. Lediglich bei kurzen Verfahrensdauern, nämlich bis zu 2 Monaten in der BWE-Gruppe und bis zu 6 Monaten in der Vergleichsgruppe, sind Verfahren, die zur Anklage des Täters führten bzw. die mit Erlaß eines Strafbefehls beendet wurden, seltener vertreten als eingestellte Verfahren.

Die Zuziehung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren durch den Beschuldigten hatte ebenfalls Einfluß auf die Verfahrensdauer. Verfahren mit Verteidigerbeistand wurden in beiden Stichproben seltener in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten erledigt und dauerten häufiger über 1 Jahr als Verfahren ohne

1 BWE: 52 % der Verfahren mit und 47 % der Verfahren ohne Sachverständigengutachten wiesen eine derartige Verfahrensdauer auf; Vergleichsgruppe: 51 % der Verfahren mit und 49 % der Verfahren ohne Sachverständigengutachten

Anwalt. Bei mittleren Verfahrensdauern (7-12 Monate) hatte die Vertretung durch einen Rechtsanwalt hingegen keinen Einfluß. In der BWE-Gruppe wurden nur 19 % der Ermittlungen mit Verteidigerbeistand (Vergleichsstichprobe: 26 %) innerhalb eines halben Jahres erledigt, dagegen 40 % der Verfahren ohne Verteidiger (Vergleichsstichprobe: 53 %). 65 % der Verfahren mit Verteidigerbeistand (Vergleichsstichprobe: 46 %) dauerten über 1 Jahr, dagegen nur 45 % der Ermittlungen ohne Verteidiger (Vergleichsstichprobe: 20 %).

Ob aus den dargestellten Daten folgt, daß Verteidiger den Fortgang staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erschweren und verzögern, erscheint fraglich. Sicherlich verstreicht einige Zeit durch die in der Regel erfolgende Akteneinsicht durch den Verteidiger¹ und die danach grundsätzlich erfolgende schriftliche Stellungnahme. Aber dies hat nur unwesentlichen Einfluß auf die Dauer der Ermittlungen. Vielmehr dürften sich die Tatverdächtigen eher in umfangreicheren und komplexeren Verfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen, so daß daraus ein Zusammenhang zwischen Verteidigerbestellung und Verfahrensdauer resultiert.

Die Höhe des vom jeweiligen Beschuldigten verursachten Schadens² hatte in der BWE-Gruppe entscheidenden Einfluß auf die Dauer des Verfahrens. Geringe (bis DM 1.000) oder mittlere (über DM 1.000 bis DM 10.000) Schadenssummen führten eher zu kurzen Verfahren, während hohe Schäden (über DM 10.000) eher bei länger dauernden Ermittlungen auftraten. Allerdings sind geringe und mittlere Schäden auch relativ häufig bei Verfahrensdauern zwischen 13 und 24 Monaten anzutreffen. Zu den Einzelheiten vergleiche Tabelle 38.

Dieser hat schon im Vorverfahren gemäß § 147 Abs. 1 StPO ein Recht auf Akteneinsicht. Dem Beschuldigten steht dieses Recht hingegen nicht zu.
2 Unabhängig davon, ob der Schaden durch wucherisches oder ein anderes vermögensschädigendes Tun entstand.

Tabelle 38: Schadenshöhe und Dauer des Ermittlungsverfahrens in der BME-Gruppe

Verfahrens- dauer Schaden- höhe in DM	bis 2 Monate		3-6 Monate		7-12 Monate		13-24 Monate		über 24 Monate		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1.000	5	31	16	43	6	25	17	28	3	12	47	29
über 1.000-10.000	7	44	14	38	4	17	17	28	8	33	50	31
über 10.000	4	25	7	19	14	58	26	43	13	54	64	40
Gesamt-N	16	100	37	100	24	100	60	99	24	99	161	100

$\chi^2 = 16,6$ $df = 8$ $p < 0,05$

Tabelle 39: Schadenshöhe und Dauer des Ermittlungsverfahrens in der Vergleichsstichprobe

Verfahrens- dauer Schaden- höhe in DM	bis 2 Monate		3-6 Monate		7-12 Monate		13-24 Monate		über 24 Monate		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1.000	15	71	9	64	5	29	0	-	0	-	29	48
über 1.000-10.000	4	19	3	21	7	41	3	75	1	20	18	30
über 10.000	2	10	2	14	5	29	1	25	4	80	14	23
Gesamt-N	21	100	14	99	17	99	4	100	5	100	61	101

In der Vergleichsgruppe lagen nur wenige Angaben zur Schadenshöhe vor. Dennoch bestätigt sich auch hier zumindest tendenziell die Feststellung, daß niedrige Schäden eher bei kurzen und höhere Schäden eher bei längeren Ermittlungsverfahren vorkommen (vgl. Tabelle 39). Andere Variablen wie etwa die Zahl der Einzelfälle oder die Aussagebereitschaft des Beschuldigten hatten keinen bestimmenden Einfluß auf die Verfahrensdauer.

4.8. Zusammenfassung

Untersucht wurden verfahrensbezogene Merkmale wie etwa Verfahrensentstehung, Vernehmung von Beschuldigten und Geschädigten und Dauer des Ermittlungsverfahrens. Folgende Ergebnisse der Analyse sollen hervorgehoben werden:

1. In beiden Gruppen wurde das Verfahren zum überwiegenden Teil durch Anzeigen oder Strafanträge eingeleitet. Während jedoch in der Vergleichsstichprobe fast 3/4 aller Anzeigen von Privatpersonen erstattet wurden, waren in der BWE-Gruppe nur gut die Hälfte der Anzeigenerstatter Private. Behörden oder Interessenverbände brachten in der Wirtschaftsdelinquenzgruppe häufiger eine Tat zur Anzeige als in der Vergleichsgruppe. Dabei betrafen die Anzeigen von Behörden in der BWE-Gruppe bis auf einige Ausnahmen Mietwucherfälle.
2. Bezüglich des Anzeigeverhaltens unterscheiden sich Leistungs- bzw. Sachwucher sowie der als allgemeine Straftat qualifizierte Kreditwucher nicht oder nur unwesentlich von der konventionellen Kriminalität, bei der mehr als 4/5 aller Strafverfahren durch eine Anzeige des Opfers eingeleitet werden. Hingegen werden nur 45 % aller Kreditwucherverfahren der BWE-Gruppe und weniger als die Hälfte (Vergleichsstichprobe) bzw. ein Drittel (BWE-Gruppe) der Mietwucherverfahren

von Privatpersonen zur Anzeige gebracht. Diese Formen des Wuchers sind somit zumindest zum Teil Kontroll- und Überwachungsdelikte. Daraus folgt, daß ein effektiver Schutz der Opfer bei diesen Wucherformen im wesentlichen nicht durch das Zivilrecht gewährleistet werden kann, da die Bewucherten, die eine Tat nicht einmal zur Anzeige bringen, wohl kaum Zivilklage gegen den Täter ergeben werden.

3. In der BWE-Gruppe wurde erheblich häufiger als in der Vergleichsstichprobe ein Sachverständiger zugezogen. Daher kann vermutet werden, daß den Verfahren in der Wirtschaftsdeliktsguppe in der Regel kompliziertere und für den Juristen nicht ohne weiteres durchschaubare Lebenssachverhalte zugrunde lagen. Für diese Annahme spricht auch, daß die Wucherverfahren, die als Wirtschaftsdelinquenz bewertet werden, eine längere Verfahrensdauer aufweisen als die Verfahren der Vergleichsstichprobe.
4. In der BWE-Gruppe hatte der vom jeweiligen Beschuldigten verursachte Schaden entscheidenden Einfluß auf die Dauer des Verfahrens. Geringe (bis DM 1.000) oder mittlere (über DM 1.000 bis DM 10.000) Schadenssummen führten eher zu kurzen Verfahren, während hohe Schäden (über DM 10.000) eher bei länger dauernden Ermittlungen auftraten. Zwar lagen in der Vergleichsgruppe nur wenige Angaben zur Schadenshöhe vor, aber auch hier bestätigte sich zumindest tendenziell die Feststellung, daß niedrige Schäden eher bei kurzen und höhere Schäden eher bei längeren Ermittlungsverfahren vorkommen.

6. Zuordnungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft aufgrund multivariater Analyse

Nachdem bisher untersucht wurde, ob einzelne Variablen der beiden Gruppen Unterschiede aufweisen, soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung den einzelnen Variablen für die Zuordnungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zukommt.

Für die multivariate Analyse wurde das Programm AiD 3 (Automatic Interaction Detector) verwendet¹. Mit Hilfe dieses Programms kann der Einfluß mehrerer unabhängiger Variablen (etwa "Dauer des Ermittlungsverfahrens", "Zahl der Einzelfälle") auf eine abhängige Variable (hier: "Zuordnungsentscheidung der Staatsanwaltschaft": entweder Wirtschaftsdelikt oder allgemeine Straftat) untersucht werden. Es soll somit ermittelt werden, welche Bedeutung eine unabhängige Variable, die Prädiktor genannt wird, für die Zuordnungsentscheidung (oder eine sonstige abhängige Variable) hat.

Das gewählte Programm sucht zunächst die Variable heraus, die die Werte der abhängigen Variablen (hier: Wirtschaftsdelikt; allgemeines Delikt) am besten vorhersagt. Aus dem Schaubild 1 wird zum Beispiel ersichtlich, daß die unabhängige Variable "Zuziehung eines Sachverständigen" mit den beiden Ausprägungen "ja" und "nein" der bedeutsamste Prädiktor ist. Sodann werden die Werte der unabhängigen Variable (in unserem Beispiel: "Zuziehung eines Sachverständigen": "ja" oder "nein") auf die beiden Werte der abhängigen Variablen aufgeteilt ("Zuordnungsentscheidung": "Wirtschaftsdelikt" oder "allgemeine Straftat"). Folglich ist die Grundgesamtheit auf 2 Untergruppen aufgeteilt worden. Diese Untergruppen werden nach dem gleichen Auswahlprozess weiter "gesplittet", bis eine Abbruchbedingung, etwa

Vgl. dazu Sonquist/Baker/Morgan, Searching for structure; Liebl wistra 1983, S. 90; Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, S. 219 ff.

eine bestimmte Größe einer Untergruppe oder eine bestimmte Zahl von "Splits", erfüllt ist.

Die graphische Darstellung des Programms ergibt einen "Statistik-Baum" (siehe das Schaubild 1). Dabei ist in den einzelnen Untergruppen der Mittelwert (Y_m) angegeben. Zum Beispiel bedeutet in der Untergruppe 20 des Schaubilds der Mittelwert $Y_m = 1,038$, daß 3,8 % der Fälle dieser Gruppe allgemeine Delikte und die übrigen Fälle Wirtschaftsdelikte sind.

Bei jedem Split wird notiert, wieviel Prozent der Gesamtvarianz auf ihn entfallen. Bei dem Split der Untergruppe 17 in die Endgruppen 20 und 21 (vgl. das Schaubild 1) beträgt der Varianzanteil beispielsweise 1 %. Je größer der Anteil des Splits an der Gesamtvarianz ist, umso stärker ist der Einfluß des Prädiktors auf die abhängige Variable.

Folgende Variablen wurden in die Untersuchung einbezogen: Zahl der Beschuldigten; wirtschaftliche Eigenschaft des Beschuldigten; Vorstrafen; einschlägige Vorstrafen; Form des Wuchers¹; Verfahrensentstehung; Anzeigeerstatter; Zahl der Einzelfälle; Zahl der Opfer; Gesamtschaden; Schaden durch Wucher; Dauer des Ermittlungsverfahrens; Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft; anderes Delikt gemäß § 74c Abs. 1 GVG wurde (nicht) überprüft.

Von den Variablen, deren Bedeutung für die Zuordnungsentcheidung der Staatsanwaltschaft untersucht wurde, treten einige nicht in Erscheinung, wie aus dem Schaubild ersichtlich ist. Dies muß jedoch nicht immer so interpretiert werden, daß diese Variablen auf die Zuordnungsentcheidung keinen wesentlichen Einfluß haben. So kommt es zu keinem Split nach der Zahl

1) Dabei wurde zwischen 3 Wucherformen unterschieden, nämlich Mietwucher (a.F. und n.F.), Kreditwucher (a.F. und n.F.) sowie Sach- bzw. Leistungswucher; zwischen a.F. und n.F. der Wucherformen wurde nicht differenziert.

der Opfer, obwohl, wie Tabelle 27 zeigt, sich BWE-Gruppe und Vergleichsstichprobe sehr signifikant unterscheiden. Die Tatsache, daß dennoch kein Untergruppenpaar "Zahl der Opfer" vorhanden ist, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Untergruppe "Zahl der Opfer" weitgehend identisch ist mit der Untergruppe "Zahl der Einzelfälle" und daß der Vorhersagefehler bei der Untergruppe "Zahl der Einzelfälle" für die abhängige Variable "Zuordnungsentscheidung" etwas kleiner ist als bei der Untergruppe "Zahl der Opfer". Kommt es also wie hier zu einer Teilung des Datenmaterials nach der Zahl der Einzelfälle und entspricht dieser Split in etwa einem potentiellen Split nach dem Kriterium "Zahl der Opfer", so tritt das Untergruppenpaar "Zahl der Opfer" nicht in Erscheinung, obwohl es für die Zuordnungsentscheidung von Bedeutung ist.

Hingegen scheint eine - auch einschlägige - Vorstrafenbelastung des Beschuldigten keinen wesentlichen Einfluß auf die Zuordnungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu haben. Dies sollte jedoch nicht überinterpretiert werden, da insbesondere die Zahl der einschlägig Vorbestraften gering ist (N = 13).

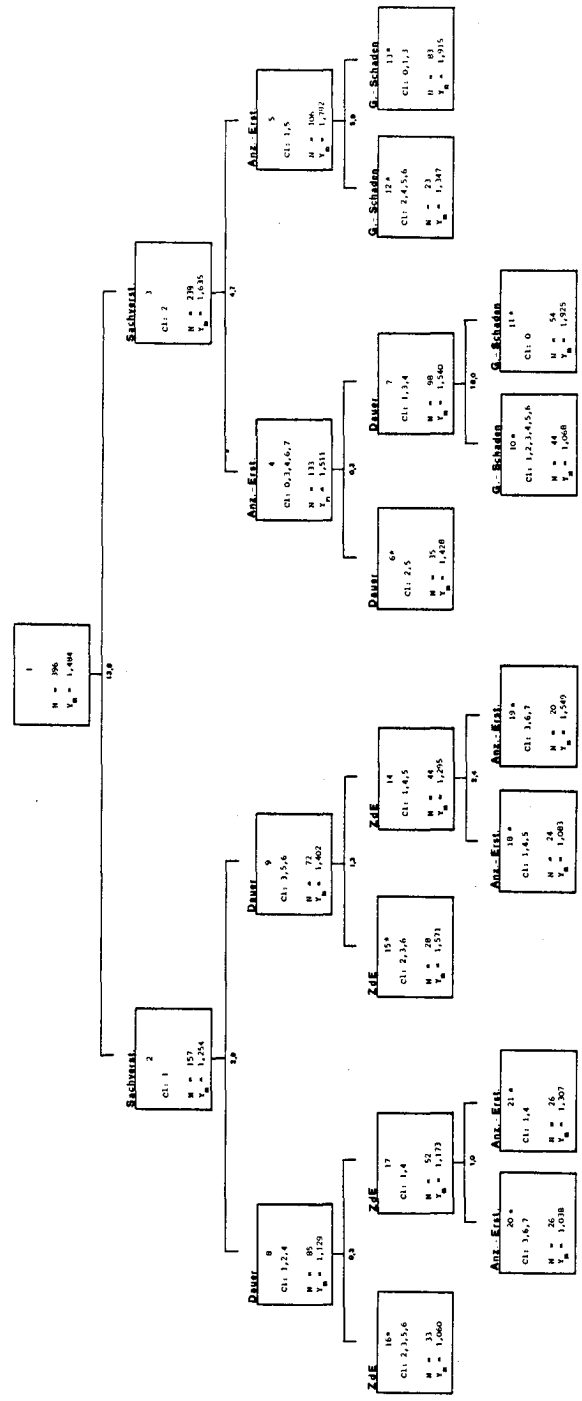
Ohne Bedeutung für die Qualifikation einer Tat als Wirtschaftsdelikt ist, ob der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position handelte. Ein Split nach dem Prädiktor "wirtschaftliche Eigenschaft" tritt nicht auf. Somit kann als widerlegt gelten, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn der Beschuldigte eine wirtschaftliche Position innehat.

Auch die Verfahrensentstehung hat keinen wesentlichen Einfluß auf die Zuordnungsentscheidung. Ob dies auch für den durch Wucher verursachten Schaden zutrifft, erscheint zumindest fraglich, obwohl ebenfalls keine Trennung des Datenmaterials nach dem Prädiktor "Schaden durch Wucher" vorgenommen wurde. Wie Tabelle 22 zeigt, treten nämlich bei Mietwucherverfahren sehr signifikante Unterschiede auf. Auch hier ist zu beachten, daß

Schaubild 1

ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT

(e. S. 60.7)



LEGENDE

- Sachverst. = Sachverständiger
Zuziehung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

Klassen:

- Cl. 1 = ja
- Cl. 2 = nein

- Dauer = Dauer des Ermittlungsverfahrens

Klassen:

- Cl. 1 = bis zu 2 Monaten
- Cl. 2 = 3 6 Monate
- Cl. 3 = 7 - 12 Monate
- Cl. 4 = 13 24 Monate
- Cl. 5 = über 25 Monate
- Cl. 6 = keine Angabe

- Anz.-Erst. = Anzeigerstatter (einschließlich Strafantrag)

Klassen:

- Cl. 1 = Geschädigter und Angehörige des Geschädigten
- Cl. 3 = Rechtsanwalt des Geschädigten
- Cl. 4 = Sonstige Privatpersonen
- Cl. 5 = Interessenverbände
- Cl. 6 = Staatliche bzw. internationale Kontrollorgane
- Cl. 7 = Amt für Wohnungswesen

- G.-Schaden = Gesamtschaden

Klassen:

- Cl. 0 = kein Schaden
- Cl. 1 = bis zu 1.000 DM
- Cl. 2 = 2.000 - 5.000 DM
- Cl. 3 = 6.000 - 10.000 DM
- Cl. 4 = 11.000 20.000 DM
- Cl. 5 = 21.000 100.000 DM
- Cl. 6 = über 100.000 DM

- Z d E = Zahl der Einzelfälle

Klassen:

- Cl. 1 = 1 Einzelfall
- Cl. 2 = 2 5 Einzelfälle
- Cl. 3 = 6 10 Einzelfälle
- Cl. 4 = 11 50 Einzelfälle
- Cl. 5 = über 50 Einzelfälle
- Cl. 6 = keine Angabe

- N = Gruppengröße

- Y = Mittelwert

- e.s.² = Erklärte Varianz

- * = Endgruppe

der durch Wucher verursachte Schaden in der Variablen "Gesamtschaden" enthalten ist und der Gesamtschaden eine Varianz von 23,9 % erklärt. Daher dürfte die Aussage, daß der durch Wucher verursachte Schaden für die Zuordnungsentscheidung ohne Bedeutung ist, nicht zutreffen.

Ein Split nach der Form des Wuchers (Kredit-, Miet- oder Leistungswucher wurde nicht vorgenommen. Es erscheint jedoch unzulässig, aufgrund dieser multivariaten Analyse zu folgern, die Form des Wuchers habe keinen entscheidenden Einfluß auf die Qualifikation einer Tat als Wirtschaftsdelikt, da diese Interpretation nur dann zutreffen würde, wenn die Zahl der Kredit-, Miet- und Leistungswucherverfahren gleich groß wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr dominieren in beiden Untersuchungsgruppen die Verfahren wegen Mietwuchers.

Aufgrund der Ergebnisse der multivariaten Analyse erscheint es ohne wesentliche Bedeutung für die Zuordnungsentscheidung zu sein, ob neben Wucher gleichzeitig ein anderes Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überprüft wurde. Wie oben¹ ausgeführt wurde, trifft dies für Mietwucherverfahren, nicht aber für Kreditwucherverfahren zu. Da jedoch 63 % aller Verfahren (beschuldigtenspezifisch) Mietwucherverfahren sind, erfolgte keine Trennung des Datenmaterials nach diesem Kriterium.

Im einzelnen ergab die multivariate Analyse, daß bei folgenden Merkmalskombinationen häufig ein Wirtschaftsdelikt vorliegt:

1. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 96 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, die Dauer des Ermittlungsverfahrens bis zu 1/2 Jahr oder 1 bis 2 Jahre betrug,

1 S. 160 ff.

der Beschuldigte entweder einen Einzelfall oder 11-50 Einzelfälle verwirklichte und die Anzeige vom Rechtsanwalt des Geschädigten, einem staatlichen bzw. internationalen Kontrollorgan oder dem Amt für Wohnungswesen erstattet wurde.

2. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 94 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, die Dauer des Ermittlungsverfahrens bis zu 1/2 Jahr oder 1 bis 2 Jahre betrug und der Beschuldigte 2-10 oder über 50 Einzelfälle verwirklichte bzw. über die Zahl der Einzelfälle keine Angaben vorlagen.
3. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 93 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger zugezogen wurde, die Anzeige von dem Rechtsanwalt des Geschädigten, einer sonstigen Privatperson, einem staatlichen bzw. internationalen Kontrollorgan oder dem Amt für Wohnungswesen erstattet bzw. das Verfahren nicht durch eine Anzeige eingeleitet wurde (z. B. Feststellung bei anderen Maßnahmen), die Dauer des Ermittlungsverfahrens entweder bis zwei Monate oder 7-24 Monate betrug und dem Verfahren überhaupt ein Schaden zugrunde lag.
4. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 92 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, die Verfahrensdauer über sieben Monate betrug bzw. über die Dauer des Verfahrens keine Angaben vorlagen, der Beschuldigte entweder einen Einzelfall oder über 10 Einzelfälle verwirklichte und die Anzeige vom Geschädigten, einer sonstigen Privatperson oder einem Interessenverband erstattet wurde.
5. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 87 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die

Staatsanwaltschaft zugezogen wurde und die Verfahrensdauer bis sechs Monate oder ein bis zwei Jahre betrug.

6. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 83 %: Verfahren, die die unter 5. aufgezählten Voraussetzungen aufweisen und bei denen der Beschuldigte entweder einen Einzelfall oder 11-50 Einzelfälle verwirklichte.
7. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 75 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde.
8. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 70 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, die Verfahrensdauer 7-12 Monate oder über zwei Jahre betrug bzw. über die Dauer des Ermittlungsverfahrens keine Angaben vorlagen und der Beschuldigte einen Einzelfall oder über 10 Einzelfälle verwirklichte.
9. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 65 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger zugezogen wurde, der Geschädigte oder ein Interessenverband Anzeige erstattete und der Gesamtschaden entweder DM 2.000 bis DM 5.000 oder über DM 11.000 betrug.
10. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur Wirtschaftskriminalität 60 %: Verfahren, in denen ein Sachverständiger zugezogen wurde und die Verfahrensdauer über sechs Monate betrug bzw. keine Angaben über die Dauer des Verfahrens vorlagen.

Hingegen lag bei folgenden Merkmalskombinationen häufig ein allgemeines Delikt vor:

1. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur allgemeinen Kriminalität 93 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, die Anzeige vom Rechtsanwalt des Geschädigten, einer sonstigen Privatperson, einem staatlichen oder internationalen Kontrollorgan oder dem Amt für Wohnungswesen erstattet bzw. das Verfahren nicht durch eine Anzeige eingeleitet wurde, das Verfahren entweder bis zu zwei Monaten oder 7-24 Monate dauerte und dem Verfahren kein Schaden zugrunde lag.
2. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur allgemeinen Kriminalität 92 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger zugezogen wurde, die Anzeige vom Geschädigten oder einem Interessenverband erstattet wurde und dem Verfahren entweder kein Schaden zugrunde lag oder der Gesamtschaden entweder bis zu DM 1.000 oder DM 6.000 bis DM 10.000 betrug.
3. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur allgemeinen Kriminalität 79 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger zugezogen und die Anzeige vom Geschädigten oder einem Interessenverband erstattet wurde.
4. Zuordnungswahrscheinlichkeit zur allgemeinen Kriminalität 64 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde.

Nach den Einzelergebnissen qualifiziert die Staatsanwaltschaft eine Tat somit dann eher als Wirtschaftsdelikt, wenn:

1. Dem Verfahren ein Schaden zugrunde liegt¹
2. ein Sachverständiger zugezogen werden muß;
3. die Zahl der Einzelfälle hoch ist;
4. die Verfahren länger dauern.

Wie sich aus dem Schaubild 1 ergibt (vgl. den "Split" der Untergruppe 7 in die Gruppen 10 und 11) beträgt der Anteil dieses Merkmals an der erklärten Varianz 18 %

7. Wucher im Rahmen von § 74c GVG

Zu prüfen ist, ob aufgrund der gewonnenen Untersuchungsergebnisse der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG durch Einfügung deskriptiver Merkmale substituiert oder das normative Zuständigkeitsmerkmal¹ "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" konkretisiert werden kann.

Wie noch dazulegen sein wird², sind Verfahren, in denen Anklage vor dem Landgericht in erster Instanz erhoben wurde, äußerst selten. Etwas häufiger könnte die Wirtschaftsstrafkammer als Berufungsgericht in Betracht kommen. Jedoch zeigt die Rechtspflegestatistik, daß Aburteilungen auch nach der Reform des Wuchertatbestandes so selten sind, daß die Abgrenzungsproblematik nur ausnahmsweise relevant wird.

Die Zusammensetzung beider Stichproben unterscheidet sich bezüglich der einzelnen Wucherformen (Kredit-, Miet- und Sach- bzw. Leistungswucher) nicht wesentlich. Daraus folgt, daß keine Form des Wuchers gewissermaßen prädestiniert ist, als Wirtschaftsdelikt eingestuft zu werden.

Soweit Kredit- und Sach- bzw. Leistungswucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen werden, wenn auch andere Tatbestände aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überprüft werden, erscheint eine Aufnahme des Wuchers in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG entbehrlich, da insofern die Subsumption der Tat unter eine andere Norm oder aber eine realkonkurrierende andere Tat für die Zuordnungsentscheidung von Bedeutung ist.

1 So KK-Mayr, § 74c GVG, RdNr. 4

2 Vgl. unten S. 251 ff.

Ob der Beschuldigte die Tat in seiner Funktion als Inhaber einer wirtschaftlichen Position begeht, ist für die Zuordnungsentscheidung der Staatsanwaltschaft bei Wucherstrafverfahren nicht ausschlaggebend. Daher ist die Inhaberschaft einer wirtschaftlichen Position kein taugliches Abgrenzungskriterium. Die Praxis steht somit im Einklang mit der von Rieß¹ vertretenen Ansicht, daß weder die Kaufmannseigenschaft des Angeklagten noch der Umstand, daß die Tat bei Betätigung des Angeklagten im Wirtschaftsleben begangen wurde, das Vorliegen einer Wirtschaftsstraftat indiziert.

Die Untersuchung ergab folgende Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Straftaten, die für die Zuordnungsentscheidung relevant sind:

1. Zahl der Einzelfälle,
2. Schadenshöhe,
3. Zahl der Geschädigten,
4. Verfahrensdauer,
5. Zuziehung eines Sachverständigen.

Hinsichtlich der genannten Abgrenzungskriterien ließe sich zwar noch zwischen den einzelnen Wucherformen differenzieren. Da es aber sachdienlich erscheint, alle Arten des Wuchers einheitlich zu behandeln, dürfte es sinnvoll sein, auf eine derartige Unterscheidung zu verzichten.

Ob die Abgrenzungskriterien Zahl der Einzelfälle, Schadenshöhe, Zahl der Geschädigten und Verfahrensdauer geeignet sind, den Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überflüssig zu machen oder den unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren, erscheint fraglich,

1 Anmerkung zu OLG München JR 1980, 77, JR 1980, S. 79

da diese Merkmale zum einen lediglich ein Indiz für Umfang und Schwierigkeit einer Rechtssache sind. Umfang, Stofffülle, Schadenshöhe, Zahl der Geschädigten und Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art vermögen jedoch die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer nicht zu begründen, da allein das Vorliegen dieser Merkmale keine besonderen Fachkenntnisse des Gerichts erfordert¹. Zum anderen - sieht man von der Verfahrensdauer ab - sind die genannten Kriterien in der Regel für den Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat von Bedeutung und somit für die erstinstanzliche Zuständigkeit eines Spruchkörpers ausschlaggebend. Eine lange Dauer des Ermittlungsverfahrens ist ferner bloße Folge des Vorliegens eines Wirtschaftsdeliktes.

Die Tatsache, daß bei Wirtschaftsdelikten erheblich häufiger als bei allgemeinen Straftaten ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, spricht zwar dafür, daß den Verfahren in der Wirtschaftsdeliktsgruppe in der Regel kompliziertere und für den Juristen nicht ohne weiteres durchschaubare Lebenssachverhalte zugrunde lagen und folglich zur Beurteilung des Falles besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens nötig waren. Aber das Merkmal "Zuziehung eines Sachverständigen" ist eine ungenaue und nur einen Teilbereich umfassende Beschreibung dessen, was § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG mit "besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" meint und daher ungeeignet, näher zu umschreiben, wann Spezialwissen für wirtschaftliche Zusammenhänge zur Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich ist.

Somit ist als Ergebnis festzustellen, daß aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse weder der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG durch Einfügung deskriptiver Merkmale zu substituieren noch der

¹ So OLG München JR 1980, 77 (79); RieB JR 1980, S. 79; KK-Mayr, § 74c GVG, RdNr. 4; Kisse1, § 74c, RdNr. 5

unbestimmte Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren sein dürfte. Die ermittelten Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten sind folglich auch nicht geeignet, auf der Grundlage des § 74c GVG den Begriff der Wirtschaftsstrafsache sowohl für die gerichtliche als auch für die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit einheitlich zu definieren, wie es die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für wünschenswert erachtet hatte¹.

8. Verfahrensabschluß

8.1. Strafbefehle

Strafbefehle waren in beiden Stichproben recht selten. Während in der Vergleichsstichprobe 7 Ermittlungsverfahren mit dem Erlaß eines Strafbefehls abgeschlossen wurden, war dies in der BWE-Gruppe nur bei 2 Mietwucherverfahren (§ 302f a.F. StGB) der Fall. Dies erstaunt nicht, da das summarische Strafverfahren bei Strafbefehlen lediglich der Erledigung "der einfach gelagerten Fälle der Bagatell- bis hin zur Mittelkriminalität"² dient und derartige Wucherfälle grundsätzlich nicht als Wirtschaftsstraftaten qualifiziert werden.

¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die Beratungsergebnisse, S. 185

² So KK-Müller, Vorbemerkung zu §§ 407 ff., RdNr. 1

Die beiden Strafbefehle in der Wirtschaftsdelinquenzgruppe wurden rechtskräftig. Vier Beschuldigte der Vergleichsstichprobe legten Einspruch ein. In einem Fall wegen Mietwuchers a.F. wurde das Verfahren daraufhin eingestellt, in den übrigen Fällen, in denen allerdings kein Wuchervorwurf erhoben wurde, wurde eine Hauptverhandlung vor dem Strafrichter durchgeführt. Drei Strafbefehle erlangten gemäß § 410 StPO mangels rechtzeitigen Einspruchs die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Davon ergingen 2 Strafbefehle wegen Mietwuchers n.F. und ein rechtskräftiger Strafbefehl wurde wegen Kreditwuchers n.F. erlassen.

8.2. Anklagen

8.2.1. Anklagehäufigkeit

Von den 204 Beschuldigten der BWE-Gruppe wurden 62 (30,4 %) angeklagt, während in der Vergleichsstichprobe gegen 37 Beschuldigte (19,3 %) Anklage erhoben wurde. Bezieht man die erlassenen Strafbefehle ein, so wurden in der BWE-Gruppe 31,4 % und in der Vergleichsstichprobe 22,9 % der Fälle durch Anklageerhebung oder Erlaß eines Strafbefehls erledigt.

Wie aus Tabelle 23 hervorgeht, wurde in der Wirtschaftsdeliktsgruppe in 55 und in der Vergleichsstichprobe in 35 Fällen Anklage wegen Wuchers erhoben. Dabei ist zu beachten, daß in der Tabelle auch die erlassenen Strafbefehle¹ als "Anklagen" angesehen wurden. Dies ist insofern juristisch unscharf, als der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls eine besondere Art der Klageerhebung ist², der nur dann die Funktion

1 Vgl. oben S. 210

2 Vgl. Kleinknecht/Meyer, § 170, RdNr. 3

einer Anklageschrift erfüllt, wenn gemäß § 408 Abs. 2 StPO oder § 411 Abs. 1 StPO Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird¹. Dennoch erschien es sachgemäß auch den Erlaß eines Strafbefehls als "Anklage" zu werten, da diese Verfahren ebenso wie die mit der Erhebung der öffentlichen Klage beendeten Ermittlungen im Gegensatz zu den eingestellten Ermittlungen zu sehen sind.

Ferner ist zu bemerken, daß in der Tabelle 23 dargestellt wird, wegen welcher Straftatbestände Anklage erhoben wurde. Wenn somit in 35 Fällen der Vergleichsgruppe Anklage wegen Wuchers erhoben wurde, so bedeutet dies nicht, daß 35 Beschuldigte wegen Wuchers angeklagt wurden. Vielmehr wurden in der Vergleichsstichprobe lediglich 31 Personen (einschließlich 4 Beschuldigte, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde) wegen Wuchers angeklagt, da 2 Beschuldigte wegen Mietwuchers n.F. und Leistungswuchers sowie 2 weitere Beschuldigte wegen Mietwuchers a.F. und Mietwuchers n.F. angeklagt waren. Bei diesen 4 Tatverdächtigen wurden somit 8 Wuchertatbestände "angeklagt", die in der Tabelle aufgeführt sind.

In der BWE-Gruppe kam es allerdings nicht vor, daß ein Täter wegen mehrerer Wucherformen oder Alt- und Neufassung eines Wuchertatbestandes angeklagt wurde. Die "angeklagten Tatbestände" entsprechen somit der Zahl der wegen Wuchers Angeklagten, wenn man davon absieht, daß bei der Zahl der wegen Mietwuchers a.F. Angeklagten 2 (rechtskräftige) Strafbefehle enthalten sind.

Die Anklagequote bei Mietwucher n.F. (§ 302a Abs. 1 Nr. 1 StGB) war in beiden Gruppen etwa gleich hoch (BWE: 25 %; Vergleichsstichprobe: 26 %). Diese Anklagequote ist etwas niedriger als bei Wirtschaftsverfahren, in denen noch § 302f a.F. StGB (Miet-

1 Kleinknecht/Meyer, § 407, RdNr. 2

wucher a.F.) angewendet wurde. Für § 302f a.F. StGB beträgt der Prozentsatz der durch Anklageerhebung oder durch Erlaß eines Strafbefehls erledigten Verfahren 31 % (Vergleichsstichprobe: nur 13 %; jedoch sind Vergleiche wegen der recht geringen Anzahl von Verfahren gemäß § 302a a.F. StGB nur bedingt zulässig). Die Tatsache, daß die Reform des Wuchertatbestandes zu keiner erhöhten Anklagequote bei Mietwucherverfahren führte, die als Wirtschaftsstraftaten qualifiziert wurden, verwundert jedoch nicht, da die Unterschiede zwischen § 302f a.F. StGB und § 302a n.F. StGB nicht so gravierend erscheinen.

Kreditwucherverfahren werden seltener mit Erhebung der Anklage abgeschlossen als Verfahren wegen Mietwuchers. Die Anklagequote für Kreditwucher n.F. betrug in der BWE-Gruppe 15 % und in der Vergleichsgruppe 12 %. Für Kreditwucher a.F. wurde eine Anklagequote von 21 % (BWE-Gruppe) bzw. 14 % (Vergleichsstichprobe) ermittelt. Bei Ermittlungsverfahren wegen Leistungswuchers fällt auf, daß in der BWE-Gruppe 80 % der Beschuldigten auch angeklagt wurden, während dies in der Vergleichsstichprobe nur bei 15 % der Tatverdächtigen vorkam. In den meisten Fällen der Gruppe Wirtschaftskriminalität, in denen Anklage wegen Leistungswuchers erhoben wurde, machte die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten auch zum Vorwurf, gegen ein anderes Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verstoßen zu haben (siehe Tabelle 26). Jedoch ist zu beachten, daß die Zahl der Leistungswucherverfahren sehr klein ist (BWE: N = 10; Vergleichsstichprobe: N = 27), so daß diese Ergebnisse nicht überinterpretiert werden sollten.

Sachwucherverfahren (§ 302e a.F. StGB) sind äußerst selten. Dennoch ist der Unterschied der Anklagequoten in der BWE-Gruppe zwischen Sachwucher (12 %) und Leistungswucher (80 %) bemerkenswert. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß § 302a Abs. 1 Nr. 3 n.F. StGB im Gegensatz zu § 302e a.F. StGB keine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehungsweise voraussetzt.

Jedoch ist die Anzahl der Sachwucherverfahren so klein, daß sich diese Vermutung nicht empirisch absichern läßt.

Von Interesse erscheint die Frage, ob allein wegen Wuchers Anklage erhoben wurde oder ob dem Angeschuldigten auch ein anderer Vorstoß gegen eines der in § 74c Abs. 1 GVG genannten Delikte zum Vorwurf gemacht wird.

Kreditwucher n.F. wird in beiden Untersuchungsgruppen zwar häufig zusammen mit einer in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Norm überprüft, aber Anklage wird in den meisten der allerdings wenigen Fälle allein wegen § 302a Abs. 1 Nr. 2 StGB erhoben (vgl. Tabelle 24). Kreditwucher a.F. wurde in der BWE-Gruppe hingegen häufiger zusammen mit anderen Straftaten gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG "angeklagt".

Mietwucher (a.F. und n.F.) wurde in der BWE-Gruppe fast ausschließlich und in der Vergleichsgruppe im wesentlichen alleine, d. h. ohne ein ideal oder real konkurrierendes Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG, "angeklagt" (vgl. Tabelle 25).

Im Gegensatz zu Anklagen wegen Kredit- oder Mietwuchers wurde in beiden Stichproben nie ausschließlich wegen Leistungswuchers Anklage erhoben (vgl. Tabelle 26). Häufig wird den Angeschuldigten zur Last gelegt, auch gegen ein anderes Delikt gemäß § 74c Abs. Nr. 6 GVG verstoßen zu haben. In der BWE-Gruppe wurde in 2 Fällen auch Anklage wegen Leistungswuchers und einem "typischen" Wirtschaftsdelikt nach § 74c Abs. Nr. 1-5 GVG erhoben. Lediglich eine Anklage erfolgte in einem Wirtschaftsstrafverfahren wegen Sachwuchers und anderen Delikten nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 6 GVG.

Anklagen wegen Mietwuchers (a.F. und n.F.) erfolgen somit häufiger ohne daß dem Täter eine weitere Straftat nach § 74c

Abs. 1 GVG vorgeworfen wird, während bei Leistungswucher stets auch wegen eines anderen Delikts aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG Anklage erhoben wird.

Hinzuweisen ist noch auf die Anklagequote bei Betrug (BWE: 36 %; Vergleichsstichprobe: 28 %), die in beiden Stichproben höher ist als bei allen Wucherformen außer dem als Wirtschaftsdelikt qualifizierten Leistungswucher. Die Staatsanwälte scheinen somit nicht selten in den Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß ein wucherisches Rechtsgeschäft durch eine Täuschung im Sinne von § 263 StGB zustandekam, eher die Voraussetzungen des § 263 StGB als die der §§ 302a n.F. bzw. 302a ff. a.F. StGB als erfüllt oder nachweisbar anzusehen.

8.2.2. "Angeklagte" Einzelfälle

Bei der Analyse der den Angeschuldigten zur Last gelegten Taten wurden aus den dargelegten Gründen¹ die Verfahren einbezogen, in denen der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erließ.

In der Vergleichsgruppe wurde mehrheitlich nur wegen eines Einzelfalles Anklage erhoben, in der BWE-Gruppe dagegen nur in knapp einem Drittel der Fälle. Über 10 Einzelfälle wurden den Wirtschaftstätern weit häufiger zur Last gelegt als den Angeschuldigten der Vergleichsgruppe. In den Einzelheiten vgl. Tabelle 40.

1 Vgl. oben S. 211 f.

Tabelle 40: **"Angeklagte" Einzelfälle**

Einzelfälle	Stichprobe		BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1	20	31	22	52		
2- 5	15	23	10	23		
6-10	6	9	7	16		
11-50	15	23	3	7		
über 50	8	12	1	2		
Gesamt-N	64	98	44	100		

8.2.3. Zahl der Geschädigten

Die Zahl der durch den jeweiligen Angeschuldigten Geschädigten ist in Tabelle 41 dargestellt.

Tabelle 41: **Zahl der Geschädigten**

Zahl der Geschädigten	Stichprobe		BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1	7	11	12	27		
2	3	5	5	11		
3-10	23	36	15	34		
11-50	18	28	10	23		
über 50	13	20	2	5		
Gesamt-N	64	100	44	100		

In der Vergleichsgruppe wurden ausweislich des Anklagesatzes häufiger nur bis zu 2 Personen geschädigt als in der BWE-Gruppe. Bei den Wirtschaftstätern traten in 20 % der Fälle mehr als 50 Opfer auf, während eine derartig hohe Zahl von Geschädigten in der Vergleichsgruppe nur zweimal vorkam.

8.2.4. "Angeklagter" Schaden

Als "angeklagter" Schaden durch Wucher wurde der Geldbetrag angesehen, um den die gewährten Vermögensvorteile den aus staatsanwaltschaftlicher Sicht als angemessen angesehenen Wert der Leistung überstiegen. Die strittige Frage¹, ob bereits das Versprechen wucherischer Vermögensvorteile als Schaden zu betrachten ist, wurde nicht relevant, da derartige Fälle nicht angeklagt wurden.

Bei den Anklagen wurde die Schadenshöhe entweder in der Anklageschrift ausdrücklich genannt oder sie konnte aus der konkreten Angabe des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung und des Tatzeitraumes errechnet werden. Lediglich bei den Strafbefehlen, die Wucher betrafen und rechtskräftig wurden bzw. bei denen das Verfahren nach Einspruch eingestellt wurde (BWE: N = 2; Vergleichsstichprobe: N = 4)², ließen sich die Schadenssummen nicht ermitteln.

Die Höhe des durch Wucher verursachten Schadens ist in Tabelle 42 angegeben. Die Verfahren, in denen die Schadenshöhe nicht aus den Strafbefehlen ermittelt werden konnte, wurden dabei nicht berücksichtigt.

1 Vgl. oben S. 57
2 Vgl. oben S. 210 f.

Tabelle 42: **"Angeklagter" Schaden durch Wucher**

Schadens- höhe in DM	Stichprobe	BWE		VERGLEICHSSTICHPROBE	
		abs.	%	abs.	%
bis 1.000		5	9	10	37
über 1.000- 5.000		11	21	8	30
über 5.000- 10.000		5	9	2	7
über 10.000- 20.000		13	25	2	7
über 20.000-100.000		12	23	5	19
über 100.000		7	13	0	-
Gesamt-N		53	100	27	100

Vergleicht man den "angeklagten" Schaden durch Wucher in der BWE-Gruppe (siehe Tabelle 42) mit dem im Ermittlungsverfahren festgestellten tatbestandlichen Schaden, der in Tabelle 21 dargestellt ist, so mag auf den ersten Blick verwundern, daß auf die Schadensklasse DM 10.000 bis DM 20.000 in Tabelle 21 12 Fälle entfallen, während bei den "angeklagten" Schäden diese Summe dreizehnmal vertreten ist. Dies ist jedoch kein Widerspruch, da der im Ermittlungsverfahren festgestellte Schaden nicht zur Anklageerhebung ausreicht. Vielmehr wird ein Verfahren dann (teil)eingestellt, wenn der Täter eine Schwächesituation des Opfers nicht vorsätzlich ausnutzte. Dies bedeutet, daß bei Teileinstellungen solche Verfahren, die in Tabelle 21 in höheren Schadensklassen erscheinen, in Tabelle 42 in niedrigeren Schadensklassen auftreten.

Zwar ist der Schaden kein Tatbestandsmerkmal des § 302a n.F. StGB bzw. der §§ 302a ff. a.F. StGB¹, jedoch lag in den

1 Vgl. LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 7

Fällen, in denen wegen Wuchers Anklage erhoben wurde, immer ein Vermögensschaden vor. In der Vergleichsgruppe traten in gut 2/3 der Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhob, Schäden bis zu DM 5.000 auf. In der BWE-Gruppe entfallen auf diese Schadensklasse hingegen nur knapp 1/3 der Fälle. Schäden über DM 100.000 wurden lediglich in der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz zur Anklage gebracht.

Verallgemeinernd kann gesagt werden, daß den Angeschuldigten der BWE-Gruppe häufiger als denen der Vergleichsgruppe zur Last gelegt wurde, höhere Schäden durch wucherisches Tun verursacht zu haben.

Durch andere Vermögensdelikte wurden in der BWE-Gruppe von 19 und in der Vergleichsgruppe von 13 Angeschuldigten Schäden verursacht. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Vermögensschäden durch Betrug. Auffallend ist, daß 12 Wirtschaftsstraftäter "sonstige" Schäden über DM 100.000 verursachten. In der Vergleichsstichprobe trat diese Schadensklasse nicht auf. Schäden bis zu DM 10.000 wurden 3 Tätern der BWE-Gruppe und 9 der Vergleichsgruppe zur Last gelegt. In beiden Stichproben wurde 4 Personen zum Vorwurf gemacht, in rechtswidriger und schuldhafter Weise Vermögenseinbußen anderer in Höhe von DM 10.000 bis DM 100.000 bewirkt zu haben.

Auch bei dem "sonstigen" Schaden wird somit deutlich, daß hohe Schadenssummen vornehmlich in Wirtschaftsstrafverfahren vorkommen.

8.3. Teileinstellungen

In 17 Verfahren der BWE-Gruppe und 9 der Vergleichsgruppe wurden Teileinstellungen vorgenommen. Dabei ergaben die Ermittlungen in der Gruppe Wirtschaftskriminalität bei 5 Beschuldigten und bei den allgemeinen Straftaten bei 7 Beschuldigten keinen hinreichenden Verdacht des Wuchers, so daß bezüglich dieses Teils des Verfahrens die Ermittlungen eingestellt wurden. Gegen 12 Beschuldigte der BWE-Gruppe und 2 Tatverdächtige der Vergleichsgruppe wurde trotz der teilweisen Einstellungen Anklage wegen Wuchers erhoben.

Es fällt auf, daß in beiden Gruppen keine Teileinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO unter gleichzeitiger Abgabe des Verfahrensteils gemäß § 43 Abs. 1 OWiG an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung einer potentiellen Ordnungswidrigkeit erfolgte. Die Teileinstellungen bezüglich des gesamten Wuchervorwurfes wurden nach § 170 Abs. 2 StPO (BWE: N = 4; Vergleichsstichprobe: N = 6) und § 154 Abs. 1 StPO (BWE: N = 2; Vergleichsstichprobe: N = 3) vorgenommen. In den Verfahren, die trotz Teileinstellungen zur Anklage wegen Wuchers führten, dominiert das Absehen von der Verfolgung der Tat gemäß § 154 Abs. 1 StPO (BWE: N = 10; Vergleichsstichprobe: N = 1). Die Tatsache, daß ein Teilverzicht auf Strafverfolgung¹ durch Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO fast ausschließlich in der BWE-Gruppe auftritt, ist ein weiteres Indiz dafür, daß Wirtschaftsstrafverfahren komplexer und umfangreicher sind als Verfahren der allgemeinen Kriminalität. Bei Wirtschaftsdelikten scheinen häufiger mehrere Taten im Sinne des § 264 StPO verfolgt zu werden als bei allgemeinen Delikten. Teileinstellungen gemäß § 154a Abs. 1 StPO erfolgten in der Gruppe Wirtschafts-

¹ Vgl. Kleinknecht/Meyer, § 154, RdNr. 1

delinquenz dreimal und in der Vergleichsstichprobe einmal. In der BWE-Gruppe wurden 3 Verfahrensteile gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu beachten ist, daß die Zahl der angegebenen Einstellungs-vorschriften (BWE: N = 22; Vergleichsstichprobe: N = 12) größer ist als die Zahlen der Verfahren, in denen Teileinstellungen vorkamen (BWE: N = 17; Vergleichsstichprobe: N = 9). Dies liegt daran, daß in einigen Ermittlungsverfahren mehrere Teileinstellungen vorgenommen wurden.

8.4. Totaleinstellungen

In der BWE-Gruppe wurden 139 (= 68,6 % aller Fälle) und in der Vergleichsstichprobe 144 (= 77,1 %) Verfahren nicht durch Erlass eines Strafbefehls oder durch Anklageerhebung erledigt. In Tabelle 43 wird dargestellt, nach welchen Vorschriften die Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Auch hier ist die Zahl der angegebenen Einstellungs-vorschriften größer als die Zahl der total eingestellten Verfahren, da vereinzelt mehrere Teileinstellungen zu einer Totaleinstellung führten.

In beiden Gruppen dominiert die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, jedoch wurde in der BWE-Gruppe das Verfahren erheblich häufiger als in der Vergleichsstichprobe gemäß § 43 Abs. 1 OWiG an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. In der BWE-Gruppe erfolgten 41 % aller Totaleinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO unter Abgabe an die Verwaltungsbehörde. In der Vergleichsstichprobe wurde jedoch nur bei 22 % aller Totaleinstellungen das Verfahren an die Verwaltungsbehörde abgegeben.

Tabelle 43: Verfahrenseinstellung

Ein- stellungsvorschrift	Stichprobe		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	BWE		abs.	%
	abs.	%	abs.	%
§ 170 Abs. 2 StPO unter Abgabe	61	41	33	22
§ 170 Abs. 2 StPO ohne Abgabe	73	49	106	72
§ 205 StPO (analog)	0		2	1
§ 153 Abs. 1 StPO	8	5	4	3
§ 153a Abs. 1 StPO	5	3	0	
§ 154 Abs. 1 StPO	2	1	2	1
§ 154d StPO	1	1	0	
Gesamt-N	150	100	147	99

Die Fälle, die an die Verwaltungsbehörde abgegeben wurden, waren ausschließlich Mietwucherverfahren. In der Regel erfolgte eine Abgabe dann, wenn die Mietpreisüberhöhung zumindest 20 % betrug¹ und der objektive oder subjektive Tatbestand des § 302a Abs. 1 n.F. bzw. des § 302f a.F. StGB nicht vorlag. Jedoch wurden auch Einstellungen bei Mietpreisüberhöhungen über 20 % vorgenommen, ohne daß das Verfahren zur Verfolgung einer möglichen Ordnungswidrigkeit nach § 5 WiStG abgegeben wurde.

Dennoch kann aus der geringeren Zahl der an die Verwaltungsbehörde abgegebenen Verfahren in der Vergleichsgruppe gefolgert werden, daß bei den allgemeinen Delikten Mietwucherverfahren

Zur Bestimmung der sog. Wesentlichkeitsgrenze auf 20 % vgl. OLG Stuttgart ZMR 1975, 370; LG Mannheim ZMR 1979, 62; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 34, mit Hinweis auf abweichende Meinungen

häufiger deshalb eingestellt werden, weil weder eine grobe Überschreitung des üblichen Entgeltes, d. h. ein auffälliges Mißverhältnis im Sinne von § 302a n.F. StGB bzw. §302f a.F. StGB, noch eine wesentliche Überschreitung des üblichen Entgeltes im Sinne von § 5 WiStG vorliegt.

Einstellungsverfügungen gemäß § 153a Abs. 1 StPO kamen nur bei Wirtschaftsdelikten vor. In 4 Fällen wurde gegen eine Geldauflage von jeweils DM 1.000 und in einem Fall gegen Zahlung von DM 10.000 von der Erhebung der Klage abgesehen.

Aus sonstigen Gründen (Verfolgungsverjährung, Tod des Beschuldigten, ne bis in idem) wurden in der BWE-Gruppe ein Verfahren und in der Vergleichsstichprobe vier Verfahren beendet.

8.5. Klageerzwingung

In 14 Fällen der BWE-Gruppe und 22 der Vergleichsgruppe betrieb der Anzeigerstatter, der zugleich der durch die Straftat Verletzte war, das Klageerzwingungsverfahren. In 7 Fällen der BWE-Gruppe und nur einem der Vergleichsgruppe hatten entweder die Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO gegen den Einstellungsbescheid¹ oder das gerichtliche Klageerzwingungsverfahren² zur Folge, daß Anklage erhoben wurde³. Bei Wirtschaftsdelikten waren Klageerzwingungsverfahren somit seltener, aber weitaus erfolgreicher als bei den allgemeinen Straftaten.

1 Der Fall, daß die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge leistete und dagegen Beschwerden eingelegt wurde, trat in beiden Stichproben nicht auf.

2 Eine Differenzierung danach, ob das Gericht gemäß § 175 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage beschließt oder aber die Staatsanwaltschaft auf die Beschwerde die Ermittlungen wiederaufnimmt und letztlich Anklage erhebt, wurde im Erhebungsbogen nicht vorgenommen.

3 Diese Fälle wurden nicht bei den Totaleinstellungen, sondern nur bei den Anklagen erfaßt.

8.6. Multivariate Analyse zum Verfahrensabschluß

Bei der Untersuchung der Frage, welche Bedeutung die einzelnen Variablen für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft haben, wurde wiederum das AiD 3-Programm als ein mehrdimensionales Analyseinstrument verwendet¹. Beim Verfahrensabschluß wurde nur zwischen "Anklage" und "Einstellung" unterschieden. Dabei wurde der Erlaß eines Strafbefehls als "Anklage" und Verfahrensbeendigungen in sonstiger Weise (z. B. durch Tod des Beschuldigten oder Verfolgungsverjährung) als "Einstellung" gewertet.

In die Untersuchung wurden folgende Variablen einbezogen: Zahl der Beschuldigten; wirtschaftliche Eigenschaft des Beschuldigten; Vorstrafen; einschlägige Vorstrafen; Form des Wuchers²; Verfahrensentstehung; Anzeigerstatter; Zahl der Einzelfälle; Zahl der Geschädigten; Gesamtschaden; Schaden durch Wucher; Dauer des Ermittlungsverfahrens; Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft; anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 GVG wurde (nicht) überprüft.

In beiden Untersuchungsgruppen treten die Variablen "Zahl der Beschuldigten", "wirtschaftliche Eigenschaft des Beschuldigten", "einschlägige Vorstrafen", "Form des Wuchers", "Verfahrensentstehung", "Zahl der Einzelfälle", "anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 GVG wurde (nicht) überprüft" nicht in Erscheinung (vgl. die Schaubilder 2 und 3). Dies bedeutet jedoch nicht, daß alle diese Variablen für die Frage, ob Anklage erhoben wurde oder nicht, keine Rolle spielen. So ist das Untergruppenpaar "Zahl der Einzelfälle" weitgehend identisch mit der

¹ Vgl. die Beschreibung des Programms oben S. 198 f.

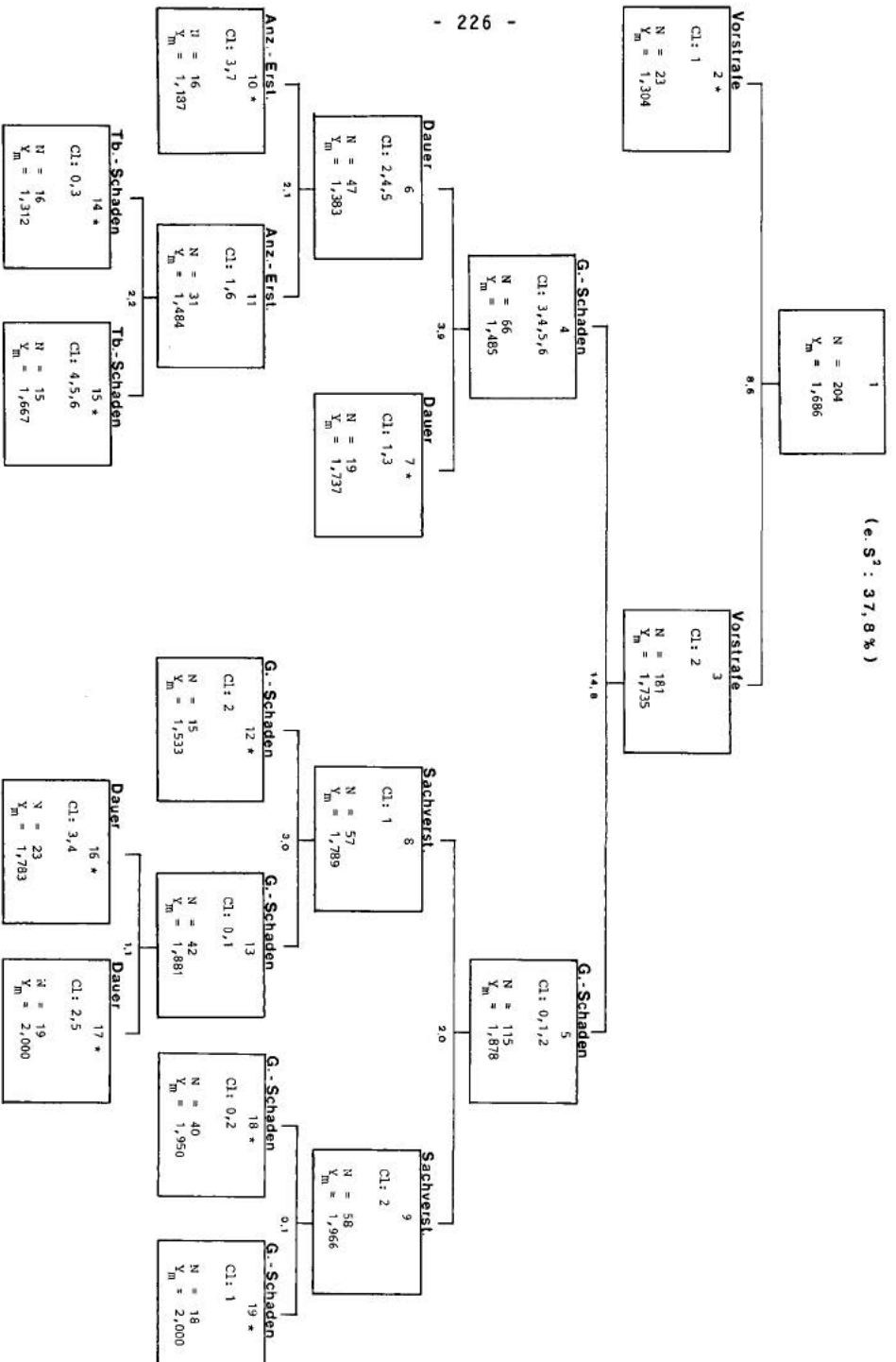
² Dabei wurde zwischen 3 Wucherformen unterschieden, nämlich Mietwucher (a.F. und n.F.), Kreditwucher (a.F. und n.F.) sowie Sach- bzw. Leistungswucher; zwischen a.F. und n.F. der Wucherformen wurde nicht differenziert.

Untergruppe "Zahl der Geschädigten". Ist bei der Teilung des Datenmaterials der Vorhersagefehler für die abhängige Variable "Verfahrensabschluß" bei der Untergruppe "Zahl der Geschädigten" etwas geringer als bei der Untergruppe "Zahl der Einzelfälle", so tritt jenes Untergruppenpaar nicht in Erscheinung, obwohl es für die Verfahrenserledigung von Bedeutung ist. Ferner ist die Untergruppe "Zahl der Einzelfälle" teilweise identisch mit der Untergruppe "Gesamtschaden", da die Anzahl der verwirklichten Einzelfälle Einfluß auf die Höhe des verursachten Schadens hat. Ist der Vorhersagefehler bei der Untergruppe "Zahl der Einzelfälle" etwas größer als bei der Untergruppe "Gesamtschaden", dann wird kein Split nach dem Kriterium "Zahl der Einzelfälle" vorgenommen. Dennoch ist diese Variable für den Verfahrensabschluß von Bedeutung.

Die Variablen "Zahl der Beschuldigten", "Verfahrensentstehung" und "anderes Delikt nach § 74c Abs. 1 GVG wurde (nicht) überprüft" haben hingegen in beiden Stichproben keinen wesentlichen Einfluß auf den Verfahrensabschluß. Ohne Bedeutung für die Verfahrenserledigung ist ferner, ob der Beschuldigte die Tat in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position beging.

Nach dem Kriterium "einschlägige Vorstrafenbelastung" wurde ebenfalls keine Trennung des Datenmaterials vorgenommen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß das Untergruppenpaar "einschlägige Vorstrafen" in dem Untergruppenpaar "Vorstrafen" enthalten ist und zum anderen die Zahl der einschlägig Vorbestraften in beiden Stichproben recht gering ist (BWE: 9; Vergleichsstichprobe: 4). Folglich hat die einschlägige Vorstrafenbelastung keinen statistisch relevanten Einfluß auf den Verfahrensabschluß, obwohl in der BWE-Gruppe 7 von 9 wegen eines Wirtschaftsdelikts Vorbestrafte auch angeklagt wurden.

(e.S²: 37,8%)



LEGENDE

- Sachverst. = Sachverständiger
Zuziehung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

Klassen:

- Cl. 1 = ja
- Cl. 2 = nein

- Dauer = Dauer des Ermittlungsverfahrens

Klassen:

- Cl. 1 = bis zu 2 Monaten
- Cl. 2 = 3 - 6 Monate
- Cl. 3 = 7 - 12 Monate
- Cl. 4 = 13 - 24 Monate
- Cl. 5 = über 25 Monate
- Cl. 6 = keine Angabe

- Anz.-Erst. = Anzeigerstatter (einschließlich Strafantrag)

Klassen:

- Cl. 1 = Geschädigter und Angehörige des Geschädigten
- Cl. 3 = Rechtsanwalt des Geschädigten
- Cl. 4 = Sonstige Privatpersonen
- Cl. 5 = Interessenverbände
- Cl. 6 = Staatliche bzw. internationale Kontrollorgane
- Cl. 7 = Amt für Wohnungswesen

- G.-Schaden = Gesamtschaden

Klassen:

- Cl. 0 = kein Schaden
- Cl. 1 = bis zu 1.000 DM
- Cl. 2 = 2.000 - 5.000 DM
- Cl. 3 = 6.000 - 10.000 DM
- Cl. 4 = 11.000 - 20.000 DM
- Cl. 5 = 21.000 - 100.000 DM
- Cl. 6 = über 100.000 DM

- Vorstrafe

Klassen:

- Cl. 1 = ja
- Cl. 2 = nein

- Tb.-Schaden = Tatbestandlicher Schaden, d.h. der durch Wucher verursachte Schaden

Klassen: siehe bei Gesamtschaden

- N = Gruppengröße

\bar{y} = Mittelwert

$e.s^2$ = Erklärte Varianz

* = Endgruppe

Auch die Untergruppe "Form des Wuchers" tritt nicht in Erscheinung. Dennoch unterscheiden sich die Anklagequoten bei den einzelnen Wucherarten nicht unwesentlich. So wurde in der BWE-Gruppe gegen 28 % der des Mietwuchers (a.F. und n.F.), 17 % der des Kreditwuchers (a.F. und n.F.) und 50 % der des Sach- bzw. Leistungswuchers Verdächtigen Anklage erhoben. Trotz der unterschiedlichen Anklagequoten erfolgte in beiden Untersuchungsgruppen kein Split nach dem Kriterium "Form des Wuchers", da in beiden Stichproben Verfahren wegen Mietwuchers dominieren.

In der BWE-Gruppe (vgl. Schaubild 2) erwies sich die Vorstrafenbelastung als die Variable mit der besten Trennchance (Erklärte Varianz: 8,6 %). Folglich ist für den Verfahrensausgang zunächst erheblich, ob der Beschuldigte bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung trat. Gegen 70 % der Vorbestraften wurde Anklage erhoben, während bei 73 % der Nichtvorbestraften das Verfahren eingestellt wurde. Weiterhin war die Höhe des verursachten Schadens von wesentlicher Bedeutung. Verursachte ein bisher nicht vorbestrafter Beschuldigter keinen Schaden oder einen Schaden bis zu DM 5.000, dann erfolgte in 88 % aller Fälle eine Einstellung. Trat hingegen ein höherer Schaden als DM 6.000 ein, dann wurden 51 % der nicht vorbelasteten Täter angeklagt. Im Einzelnen ergab die multivariate Analyse in der BWE-Gruppe, in der die Anklagequote 31,4 % betrug, daß bei folgenden Merkmalskombinationen häufig Anklage erhoben wurde:

1. Anklagewahrscheinlichkeit 81 %: Verfahren, in denen der Rechtsanwalt des Geschädigten oder das Amt für Wohnungswesen Anzeige erstattete, das Ermittlungsverfahren entweder 2 bis 6 Monate oder über ein Jahr dauerte, der Beschuldigte einen Schaden über DM 5.000 verursachte und nicht vorbestraft war.
2. Anklagewahrscheinlichkeit 70 %: Verfahren, in denen der Beschuldigte bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

3. Anklagewahrscheinlichkeit 69 %: Verfahren, in denen der Beschuldigte durch Wucher entweder keinen oder einen Schaden von DM 6.000 bis DM 10.000 verursachte, der Geschädigte bzw. ein Angehöriger des Geschädigten oder ein staatliches bzw. internationales Kontrollorgan Anzeige erstattete, das Verfahren 3 bis 6 Monate oder über 1 Jahr dauerte, der Gesamtschaden über DM 5.000 betrug und der Beschuldigte nicht vorbestraft war.
4. Anklagewahrscheinlichkeit 62 %: Verfahren, in denen die Ermittlungen 3 bis 6 Monate oder über 1 Jahr dauerten, der Gesamtschaden über DM 5.000 betrug und der Beschuldigte nicht vorbestraft war.
5. Anklagewahrscheinlichkeit 52 %: Verfahren, bei denen die unter 4. aufgezählten Bedingungen vorliegen und in denen der Beschuldigte vom Geschädigten bzw. einem Angehörigen des Geschädigten oder einem staatlichen bzw. internationalen Kontrollorgan zur Anzeige gebracht wurde.
6. Anklagewahrscheinlichkeit 51 %: Verfahren, in denen ein Gesamtschaden über DM 5.000 verursacht wurde und der Täter nicht vorbestraft war.
7. Anklagewahrscheinlichkeit 47 %: Verfahren, in denen ein Gesamtschaden von DM 2.000 bis DM 5.000 verursacht wurde, die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen zuzog und der Beschuldigte nicht vorbestraft war.
8. Anklagewahrscheinlichkeit 33 %: Verfahren, bei denen die unter 5. aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind und der Beschuldigte durch Wucher einen Schaden über DM 10.000 verursachte.

Hingegen war bei Wirtschaftsdelikten dann eine überdurchschnittliche Einstellungswahrscheinlichkeit gegeben, wenn folgende Merkmalskombinationen vorlagen:

1. Einstellungswahrscheinlichkeit 100 %:
 - 1.1. Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von 3 bis 6 Monaten oder über 25 Monaten, wobei entweder kein Schaden oder ein Gesamtschaden bis DM 1.000 verursacht wurde, ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde und der Beschuldigte nicht vorbestraft war.
 - 1.2. Verfahren, in denen ein Gesamtschaden bis zu DM 1.000 verursacht wurde, kein Sachverständigengutachten eingeholt wurde und der Tatverdächtige nicht vorbestraft war.
2. Einstellungswahrscheinlichkeit 97 %: Verfahren, in denen kein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde, entweder kein Schaden oder ein Gesamtschaden bis zu DM 5.000 verursacht wurde und der Beschuldigte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung trat.
3. Einstellungswahrscheinlichkeit 95 %: Verfahren, denen kein Schaden oder ein Schaden von DM 2.000 bis DM 5.000 zugrundelag, wobei kein Sachverständigengutachten eingeholt wurde und der Beschuldigte keine Vorstrafen aufwies.
4. Einstellungswahrscheinlichkeit 88 %: Verfahren, in denen kein Schaden oder ein Gesamtschaden bis DM 1.000 verursacht wurde, ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen wurde und der Tatverdächtige nicht vorbestraft war.
5. Einstellungswahrscheinlichkeit 88 %: Verfahren, denen kein Schaden oder ein Gesamtschaden bis zu DM 5.000 zugrundelag und in denen gegen einen nicht vorbestraften Tatverdächtigen ermittelt wurde.

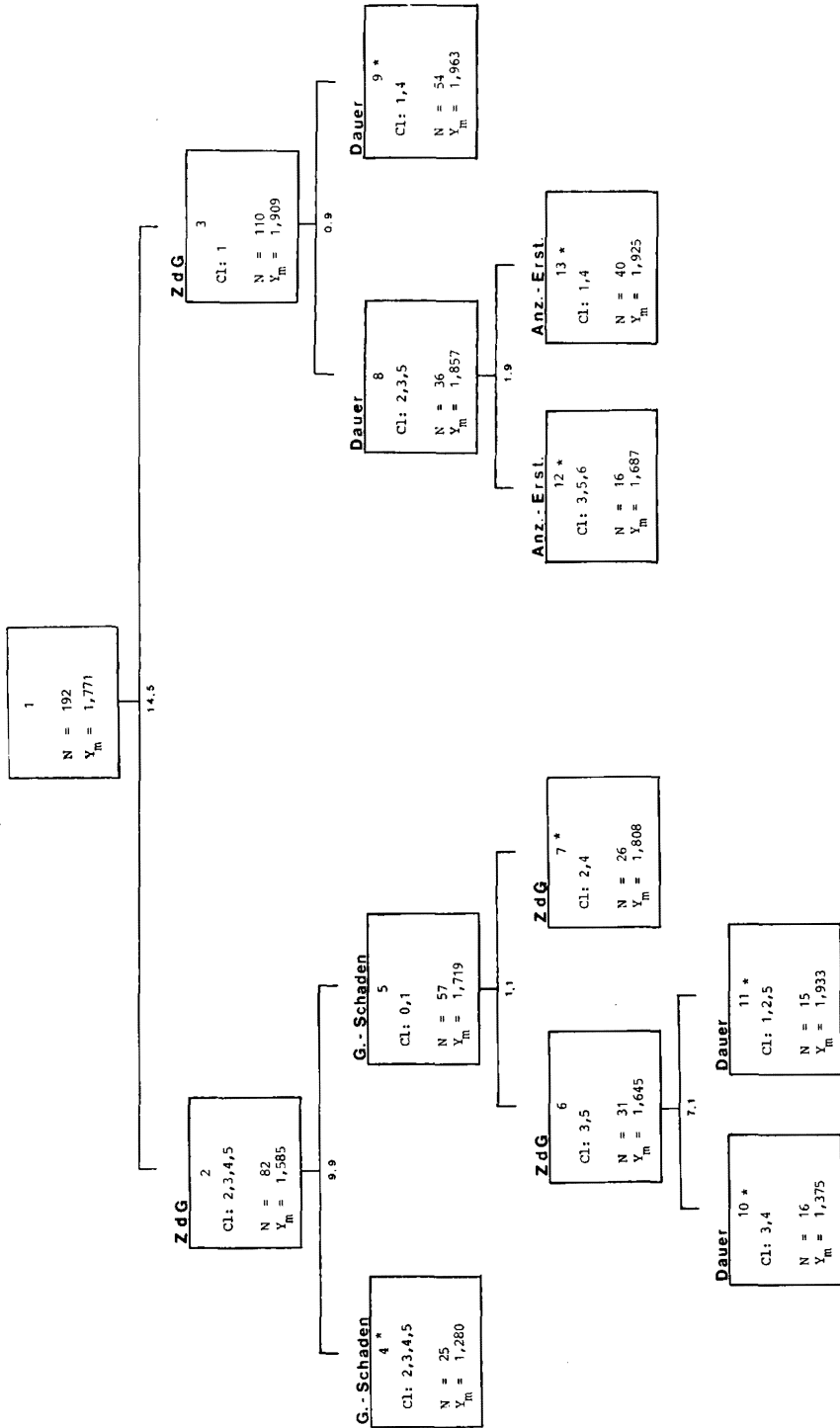
6. Einstellungswahrscheinlichkeit 79 %: Verfahren, die die unter 5. genannten Bedingungen erfüllen und in denen ein Sachverständigengutachten durch die Staatsanwaltschaft eingeholt wurde.
7. Einstellungswahrscheinlichkeit 78 %: Verfahren, in denen die unter 4. aufgezählten Voraussetzungen vorliegen und das Ermittlungsverfahren 7 bis 24 Monate dauerte.
8. Einstellungswahrscheinlichkeit 74 %: Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von bis zu 2 Monaten oder 7 bis 12 Monaten und einem Gesamtschaden über DM 5.000, wobei der Beschuldigte nicht vorbestraft war.
9. Einstellungswahrscheinlichkeit 73 %: Ermittlungsverfahren gegen einen Tatverdächtigen, der strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

In der Vergleichsgruppe (vgl. Schaubild 3) sagte die Variable "Zahl der Geschädigten" die Werte der abhängigen Variablen "Verfahrensausgang" am besten voraus (Erklärte Varianz: 14,5 %). Wurde nur eine Person geschädigt, dann erfolgte in 91 % der Fälle eine Einstellung. Bei 2 und mehr Opfern wurden 41 % der Ermittlungsverfahren mit der Anklageerhebung abgeschlossen. Wie in der BWE-Gruppe kam auch hier der Höhe des verursachten Schadens entscheidende Bedeutung zu. Wurden zwar mehrere Personen geschädigt, trat aber kein Schaden oder nur ein Schaden bis zu DM 1.000 auf, dann wurden 72 % der Verfahren eingestellt. Bei mehr als einem Opfer und einem Schaden über DM 1.000 wurde hingegen in 72 % der Fälle Anklage erhoben.

Im Gegensatz zur BWE-Gruppe spielte die Vorstrafenbelastung in der Vergleichsgruppe keine Rolle, obwohl mehr Nichtwirtschafts-

Schaubild 3 VERFAHRENSABSCHLUß IN DER VERGLEICHSTTICHPROBE

(e. S² : 35,4 %)



LEGENDE

- Dauer = Dauer des Ermittlungsverfahrens

Klassen:

- Cl. 1 = bis zu 2 Monaten
- Cl. 2 = 3 - 6 Monate
- Cl. 3 = 7 - 12 Monate
- Cl. 4 = 13 - 24 Monate
- Cl. 5 = über 25 Monate
- Cl. 6 = keine Angabe

- Anz.-Erst. = Anzeigerstatter (einschließlich Strafantrag)

Klassen:

- Cl. 1 = Geschädigter und Angehörige des Geschädigten
- Cl. 3 = Rechtsanwalt des Geschädigten
- Cl. 4 = Sonstige Privatpersonen
- Cl. 5 = Interessenverbände
- Cl. 6 = Staatliche bzw. internationale Kontrollorgane
- Cl. 7 = Amt für Wohnungswesen

- G.-Schaden = Gesamtschaden

Klassen:

- Cl. 0 = kein Schaden
- Cl. 1 = bis zu 1.000 DM
- Cl. 2 = 2.000 - 5.000 DM
- Cl. 3 = 6.000 - 10.000 DM
- Cl. 4 = 11.000 - 20.000 DM
- Cl. 5 = 21.000 - 100.000 DM
- Cl. 6 = über 100.000 DM

- Z d G = Zahl der Geschädigten

Klassen:

- Cl. 1 = 1 Geschädigter
- Cl. 2 = 2 Geschädigte
- Cl. 3 = 3 - 10 Geschädigte
- Cl. 4 = 11 - 50 Geschädigte
- Cl. 5 = über 50 Geschädigte

- N = Gruppengröße

- Y_m = Mittelwert

- $e.s^2$ = Erklärte Varianz

- * = Endgruppe

täter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten waren als Wirtschaftstäter¹.

Im Einzelnen ergab die multivariate Analyse in der Vergleichsgruppe, in der die Anklagequote 22,9 % betrug, daß bei folgenden Merkmalskombinationen häufig Anklage erhoben wurde:

1. Anlagewahrscheinlichkeit 72 %: Verfahren, in denen ein Schaden von DM 2.000 bis DM 100.000 verursacht und mehr als eine Person geschädigt wurde.
2. Anlagewahrscheinlichkeit 62 %: Verfahren, in denen die Ermittlungen 7 bis 24 Monate dauerten, 6 bis 10 oder über 50 Personen geschädigt wurden und entweder kein Schaden oder ein Schaden bis DM 1.000 verursacht wurde.
3. Anlagewahrscheinlichkeit 41 %: Verfahren, in denen mehr als eine Person geschädigt wurde.
4. Anlagewahrscheinlichkeit 35 %: Verfahren, in denen 3 bis 10 oder über 50 Personen geschädigt wurden und entweder kein Schaden oder ein Schaden bis DM 1.000 vorlag.
5. Anlagewahrscheinlichkeit 31 %: Verfahren, in denen der Rechtsanwalt des Geschädigten, ein Interessenverband oder ein staatliches oder internationales Kontrollorgan Anzeige erstattete, die Ermittlungen 3 bis 12 oder über 25 Monate dauerten und nur eine Person geschädigt wurde.
6. Anlagewahrscheinlichkeit 28 %: Verfahren, in denen kein Schaden oder ein Schaden bis DM 1.000 verursacht wurde und der Beschuldigte mehr als eine Person schädigte.

¹ Vgl. oben S. 139 ff.

Eine überdurchschnittliche Einstellungswahrscheinlichkeit war bei allgemeinen Delikten hingegen dann gegeben, wenn folgende Merkmalskombinationen vorlagen:

1. Einstellungswahrscheinlichkeit 96 %: Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von bis zu 2 Monaten oder 13 bis 24 Monaten, wobei nur eine Person geschädigt wurde.
2. Einstellungswahrscheinlichkeit 93 %: Verfahren, in denen die Ermittlungen bis zu einem halben Jahr oder über 2 Jahre dauerten, 3 bis 10 oder über 50 Personen geschädigt wurden und entweder kein Schaden oder ein Schaden bis DM 1.000 auftrat.
3. Einstellungswahrscheinlichkeit 92 %: Verfahren, in denen der Tatverdächtige vom Geschädigten bzw. einem Angehörigen des Geschädigten oder einer sonstigen Privatperson zur Anzeige gebracht wurde, die Ermittlungsdauer 3 bis 12 Monate oder über 2 Jahre betrug und nur eine Person geschädigt wurde.
4. Einstellungswahrscheinlichkeit 91 %: Verfahren, in denen nur eine Person geschädigt wurde.
5. Einstellungswahrscheinlichkeit 86 %: Verfahren mit einer Ermittlungsdauer von 3 bis 12 oder über 24 Monaten, wobei nur ein Geschädigter auftrat.
6. Einstellungswahrscheinlichkeit 81 %: Verfahren mit 2 oder 11 bis 50 Geschädigten und keinem Schaden oder einem Schaden bis DM 1.000.

In beiden Untersuchungsgruppen kommt somit der Höhe des verursachten Schadens entscheidende Bedeutung für den Verfahrensausgang zu. In der BWE-Gruppe hat weiterhin das Vorliegen einer Vorstrafe und in der Vergleichsgruppe die Zahl der Geschädigten wesentlichen Einfluß auf die Verfahrenserledigung.

8.7. Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurde die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung untersucht, also die Entscheidung, ob gegen den Beschuldigten Anklage erhoben, ein Strafbefehl erlassen oder aber das Verfahren ganz oder teilweise eingestellt wird. Gefragt wurde auch nach der Zahl der "angeklagten" Einzelfälle, der Zahl der Opfer sowie nach dem Schaden, den der Angeschuldigte nach Ansicht der Staatsanwaltschaft verwirklicht haben soll. Darüberhinaus brachte eine multivariate Analyse zum Verfahrensabschluß Erkenntnisse darüber, welches Gewicht einzelnen Variablen wie etwa der Vorstrafenbelastung oder der Höhe des verursachten Schadens in Bezug auf die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft zukommt.

Die Anklagequote war mit 31,4 % in der BWE-Gruppe höher als in der Vergleichsstichprobe, wo sie nur 22,9 % betrug. Jedoch erfolgten nicht alle Anklagen wegen Wuchers. Insgesamt wurden 55 Wirtschaftsstraftäter und 31 Beschuldigte der Vergleichsgruppe wegen Wuchers angeklagt.

Die Anklagequoten bei den einzelnen Wucherformen divergieren ganz erheblich. So wurden beispielsweise 80 % der des Leistungswuchers beschuldigten Wirtschaftstäter und nur 12 % der des Kreditwuchers n.F. Verdächtigen der Vergleichsgruppe angeklagt. Zu beachten ist jedoch, daß zum Teil die Anzahl der Personen, gegen die wegen einer bestimmten Art des Wuchers ermittelt wurde, sehr gering war und daß daher ein Vergleich der Anklagequoten nur beschränkt aussagekräftig ist.

In der Anklageschrift wird den Angeschuldigten der BWE-Gruppe häufiger als denen der Vergleichsgruppe zur Last gelegt, höhere Schäden sowohl durch Wucher als auch durch andere Straftaten verursacht, eine größere Zahl von Einzelfällen verwirklicht und viele Personen geschädigt zu haben.

139 Verfahren der BWE-Gruppe und 144 Verfahren der Vergleichsstichprobe wurden durch eine Totaleinstellung abgeschlossen. In beiden Gruppen dominiert die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, jedoch wurde in der BWE-Gruppe das Verfahren erheblich häufiger als in der Vergleichsstichprobe gemäß § 43 Abs. 1 OWiG an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung einer Mietpreisüberhöhung nach § 5 WiStG abgegeben.

Für die Frage, ob ein Verfahren eingestellt oder ob Anklage erhoben wird, spielte nach den Ergebnissen der multivariaten Analyse die Vorstrafenbelastung bei Wirtschaftsstraftätern eine große Rolle. Bei strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getretenen Personen wurde in 73 % der Fälle das Verfahren eingestellt. Hingegen wurden mehr als 2/3 der bereits Vorbestraften auch angeklagt. Weiterhin war die Höhe des verursachten Schadens für den Verfahrensausgang von Bedeutung. Gut die Hälfte der Tatverdächtigen, deren Auszug aus dem Bundeszentralregister keine Eintragung enthielt, die aber einen höheren Schaden als DM 6.000 verwirklichten, wurden angeklagt. Hingegen erfolgte in knapp 9/10 der Fälle eine Einstellung, wenn ein Nichtvorbestrafter keinen Schaden oder einen Schaden bis zu DM 5.000 verursachte.

In der Vergleichsstichprobe war die Zahl der geschädigten Personen für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft von großer Bedeutung. Wurde nur eine Person geschädigt, dann wurden über 9/10 der Beschuldigten nicht angeklagt. Im Gegensatz dazu wurden Verfahren mit 2 oder mehr Opfern in gut 4/10 der Fälle mit einer Anklageerhebung abgeschlossen.

9. Das Zwischenverfahren

9.1. Entscheidung im Zwischenverfahren insgesamt

Im Zwischenverfahren wird vom Gericht überprüft, ob eine weitere Strafverfolgung zulässig und notwendig ist¹. Ferner kann der Angeschuldigte noch Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen und Beweisanträge stellen (§ 201 StPO). Auch das Gericht kann zur Sachaufklärung Beweiserhebungen anordnen (§ 202 StPO). Voraussetzung der Eröffnung des Hauptverfahrens ist, daß keine Prozeßhindernisse vorliegen und der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO). Das Gericht kann jedoch auch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten aus Opportunitätsgründen eine Einstellung gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 und 153b Abs. 2 StPO beschließen² sowie in unmittelbarer oder entsprechender³ Anwendung des § 205 StPO das Verfahren vorläufig einstellen.

In der BWE-Gruppe brachten 35 % und in der Vergleichsgruppe 15 % der Angeschuldigten Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor. Beweisanträge wurden von 2 (BWE-Gruppe) bzw. 3 (Vergleichsgruppe) Beschuldigten gestellt. Die Wirtschaftsstraftäter scheinen somit aktiver gegen den ihnen gemachten Tatvorwurf vorzugehen als die allgemeinen Straftäter.

In 4 Fällen der Gruppe Wirtschaftskriminalität und 2 der Vergleichsstichprobe ordnete das Gericht vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beweiserhebungen zur besseren Aufklärung der Sache an.

1 So Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 228

2 Vgl. Roxin, a.a.O., S. 231

3 Vgl. KK-Treier, § 205, RdNr. 1

Obwohl die Angeschuldigten der BWE-Gruppe häufiger als die der Vergleichsstichprobe Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbrachten, wurden bei Wirtschaftsstrafverfahren prozentual mehr Hauptverfahren eröffnet als bei allgemeinen Verfahren. In 81 % der Wirtschafts- und 70 % der Nichtwirtschaftsstrafverfahren beschloß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wobei die Anklagen stets ohne Änderung zur Hauptverhandlung zugelassen wurden. In der Mehrzahl der Fälle der BWE-Gruppe, in denen das Hauptverfahren nicht eröffnet wurde, erfolgte eine Ablehnung des Antrags. Nur selten wurde das Verfahren durch das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten eingestellt. In der Vergleichsgruppe beschloß das Gericht hingegen in einem Viertel der Fälle eine Einstellung. Dabei handelte es sich in beiden Stichproben um Einstellungen gemäß § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a Abs. 2 StPO, während vorläufige Einstellungen nach § 205 StPO nicht vorkamen. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 44.

Tabelle 44: Entscheidung im Zwischenverfahren

Stichprobe Das Haupt- verfahren	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
wurde eröffnet	50	81	28	70
nicht eröffnet	9	15	2	5
Einstellung	3	5	10	25
Gesamt-N	62	101	40	100

$\chi^2 = 10,2$ $df = 2$ $p < 0,1$

Die Spruchkörper, bei denen die Anklage eingereicht wurde, sind in Tabelle 45 aufgeführt. In beiden Gruppen wurde hauptsächlich Anklage zum Schöffengericht erhoben. Jedoch wurde in der BWE-

Gruppe bei einem Drittel aller Beschuldigten die Anklage bei einem Spruchkörper des Landgerichts eingereicht, während dies in der Vergleichsstichprobe nur einmal der Fall war. Hingegen sollten in der Vergleichsstichprobe nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft 40 % der Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter stattfinden, was in der Gruppe Wirtschaftskriminalität selten war (N = 2).

Tabelle 45: Spruchkörper, bei dem die Anklage eingereicht wurde

Spruchkörper \ Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	2	3	16	40
Schöffengericht	40	65	23	57
Strafkammer	14	23	0	
Wirtschaftsstrafkammer	6	10	1	2
Gesamt-N	62	101	40	99

In der BWE-Gruppe fällt auf, daß bei Zwischenverfahren vor dem Landgericht das Hauptverfahren seltener eröffnet wurde als bei Schöffengerichtsanklagen. Bei Landgerichtsanklagen wurde in mehr als einem Drittel der Fälle entweder das Hauptverfahren nicht eröffnet oder eine Einstellung beschlossen, während 87 % der Schöffengerichtsanklagen zur Hauptverhandlung zugelassen wurden (vgl. Tabelle 46)

Eine ähnliche Tendenz zeigt sich auch in der Vergleichsgruppe (vgl. Tabelle 47). Hier ist der Prozentsatz der Verfahrenseröffnungen vor dem Schöffengericht deutlich niedriger als beim Strafrichter. Zwar wurde von beiden Spruchkörpern selten die

Tabelle 46: Entscheidung im Zwischenverfahren insgesamt differenziert nach Spruchkörpern (BVE-Gruppe)

Spruchkörper	wurde eröffnet		wurde nicht eröffnet		Einstellung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	2	100*	0	-	0	-	2	100
Schöffengericht	35	87	3	7	2	5	40	99
Strafkammer	9	64	4	29	1	7	14	100
Wirtschaftsstrafkammer	4	67	2	33	0	-	6	100
Gesamt-N	50	100	9	99	3	100	62	101

* Zeilenprozent

** Spaltenprozent

Tabelle 47: Entscheidung im Zwischenverfahren insgesamt differenziert nach Spruchkörpern (Vergleichsstichprobe)

Spruchkörper	wurde eröffnet		wurde nicht eröffnet		Einstellung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	13	81*	1	6	2	12	16	99
Schöffengericht	14	46**	1	50	8	20	23	40
Strafkammer	0	61	0	4	0	35	0	100
Wirtschaftsstrafkammer	1	50	0	50	0	80	1	57
Gesamt-N	28	-	2	-	10	-	40	-
		100		100		100		100
		4		-		-		2

* Zeilenprozent

** Spaltenprozent

Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, aber das Schöffengericht stellte in mehr als einem Drittel der Fälle das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten ein.

Möglicherweise ist der niedrigere Anteil von Zulassungen zur Hauptverhandlung bei Straf- und Wirtschaftsstrafkammeranklagen in der BWE-Gruppe sowie bei Schöffengerichtsanklagen in der Vergleichsgruppe darauf zurückzuführen, daß die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer weiteren Strafverfolgung umso intensiver ist, je schwerer der dem Angeeschuldigten gemachte Tatvorwurf ist.

In der BWE-Gruppe beruhte die Nichteröffnung des Hauptverfahrens bis auf einen Ausnahmefall stets auf Rechtsgründen. In diesen Fällen erfüllte der dem Angeschuldigten zum Vorwurf gemachte Sachverhalt keinen Straftatbestand. In der Vergleichsgruppe erging die Entscheidung gemäß § 204 Abs.1 StPO in 4 Fällen aufgrund des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts, in den übrigen Fällen konnte das Verhalten des Beschuldigten unter keine Strafnorm subsumiert werden.

Die Häufigkeit der Nichteröffnung aus Rechtsgründen könnte möglicherweise darauf beruhen, daß die Staatsanwaltschaft insbesondere beim Wuchervorwurf gewisse Verhaltensweisen als sozialschädlich und strafwürdig ansah und deshalb Anklage erhob, sich aber bei der gerichtlichen Überprüfung herausstellte, daß nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 302a n.F. StGB bzw. der §§ 302a ff. a.F. StGB erfüllt waren.

9.2. Entscheidung im Zwischenverfahren bei Wucher

85 % der Anklagen in der BWE-Gruppe und 2/3 der Anklagen in der Vergleichsgruppe erfolgten allein oder auch wegen Wuchers¹. Der Anteil der Eröffnungen, Nichteröffnungen und Einstellungen (vgl. Tabelle 48) bei Wucher unterscheidet sich nur geringfügig von dem aller Verfahren. Die Entscheidung im Zwischenverfahren war somit unabhängig davon, ob die Anklage wegen Wuchers oder wegen eines anderen Deliktes erfolgte.

Tabelle 48: Entscheidung im Zwischenverfahren bei Wucher

Stichprobe Das Hauptverfahren	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
wurde eröffnet	43	81	19	70
nicht eröffnet	7	13	2	7
Einstellung	3	6	6	22
Gesamt-N	53	100	27	99

Die Verteilung der Spruchkörper, bei denen wegen Wuchers Anklage erhoben wurde, unterscheidet sich bei den allgemeinen Straftaten kaum von der aller Verfahren. In der BWE-Gruppe fällt hingegen auf, daß bei Wucheranklagen das Schöffengericht stärker und die Strafkammer schwächer vertreten ist als bei

¹ Vgl. dazu die Tabelle 24, 25 und 26. Dabei ist zu beachten, daß bei den genannten Tabellen in der Vergleichsgruppe auch 2 Strafbefehle wegen Mietwuchers n.F. und je ein Strafbefehl wegen Kreditwuchers n.F. und Mietwuchers a.F. sowie in der BWE-Gruppe 2 Strafbefehle wegen Mietwuchers a.F. enthalten sind.

allen zur Anklage gebrachten Fällen. Die als Wirtschaftsdelikte qualifizierten Wuchertaten werden somit vornehmlich vor dem Schöffengericht, in einem Viertel der Fälle aber auch vor dem Landgericht angeklagt. Die als allgemeine Straftaten bewerteten Wucherverfahren werden bis auf einen Ausnahmefall vor dem Amtsgericht angeklagt, und zwar etwas häufiger vor dem Schöffengericht als vor dem Strafrichter. In den Einzelheiten vgl. Tabelle 49.

Tabelle 49: Spruchkörper, bei dem die Anklage wegen Wuchers eingereicht wurde

Stichprobe Spruchkörper	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	1	2	11	41
Schöffengericht	38	72	15	56
Strafkammer	9	17	0	
Wirtschaftsstrafkammer	5	9	1	4
Gesamt-N	53	100	27	101

Mietwucher n.F. wurde in der BWE-Gruppe (N = 17) bis auf eine Strafkammeranklage stets vor dem Schöffengericht angeklagt. In der Vergleichsgruppe (N = 20) erfolgten 60 % der Anklagen zum Schöffengericht, die übrigen zum Strafrichter. Alle Anklagen wegen Mietwuchers a.F. wurden bei den Wirtschaftsdelikten zum Schöffengericht eingereicht (N = 18). In der Vergleichsgruppe wurde selten wegen § 302f a.F. StGB Anklage erhoben (N = 3). Zweimal war das Schöffengericht und einmal die Wirtschaftsstrafkammer zuständig. Mietwucher wird folglich fast ausschließlich vor dem Amtsgericht angeklagt. Die beiden Stich-

proben unterscheiden sich insofern, als bei Wirtschaftsdelikten nur Anklage zum Schöffengericht, bei allgemeinen Delikten in knapp 4/5 der Fälle Anklage zum Strafrichter erhoben wird.

Die Anklagen wegen Mietwuchers haben in der BWE-Gruppe einen Anteil von 66 % und in der Vergleichsstichprobe von 85 % an allen zur Anklage gebrachten Wucherverfahren. Ermittlungsverfahren wegen Mietwuchers betrafen bei den Wirtschaftsdelikten 66 % und bei den allgemeinen Delikten 60 % aller Verfahren. Mietwucheranklagen sind in der Vergleichsgruppe somit überrepräsentiert.

Wegen Kreditwuchers n.F. wurde lediglich fünfmal (BWE-Gruppe) bzw. dreimal (Vergleichsstichprobe) Anklage erhoben. Bei den Wirtschaftsdelikten erfolgte eine Anklage zum Strafrichter, drei zur Strafkammer und eine zur Wirtschaftsstrafkammer. In der Vergleichsgruppe wurde eine Anklage beim Strafrichter und 2 Anklagen wurden beim Schöffengericht eingereicht. 4 Anklagen der BWE-Gruppe erfolgten wegen Kreditwuchers a.F. Dreimal war die Wirtschaftsstrafkammer und einmal das Schöffengericht zuständig. In der Vergleichsgruppe wurde nur ein Beschuldigter wegen Kreditwuchers a.F. angeklagt. Zuständig war der Strafrichter. Bei Kreditwucher wird somit dann, wenn die Tat als Wirtschaftsstraftat qualifiziert wird, fast immer Anklage zum Landgericht erhoben, während bei dem als Nichtwirtschaftsdelikt angesehenen Kreditwucher stets das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht) zuständig ist.

Leistungswucheranklagen in der BWE-Gruppe (N = 8) betrafen hauptsächlich die Strafkammer (N = 5). Zweimal war das Schöffengericht und einmal die Wirtschaftsstrafkammer zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig. In der Vergleichsgruppe (N = 4) wurden drei Anklagen beim Strafrichter und eine beim Schöffengericht eingereicht. Wegen Sachwuchers wurde lediglich in einem Fall der BWE-Gruppe Anklage

erhoben. Zuständig war das Schöffengericht. Bei Leistungsverwucherverfahren der BWE-Gruppe war somit wie bei Kreditwucherverfahren mehrheitlich eine Strafkammer des Landgerichts zuständig, während in der Vergleichsgruppe immer das Amtsgericht über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu entscheiden hatte.

Addiert man die Anklagen wegen Wuchers in der Vergleichsgruppe, so ergibt sich ein Gesamt-N von 31, obwohl ausweislich der Tabelle 48 nur gegen 27 Beschuldigte Anklage wegen Wuchers erhoben wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zwei Beschuldigte jeweils wegen Mietwuchers n.F. und Leistungswuchers und zwei weitere Beschuldigte jeweils wegen Mietwuchers a.F. und Mietwuchers n.F. angeklagt wurden. Daher ergibt die Summe der "angeklagten" Wuchertatbestände 31, obwohl es sich um 27 Angeschuldigte handelte.

Untersucht man die Entscheidung im Zwischenverfahren bei Wucheranklagen differenziert nach Spruchkörpern, so zeigt sich, daß in der BWE-Gruppe keine wesentlichen Unterschiede zu allen angeklagten Taten auftreten. Auch bei Anklagen wegen Wuchers wurde bei Zwischenverfahren vor einem Spruchkörper des Landgerichts das Hauptverfahren seltener eröffnet als bei Schöffengerichtsanklagen (vgl. Tabelle 50). In der Vergleichsgruppe war zwar bei allen zur Anklage gebrachten Verfahren der Prozentsatz der Eröffnungen vor dem Schöffengericht deutlich niedriger als beim Strafrichter. Bei Wucherverfahren hingegen ist der Anteil von Verfahrenseröffnungen vor dem Schöffengericht (67 %) nur etwas niedriger als beim Strafrichter (73 %). Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 51.

Wegen Mietwuchers n.F. wurde in der BWE-Gruppe (N = 17) das Verfahren in 15 Fällen vor dem Schöffengericht und in einem Falle vor der Strafkammer eröffnet. Ein Verfahren hat das Schöffengericht eingestellt. In der Vergleichsgruppe (N = 20) verfügte der Strafrichter sechsmal die Eröffnung des Hauptverfahrens und zweimal die Einstellung des Verfahrens. Schöffengerichtsanklagen führten siebenmal zur Eröffnung und einmal zur

Tabellle 50: Entscheidung im Zwischenverfahren bei MÜcher differenziert nach Spruchkörpern (BfE-Gruppe)

Spruchkörper	Das Hauptver-fahren		wurde eröffnet		wurde nicht eröffnet		Einstellung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	1	100*	0	-	0	-	0	-	1	100
		2**							2	
Schöffengericht	33	87	3	8	2	5	38	100		
		77		43		67		72		
Strafkammer	6	67	2	22	1	11	9	100		
		14		29		33		17		
Wirtschaftsstrafkammer	3	60	2	40	0	-	5	100		
		7		29		-		9		
Gesamt-N	43	100	7	101	3	100	53	100		

* Zeittemprozent

** Spaltenprozent

Tabelle 51: Entscheidung im Zwischenverfahren bei Mucher differenziert nach Spruchkörpern (Vergleichsstichprobe)

Spruchkörper	wurde eröffnet		wurde nicht eröffnet		Einstellung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafrichter	8	73*	1	9	2	18	11	100
		42**		50		33		41
Schöffengericht	10	67	1	7	4	27	15	101
		53		50		67		56
Strafkammer	0	-	0	-	0	-	0	-
		-		-		-		-
Wirtschaftsstrafkammer	1	100	0	-	0	-	1	100
		5		-		-		4
Gesamt-N	19	100	2	100	6	100	27	101

* Zeilenprozent

** Spaltenprozent

Nichteröffnung des Hauptverfahrens. In 4 Fällen wurde eine Einstellung verfügt.

Anklagen wegen Mietwuchers a.F. wurden bei den Wirtschaftsdelikten (N = 18) in 14 Fällen zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde dreimal abgelehnt und ein Verfahren eingestellt. Zuständig war stets das Schöffengericht. In der Vergleichsgruppe (N = 3) erfolgte eine Hauptverfahrenseröffnung vor der Wirtschaftsstrafkammer. Zwei Verfahren wurden vom Schöffengericht eingestellt.

Als Wirtschaftsdelikte qualifizierte Mietwucherfälle wurden somit häufiger zur Hauptverhandlung zugelassen als allgemeine Mietwuchertaten. In der BWE-Gruppe beschloß das zuständige Gericht bei 86 %, in der Vergleichsgruppe hingegen nur bei 61 % aller Anklagen wegen Mietwuchers (a.F. und n.F.) die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Bei Kreditwucher n.F. wurde in der BWE-Gruppe (N = 5) das Hauptverfahren je einmal vor dem Strafrichter und der Wirtschaftsstrafkammer eröffnet. Die Strafkammer beschloß in 2 Fällen die Nichteröffnung und stellte ein Verfahren ein. In der Vergleichsgruppe (N = 3) verfügte der Strafrichter einmal und das Schöffengericht zweimal die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Anklagen wegen Kreditwuchers a.F. führten in der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz (N = 4) dreimal zur Eröffnung des Hauptverfahrens, und zwar einmal vor dem Schöffengericht und zweimal vor der Wirtschaftsstrafkammer. Einmal lehnte die Wirtschaftsstrafkammer die Eröffnung ab. In der Vergleichsgruppe erfolgte nur eine Anklage wegen Kreditwuchers a.F. Der Strafrichter beschloß, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen.

Bis auf eine Ausnahme wurden in der BWE-Gruppe alle Anklagen wegen Leistungswuchers (N = 8) zur Hauptverhandlung zugelassen.

Die Strafkammer erließ fünfmal und das Schöffengericht zweimal den Eröffnungsbeschluß. In einem Fall lehnte die Wirtschaftsstrafkammer die Eröffnung ab. In der Vergleichsgruppe (N = 4) verfügte dreimal der Strafrichter und einmal das Schöffengericht die Eröffnung.

Addiert man die von den einzelnen Spruchkörpern vorgenommenen Eröffnungen und Einstellungen der Vergleichsgruppe, so erhält man bei den Eröffnungen die Summe 21 und bei den Einstellungen die Summe 8. In der Tabelle 51 ist die Zahl der Eröffnungen hingegen mit 19 und die der Einstellungen mit 6 angegeben. Die Diskrepanz beruht wie bereits dargelegt darauf, daß 2 Beschuldigte, bei denen der Strafrichter den Eröffnungsbeschluß erließ, wegen Mietwuchers n.F. und Leistungswuchers angeklagt waren und zwei weitere Verfahren, in denen jeweils wegen Mietwuchers a.F. und n.F. Anklage erhoben wurde, vom Schöffengericht eingestellt wurden. Da die Entscheidung im Zwischenverfahren für jede Wucherform gesondert dargelegt wurde, ist die Summe der "angeklagten" Wucherformen größer als die Zahl der wegen Wuchers angeklagten Personen.

9.3. Hauptverfahrenseröffnung wegen Wuchers vor dem Landgericht (nur BWE-Gruppe)

Im Hinblick auf die praktische Relevanz des im § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten normativen Zuständigkeitsmerkmals "besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens"¹ war zu untersuchen, in wievielen Fällen der BWE-Gruppe das Hauptverfahren wegen Wuchers vor dem Landgericht (Wirtschaftsstrafkammer oder eine andere Strafkammer) eröffnet wurde und auf welche anderen Straftaten aus dem Katalog des § 74c GVG sich die Anklagen bezogen. Dabei wurde unterschieden, ob die Hauptverhandlung vor oder nach dem 1. Januar 1979, dem Datum des Inkrafttretens von § 74c n.F. GVG, eröffnet wurde.

¹ Vgl. oben S. 116 ff.

Die Auswertung erfolgte beschuldigtenspezifisch. Eine Übersicht der Ergebnisse findet sich in Tabelle 52.

Von den 204 Beschuldigten der Wirtschaftsdeliktsgruppe klagte die Staatsanwaltschaft 62 Personen (Anlagequote: 30,4 %) an. Gegen zwei Täter wurde ein Strafbefehl erlassen, der rechtskräftig wurde.

In den meisten Fällen (N = 40) beantragte die Staatsanwaltschaft, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht durchzuführen. Es folgten die Anklagen vor der Strafkammer (N = 14), der Wirtschaftsstrafkammer (N = 6) und dem Strafrichter (N = 2).

In zwei Fällen, in denen gemäß der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung vor der Wirtschaftsstrafkammer stattfinden sollte, wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. In einem der vor der Wirtschaftsstrafkammer angeklagten Tatkomplexe war bereits vor Erhebung der Anklage das Verfahren wegen Wuchers gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, so daß nur in drei Fällen das Hauptverfahren wegen Wuchers vor einer Wirtschaftsstrafkammer eröffnet wurde.

Bei 14 Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft, das Hauptverfahren vor der Strafkammer zu eröffnen. Allerdings wurde bei fünf Angeschuldigten die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt. Drei Personen waren nicht eines Deliktes gemäß §§ 302a bzw. 302a-f a.F. StGB angeklagt, so daß lediglich in sechs Fällen das Hauptverfahren wegen Wuchers vor einer Strafkammer eröffnet wurde.

Von Interesse ist, ob in den Fällen, in denen das Hauptverfahren wegen Wuchers vor dem Landgericht eröffnet wurde, sich die Anklage allein auf Wucher oder auch auf andere Straftaten aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG bezog. Ferner war

Tabelle 52: Wucher
Hauptverfahreneröffnung vor dem Landgericht (BWE-Gruppe)

Strafkammer	Wirtschaftsstrafkammer		allgemeine Strafammer	
	insgesamt	vor 1.1.1979 nach 1.1.1979	insgesamt	vor 1.1.1979 nach 1.1.1979
Hauptverfahreneröffnung				
Eröffnungen insgesamt	3	2	1	6
Eröffnung in Hinblick auf § 74c GVG allein wegen Wuchers	-	-	-	1
Eröffnung wegen Wuchers und anderem Delikt nach §74c Abs. 1 Nr. 6 GVG	1	1	-	4
Eröffnung wegen Wuchers und anderem Delikt nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG	1	1	-	-
Eröffnung wegen Wuchers und anderen Delikten nach § 74 c Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1-5 GVG	1	-	1	1

der Frage nachzugehen, ob Wucher als einziges der in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Delikte neben Delikten nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG angeklagt wurde oder ob noch andere der in Nr. 6 des § 74c Abs. 1 GVG aufgeführten Tatbestände vorlagen.

In keinem Fall wurde Wucher allein vor der Wirtschaftsstrafkammer angeklagt, während ein Beschuldigter allein wegen Mietwuchers vor der Strafkammer angeklagt wurde. Gegenüber einem Angeklagten wurde das Hauptverfahren wegen Kreditwuchers und Betruges vor der Wirtschaftsstrafkammer eröffnet. Hingegen wurden vier Beschuldigte wegen Wuchers und Betruges vor der Strafkammer angeklagt.

Nur ein Beschuldigter war wegen Wuchers und anderer Straftaten nach § 74c Abs. 1 Nr. 1-5 GVG, nämlich Steuerhinterziehung, Bankrott, Gläubigerbegünstigung und eines Vergehens nach dem Gesetz über das Kreditwesen, vor der Wirtschaftsstrafkammer angeklagt. Bei Strafkammeranklagen trat diese Konstellation überhaupt nicht auf.

Je in einem Fall wurde wegen Wuchers und anderer Delikte nach § 74c Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1-5 GVG vor der Wirtschafts- und der Strafkammer das Hauptverfahren eröffnet. Bei dem Verfahren vor der Wirtschaftsstrafkammer wurde u. a. wegen Betruges und Kreditbetruges Anklage erhoben, während bei der Strafkammeranklage das Hauptverfahren wegen Betruges und Bankrotts eröffnet wurde.

Die Unterscheidung danach, ob die Hauptverhandlung vor oder nach dem 1. Januar 1979 eröffnet wurde, brachte kein interpretationsfähiges Ergebnis, da lediglich ein Verfahren vorliegt, in dem die Hauptverhandlung nach dem 1. Januar 1979 vor dem Landgericht eröffnet wurde. Der Täter wurde u. a. wegen Wuchers, Betruges und Kreditbetruges vor der Wirtschaftsstrafkammer angeklagt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in den Fällen, in denen Anklage vor dem Landgericht erhoben wurde, die Hauptverhandlung häufiger vor einem allgemeinen Spruchkörper durchgeführt wurde als vor einer Wirtschaftsstrafkammer. Zu den Auswirkungen der Reform des § 74c GVG können keine Aussagen getroffen werden, da nur eine Hauptverfahrenseröffnung nach dem 1. Januar 1979 stattfand. Die Mehrheit der Beschuldigten wurde vor dem Schöffengericht angeklagt. Dies bedeutet, daß das normative Zuständigkeitsmerkmal "besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens" für die erstinstanzliche Zuständigkeit einer Wirtschafts- oder einer anderen Strafammer nur ausnahmsweise praktische Bedeutung erlangt. Hingegen könnte sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen Wirtschaftsstraftaten und Nichtwirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG etwas häufiger im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung einer Wirtschafts- oder einer anderen Strafammer als Berufungsgericht stellen.

9.4. Einstellung nach Anklageerhebung

In der BWE-Gruppe wurden lediglich 3 Verfahren nach Anklageerhebung eingestellt. Eine Einstellung erfolgte nach § 153 Abs. 2 StPO und zwei Verfahrenseinstellungen wurden gemäß § 153a Abs. 2 StPO vorgenommen. Die Geldauflagen bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO betragen DM 600 bzw. DM 50.000.

Die Einstellung gegen Zahlung eines Geldbetrages von DM 50.000 erfolgte in einem Verfahren wegen Kreditwuchers gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH. Ihm wurde vorgeworfen, mindestens 800 Personen durch wucherische Kreditgewährung geschädigt zu haben. Der verursachte Vermögensschaden belief sich laut Anklageschrift auf DM 234.000.

In der Vergleichsgruppe wurde das Verfahren häufiger nach Anklageerhebung vom Gericht mit Zustimmung der Staatsanwalt-

schaft und des Angeschuldigten eingestellt (N = 10). In je 5 Fällen erfolgte die Verfahrenserledigung gemäß § 153 Abs. 2 StPO und § 153a Abs. 2 StPO.

Bei 4 der 5 Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO betrug die Geldauflage weniger als DM 800. In einem Fall wurden DM 15.000 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung gezahlt. Dabei handelte es sich um ein Verfahren gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH, die ambulante Schlankheitskuren durchführte. Die Wirksamkeit dieser Kuren war höchst zweifelhaft. Der Preis einer einmaligen ambulanten Behandlung betrug DM 1.200. Die Staatsanwaltschaft ermittelte u. a. wegen Leistungswuchers, erhob jedoch nur wegen eines Verstoßes gegen §§ 3, 14 Heilmittelwerbegesetz Anklage.

Verfahrenseinstellungen waren somit bei den Nichtwirtschaftsdelikten häufiger als bei den Wirtschaftsdelikten. In beiden Gruppen war in je einem Fall die Geldauflage bei einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153a Abs. 2 StPO mit DM 50.000 (BWE) bzw. DM 15.000 (Vergleichsstichprobe) erstaunlich hoch. Ob in diesen Fällen § 153a StPO als ein "zweckmäßiges vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren Kriminalität"¹ bezeichnet werden kann, erscheint zumindest fraglich.

9.5. Zusammenfassung

Dieser Teil der Arbeit beschäftigte sich mit dem gerichtlichen Zwischenverfahren, in dem das Gericht prüft, ob eine Anklage zugelassen wird.

Bei mehr als 8/10 der Wirtschafts- und 7/10 der Nichtwirtschaftsstrafataten beschloß das Gericht, das Hauptverfahren zu eröffnen, wobei die Anklagen ausnahmslos ohne Änderung zur Hauptverhandlung zugelassen wurden.

¹ So Kleinknecht/Meyer, § 153a, RdNr. 2

In beiden Untersuchungsgruppen wurde hauptsächlich Anklage zum Schöffengericht erhoben. Jedoch wurde in der BWE-Gruppe bei einem Drittel der Angeschuldigten die Anklage bei einem Spruchkörper des Landgerichts eingereicht, während dies in der Vergleichsstichprobe nur einmal der Fall war. Die Staatsanwaltschaft beantragte in 40 % der Fälle der Vergleichsgruppe, die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter zu eröffnen, was in der Gruppe Wirtschaftskriminalität nur zweimal vorkam.

In beiden Stichproben beruht die Nichteröffnung der Hauptverhandlung vornehmlich auf Rechtsgründen. In den meisten Fällen, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, erfüllte der dem Angeschuldigten vorgeworfene Sachverhalt keinen Straftatbestand.

Betrachtet man die allein oder auch Wucher betreffenden Anklagen, so entspricht der Prozentsatz der Eröffnungen, Nichteröffnungen und Einstellungen in etwa dem bei allen Verfahren. In der BWE-Gruppe fällt jedoch auf, daß bei Wucheranklagen das Schöffengericht stärker und die Strafkammer schwächer vertreten ist als bei allen zur Anklage gebrachten Fällen.

Die Analyse der Hauptverfahrenseröffnungen wegen Wuchers in der BWE-Gruppe ergab, daß in den Fällen, in denen Anklage vor dem Landgericht erhoben wurde, die Hauptverhandlung häufiger vor einem allgemeinen Spruchkörper durchgeführt wurde als vor einer Wirtschaftsstrafkammer. Da nur eine Hauptverhandlung nach dem 1. Januar 1979 stattfand, können keine Aussagen zu den Auswirkungen der Reform des § 74c GVG getroffen werden. Die Mehrheit der Beschuldigten wurde vor dem Schöffengericht angeklagt. Daraus folgt, daß die Frage, ob zur Beurteilung eines Wucherfalles wirtschaftliche Spezialkenntnisse im Sinne von § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG erforderlich sind, wohl eher für die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer als Berufungsgericht denn als erstinstanzlicher Spruchkörper von praktischer Bedeutung sein dürfte.

10. Hauptverfahren

10.1. Einstellung des Verfahrens nach Eröffnungsbeschluß

Das Hauptverfahren wurde in der BWE-Gruppe bei 50 und in der Vergleichsstichprobe bei 28 Beschuldigten eröffnet.

In der BWE-Gruppe wurde in 2 Fällen nach Eröffnung des Hauptverfahrens aber vor Anberaumung eines Termins das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von DM 18.000 bzw. DM 2.500 eingestellt. Es handelte sich dabei um Verfahren wegen Mietwuchers n.F. (Auflage DM 18.000) sowie Mietwuchers a.F. (Auflage DM 2.500). Somit wurden in der BWE-Gruppe 48 und in der Vergleichsgruppe 28 Hauptverhandlungen durchgeführt. Davon hatten 41 (BWE-Gruppe) bzw. 19 (Vergleichsgruppe) Hauptverhandlungen eine Anklage wegen Wuchers zum Gegenstand.

10.2. Verteidigerbeistand

Wie Tabelle 53 zeigt, bedienten sich mehr als 80 % der Angeklagten beider Untersuchungsgruppen in der Hauptverhandlung des Beistandes eines Verteidigers. Die Stichproben unterscheiden sich insofern, als in der Vergleichsgruppe lediglich bei einem, in der BWE-Gruppe hingegen bei knapp 1/5 der Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt wurde. Bis auf eine Ausnahme handelt es sich dabei um eine notwendige Verteidigung gemäß § 140 Abs. Nr. StPO, da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand. Davon fanden 6 Hauptverhandlungen vor der Strafkammer 2 vor der Wirtschaftskammer statt.

In der BWE-Gruppe fällt auf, daß alle Angeklagten, die keinen Verteidigerbeistand hatten, wegen Wuchers angeklagt waren, während in der Vergleichsgruppe nur ein wegen Wuchers Beschuldigter auf anwaltlichen Beistand verzichtete. Dennoch ist in beiden Untersuchungsgruppen bei Wucheranklagen der Anteil der Beschuldigten mit Verteidigerbeistand (BWE: 80 %; Vergleichsgruppe: 95 %) recht hoch¹.

10.3. Vernehmung der Angeklagten

In der BWE-Gruppe wurden 2 Angeklagte lediglich zur Person, nicht aber zur Sache vernommen, da das Verfahren nach Verlesung der Anklageschrift eingestellt wurde. Darunter war 1 Verfahren wegen Wuchers. In der Vergleichsgruppe wurden sogar 3 Verfahren, darunter ebenfalls ein Wucherverfahren, im Anschluß an die Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt eingestellt. Es dürfte sich dabei um solche Fälle handeln, bei denen das Gericht im Zwischenverfahren aus Zeit- oder sonstigen Gründen keine umfassende Prüfung des Verfahrensstoffes vornehmen konnte, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschloß und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung feststellte, daß die Durchführung eines Hauptverfahrens nicht geboten ist. Es handelt sich somit dem Wesen nach um eine verspätete Einstellung im Zwischenverfahren.

In beiden Gruppen sagten nur wenige Angeklagte nicht zur Sache aus (BWE: 1; Vergleichsstichprobe: 2). Teilgeständnisse, d. h. die Einräumung eines Teils des dem Angeklagten zur Last ge-

1 Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 182, gibt den Anteil der Angeklagten, die sich in der Hauptverhandlung des Beistandes eines Verteidigers bedienten, mit 71 % an.

legten Sachverhaltes, traten nur in der BWE-Gruppe auf. Gut 1/10 der wegen Wuchers angeklagten Wirtschaftsstraftäter legten ein volles Geständnis ab, während in der Vergleichsgruppe nur ein Beschuldigter, der nicht wegen Wuchers angeklagt war, den gesamten Tatvorwurf einräumte. In der BWE-Gruppe gestanden mehr als die Hälfte der wegen Wuchers angeklagten Personen ganz oder teilweise, die ihnen vorgeworfenen Taten begangen zu haben. Die Geständnisbereitschaft war somit bei Wirtschaftsstraftätern größer als bei Nichtwirtschaftsstraftätern (zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 54).

10.4. Erstattung von Sachverständigengutachten

In der BWE-Gruppe wurde in 69 % und in der Vergleichsgruppe in 43 % aller Hauptverhandlungen ein Sachverständigengutachten erstattet. Die Sachverständigen, die sich gutachtlich äußerten, waren in beiden Gruppen fast ausschließlich Wirtschaftssachverständige. In beiden Stichproben wurde lediglich je ein Psychiater bzw. Psychologe gehört. In der BWE-Gruppe äußerten sich 32 und in der Vergleichsgruppe 10 Sachverständige zumindest auch zu Wucher betreffenden Fragen, wobei es sich stets darum handelte, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag. Dies bedeutet, daß in 80 % der Wirtschafts- und 56 % der Nichtwirtschaftsstrafverfahren wegen Wuchers, die nicht unmittelbar nach Verlesung des Anklagesatzes eingestellt wurden, ein Wirtschaftssachverständiger in der Hauptverhandlung angehört wurde. Damit erfolgte eine Inanspruchnahme von Wirtschaftssachverständigen bei Wucherverfahren erheblich häufiger als bei den von Berckhauer untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren, bei denen lediglich bei 13 (= 5 %) von insgesamt 269 Angeklagten Wirtschaftssachverständige hinzugezogen wurden¹.

¹ Vgl. Berckhauer, a.a.O. (S. 123 FN 3), S. 183

10.5. Einstellung in der Hauptverhandlung durch Beschluß

In beiden Stichproben wurden etwa die Hälfte aller Verfahren in der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt (BWE: 50 %; Vergleichsstichprobe: 54 %). Die Wucher betreffenden Verfahren wurden in 54 % (BWE) bzw. 53 % (Vergleichsstichprobe) der Fälle durch Einstellung beendet. Es handelt sich in beiden Gruppen stets um Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO. Einstellungsurteile nach § 260 Abs. 3 StPO wegen eines Verfahrenshindernisses traten nicht auf.

In der BWE-Gruppe erfolgten sowohl bei allen als auch bei den wegen Wuchers Angeklagten etwa 2/3 aller Einstellungsbeschlüsse nach § 153 Abs. 2 StPO und nur 1/3 nach § 153a Abs. 2 StPO. In der Vergleichsgruppe waren Einstellungsbeschlüsse gemäß § 153 Abs. 2 StPO und § 153a Abs. 2 StPO ungefähr gleich stark vertreten, jedoch erfolgten bei Wucheranklagen 7 von 10 Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO (vgl. im Einzelnen Tabelle 55).

Bei den Wirtschaftsstraftätern betrafen 7 Einstellungen Mietwucher a.F., 13 Mietwucher n.F. und je ein Einstellungsbeschluß erging bei Anklagen wegen Kreditwuchers n.F. und Leistungswuchers. Bis auf die Einstellung wegen Kreditwuchers n.F., die vom Strafrichter mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft beschlossen wurde, handelte es sich ausschließlich um Schöffengerichtsverfahren.

In der Vergleichsgruppe wurden 8 Verfahren wegen Mietwuchers n.F. und je 1 Verfahren wegen Mietwuchers a.F., Kreditwuchers n.F. und Leistungswuchers eingestellt¹. Davon wurden 5 Ver-

¹ Die Summe der eingestellten Verfahren ergibt 11 und nicht 10 (wie in Tabelle 55 ausgewiesen), da ein Beschuldigter wegen Mietwuchers a.F. und Leistungswuchers angeklagt war und beide Wucherformen gesondert erfaßt wurden.

Tabelle 55: Einstellung in der Hauptverhandlung durch Beschluß

Stichprobe	BME		VERGLEICHSTICHPROBE	
	alle Angeklagten abs.	Angeklagte wegen Wuchers abs.	alle Angeklagten abs.	Angeklagte wegen Wuchers abs.
	%	%	%	%
§ 153 Abs. 2 StPO	16	14	8	3
§ 153a Abs. 2 StPO	8	8	7	7
Gesamt-N	24	22	15	10
	100	100	100	100

fahren wegen Mietwuchers n.F. sowie die Verfahren wegen Kreditwuchers n.F. und Leistungswuchers vom Strafrichter eingestellt. 3 Einstellungsbeschlüsse wegen Mietwuchers n.F. erließ das Schöffengericht. Das Verfahren wegen Mietwuchers a.F. wurde von einer Wirtschaftsstrafkammer eingestellt.

In beiden Gruppen ist somit die Zahl der Verfahrenseinstellungen in der Hauptverhandlung recht hoch¹. Dies dürfte als Indiz für die geringe Praktikabilität der §§ 302a-f a.F. StGB und des § 302a n.F. StGB zu werten sein.

Bemerkenswert erscheint, daß in beiden Untersuchungsgruppen alle Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO Wucherverfahren betrafen. Das Motiv dieser Einstellungen könnte zumindest auch darin bestehen, daß das Gericht gewisse Verhaltensweisen als strafwürdig erachtete, eine Verurteilung wegen Wuchers aber zweifelhaft erschien und das Gericht über die Einstellung gemäß § 153a Abs. 2 StPO versuchte, den Täter wenigstens auf diese Weise zu sanktionieren. Diese Interpretation ist jedoch nicht empirisch belegbar.

Die Höhe der Geldauflage bei Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO ist in Tabelle 56 dargestellt. In beiden Stichproben dominieren Einstellungen gegen Zahlung eines Geldbetrages bis zu DM 500. Die höchsten Geldauflagen betragen bei den Wirtschaftsstraftätern DM 10.000 und bei den Nichtwirtschaftsstraftätern DM 3.000.

Dies zeigt auch ein Vergleich mit den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik. So wurde etwa im Jahre 1979 nur bei knapp 15 % aller erwachsenen Abgeurteilten das Verfahren eingestellt (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Strafverfolgungsstatistik 1979 (Ausführliche Ergebnisse), S. 26

Tabelle 56: Höhe der Geldauflage bei Einstellungen nach §153a Abs. 2 StPO

Stichprobe Geldauflage in DM	BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE	
	abs.	%	abs.	%
bis 500	4	50	4	57
über 500-1.000	1	12	2	29
über 1.000	3	37	1	14
Gesamt-N	8	99	7	100

10.6. Anträge der Staatsanwaltschaft

Nachdem in der BWE-Gruppe von 48 Verfahren (davon 41 wegen Wuchers) 24 (davon 22 wegen Wuchers) und in der Vergleichsgruppe von 28 Verfahren (davon 19 wegen Wuchers) 15 (davon 10 wegen Wuchers) in der Hauptverhandlung eingestellt wurden, mußte in der Wirtschaftsdeliktsgruppe bei 24 Angeklagten (darunter 19 wegen Wuchers Beschuldigte) und in der Vergleichsgruppe bei 13 Angeklagten (darunter 9 wegen Wuchers Beschuldigte) durch Urteil entschieden werden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ergab die Hauptverhandlung bei den nicht durch Beschluß nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO eingestellten Wirtschaftsstrafverfahren fast ausnahmslos, daß der Beschuldigte die in der Anklageschrift bezeichnete Tat¹ begangen hat. Lediglich in einem Wucherverfahren beantragte der Staatsanwalt Freispruch. In einem weiteren Verfahren wegen

¹ Gemeint ist die Tat im prozessualen Sinne (§ 264 StPO)

Wuchers erachtete der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Teil der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten¹ für nicht erwiesen. In der Vergleichsgruppe wurde in 3 Fällen, davon zweimal wegen Wuchers, Freispruch beantragt. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 57.

In der BWE-Gruppe beantragte die Staatsanwaltschaft in gut 2/3 der Fälle, eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Zweimal wurde gemäß § 41 StGB die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe beantragt. Bei der Mehrheit der Anträge auf Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kam nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht.

Zwar wurde auch in der Vergleichsgruppe bei der Hälfte aller Angeklagten eine Freiheitsstrafe beantragt, aber bis auf eine Ausnahme lagen nach Meinung der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vor. Im Einzelnen siehe Tabelle 58.

In der BWE-Gruppe hielt die Staatsanwaltschaft in einem Fall eine kurze Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, die von einigen Autoren bei Wirtschaftsstraftaten als sinnvolle Reaktion angesehen wird², für unerlässlich. In der Vergleichsgruppe wurde sogar in 4 Fällen eine kurze Freiheitsstrafe aus den in § 47 Abs. 1 StGB genannten Gründen für unverzichtbar gehalten.

Fast 2/3 der beantragten Freiheitsstrafen bei Wirtschaftsdelinquenten liegen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren. Anträge auf Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe über 2 Jahre traten

¹ Tat im Sinne von § 53 StGB

² So Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1, S. 73 f., 247 ff.; Jescheck, Strafrecht AT, S. 620; Jung, Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems, S. 22 f. m.w.N.; kritisch Kaiser, Kriminologie, S. 296

Tabelle 57: Antrag des Staatsanwaltes

Antrag	Stichprobe		BWE		VERGLEICHSSSTICHPROBE			
	abs.	%	alle Angeklagten	Angeklagte wegen Wuchers	abs.	%	alle Angeklagten	Angeklagte wegen Wuchers
Freispruch in allen Klagepunkten	1	4	1	5	3	23	2	22
Freispruch in einem Teil der Klagepunkte	1	4	1	5	3	23	1	11
Verurteilung in allen Klagepunkten	22	92	17	89	7	54	6	67
Gesamt-N	24	100	19	99	13	100	9	100

Tabelle 58: Vom Staatsanwalt beantragte Strafe

Stichprobe	BWE				VERGLEICHSTICHPROBE			
	alle Angeklagten abs.	%	Angeklagte wegen Wuchers abs.	%	alle Angeklagten abs.	%	Angeklagte wegen Wuchers abs.	%
beantragte Strafe								
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	10	43	7	39	1	10	1	14
Freiheitsstrafe mit Bewährung	4	17	3	17	4	40	4	57
Geldstrafe	7	30	6	33	5	50	2	29
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe	1	4	1	6	0	-	0	-
Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe	1	4	1	6	0	-	0	-
Gesamt-N	23	98	18	101	10	100	7	100

Tabelle 59: Anzahl der Monate bei beantragter Freiheitsstrafe

Anzahl der Monate	Stichprobe		BWE				VERGLEICHSSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
bis 3	0	-	0	-	2	40	2	40		
über 3-6	1	6	1	8	2	40	2	40		
über 6-12	5	31	4	33	0	-	0	-		
über 12-24	5	31	4	33	1	20	1	20		
über 24-48	3	19	2	17	0	-	0	-		
über 48	2	12	1	8	0	-	0	-		
Gesamt-N	16	99	12	99	5	100	5	100		

Tabelle 60: Anzahl der beantragten Tagessätze bei Geldstrafe

Stichprobe Anzahl der Tagessätze	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 50	2	22	2	25	2	40	2	100
51-100	5	56	5	62	2	40	0	-
über 100	2	22	1	12	1	20	0	-
Gesamt-N	9	100	8	99	5	100	2	100

Tabelle 61: Beantragte Höhe der Tagessätze

Stichprobe Höhe der Tagessätze in DM	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 50	5	56	5	62	2	40	0	-
51-100	2	22	2	25	2	40	1	50
über 100	2	22	1	12	1	20	1	50
Gesamt-N	9	100	8	99	5	100	2	100

nur in der BWE-Gruppe auf. In 2 Fällen hielt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe über 4 Jahre für erforderlich.

In der Vergleichsgruppe wurden somit fast nur kurze Freiheitsstrafen beantragt, während die Staatsanwaltschaft bei Wirtschaftsstraftätern bis auf einen Fall stets mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe für angemessen erachtete (vgl. Tabelle 59).

Kam nach der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe in Betracht, so beantragte sie bei Wirtschaftsstraftätern mehrheitlich zwischen 51 und 100 Tagessätze. In der Vergleichsgruppe beantragte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nur bei 2 des Wuchers Angeklagten Geldstrafe, wobei jeweils weniger als 50 Tagessätze als angemessene Strafe angesehen wurden. Im Einzelnen vgl. Tabelle 60.

In der BWE-Gruppe wurde am häufigsten eine Tagessatzhöhe bis zu DM 50 beantragt. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft bei diesen Angeklagten von einem verfügbaren monatlichen Nettoeinkommen unter DM 1.500 ausging. In beiden Stichproben verfügte nur je ein des Wuchers Angeklagter über ein höheres monatliches Nettoeinkommen als DM 3.000, so daß eine Tagessatzhöhe über DM 100 in Betracht kam (vgl. Tabelle 61). Aus der beantragten Höhe der Tagessätze ergibt sich somit, daß die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mit einer Geldstrafe zu sanktionierenden Wucherer nicht außergewöhnlich vermögend sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Gerichte in der Regel die Einkommensangaben der Angeklagten nicht näher überprüfen.

In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft beantragte, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen¹, stellte sie in beiden Untersuchungsgruppen immer auch den Antrag, dem Verurteilten durch Beschluß gemäß § 268a StPO aufzuerlegen, einen

1 Ohne neben der Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 41 StGB die Verhängung einer Geldstrafe zu beantragen.

Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen (§ 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB). In der BWE-Gruppe betrug die niedrigste Geldauflage DM 5.000 und der höchste zu zahlende Geldbetrag DM 20.000. In der Vergleichsgruppe hingegen lagen alle Geldauflagen unter DM 3.000.

10.7. Anträge der Verteidiger

Im Gegensatz zu den Staatsanwälten vertraten die meisten Verteidiger beider Untersuchungsgruppen in ihrem Schlußvortrag die Ansicht, die Hauptverhandlung habe die Unschuld ihres Mandanten erwiesen. Mehr als die Hälfte der Verteidiger der BWE-Gruppe plädierten für Freispruch. Nur bei 7 wegen Wuchers Angeklagten war auch nach Auffassung der Verteidigung der Tatvorwurf (teilweise) erwiesen worden. In der Vergleichsgruppe traten sogar bis auf eine Ausnahme, die eine Wucheranklage betraf, nur Anträge auf Freispruch auf. Im Einzelnen vgl. Tabelle 62.

Die Verteidiger von Wirtschaftsstraftätern, die nicht auf Freispruch plädierten (N = 7), beantragten in 2 Fällen die Verurteilung zu einer Geldstrafe und in 5 Fällen die Verhängung einer Freiheitsstrafe. Bei 2 Angeklagten waren aus Sicht der Verteidigung die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung gegeben. In der Vergleichsgruppe beantragte ein Anwalt, den Angeklagten zu einer Geldstrafe zu verurteilen, wobei er Höhe und Anzahl der Tagessätze nicht konkret benannte.

In der BWE-Gruppe wurden von der Verteidigung, soweit sie nicht eine Freiheitsstrafe beantrage, in 4 Fällen konkrete Anträge gestellt. Einmal wurden 6 Monate, zweimal 1 Jahr und einmal 2 Jahre 6 Monate Freiheitsstrafe für angemessen erachtet. Bei Anträgen auf Verhängung einer Geldstrafe wurden einmal 30

Tabelle 62: Antrag des Verteidigers

Stichprobe	BWE				VERGLEICHSTICHPROBE				
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Antrag									
Freispruch in allen Klagepunkten	14	58	10	53	11	85	8	89	
Freispruch in einem Teil der Klagepunkte	1	4	1	5	0	-	0	-	
Verurteilung in allen Klagepunkten (Milde)	6	25	6	32	1	8	1	11	
Kein Antrag/kein Verteidiger	3	12	2	11	1	8	0	-	
Gesamt-N	24	99	19	101	13	101	9	100	

Tagessätze zu je DM 200 beantragt und in einem weiteren Fall Anzahl und Höhe der Tagessätze in das Ermessen des Gerichts gestellt.

10.8. Art des Urteils

Die Art des Urteils ist in Tabelle 63 dargestellt.

In der BWE-Gruppe wurden lediglich etwa je 1/10 aller und der wegen Wuchers Angeklagten freigesprochen. Bei Nichtwirtschaftstätern erachtete das Gericht bei 2 von 9 wegen Wuchers Angeklagten die Tat für nicht erwiesen. In beiden Stichproben wurde die Mehrzahl der Wucherer jedoch in allen Klagepunkten verurteilt. Einige Täter (BWE: N = 3; Vergleichsstichprobe: N = 1) wurden bezüglich eines Teiles der ihnen vorgeworfenen Taten freigesprochen.

Vergleicht man das erstinstanzliche Urteil bezüglich des Schuldspruchs mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft, so zeigen sich in beiden Gruppen nur geringfügige Abweichungen. Bei den wegen Wuchers Angeklagten Wirtschaftsstraftätern folgte das Gericht der staatsanwaltschaftlichen Würdigung des Gesamtergebnisses der Hauptverhandlung nur in 3 Fällen nicht. In der Vergleichsgruppe traten keine Unterschiede zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und dem Schuldspruch des Gerichts auf. Der Grund für die weitgehende Übereinstimmung zwischen gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Würdigung des Sachverhalts liegt darin, daß der Staatsanwalt nicht "Partei" ist¹, sondern ebenso wie das Gericht die Beweise würdigt.

1 Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 48

Tabelle 63: Art des Urteils

Stichprobe	BWE		VERGLEICHSTICHPROBE					
	alle Angeklagten abs.	%	Angeklagte wegen Wuchers abs.	%	alle Angeklagten abs.	%	Angeklagte wegen Wuchers abs.	%
Freispruch in allen Klagepunkten	3	12	2	11	5	38	2	22
Freispruch in einem Teil der Klagepunkte	3	12	3	16	1	8	1	11
Verurteilung in allen Klagepunkten	18	75	14	74	7	54	6	67
Gesamt-N	24	99	19	101	13	100	9	100

Erhebliche Abweichungen lassen sich hingegen zwischen den Anträgen der Verteidiger und den gerichtlichen Urteilen feststellen. Bei 10 Wirtschafts- und 8 Nichtwirtschaftsstraftätern mit Verteidigerbeistand wurde ein Freispruch in allen Klagepunkten beantragt, aber in beiden Untersuchungsgruppen wurden nur je 2 Angeklagte freigesprochen. Diese Diskrepanz ergibt sich jedoch zwangsläufig aus der Stellung des Verteidigers, der nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet ist, sondern durchaus einseitig sein darf¹.

Analysiert man die Art des Urteils bei den einzelnen Wucherformen, so zeigen sich keine auffälligen Abweichungen etwa der Art, daß bei bestimmten Formen des Wuchers auffallend mehr Freisprüche auftraten als bei anderen Wucherarten.

Wegen Kreditwuchers n.F. wurde ein Angeklagter in der BWE-Gruppe verurteilt. In der Vergleichsgruppe erfolgte ein Freispruch in allen Klagepunkten und ein teilweiser Freispruch. Anklagen wegen Kreditwuchers a.F. traten nur in der BWE-Gruppe auf (N = 3). 2 Beschuldigte wurden teilweise freigesprochen und ein Angeklagter wurde in allen Klagepunkten verurteilt.

Ein wegen Mietwuchers n.F. Angeklagter wurde in der BWE-Gruppe freigesprochen und ein weiterer verurteilt. In der Vergleichsgruppe traten 4 Verurteilungen und ein Freispruch auf. Wegen Mietwuchers a.F. wurden in der BWE-Gruppe 6 Personen verurteilt, Freisprüche kamen nicht vor.

4 Wirtschaftsstraftäter wurden wegen Leistungswuchers in allen Klagepunkten verurteilt. Je ein Angeklagter wurde teilweise bzw. in allen Klagepunkten freigesprochen. Von den Nichtwirtschaftstätern wurden 2 verurteilt und einer freigesprochen².

1 Vgl. KK-Laufhütte, Vor § 137, RdNr. 4; Kleinknecht/Meyer, Vor § 137, RdNr. 1

2 Addiert man in der Vergleichsgruppe die die einzelnen Wucherformen betreffenden Freisprüche, so erhält man die Summe 3, obwohl in der Tab. 63

Wegen Sachwuchers war nur ein Beschuldigter der BWE-Gruppe angeklagt worden. Er wurde in allen Klagepunkten verurteilt.

Zu welchen Urteilen die einzelnen Spruchkörper kamen, ist in den Tabellen 64 und 65 dargestellt. Sowohl in der BWE-Gruppe als auch in der Vergleichsgruppe wurden bis auf eine Ausnahme alle Freisprüche vom Schöffengericht ausgesprochen. Ansonsten unterscheiden sich die Entscheidungen der Spruchkörper nur unwesentlich voneinander.

Gegen etwa 3/4 aller verurteilten Wirtschaftsstraftäter wurde eine Freiheitsstrafe verhängt. Bei 8 Verurteilten lagen nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung vor. Lediglich ein Angeklagter wurde gemäß § 41 StGB zu einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe verurteilt. Auch bei wegen Wuchers Verurteilten war die Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion, während eine Geldstrafe nur in 5 Fällen zur Bestrafung des Täters als ausreichend erachtet wurde.

In der Vergleichsgruppe, in der nur wenige Verurteilungen auftraten, wurde kein Beschuldigter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Geldstrafen und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen sind gleich häufig vertreten. Im Einzelnen vgl. Tabelle 66.

Vergleicht man die Rechtsfolgenaussprüche der Gerichte mit den Anträgen der Staatsanwälte, so zeigen sich auch hier nur geringfügige Unterschiede. Bei 2 wegen Wuchers angeklagten Wirtschaftsstraftätern und einem Nichtwirtschaftsstraftäter

Fortsetzung Anmerkung 2, S. 276
ausgewiesen ist, daß nur 2 wegen Wuchers Angeklagte freigesprochen wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß 1 Angeklagter sowohl wegen Mietwuchers n.F. als auch wegen Leistungswuchers freigesprochen wurde.

Tabelle 66: Art der Strafe

Strafe	Stichprobe		BWE		VERGLEICHSTICHPROBE	
	alle Angeklagten	abs.	alle Angeklagten wegen Muchers	abs.	alle Angeklagten	Angeklagte wegen Muchers
	%		%		%	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	38	8	35	0	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	33	7	29	4	50	4
Geldstrafe	24	5	29	4	50	3
Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe	5	1	6	0		0
Gesamt-N	100	21	99	8	100	7
						100

Table 67: Anzahl der Monate bei Freiheitsstrafe

Stichprobe Anzahl der Monate	BME				VERGLEICHSSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 3	0	-	0	-	1	25	1	25
über 3-6	1	6	1	8	1	25	1	25
über 6-12	7	44	5	42	2	50	2	50
über 12-24	4	25	4	33	0	-	0	-
über 24-48	3	19	2	17	0	-	0	-
über 48	1	6	0	-	0	-	0	-
Gesamt-N	16	100	12	100	4	100	4	100

Tabelle 68: Anzahl der Tagessätze bei Geldstrafe

Stichprobe Anzahl der Tagessätze	BWE				VERGLEICHSSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 50	4	67	4	67	3	75	2	67
51-100	2	33	2	33	0	-	0	-
über 100	0	-	0	-	1	25	1	33
Gesamt-N	6	100	6	100	4	100	3	100

Tabelle 69: Höhe der Tagessätze

Stichprobe Höhe der Tagessätze in DM	BWE				VERGLEICHSSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 50	3	50	3	50	2	50	1	33
51-100	2	33	2	33	2	50	2	67
über 100	1	17	1	17	0	-	0	-
Gesamt-N	6	100	6	100	4	100	3	100

setzte das Gericht entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Freiheitsstrafe zur Bewährung aus. In einem Fall der Vergleichsgruppe hielt das Gericht statt der beantragten Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, Geldstrafe für die angemessene staatliche Reaktion auf die Tat.

In der BWE-Gruppe wurde nur ein wegen Wuchers Angeklagter zu einer kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten verurteilt. In der Vergleichsgruppe verhängte das Gericht bei 2 Beschuldigten aus den in § 47 Abs. 1 StGB genannten Gründen eine kurze Freiheitsstrafe. Während in der Vergleichsgruppe kein Beschuldigter zu mehr als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt wurde, verhängte das Gericht in der BWE-Gruppe bei der Hälfte der wegen Wuchers zu Freiheitsstrafe Verurteilten eine Freiheitsstrafe über 1 Jahr. Ein Angeklagter der BWE-Gruppe, der nicht des Wuchers schuldig war, wurde zu über 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. Tabelle 67). Wirtschaftsstraftäter wurden somit häufiger und zu höheren Freiheitsstrafen verurteilt als Nichtwirtschaftsstraftäter.

Vergleicht man die Rechtsfolgenaussprüche des Gerichts bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft zum Strafmaß¹, so zeigt sich, daß die Gerichte zum Teil etwas mildere Strafen verhängten als dies die Staatsanwälte beantragt hatten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsanwälte entweder vermeiden wollen, vom Gericht "unterboten" zu werden oder aber dem Gericht, das möglicherweise eine gewisse Hemmschwelle überwinden muß, wenn es eine höhere als die beantragte Freiheitsstrafe verhängen will, durch einen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht etwas überhöhten Antrag einen Spielraum nach oben lassen möchten.

¹ Vgl. Tabelle 59

In den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, ohne daß neben der ausgesetzten Freiheitsstrafe gemäß § 41 StGB eine Geldstrafe verhängt wurde, machte das Gericht dem Verurteilten stets zur Auflage, einen bestimmten Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen (§ 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB). Die Geldauflagen waren bei den Wirtschaftsstraftätern (N = 7) erheblich höher als bei den Nichtwirtschaftsstraftätern (N = 4). In der BWE-Gruppe betrug die niedrigste Geldauflage DM 5.000 und der höchste zu zahlende Geldbetrag DM 15.000. In der Vergleichsgruppe betrug die höchste Geldauflage DM 3.000. Während das Gericht bei Nichtwirtschaftsstraftätern immer dem Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich der Höhe der zu zahlenden Geldsumme folgte, waren die vom Gericht beschlossenen Geldauflagen in der BWE-Gruppe bis zu DM 5.000 niedriger als die von der Staatsanwaltschaft beantragten.

Die Anzahl der Tagessätze bei verhängter Geldstrafe ist in Tabelle 68 dargestellt. Die Tagessatzanzahl, die der Richter nach den allgemeinen Strafzumessungsgrundsätzen bestimmt (§ 46 StGB)¹, liegt in beiden Gruppen mehrheitlich unter 50. Lediglich in 2 Fällen der BWE-Gruppe wurden zwischen 50 und 100 und in einem Fall der Vergleichsgruppe 150 Tagessätze verhängt. Die Gerichte verurteilten damit die Beschuldigten in der Regel zu einer geringeren Tagessatzanzahl, als dies die Staatsanwälte beantragt hatten².

In beiden Untersuchungsgruppen wurde bei der Hälfte aller zu einer Geldstrafe Verurteilten die Höhe des Tagessatzes auf einen Betrag unter DM 50 festgesetzt. Lediglich bei einem wegen Wuchers Verurteilten der BWE-Gruppe wurde die Tagessatzhöhe auf DM 250 bestimmt. Im Einzelnen vgl. Tabelle 69.

1 Vgl. Jescheck, Strafrecht AT, S. 627
2 Vgl. Tabelle 60

Die durchschnittliche Geldstrafenhöhe betrug in der BWE-Gruppe DM 3.892 und in der Vergleichsgruppe DM 3.160. Die höchsten Geldstrafen wurden in der BWE-Gruppe auf DM 13.750 (55 Tagessätze zu je DM 250) und in der Vergleichsgruppe auf DM 6.000 (150 Tagessätze zu je DM 40) festgesetzt.

Angemerkt werden soll noch, daß lediglich bei einem Wirtschaftsstraf Täter der Schuld milderungsgrund des § 21 StGB vorlag. Ansonsten waren alle Abgeurteilten beider Stichproben uneingeschränkt schuld fähig.

Um eine Einschätzung der gerichtlichen Sanktionierung bei Wucher zu ermöglichen, soll abschließend ein Vergleich mit anderen Delikten anhand der Daten der Rechtspflegestatistik des Jahres 1979 vorgenommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß aufgrund der geringen Fallzahlen bei Wucher nur eine sehr vorsichtige Interpretation des Zahlenmaterials möglich ist.

Auffallend ist, daß verhältnismäßig viele des Wuchers Angeklagte freigesprochen wurden. Bei gut 14 % (N = 4) aller des Wuchers Angeklagten erfolgte ein Freispruch. Hingegen wurden im Jahre 1979 nur gut 6 % aller einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch angeklagten Erwachsenen, bei denen das Verfahren durch Urteil abgeschlossen wurde, freigesprochen¹. Bei Diebstahl und Körperverletzung betrug der Anteil der Freigesprochenen 5,1 % (§ 242 StGB)² bzw. 8,6 % (§ 223 StGB)³. Noch höher als bei Wucher war jedoch der Prozentsatz der Freisprüche bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr (17,9 %)⁴.

1 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Strafverfolgungsstatistik 1979 (Ausschließliche Ergebnisse), S. 26

2 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 14

3 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 12

4 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 26

Auch die Art der Strafe bei Wucher unterscheidet sich von der Sanktionspraxis bei den genannten anderen Delikten. Gegen ein Viertel aller wegen Wuchers Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt (N = 6), während nur 6,3 % aller im Jahre 1979 nach allgemeinem Strafrecht wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch Verurteilten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde¹. Auch bei Diebstahl (5,7 %)², Körperverletzung (4,8 %)² und fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr (7,8 %)³ tritt diese Strafe seltener auf als bei Wucher.

Gegen gut ein Drittel der wegen Wuchers Verurteilten verhängte das Gericht eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde (N = 9). Bei Diebstahl (8,1 %)², Körperverletzung (9,0 %)² und allen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (12,1 %)¹ kommt diese Sanktion weniger häufig vor. Lediglich bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr wurde ebenfalls recht häufig - nämlich bei einem Viertel aller Verurteilten - eine Freiheitsstrafe verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde³.

Geldstrafen wurden jeweils gegen über 80 % der wegen Diebstahls², Körperverletzung² oder aller einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch¹ Verurteilten verhängt. Bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr beträgt der Anteil der Geldstrafe hingegen 67,6 %³ und bei Wucher sogar nur 33 % (N = 8).

Die größte Gruppe (44 %; N = 7) der wegen Wuchers zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten erhielt eine Freiheitsstrafe zwischen über 6 bis 12 Monate, während nur 3 Personen (19 %) zu weniger als 6 Monaten verurteilt wurden. Bei Diebstahl (66,8 %)², Körperverletzung (70,7 %)² und allen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (61,8 %)¹ dominieren hingegen kurze Frei-

1 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., (S. 284 FN 1), S. 121 f.

2 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 108 f.

3 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 122 f.

heitsstrafen bis zu 6 Monaten. Nur jeweils gut ein Viertel der wegen der genannten Delikte zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten erhielten Strafen zwischen 6 und 12 Monate. Bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr liegt hingegen wie bei Wucher der Schwerpunkt bei Freiheitsstrafen zwischen über 6 bis 12 Monate (58,7 %) ¹.

Freiheitsstrafen über 2 Jahre wurden nur gegen 2 des Wuchers Angeklagte der BWE-Gruppe verhängt (= 12 % aller wegen Wuchers zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten). Bei Diebstahl (0,6 %) ², Körperverletzung (0,4 %) ² fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr (0,8 %) ¹ und allen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (4,7 %) ist der Anteil der Freiheitsstrafe über 2 Jahre hingegen deutlich niedriger.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Einschätzung der Wucherkriminalität von der Schwere der Sanktionierung her noch am ehesten der Sanktionspraxis bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr zu entsprechen scheint. Jedoch sind die Fallzahlen bei Wucher so klein, daß keine gesicherten Schlüsse gezogen werden können.

10.9. Dauer der Hauptverhandlung

In beiden Untersuchungsgruppen dauerte die Hauptverhandlung in den meisten Fällen nur einen Tag (vgl. Tabelle 70). Während in der BWE-Gruppe jedoch mehr als 1/5 aller Hauptverhandlungen über 10 Tage dauerten, betrug die längste Verfahrensdauer in der Vergleichsgruppe 4 Tage. Daraus läßt sich folgern, daß die

¹ Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., (S. 284 FN 1), S. 122 f.

² Statistisches Bundesamt Wiesbaden, a.a.O., S. 108 f.

Wirtschaftskriminalität betreffenden Verfahren umfangreicher und komplizierter sind als allgemeine Strafverfahren.

Allerdings ist zu beachten, daß es durch die beschuldigten-bezogene Auswertung zu einer gewissen Verzerrung kam. Bei den "Verfahren" mit einer Dauer von über 30 Tagen handelt es sich nämlich um ein Verfahren mit 7 Angeklagten, von denen 5 des Wuchers verdächtig waren, und zwei weitere Verfahren mit je einem Angeklagten.

Verfahren mit langer Dauer der Hauptverhandlung betrafen zu meist Tatkomplexe, bei denen den Angeklagten zum Vorwurf gemacht wurde, gegen mehrere Strafbestimmungen verstoßen zu haben.

So betraf die bereits erwähnte, über 30 Tage dauernde Hauptverhandlung mit 7 Angeklagten ein Sammelverfahren wegen Leistungswuchers, Betrug und Erpressung. Die Beschuldigten hatten insgesamt 117 Personen geschädigt. Der durch Wucher verursachte Schaden betrug DM 1.271.000 und der durch andere strafbare Handlungen hervorgerufene Schaden DM 1.108.000.

In einem weiteren Verfahren, bei dem die Hauptverhandlung über 30 Tage dauerte, hatte der Angeklagte unter anderem Kredite zu wucherischen Zinsen vergeben und Wohnungsbauprämien erschlichen. Er wurde wegen Kreditwuchers n.F., Nötigung, Erpressung, Betrug, Kreditbetrug und Untreue angeklagt. Der durch Wucher verursachte Schaden betrug DM 100.000, der Gesamtschaden DM 3.000.000. Der Angeklagte schädigte dabei 4 Personen, wobei er 62 Einzelfälle verwirklichte.

In einem anderen Fall, in dem die Hauptverhandlung ebenfalls länger als 30 Tage dauerte, war der Angeklagte, der Geschäftsführer eines Finanzierungsbüros war, unter anderem des Kreditwuchers verdächtig. Anklage wurde jedoch wegen Betrug und eines Vergehens gemäß § 4 KWG erhoben.

10.10. Zusammenfassung

Der vorausgegangene Abschnitt betraf das Hauptverfahren, also insbesondere die Art des Urteils, aber auch andere Verfahrensdaten wie etwa Geständnisbereitschaft der Angeklagten, Erstattung von Sachverständigengutachten, Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung, Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung und Dauer der Hauptverhandlung. Folgende Ergebnisse der Analyse sollen festgehalten werden:

1. In der BWE-Gruppe wurden 48 und in der Vergleichsgruppe 28 Hauptverhandlungen durchgeführt. 41 (BWE-Gruppe) bzw. 19 (Vergleichsstichprobe) Hauptverhandlungen hatten eine Anklage wegen Wuchers zum Gegenstand.
2. In 80 % der Wirtschafts- und 56 % der Nichtwirtschaftsstrafverfahren wegen Wuchers wurde ein Wirtschaftssachverständiger in der Hauptverhandlung angehört. Die gutachtlichen Stellungnahmen betrafen stets die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag.
3. In beiden Stichproben wurden etwa die Hälfte aller Verfahren in der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt. Die Wucher betreffenden Verfahren wurden sogar etwas häufiger durch Einstellung beendet. Während in der BWE-Gruppe 2/3 aller Wucher betreffenden Einstellungsbeschlüsse nach § 153 Abs. 2 StPO und nur 1/3 nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgten, wurden in der Vergleichsstichprobe bei Wucheranklagen 7/10 der Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO vorgenommen. Die recht hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen in der Hauptverhandlung dürfte als weiteres Indiz für die geringe Praktikabilität der §§ 302a-f a.F. StGB und des § 302a n.F. StGB zu werten sein.

4. Bei 24 Angeklagten der Wirtschaftsdeliktsgruppe (darunter 19 wegen Wuchers Beschuldigte) und 13 Angeklagten der Vergleichsgruppe (darunter 9 wegen Wuchers Beschuldigte) mußte durch Urteil entschieden werden. In beiden Stichproben wurde die Mehrzahl der wegen Wuchers Angeklagten in allen Klagepunkten verurteilt (BWE: N = 14; Vergleichsstichprobe: N = 6). Einige der des Wuchers Beschuldigten (BWE: N = 3; Vergleichsstichprobe: N = 1) wurden bezüglich eines Teils der ihnen vorgeworfenen Taten freigesprochen.
5. Bei den wegen Wuchers verurteilten Wirtschaftsstraftätern war die Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion, während eine Geldstrafe nur in 5 Fällen zur Bestrafung des Täters als ausreichend erachtet wurde. 6 Wucherer wurden zu einer Freiheitsstrafe ohne und 5 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Ein weiterer wegen Wuchers Angeklagter der BWE-Gruppe wurde gemäß § 41 StGB zu einer Geldstrafe neben einer ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt.
6. In der Vergleichsgruppe, in der nur wenige Verurteilungen auftraten (N = 8), wurde kein Beschuldigter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Von den wegen Wuchers Angeklagten dieser Stichprobe wurden 4 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung und 3 zu einer Geldstrafe verurteilt.
7. Wirtschaftsstraftäter wurden zu höheren Freiheitsstrafen verurteilt als Nichtwirtschaftsstraftäter. Während in der Vergleichsgruppe kein Beschuldigter zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, verhängte das Gericht in der BWE-Gruppe bei der Hälfte der wegen Wuchers zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten eine Freiheitsstrafe über 1 Jahr (N = 6).
8. Bei den Verurteilungen zu einer Geldstrafe lag die Anzahl der Tagessätze in beiden Stichproben mehrheitlich unter 50.

Die Höhe des Tagessatzes wurde in beiden Untersuchungsgruppen bei der Hälfte aller zu einer Geldstrafe Verurteilten auf einen Betrag unter DM 50 festgesetzt.

9. Ein Vergleich der Sanktionspraxis der Gerichte bei Wucher mit anderen Delikten (Diebstahl, Körperverletzung, fahrlässige Tötung im Straßenverkehr, alle Straftaten nach dem Strafgesetzbuch) anhand der Daten der Strafverfolgungstatistik des Jahres 1979 zeigte, daß die Einschätzung der Wucherkriminalität von der Schwere der Sanktionierung her noch am ehesten der Sanktionspraxis bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr zu entsprechen scheint. Jedoch sind die Fallzahlen bei Wucher so klein, daß keine gesicherten Schlüsse gezogen werden können.
10. Zwar betrug die Dauer der Hauptverhandlung in den meisten Fällen beider Stichproben nur einen Tag, aber in der BWE-Gruppe dauerten mehr als 1/5 aller Hauptverhandlungen über 10 Tage, während in der Vergleichsgruppe die längste Verfahrensdauer 4 Tage betrug. Dies rechtfertigt die Folgerung, daß zumindest ein Teil der Wirtschaftskriminalität betreffenden Verfahren umfangreicher und komplizierter ist als allgemeine Strafverfahren.

11. Rechtsmittelverfahren

11.1. Zahl und Art der eingelegten Rechtsmittel

In der BWE-Gruppe wurden 24 (davon 19 wegen Wuchers) und in der Vergleichsgruppe 13 Verfahren (davon 9 wegen Wuchers) in erster Instanz durch Urteil abgeschlossen. 3 Angeklagte der BWE-Gruppe (darunter 2 des Wuchers Beschuldigte) und 5 Angeklagte der Vergleichsstichprobe (darunter 2 des Wuchers Beschuldigte) wurden in allen Klagepunkten freigesprochen, so daß in diesen Fällen lediglich die Staatsanwaltschaft zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt war¹. Folglich konnten 21 Wirtschaftsstraf-täter und 8 Nichtwirtschaftsstraf-täter zulässigerweise das im ersten Rechtszug gefällte Urteil anfechten.

In der BWE-Gruppe wurden häufiger Rechtsmittel eingelegt als in der Vergleichsgruppe. In 12 Fällen legte der Beschuldigte bzw. für diesen der Verteidiger (§ 297 StPO) Rechtsmittel ein. In 3 weiteren Fällen legte sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte Rechtsmittel ein. In der Vergleichsgruppe wurde dagegen lediglich in 4 Fällen von einem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht (vgl. Tabelle 71).

Somit erwuchsen in der BWE-Gruppe alle Freisprüche und 6 Verurteilungen, davon 5 wegen Wuchers, in Rechtskraft. In der Vergleichsgruppe wurden 4 Freisprüche und 4 Verurteilungen, davon 3 wegen Wuchers, rechtskräftig. Ein vom Vorwurf des Wuchers freisprechendes Urteil focht die Staatsanwaltschaft an.

1 Der Freigesprochene kann mangels Beschwer kein Rechtsmittel einlegen, vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 302 m.w.N.

Tabelle 71: **Anfechtungsberechtigte, die Rechtsmittel einlegten**

Stichprobe	BWE				VERGLEICHSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
Rechtsmittel einleitet von	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Staatsanwaltschaft	0	-	0	-		8		11
Beschuldigten/Verteidiger	12	50	9	47	3	23	3	33
Staatsanwaltschaft und Beschuldigten	3	12	3	16	1	8	1	11
Kein Rechtsmittel eingelegt	9	37	7	37	8	62	4	44
Gesamt-N	24	99	19	100	13	101	9	99

Tabelle 72: **Art des Rechtsmittels**

Stichprobe	BWE				VERGLEICHSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Wuchers	
Art des Rechtsmittels	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Berufung	6	40	6	50	4	80	4	80
Revision	7	47	4	33	1	20	1	20
Berufung und Revision	2	13	2	17	0	-	0	-
Gesamt-N	15	100	12	100	5	100	5	100

Bei den Wirtschaftsdelikten wurde ungefähr ebenso häufig Berufung wie Revision eingelegt (vgl. Tabelle 72). In 2 Fällen wurde zunächst ein Berufungs- und dann ein Revisionsverfahren durchgeführt. Eine Sprungrevision (§ 335 StPO) kam nicht vor. Bei den allgemeinen Delikten wurde viermal Berufung eingelegt und in einem Fall focht die Staatsanwaltschaft ein vom Vorwurf des Kreditwuchers freisprechendes Urteil des Schöffengerichts mit der Revision (§ 335 StPO) an.

11.2. Berufung

In der BWE-Gruppe wurde in 8 Fällen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Zweimal wurde die Berufung zurückgenommen, so daß 2 Verurteilungen wegen Wuchers rechtskräftig und 6 Berufungsverfahren durchgeführt wurden.

Viermal wurde in der Vergleichsgruppe Berufung eingelegt. In einem Fall wurde das Verfahren jedoch nach Einlegung des Rechtsmittels gemäß § 153a Abs. 2 StPO durch gerichtlichen Beschluß gegen Zahlung eines Geldbetrages von DM 4.000 eingestellt.

Den eingestellten Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte war Leiter einer Dolmetscherschule. An seine Schüler vermietete er Zimmer zu überhöhten Preisen, wobei der Sachverständige eine Mietpreisüberhöhung von 80 % feststellte. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ der Strafrichter einen Strafbefehl, gegen den der Beschuldigte Einspruch erhob. In 1. Instanz wurde der Angeklagte des Mietwuchers n.F. für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je DM 120 verurteilt. Nachdem der Angeklagte Berufung eingelegt hatte, sandte der Vorsitzende der zuständigen Kleinen Strafkammer die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück und schlug eine Einstellung vor, da es "zweifelhaft ist, ob bei den Mietern eine Zwangslage vorliegt und ob tatsächlich ein auffallendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht". Die Staatsanwaltschaft erklärte sich daraufhin mit

einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von DM 4.000 einverstanden. Dem stimmte der Angeklagte zu, so daß das Verfahren eingestellt wurde.

Der "Einstellungsgrund", d. h. das Motiv der Verfahrensbeendigung gemäß § 153a Abs. 2 StPO, bestand folglich darin, daß Zweifel bestanden, ob der Angeklagte eine strafbare Handlung beging. Diese Vorgehensweise erscheint jedoch bedenklich. Fordert man von einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, daß der Staatsanwalt "vom objektiven und subjektiven Tatbestand eines Vergehens überzeugt sein (muß)"¹, dann müßte bei einer Einstellung gemäß § 153a Abs. 2 StPO ebenfalls die Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben sein. Daran fehlt es aber hier, da das Gericht zweifelt, ob überhaupt eine Straftat begangen wurde.

11.3. Revision

In der BWE-Gruppe wurde in 9 Fällen, davon sechsmal wegen Wuchers, Revision eingelegt. Bis auf 2 Verfahren, in denen die in der Berufungsinstanz Verurteilten Rechtsmittel einlegten, handelt es sich um die Anfechtung von erstinstanzlichen Urteilen des Landgerichts. 4 Verurteilte (davon 3 wegen Wuchers) nahmen das Rechtsmittel zurück, so daß 5 Revisionsverfahren (davon 3 wegen Wuchers) durchgeführt wurden.

In der Vergleichsgruppe legte die Staatsanwaltschaft in einem Fall Revision gegen ein Urteil des Schöffengerichts ein.

So LR-Meyer-Goßner, § 153a, RdNr. 16; a.A. KK-Schoreit, § 153a, RdNr. 15, der zwar ausführt, daß eine für die Anklageerhebung notwendige Schuld-feststellung gesichert sein müsse, aber dennoch meint, daß man in der Praxis eher großzügiger als bei Anklageerhebung verfahren könne, wenn das Einverständnis des Beschuldigten einen Sinn haben solle.

11.4. Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens

Das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ist in Tabelle 73 dargestellt¹. Dabei wurde lediglich der "Erfolg" des Rechtsmittelverfahrens erfaßt. Wurde z. B. auf eine Revision ein Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen und erfolgte in der erneuten Verhandlung keine Änderung des Schuldspruchs oder Rechtsfolgenausspruchs, so wurde dies in der Tabelle als "keine Änderung" dargestellt.

In einem Fall der BWE-Gruppe führte das Rechtsmittelverfahren zu einem Freispruch. Dabei handelte es sich um ein Verfahren wegen Mietwuchers n.F. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je DM 30 verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde der Angeklagte freigesprochen. Zwar war der Mietpreis weit überhöht, aber auf der Opferseite lag keine "Schwächesituation" vor. Ähnlich verhält es sich in einem Verfahren der Vergleichsgruppe, das unter der Rubrik "keine Änderung" erfaßt wurde. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten vom Vorwurf des Kreditwuchers n.F. frei, da sich die Geschädigten in keiner "Schwächesituation" befunden hatten. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde als unbegründet verworfen.

Sowohl in der BWE-Gruppe als auch in der Vergleichsgruppe wurden je 2 Verfahren in der Berufungshauptverhandlung gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. In der Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" betrafen die Einstellungen 2 Verfahren wegen Mietwuchers a.F. In den einem Fall hatte das Schöffengericht den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 100

1 Obwohl in der BWE-Gruppe 6 Berufungs- und 5 Revisionsverfahren durchgeführt wurden, ist das Gesamt-N mit 9 angegeben, da in 2 Fällen Berufung und Revision eingelegt wurde.

Tabelle 73: Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens

Stichprobe	BWE				VERGLEICHSSTICHPROBE			
	alle Angeklagten		Angeklagte wegen Munchers		alle Angeklagten		Angeklagte wegen Munchers	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafmaß wurde gemindert	2	22	1	14	0	-	0	-
Strafmaß wurde erhöht	1	11	1	14	0	-	0	-
Freispruch	1	11	1	14	0	-	0	-
Keine Änderung	3	33	2	29	2	50	2	50
Einstellung	2	22	2	29	2	50	2	50
Gesamt-N	9	99	7	100	4	100	4	100

verurteilt. Das Verfahren wurde in der Berufungshauptverhandlung gegen Zahlung von DM 2.000 eingestellt. In dem anderen Fall war der Angeklagte ebenfalls vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 10 verurteilt worden. Die Einstellung in der Berufungsinstanz erfolgte gegen Zahlung von DM 300. In der Vergleichsgruppe handelte es sich um 2 Verfahren wegen Mietwuchers n.F. Das erweiterte Schöffengericht hatte in dem einen Fall eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je DM 100 verhängt. In der Berufungsverhandlung stimmten der Staatsanwalt und der Beschuldigte einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von DM 1.000 zu. In dem anderen Fall war der Beschuldigte vom Strafrichter zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je DM 40 verurteilt worden. Die Einstellung in der Berufungsinstanz erfolgte gegen eine Geldauflage in Höhe von DM 1.500.

Lediglich in einem Fall der BWE-Gruppe führte das Rechtsmittelverfahren zu einer Erhöhung des Strafmaßes. Der Angeklagte war wegen Mietwuchers n.F. vom Schöffengericht zu 6 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden. Das Gericht erteilte ihm gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB die Auflage, DM 6.000 zu zahlen. Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten wurden als unbegründet verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde die Sache zurückverwiesen und der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde auferlegt, DM 15.000 zu zahlen.

Bei 2 Angeklagten der BWE-Gruppe wurde das Strafmaß vermindert. In dem einen Verfahren war gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts des Betruges und des Kreditwuchers ermittelt worden. Angeklagt wurde er jedoch nur wegen Betrugs. Die Wirtschaftsstrafkammer verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren 6 Monaten. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Wiederum wurde

der Beschuldigte zu 4 Jahren 6 Monaten Freiheitsentzug verurteilt, seine erneute Revision war jedoch abermals erfolgreich. Nach Zurückverweisung der Sache wurde er zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In dem anderen Fall war der Angeklagte von der Strafkammer wegen Leistungswuchers zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten verurteilt worden. Auf die Revision des Angeklagten wurde die Sache zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen. Der Beschuldigte wurde dann zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei nach Ansicht des Gerichts keine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 2 StGB in Betracht kam.

Von den Rechtsmittelverfahren, die zu keiner Änderung des Schuldausspruchs oder Rechtsfolgenausspruchs führten, ist ein Fall aus der Vergleichsstichprobe interessant. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten wegen eines besonders schweren Falles des Mietwuchers n.F. zu 6 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Nach Überzeugung des Gerichts lag dabei folgender Sachverhalt vor:

Der Angeklagte ist Eigentümer eines um die Jahrhundertwende erbauten Hauses, das als "heruntergekommen" bezeichnet werden muß. Er vermietet Räume an Ausländer, wobei er sich durch die Vermietung eine nicht unwesentliche Einnahmequelle schuf. Der angemessene Mietzins beträgt DM 3 pro Quadratmeter. Dieser Zins errechnet sich aus den Angaben des Mietspiegels sowie einem Zuschlag in Höhe von 50 % wegen einer höheren Abnutzung durch Ausländer und den höheren Instandhaltungskosten bei Altbauten. Der Angeklagte verlangt aber einen Quadratmeterpreis zwischen DM 4,46 und DM 7,82. Die Mietpreisüberhöhung beträgt somit 48,7 % bis 160,7 %.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts legte der Angeklagte Berufung ein, die verworfen wurde. In den Gründen führte das Berufungsgericht aus, daß das Schöffengericht zu Unrecht die Mindeststrafe für einen besonders schweren Fall des Wuchers verhängt habe, da der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat es nicht rechtfertigten, an der unteren Grenze des Strafrahmens zu bleiben. Das Gericht sehe sich durch § 331 StPO gehindert, eine

höhere Strafe zu verhängen sowie diese nicht zur Bewährung auszusetzen, da die Staatsanwaltschaft keine Berufung eingelegt habe.

Im übrigen wurde bis auf einen Fall der Vergleichsgruppe, in dem das Berufungsgericht ebenso wie das Gericht 1. Instanz den Angeklagten freisprach, bei allen Beschuldigten, deren Rechtsmittel zu keiner Änderung des Schuld- und Rechtsfolgenausspruchs führte, die erstinstanzliche Verurteilung bestätigt.

Insgesamt wurden in der BWE-Gruppe von 204 Beschuldigten 20 rechtskräftig verurteilt (= 9,8 %) ¹. Gegen 203 Personen wurden wegen des Verdachts des Wuchers Ermittlungen geführt. Davon wurden 16 Beschuldigte rechtskräftig wegen Wuchers verurteilt (= 7,8 %) ¹.

In der Vergleichsgruppe wurden von 192 Beschuldigten 8 rechtskräftig verurteilt (= 4,2 %) ². Wegen des Verdachts des Wuchers war bei 189 Beschuldigten ermittelt worden. 7 Verfahren führten zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Wuchers (= 3,7 %) ².

11.5. Zusammenfassung

Die Frage, ob und mit welchem Erfolg Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt wurde, war Gegenstand des vorausgegangenen Abschnitts.

1 Einschließlich 2 Strafbefehlen wegen Mietwuchers a.F., die gemäß § 410 StPO die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangten

2 Einschließlich 3 Strafbefehlen wegen Wuchers n.F., die nach § 410 StPO rechtskräftig wurden

Bei den Wirtschaftsstraftätern wurden 6 Berufungsverfahren (alle wegen Wuchers) und 5 Revisionsverfahren (davon 3 wegen Wuchers) durchgeführt. Bei den Revisionsverfahren handelt es sich bis auf 2 Fälle, in denen die in der Berufungsinstanz wegen Wuchers Verurteilten Rechtsmittel einlegten, um die Anfechtung von erstinstanzlichen Urteilen des Landgerichts.

In der Vergleichsstichprobe wurden 3 Berufungsverfahren (alle wegen Wuchers) durchgeführt. In einem Fall legte die Staatsanwaltschaft Revision gegen ein Urteil des Schöffengerichts ein.

Sowohl in der BWE-Gruppe als auch in der Vergleichsgruppe wurden 2 Verfahren in der Berufungshauptverhandlung nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. In einem Fall der Stichprobe Wirtschaftskriminalität führte das Rechtsmittelverfahren zu einem Freispruch und in je einem weiteren Fall dieser Untersuchungsgruppe wurde das Strafmaß gemindert bzw. erhöht. Bei je 2 Angeklagten beider Stichproben führte das Rechtsmittelverfahren zu keiner Änderung des erstinstanzlichen Schuld- und Rechtsfolgenausspruches.

In der BWE-Gruppe wurden somit von 203 des Wuchers Tatverdächtigen 16 rechtskräftig wegen Wuchers verurteilt (= 7,8 %) In der Vergleichsgruppe wurden 7 von 189 des Wuchers Beschuldigten (= 3,7 %) wegen dieses Delikts rechtskräftig verurteilt.

12. Phänomenologische Grundstrukturen

12.1. Darstellung und Diskussion von Fallbeispielen

In beiden Untersuchungsgruppen liegen zwar etliche Anklagen wegen Wuchers (vgl. Tabelle 23), aber kaum Verurteilungen vor. Warum die Tatbestandselemente des § 302a StGB so selten erfüllt werden, soll anhand einiger zumeist typischer Beispiele erläutert werden.

Fallbeispiel zum Kreditwucher¹:

Die insgesamt 43 Beschuldigten haben als Kreditgeber bzw. Kreditvermittler Kleinkredite in Höhe von DM 1.500 bis DM 2.500 gewährt bzw. vermittelt. Die Kreditnehmer wollten möglichst rasch, anonym und ohne weitere Überprüfung ihrer Verhältnisse einen Kredit haben, der in kleinen Monatsraten und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zurückzahlbar war. Der effektive Jahreszins betrug in der Regel 34,69 %. Voraussetzung der Kreditgewährung ohne Schufa- oder Büroauskunft war allerdings unter anderem, daß der Kreditnehmer mindestens seit drei Monaten bei seinem Arbeitgeber fest angestellt und innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 22 Monate in einem festen Anstellungsverhältnis war und in dieser Zeit nicht mehr als drei Arbeitgeber hatte oder seit einem Jahr bei seinem Arbeitgeber fest angestellt war. Keine Kredite wurden unter anderem an Personen vergeben, gegen die bereits ein gerichtlicher Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vorlag oder bei denen der pfändbare Einkommensanteil niedriger als die Monatsrate des beantragten Kredits war.

1 Das Verfahren wurde im Jahre 1982 zur BWE gemeldet.

Die Kredite wurden von den Kreditnehmern unter anderem für Geschenke, Urlaubsreisen, Wohnungsrenovierungen, Hausreparaturen, Pkw-Käufe, Pkw-Reparaturen sowie zu Anschaffungen aller Art verwendet.

Die Staatsanwaltschaft hatte in einem ähnlichen Fall Anklage vor dem Landgericht M. erhoben. Das Landgericht M. lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichtes München vom 27.01.1982 (Az.: 2 Ws 52/82) als unbegründet verworfen. Daher machte sich die Staatsanwaltschaft in dem hier geschilderten Fall die Argumentation des OLG München zu eigen und stellte das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

In der Einstellungsverfügung führt der Sachbearbeiter aus, daß derartige Kreditgeschäfte zu einem erhöhten Ausfallrisiko des Kreditgebers führten, da sie schnell und ohne eingehende Überprüfung gewährt würden. Ferner müßten bei Gewährung von vermittelten Kleinkrediten höhere Zinsen verlangt werden, da hier der Verwaltungs- und Werbungskostenanteil an den Kreditgebühren höher sei als bei größeren, nicht vermittelten Krediten. Demnach läge kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor.

Ferner sei nicht bewußt eine Schwächesituation der Opfer ausgenutzt worden. Bei keinem Kreditnehmer habe eine Zwangslage vorgelegen, denn die Kreditaufnahme erfolgte zur Befriedigung alltäglicher Konsumwünsche. Die Alltäglichkeit solcher Ausgaben lege den Schluß nahe, daß hier keine atypischen Belastungen vorhanden waren, die eine Darlehensaufnahme zwingend erforderlich gemacht hätten. Darüber hinaus verfügten die meisten Kreditnehmer über ein ausreichendes Netto-Einkommen.

Zwar war die Mehrzahl der Kreditnehmer nicht über die marktüblichen Konditionen informiert, dies begründe aber keine Unerfahrenheit im Sinne des § 302a Abs. 1 StGB.

Letztlich sei den Beschuldigten kein Vorsatz nachzuweisen. Gegen direkten Vorsatz spreche, daß bei konkreten Anzeichen einer Schwächesituation kein Kredit gewährt werden, da das Ausfallrisiko zu groß wäre. Auch dolus eventualis läge nicht vor, da die Kreditnehmer eine detaillierte Selbstauskunft erteilten und nach den Angaben der Darlehensnehmer keine Schwächesituation bestand.

Das Fallbeispiel weist mehrere typische Grundstrukturen auf, die bei der Aktenanalyse häufig festgestellt werden konnten. Zum einen wird beim Kreditwucher nicht wie beim Mietwucher von einer bestimmten Überhöhung an ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung angenommen. Vielmehr wird stets eine Würdigung aller Umstände vorgenommen. Zum anderen wird deutlich, daß bei einer Kreditgewährung oder -vermittlung so gut wie nie eine Zwangslage des Kreditnehmers ausgebeutet wird. Wie im geschilderten Fall handelt es sich bei fast allen analysierten Kreditwucherverfahren um die Vergabe von Kleinkrediten, die zum Kauf von Konsumgütern wie Autos, Möbel und dergleichen aufgenommen werden.

Auch das Merkmal der Unerfahrenheit liegt nur äußerst selten vor. Zwar würden die Darlehensnehmer, die einen überhöhten Zins entrichten müssen, in aller Regel auch bei einer normalen Geschäftsbank Kredit gewährt bekommen und dies zu einem zumeist erheblich niedrigeren Zinssatz. Dies reicht jedoch nicht aus, um "Unerfahrenheit" im Sinne des § 302a StGB annehmen zu können, da diese Unkenntnis über bei Banken marktübliche Konditionen wohl auch beim Durchschnittsmenschen vorliegt.

Weiterhin macht das Fallbeispiel deutlich, daß der subjektive Tatbestand des § 302a Abs. 1 StGB nur höchst selten nachweisbar ist, da die Kreditnehmer eine umfassende Selbstauskunft abgeben müssen und bei der Angabe von Tatsachen, die den Schluß auf eine Schwächesituation rechtfertigen könnten, keine Kredite vergeben werden. Bei der Aktenanalyse wurde nämlich die Vermutung widerlegt, daß insbesondere Teilzahlungsbanken und Kreditfinanzierungsgesellschaften auch dann noch Kredit gewähren würden, wenn Geschäftsbanken das Risiko scheuen.

Die geringe Praktikabilität des § 302a n.F. StGB bei Kreditgeschäften mit weit überhöhten Zinsen soll noch durch einen atypischen Fall aus der Vergleichsgruppe dokumentiert werden:

Der Angeklagte ist wiederholt wegen Roheitsdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er wohnt in einer Gegend, in der zahlreiche sozial schwache Familien beheimatet sind. Aufgrund seines ausreichenden Einkommens und seiner Persönlichkeit nahm er eine herausragende Stellung in der Wohngegend ein. Nach den Feststellungen des Schöffengerichts wurde er als der "King" angesehen und "hatte das Sagen". Verschiedene Personen liehen bei ihm Geld oder kauften bei ihm Waren ein, die sie erst nach einiger Zeit bezahlen wollten. Da diesen Personen ansonsten "nirgendwo in der Stadt auch nur ein Pfennig Geld geliehen wurde" waren sie bereit, überhöhte Zinsen für die Kredite zu zahlen. Die Forderungen beglichen die Opfer aus ihrer Rente oder mit als Kindergeld oder Sozialhilfe geleisteten Beträgen. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten vom Vorwurf des Kreditwuchers frei, da keine "echte Notlage" bei den Geschädigten vorlag. Dies schloß das Gericht daraus, daß von den gewährten Krediten unter anderem "Fernsehgeräte, Fernsehlampen, Nähmaschinen, Angelgeräte und sonstige Sachen gekauft (wurden), die für den Lebensunterhalt nicht notwendig waren".

Während beim Kreditwucher die tatsächlichen Feststellungen relativ leicht vorgenommen werden können, treten in einer nicht unerheblichen Zahl von Mietwucherverfahren insofern Schwierigkeiten auf, als insbesondere bei langer Verfahrensdauer nicht mehr überprüft werden kann, ob ein augenfälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, da Häuser abgebrochen oder saniert werden, bevor ein Sachverständigengutachten erstellt werden kann.

Wie beim Kreditwucher scheitert auch beim Mietwucher eine Anklageerhebung oder Verurteilung dann, wenn ein auffälliges MiBverhältnis vorliegt, zumeist daran, daß keine Schwächesituation des Opfers gegeben ist.

Zum Beispiel wurden in einigen Fällen ausländischen, insbesondere türkischen Arbeitern, die sich illegal in der Bundesrepublik aufhielten, weit überhöhte Mietzinsen abverlangt. Hier erfolgte eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung, daß sich die Gastarbeiter in keiner Zwangslage befanden, "da sie freiwillig in die Bundesrepublik eingereist waren und jederzeit die Möglichkeit hatten, das Land wieder zu verlassen."

Am häufigsten scheiterte eine Anklageerhebung oder Verurteilung jedoch aus den im folgenden Beispielsfall deutlich werdenden Gründen:

Der Beschuldigte ist Eigentümer von 12 Häusern, die etwa um die Jahrhundertwende gebaut wurden. Die Wohnungen sind im Hinblick auf Lage, Bauart und Ausstattung als Wohnungen "einfachster Art" zu bezeichnen. Diese Wohnungen wurden ausschließlich an Gastarbeiter vermietet, die sich schon einige Jahre in der Bundesrepublik aufhielten.

Die Mietpreise betragen zwischen DM 150 und DM 220. Aufgrund der von einem Sachverständigen ermittelten Vergleichsmieten betrug die Mietpreisüberhöhung bei einigen Wohnungen mehr als 100 %. Die Gastarbeiter verdienten als Doppelverdiener zum Teil über DM 2.000, wenige Alleinverdiener kamen auf einen Nettoverdienst unter DM 1.000.

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Begründet wird die Einstellung damit, daß keine Schwächesituation vorgelegen habe. Eine Zwangslage habe deshalb nicht bestanden, da es den in der Regel nicht schlecht verdienenden Gastarbeitern durchaus zumutbar gewesen sei, eine etwas teurere Wohnung anzumieten. Eine Zwangslage sei nicht schon dann gegeben, wenn nicht genügend preisgünstige Wohnungen auf dem Markt zu erhalten seien. Die Tatbestandsmerkmale "Leichtsinn" oder "Unerfahrenheit" lägen deshalb nicht vor, weil alle Gastarbeiter bereits seit mehreren Jahren in der Bundesrepublik waren und die Wohnungsverhältnisse mehr oder weniger kannten.

Typisch an diesem Beispielsfall ist, daß eine Schwächesituation der Mieter nur in Ausnahmefällen vorliegt. Eine Zwangslage ist meist deshalb nicht gegeben, weil die Mieter zwar billigen Wohnraum suchen und nicht finden, aber durchaus in der Lage wären, etwas teurere Wohnungen zu bezahlen, die auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden. Das Merkmal der Unerfahrenheit wird wie hier zumeist mit dem Argument abgelehnt, daß sich die Ausländer seit längerer Zeit in der Bundesrepublik aufhalten. Jedoch erfolgten in beiden Untersuchungsgruppen einige wenige Verurteilungen wegen Mietwuchers, wobei aus der Ausländereigenschaft gefolgert wurde, daß der Tatumstand "Unerfahrenheit" vorliegt.

Analysiert man die wenigen Verurteilungen wegen Mietwuchers, dann erscheint es in einigen Fällen zumindest zweifelhaft, ob die Tatbestandsmerkmale "Zwangslage", "Unerfahrenheit", "Mangel an Urteilsvermögen" oder "erhebliche Willensschwäche" zu Recht angenommen wurden. Dies soll durch einen Fall aus der Vergleichsstichprobe veranschaulicht werden:

Die Ehefrau des Angeklagten erwarb ein im Jahre 1907 erbautes Mietshaus. Der Angeklagte suchte die Mieterin C. auf, die in dem Haus eine Zwei-Zimmer-Wohnung hatte und dafür einen Mietzins von DM 95 zuzüglich DM 4 Nebenkosten zahlte. Der Angeklagte gab sich als Eigentümer aus und erklärte Frau C., er müsse eine höhere Miete verlangen. Er ließ Frau C. einen Vertrag unterschreiben, in dem die Miete auf DM 194,80 zuzüglich DM 20 Nebenkosten festgesetzt wurde. Der Quadratmeterpreis betrug nunmehr DM 6. Der Angeklagte bewegte Frau C. zum Vertragsabschluß, indem er ihr vorspiegelte, er könne "nach der freien Marktwirtschaft bis zu DM 8 je m² verlangen". Tatsächlich war ein Mietzins zwischen DM 2,10 und DM 2,65 je m² ortsüblich. Ferner teilte der Angeklagte Frau C. mit, sie habe die Wohnung zu räumen, falls sie nicht mit der Mieterhöhung einverstanden sei. Nachdem Frau C. den Vertrag unterschrieben hatte, wandte sie sich an den Mieterbund, der Anzeige erstattete. Frau C. zahlte den vom Angeklagten verlangten Mietzins nicht.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen Wuchers in Tateinheit mit versuchten Betrug zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je DM 75. In den Gründen wird ausgeführt, daß der Angeklagte durch Täuschung über einen nicht vorhandenen Anspruch und Irreführung der Frau C. versucht habe, von dieser eine erheblich überhöhte Miete zu erlangen. Gleichzeitig habe er sich dadurch des Wuchers schuldig gemacht, indem er "die sich bei den Verhandlungen erweisende Willensschwäche der Zeugin, ihre Unerfahrenheit in der Frage des Mietpreises nicht preisgebundener Wohnungen und die sich aus ... der angestrebten Räumung ihrer Wohnung ergebende Zwangslage ausgebeutet (habe)".

Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht ist allerdings angreifbar. Eine erhebliche Willensschwäche des Opfers dürfte nur dann anzunehmen sein, wenn die stark verminderte Widerstandsfähigkeit des Bewucherten krankheitsbedingt ist oder die Widerstandskraft des Opfers persönlichkeitsbedingt schwächer ist als die eines Durchschnittsmenschen¹. Eine erheb-

1 Vgl. Lackner, § 302a, Anm. 4; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 26

lich verminderte Widerstandsfähigkeit wird daher nicht schon dann angenommen werden können, wenn sich das Opfer über den marktüblichen Mietzins täuschen läßt. Daher wird aufgrund des vom Schöffengerichts festgestellten Sachverhaltes nicht gefolgert werden können, daß eine erhebliche Willensschwäche der Geschädigten vorlag.

Auch der Annahme der Unerfahrenheit des Opfers kann nicht zugestimmt werden, denn bei Mietwucher begründet die Unkenntnis über Wohnungsmarktverhältnisse keine Unerfahrenheit im Sinne des § 302a Abs. 1 StGB¹. Ferner dürfte die Rechtsansicht des Gerichts, Frau C. habe sich in einer Zwangslage befunden, auf Bedenken stoßen. Nimmt man eine Zwangslage dann an, wenn sich das Opfer in einer seine Willensfreiheit einschränkenden Lage befindet, die es zwingt, eine Wohnung zu einem wucherischen Preis zu mieten, weil sonst schwere Nachteile drohen², dann erscheint es zweifelhaft, ob bereits das Androhen einer Räumung ausreicht, um diesen Tatbestand zu erfüllen.

Diese "Urteilkritik" ist nicht als beckmesserische Besserwisserei zu verstehen, sondern es soll gezeigt werden, welche praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 302a StGB bestehen. Offenbar hielt das Gericht das Verhalten des Täters für sozialschädlich und strafwürdig und sah sich so zu einer extensiven Auslegung der eine "Schwächesituation" konstituierenden Tatumstände des § 302a StGB veranlaßt, indem letztlich vom Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung auf die erhebliche Willensschwäche und Unerfahrenheit des Opfers geschlossen wird. Diese Interpretation des § 302a StGB bedeutet aber, daß den Tatbestandselementen "erhebliche Willensschwäche" und "Unerfahrenheit" keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Insofern widerspricht die Auslegung des Schöffengerichts dem Gesetzeswortlaut.

Auch bei Leistungswucherverfahren wird zumeist keine Schwächesituation ausgebeutet. Nur in atypischen Fällen liegen alle Voraussetzungen des § 302a Abs. 1 StGB vor. Dies mag folgender Fall aus der Vergleichsstichprobe veranschaulichen:

1 So LG München ZMR 1963, 177; Dreher/Tröndle, § 302a, RdNr. 11; LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 23

2 Vgl. LK-Schäfer, § 302a, RdNr. 21

Die beiden Beschuldigten sind Gesellschafter bzw. Geschäftsführer einer Haussanierungs-GmbH. Als im Raum A. ein starkes Erdbeben die Häuser schwer in Mitleidenschaft zog, faßten sie den Entschluß, an den Reparaturarbeiten mitzuwirken. Es waren vor allem Dächer und Kamine beschädigt worden. Der Herbst stand vor der Tür, die ortsansässigen Handwerker waren ausgebucht. Die Beschuldigten nahmen von zwei Rentnerinnen den Auftrag entgegen, den erdbebenbeschädigten Kamin abzutragen und neu aufzumauern, sowie verschiedene Dachdeckerarbeiten durchzuführen. Nach den Feststellungen eines Sachverständigen wurde der angemessene Preis um etwa 56 % überschritten. Das Amtsgericht verurteilte die Beschuldigten wegen Leistungswuchers. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß sich die Rentnerinnen deshalb in einer Zwangslage befunden hätten, weil eine erdbebenbedingte Notsituation vorlag, andere Handwerker ausgebucht waren und der bevorstehende Herbst eine alsbaldige Ausbesserung der Schäden am Dach erforderlich machte.

Selbst bei Verfahren, die zu einer Verurteilung wegen Wuchers führen, wird die geringe Praktikabilität des § 302a StGB deutlich. Dies soll mittels eines Falles dokumentiert werden, der im Jahre 1983 zur BWE gemeldet wurde:

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Hauptbeschuldigten R. sowie gegen 5 weitere Beschuldigte wegen des Verdachts des Leistungswuchers. R. war Inhaber einer Finanzierungsfirma, die in Werbeanzeigen "schnell und günstig" Kredit versprach. Wandten sich Kreditsuchende an die Firma, dann erhielten sie die Information, daß die Vermittlerin einen "neuen Weg der Kapitalbeschaffung" gehe. Den Interessenten wurde ein Kredit in Aussicht gestellt, falls sämtliche Rechte aus Lebensversicherungs- oder Bausparverträgen abgetreten würden. Nach der Abtretung kündigte R. die Versicherungen und führte lediglich 50 %-80 % des ohnehin infolge der vorzeitigen Kündigung ungünstigen Rückkaufwertes an die Geschädigten ab. Den Rest des Verkaufspreises behielt R. als "Gebühr" ein. Ferner teilte er den Kunden mit, daß der beantragte Kredit nicht genehmigt worden sei. Folglich erhielten die insgesamt 71 (bekanntes) Geschädigten statt des ursprünglich erhofften Kredits lediglich einen Bruchteil ihres eigenen liquidierten Vermögens.

Die Schwierigkeit des Verfahrens lag darin, daß eine Schwäche-situation der Opfer bzw. der darauf bezogene Vorsatz des Hauptbeschuldigten R. nur schwer nachweisbar war. In langwierigen "Verhandlungen" zwischen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft und dem Anwalt des R "einigte" man sich darauf, eine Entscheidung im Wege des Strafbefehlverfahrens zu treffen, nachdem der Beschuldigte mitteilte, er habe das wucherische Gewerbe aufgegeben. Der Verteidiger des Beschuldigten erklärte bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je DM 200 im voraus

Rechtsmittelverzicht. Das Schöffengericht erließ den von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl. Das Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten, deren Mithilfe als Untervermittler sich R. bei dem Ausfindigmachen von Kunden bediente, wurde bei 2 Beschuldigten gemäß § 153 StPO und bei 3 weiteren Beschuldigten gemäß § 153a StPO eingestellt.

Der geschilderte Fall macht deutlich, wie schwer es ist, gegen unseriöse Geldvermittler vorzugehen, da der Nachweis, daß der Beschuldigte die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche der Opfer ausbeutete, nur in seltenen Fällen gelingt. Auch wird exemplarisch belegt, daß sich sogenannte Kredit-Haie nicht an solche Kunden wenden, die von keiner Geschäftsbank ein Darlehen eingeräumt bekommen. Vielmehr gewähren seriöse Kreditinstitute in Fällen, in denen der Kreditsuchende einen Bausparvertrag oder eine Lebensversicherung besitzt, in aller Regel Darlehen zu banküblichen Bedingungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei allen Formen des Wuchers trotz Vorliegens eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung eine Verurteilung zumeist daran scheitert, daß keine Schwächesituation des Opfers vorliegt oder aber der subjektive Tatbestand nicht erfüllt bzw. nachzuweisen ist.

Erwähnt werden soll noch, daß die umstrittene "Additions-klausel", mit der sogenannte Kettengeschäfte beim Kreditwucher bekämpft werden sollen, ohne jegliche praktische Bedeutung ist. In keinem der analysierten Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Voraussetzungen des § 302a Abs. 1 Satz 2 StGB erfüllt sind.

12.2. Schlußfolgerungen

Die geringe Zahl der Verurteilungen wegen Wuchers und damit der gesetzgeberische Fehlschlag bei der Neufassung des strafrechtlichen Wuchertatbestandes¹ beruhen somit im wesentlichen auf der Fassung des objektiven Tatbestandes des § 302a n.F. StGB, da sich die Opfer in den seltensten Fällen in einer Zwangslage befinden oder unerfahren sind bzw. einen Mangel an Urteilsvermögen oder eine erhebliche Willensschwäche aufweisen. Welche Konsequenzen aus diesem Befund zu ziehen sind, soll in einem eigenen Abschnitt² diskutiert werden.

Wie bereits erwähnt³ war hingegen die Zahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen, die in den Jahren 1975-1982 zwischen 152 (1979) und 254 (1981) betrug, recht beachtlich. Die recht auffällige Diskrepanz zwischen der Anzahl der Tatverdächtigen und der geringen Zahl der Abgeurteilten dürfte wohl auch daran liegen, daß die Polizei insbesondere beim Mietwucher bereits dann den Verdacht eines strafbaren Tuns hat, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sprechen. Wie dargestellt ergibt sich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren dann jedoch häufig, daß entweder keine eine Schwächesituation der Opfer begründenden Umstände gegeben sind oder aber der subjektive Tatbestand nicht vorliegt bzw. nicht nachzuweisen ist.

Ebenso Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 54

² Vgl. unten S. 352 ff.

³ Vgl. oben S. 7

13. Richter- und Staatsanwältebefragung

13.1. Befragungsumfang

Bei der Richter- und Staatsanwältebefragung wurden 302 in allgemeinen Abteilungen tätige Staatsanwälte (sogenannte "Buchstabendezernenten"), 193 Staatsanwälte, die ausschließlich mit Wirtschaftsstraftaten befaßt sind (sogenannte "Wirtschaftsdezernenten") und 221 Vorsitzende Richter von Großen Strafkammern (einschließlich Wirtschaftsstrafkammern) angeschrieben. Insgesamt wurden 539 Fragebogen (Rücklaufquote: 75,3 %) zurückgesandt. Davon waren die Antworten in 329 Fällen verwertbar. Im Einzelnen beantworteten 97 Buchstabendezernenten (= 32 % der befragten Buchstabendezernenten), 149 Wirtschaftsdezernenten (= 77 %) und 83 Richter (= 38 %) die gestellten Fragen. Allerdings gaben davon 23 % der Buchstabendezernenten, 19 % der Wirtschaftsdezernenten und 40 % der Richter an, sie hätten keine praktische Erfahrung mit Wucherstrafverfahren. Bedenkt man noch, daß relativ viele zurückgesandte Fragebogen bezüglich der Wucher betreffenden Fragen keine Angaben enthielten, so wird deutlich, welche geringe praktische Bedeutung § 302a StGB hat.

13.2. Praktikabilität des reformierten Wuchertatbestandes

Die Richter und Staatsanwälte wurden befragt, ob sie den § 302a StGB in seiner heute gültigen Fassung für praktikabel hielten und falls nicht, welche Änderungen sie dann wünschen würden.

Die Ergebnisse der Befragung sind in Tabelle 74 dargestellt. Es zeigt sich, daß der reformierte Wuchertatbestand von den

Tabelle 74: Staatsanwälte- und Richterbefragung

Frage: Halten Sie den § 302a StGB in seiner heute gültigen Fassung für praktikabel und falls nicht, welche Änderungen würden Sie wünschen?

Antwort	Stichprobe		Buchstabendezernten		Wirtschaftsdezernten		Richter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ja	61	63	74	50	41	49		
Nein	14	14	47	32	9	11		
Keine Erfahrung	22	23	28	19	33	40		
Gesamt-N	97	100	149	101	83	100		

meisten Befragten für praktikabel gehalten wird. Beachtenswert erscheint jedoch, daß Wirtschaftsdezernenten häufiger als Dezernenten einer allgemeinen Abteilung Kritik an § 302a StGB äußern.

Von den Staatsanwälten¹, die § 302a StGB nicht für praktikabel hielten, gaben die meisten auch - zum Teil mehrere - Änderungswünsche an. Häufig wurde eine Konkretisierung des Tatumstandes "auffälliges Mißverhältnis", beispielsweise durch eine zahlenmäßige Angabe oder durch Regelbeispiele, sowie eine konkretere Fassung der Tatbestandsmerkmale "Zwangslage" und "Unerfahrenheit" angeregt. Ein Wirtschaftsdezernent führte dazu aus, daß die "schwammige" Fassung des § 302a StGB zu "Rechtsunsicherheit, Wirtschaftsbehinderung wegen zweifelhafter Entscheidungsgrundlagen und Wettbewerbsnachteilen (führe)". Folge sei die "Neigung der Gerichte, sich der materiellen Entscheidung durch Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO zu entziehen".

22 Staatsanwälte plädierten dafür, man solle die Strafbarkeit nicht von der Ausbeutung einer Schwächesituation abhängig machen und die Tatumstände "Zwangslage", "Unerfahrenheit", "Mangel an Urteilsvermögen" sowie "erhebliche Willensschwäche" streichen.

Andere Richter und Staatsanwälte regten die Streichung des Tatbestandsmerkmals "ausbeuten" an. In vier Fällen wurde § 302a StGB für überflüssig gehalten und daher eine Streichung dieser Norm empfohlen.

In wenigen Fällen wurde ausgeführt, man solle keine Änderung vornehmen. Ein Staatsanwalt meinte, der Staat solle sich davor hüten, zu sehr in die freie Marktwirtschaft einzugreifen. Zwei Beantworter hielten ständige Gesetzesänderungen für unerwünscht.

¹ Von den Richtern wurden keine Änderungswünsche geäußert.

13.3. Zuordnungskriterien für Wucher als Wirtschaftsdelikt im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG

Den Richtern und Staatsanwälten wurde die Frage gestellt, welche Zuordnungskriterien für die einzelnen Wucherformen als Wirtschaftsstraftaten gelten. Dabei konnten die Befragten mehrere Kriterien nennen. Durch die Fragen sollten ergänzende Anhaltspunkte dafür gefunden werden, wann die Praxis besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens für erforderlich hält und somit das Vorliegen eines Wirtschaftsdelikts im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG annimmt.

Die für Kreditwucher genannten Zuordnungskriterien sind in Tabelle 75 aufgeführt.

Sowohl Wirtschafts- als auch Buchstabendezernenten gaben recht häufig an, daß Kreditwucher immer ein Wirtschaftsdelikt sei. Die Richter gingen hingegen stets davon aus, daß bei Kreditwucher zwischen Wirtschaftsstraftaten und allgemeinen Straftaten unterschieden wird. Die Staatsanwälte nannten am häufigsten als Abgrenzungskriterien die Höhe des verursachten Schadens, die Zahl der Geschädigten oder sie verwiesen auf den Wortlaut des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG. Die Richter nannten an erster Stelle den Umfang der Ermittlungen. Knapp 1/4 der Richter gab in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des OLG München¹ an, daß es lediglich auf die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles ankomme.

Die Befragten nannten die "wirtschaftliche Stellung des Beschuldigten" nur selten als Abgrenzungskriterium. Nur 2 Buch-

¹ OLG München JR 1980, 77

Tabelle 75: Zuordnungskriterien für Kreditwucher als Wirtschaftsdelikt

Zuordnungs- kriterien	Stichprobe		Buchstabendezernenten		Wirtschaftsdezernenten		Richter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Immer Wirtschaftsdelikt	15	17	11	9	0	-		
Immer allgemeines Delikt	2	2	0	-	0	-		
Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens	13	15	20	16	13	23		
Schadenshöhe	20	23	25	20	4	7		
Umfang der Ermittlungen	6	7	14	11	15	26		
Zahl der Geschädigten	14	16	25	20	8	14		
Wirtschaftliche Stellung des Täters	6	7	10	8	4	7		
Begehungsart	11	13	0	-	11	19		
Sonstige	0	-	17	14	2	4		
Gesamt-N	87	100	122	98	57	100		

Tabelle 76: Zuordnungskriterien für Mietwucher als Wirtschaftsdelikt

Zuordnungs- kriterien	Stichprobe		Buchstabendezernten		Wirtschaftsdezernten		Richter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Immer Wirtschaftsdelikt	12	20	14	13	0	-	0	-
Immer allgemeines Delikt	6	10	6	5	0	-	0	-
Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens	6	10	12	11	15	30	15	30
Schadenshöhe	17	28	25	23	7	14	7	14
Umfang der Ermittlungen	6	10	16	14	6	12	6	12
Zahl der Geschädigten	8	13	23	21	8	16	8	16
Wirtschaftliche Stellung des Täters	5	8	11	10	4	8	4	8
Begehungsart	0	-	0	-	6	12	6	12
Sonstige	0	-	4	4	4	8	4	8
Gesamt-N	60	99	111	101	50	100	50	100

Tabelle 77: Zuordnungskriterien für Leistungswucher als Wirtschaftsdelikt

Stichprobe Zuordnungs- kriterien	Buchstabendezernenten		Wirtschaftsdezernenten		Richter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Immer Wirtschaftsdelikt	6	9	4	3	0	-
Immer allgemeines Delikt	2	3	4	3	0	-
Besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens	13	19	33	23	15	32
Schadenshöhe	17	25	28	19	7	15
Umfang der Ermittlungen	6	9	15	10	8	17
Zahl der Geschädigten	14	21	26	18	6	13
Wirtschaftliche Stellung des Täters	4	6	11	8	2	4
Begehungsart	3	4	0	-	6	13
Sonstige	2	3	25	17	3	6
Gesamt-N	67	99	146	101	47	100

stabendezernenten meinten, Kreditwucher sei immer ein Wirtschaftsdelikt.

Als "sonstiges Zuordnungskriterium" wurde von einigen Wirtschaftsdezernenten weitgehend übereinstimmend bei allen Wucherformen angegeben, daß dann ein Wirtschaftsdelikt vorliege, wenn ein Gewerbetreibender im geschäftlichen Verkehr eine Straftat begehe, die wegen ihres Ausmaßes oder der Art ihrer Ausführung das Wirtschaftsleben über einen engen Kreis von Beteiligten hinaus gefährdet oder beeinträchtigt oder deren Bearbeitung rechtliche oder wirtschaftliche Spezialkenntnisse erfordert. Andere Wirtschaftsdezernenten bewerten eine Tat dann als Wirtschaftsdelikt, wenn der Einsatz von Buchhaltern bei der Durchsicht von Geschäftsunterlagen erforderlich ist. 2 Richter nannten als Abgrenzungskriterium das Aufsehen, das eine Tat in der Öffentlichkeit hervorrufe.

Die Mietwucher betreffenden Antworten zeigt Tabelle 76.

Die genannten Zuordnungskriterien sind im wesentlichen mit den bei Kreditwucher aufgeführten Abgrenzungsmerkmalen zwischen Wirtschaftsstraftaten und allgemeinen Straftaten identisch. Die Staatsanwälte antworten allerdings etwas häufiger als bei Kreditwucher, daß Mietwucher immer als allgemeines Delikt qualifiziert werde. Knapp 1/3 der Richter verwiesen auf den Wortlaut des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG.

Die von den Befragten genannten Zuordnungskriterien für Leistungswucher ergeben sich aus Tabelle 77.

Es ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen von den Abgrenzungskriterien bei Kredit- und Mietwucher. Auffallend ist aber, daß die Staatsanwälte häufiger als bei den anderen Wucherformen "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" als Kriterium angeben und seltener antworten,

daß Leistungswucher immer als Wirtschaftsdelikt qualifiziert wird. Recht häufig werden von Wirtschaftsdezernenten "sonstige Zuordnungskriterien" wie Ermittlungsschwierigkeiten, Anzahl der Täter, Erforderlichkeit des Einsatzes von Buchhaltern und Gefährdung und Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens über einen engen Kreis von Beteiligten hinaus genannt.

13.4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Befragung der Richter und Staatsanwälte zeigt, welche geringe Bedeutung der Wuchertatbestand in der Praxis hat. Die Mehrheit der Befragten hielt § 302a StGB für praktikabel. Diejenigen, die anderer Ansicht waren, regten eine konkretere Fassung bzw. die Streichung von Tatumständen, insbesondere des Ausbeutens einer Schwächesituation, an.

Die Frage nach den Zuordnungskriterien für die einzelnen Wucherformen als Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG wurde für Kredit-, Miet- und Leistungswucher im wesentlichen gleich beantwortet. Buchstaben- und Wirtschaftsdezernenten nannten am häufigsten die Abgrenzungskriterien Schadenshöhe und Zahl der Geschädigten oder sie verwiesen auf den Wortlaut des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG. Die Frage, ob der Beschuldigte die Tat als Inhaber einer wirtschaftlichen Position beging, spielte nur eine untergeordnete Rolle. Die befragten Richter gaben ebenfalls oft als Zuordnungskriterium die Zahl der Geschädigten und die Schadenshöhe an. Am häufigsten wurde jedoch ausgeführt, daß es auf besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles ankomme, also der unbestimmte Rechtsbegriff des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG wiedergegeben.

Die von den Befragten angegebenen Abgrenzungskriterien Schadenshöhe und Zahl der Geschädigten haben sich auch in der Aktenanalyse als Kriterien für die Qualifizierung einer Tat als Wirtschaftsdelikt erwiesen. Wie bereits ausgeführt¹ sind diese Merkmale jedoch nicht geeignet, den unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren, da allein das Vorliegen eines hohen Schadens oder einer größeren Zahl von Opfern nicht die Erforderlichkeit von besonderen Fachkenntnissen des Gerichts indiziert. Ferner sind diese Kriterien für den Unrechts- und Schuldgehalt einer Straftat von Bedeutung und somit ausschlaggebend für die erstinstanzliche Zuständigkeit.

Die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung stimmen auch insofern mit denen der Aktenanalyse überein, als es für die Zuordnungsentscheidung bei Wucherstrafverfahren nicht ausschlaggebend ist, ob der Beschuldigte die Tat in seiner Funktion als Inhaber einer wirtschaftlichen Position begeht. Sowohl die Aktenanalyse als auch die Befragung zeigten, daß keine Form des Wuchers gewissermaßen prädestiniert ist, als Wirtschaftsdelikt qualifiziert zu werden.

¹ Vgl. oben S. 207 ff.

IV. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPPIRISCHEN ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Forschungsinteresse

Untersucht wurden Strafverfahren wegen Wuchers, die die Staatsanwaltschaften als "Wirtschaftsstrafverfahren" definierten sowie "allgemeine" Wucherverfahren. Das Forschungsinteresse bestand zunächst ganz allgemein darin, mehr über Erscheinungsformen und Strukturen von Wucherstrafverfahren zu erfahren. Anhaltspunkte lieferten dabei die kriminologischen Grundbegriffe "Verbrechen", "Verbrecher", "Verbrechensopfer" und "Verbrechenskontrolle".

Weiterhin widmete sich die Untersuchung der Frage, warum sich trotz der grundlegenden Reform des Wucherstrafrechts durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nichts an der "lächerlichen Bedeutungslosigkeit" der Wuchernorm änderte und welche rechtspolitischen Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Die Aufgabe des Projekts bestand ferner darin zu untersuchen, welche Abgrenzungskriterien für die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis bei der Frage relevant sind, ob Wucherverfahren als Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG oder als allgemeine Straftaten qualifiziert werden. Dabei war von Interesse, ob die ermittelten Zuordnungskriterien geeignet sind, den in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" genauer zu bestimmen oder gar zu ersetzen und zu einer sowohl für die staatsanwaltschaftliche als auch für die gerichtliche Zuständigkeit geltenden einheitlichen Definition des Begriffs "Wirtschaftsstrafsache" beizutragen.

2. Methode und Durchführung der Untersuchung

Als Untersuchungsmethode wurde die Inhaltsanalyse von Strafverfahrensakten gewählt. Obgleich die Aktenanalyse gewissen Einschränkungen unterliegt, ergibt sie kein verzerrtes Bild der Realität, sondern stellt eine Realität eigener Art dar.

Die Stichprobe "Wirtschaftskriminalität" wurde aus 141 Wucherverfahren gebildet, die in den Jahren 1975-1979 zur sogenannten "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) gemeldet wurden. Bei der BWE handelt es sich um eine seit 1974 geführte interne Datensammlung der Staatsanwaltschaften, in der Art und Erledigung der Verfahren der schweren Wirtschaftskriminalität erfaßt werden. Gemeldet werden die in § 74c Abs. GVG genannten Delikte. Ein Verstoß gegen §§ 302a ff. a.F. StGB und § 302a n.F. StGB unterliegt somit dann der Meldepflicht, wenn nach der Wertung der Staatsanwaltschaft besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Bearbeitung des Falles erforderlich sind.

Von den in den Jahren 1975-1979 zur BWE gemeldeten 221 Wucherverfahren wurden 141 ausgewertet. Somit konnte für die Analyse auf eine repräsentative Stichprobe zurückgegriffen werden. In den untersuchten Verfahren wurden insgesamt 204 Personen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. Der größte Teil der Beschuldigten war des Mietwuchers verdächtig (134 Personen), gegen 53 Personen wurde wegen Kreditwuchers und gegen 16 Personen wegen Sach- bzw. Leistungswuchers ermittelt. Eine Person war nicht des Wuchers verdächtig.

Um Abgrenzungsmerkmale zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten erarbeiten zu können, wurde als Vergleichsstichprobe eine ebenso große Anzahl von Wucherverfahren wie in der BWE-Gruppe analysiert, die von den Staatsanwalt-

schaften nicht als Wirtschaftsdelikte eingestuft wurden. Auch in der Vergleichsstichprobe war der größte Teil der 192 Beschuldigten des Mietwuchers verdächtig (115 Personen). Bei 40 Beschuldigten wurde wegen Kreditwuchers und bei 34 Beschuldigten wegen Leistungs- bzw. Sachwuchers ermittelt. Drei Personen waren nicht des Wuchers verdächtig.

Mit Hilfe eines erstellten Erhebungsbogens, der etwa 300 Variablen erfaßte, wurden die von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten Strafverfahrensakten ausgewertet. Dabei wurde für jeden der 396 Beschuldigten ein Erhebungsbogen angelegt. Um die Unterschiede zwischen Wirtschaftsstrafverfahren und allgemeinen Strafverfahren herauszuarbeiten, wurden beide Stichproben miteinander verglichen. Bis auf wenige Ausnahmen erfolgte die Auswertung beschuldigten- und nicht verfahrensbezogen, da es eine Frage der Arbeitsweise des jeweiligen Staatsanwaltes ist, ob er bei mehreren Beschuldigten nur ein Verfahren einleitet oder gegen jeden Tatverdächtigen ein eigenständiges Ermittlungsverfahren eröffnet.

Ergänzend zu der Aktenanalyse wurde eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt. Gefragt wurde nach der Praktikabilität der reformierten Wuchernorm und nach den Zuordnungskriterien für Kredit-, Miet- und Leistungswucher als Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG.

Befragt wurden Staatsanwälte, die Vermögensdelikte bearbeiten und Vorsitzende Richter von Großen Strafkammern (einschließlich der Wirtschaftsstrafkammern). Um den Anforderungen der Repräsentativität zu entsprechen, wurden 302 sogenannte Buchstabendezernenten, d.h. Staatsanwälte, die in allgemeinen Abteilungen tätig sind, 193 ausschließlich mit Wirtschaftskriminalität befaßte Sachbearbeiter (sogenannte Wirtschaftsdezernenten) und 221 Vorsitzende Richter postalisch befragt. 539 Fragebogen wurden zurückgesandt. Davon waren die Antworten

von 97 Buchstabendezernenten (= 32 % der befragten Buchstaben-
dezernenten), 149 Wirtschaftsdezernenten (77 %) und 83
Richtern (= 38 %) verwertbar, so daß der verwertbare Rücklauf
45,9 % beträgt.

3. Beschuldigtenbezogene Merkmale

Die aus Verfahrensakten gewonnenen beschuldigtenbezogenen Daten
wie etwa Alter, Geschlecht, Ausbildung, Beruf, Einkommen,
Vermögen und Vorstrafenbelastung ermöglichen es nicht, ein
"Psychogramm" des Wucherers zu erstellen, da es auf die dazu
erforderlichen Informationen im Rahmen eines Ermittlungsver-
fahrens nicht oder doch nur am Rande ankommt. Im übrigen dürfte
es mehr als zweifelhaft sein, ob es "den Wucherer" oder "den
Wirtschaftskriminellen" überhaupt gibt.

Ein Vergleich der Daten beider Untersuchungsgruppen zeigte, daß
die Zahl der Beschuldigten, gegen die im jeweiligen Verfahren
ermittelt wurde, kein geeignetes Kriterium ist, das zur Defini-
tion von Wirtschaftskriminalität beitragen könnte. In beiden
Stichproben wurde in etwa 70 % der Verfahren nur gegen einen
Täter ermittelt, während Verfahren mit mehr als 2 Beschuldigten
selten waren.

Frauen sind bei Mietwucherverfahren im Vergleich zur Gesamt-
kriminalität überrepräsentiert. Während der Anteil heran-
wachsender und erwachsener Frauen¹ nach der Polizeilichen
Kriminalstatistik in den Jahren 1975-1979 durchschnittlich
15,2 % betrug, waren in beiden Stichproben gut 1/4 der wegen
Mietwuchers Beschuldigten weiblichen Geschlechts. Hingegen sind

1 Der Anteil weiblicher Jugendlicher an der Gesamtkriminalität ist bei
diesem Vergleich nicht zu berücksichtigen, da in beiden Untersuchungs-
gruppen keine Jugendlichen in Erscheinung traten.

Frauen bei Kreditwucher und Leistungs- bzw. Sachwucher im Vergleich zu ihrer Beteiligung an der Gesamtkriminalität unterrepräsentiert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Mietwucher im Gegensatz zu Kredit- und Sach- bzw. Leistungswucher nur ausnahmsweise in Ausübung eines Berufes begangen wird und daher die in der Regel niedrigere berufliche Stellung der Frau, die für den geringen weiblichen Anteil an der Wirtschaftsdelinquenz verantwortlich ist, keinen großen Einfluß hat.

Knapp 1/10 der Beschuldigten beider Untersuchungsgruppen waren Ausländer. Damit liegt der Anteil der Ausländer zwar über ihrem Bevölkerungsanteil, ist aber deutlich niedriger als die Beteiligung der nichtdeutschen Heranwachsenden und Erwachsenen an der Gesamtkriminalität.

Die Altersstruktur der wegen Wuchers Tatverdächtigen unterscheidet sich in beiden Stichproben grundlegend von derjenigen der Gesamtkriminalität. Während die bis zu 30jährigen bei Wucher stark unterrepräsentiert sind, treten die über 40jährigen erheblich stärker in Erscheinung als bei der Gesamtkriminalität. Insbesondere fällt die starke Beteiligung der über 60jährigen auf, die über 20 % aller wegen Wuchers Beschuldigten ausmachen, aber ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik nur mit knapp einem Zwanzigstel an der Gesamtkriminalität beteiligt sind.

Hinsichtlich des Familienstandes unterschieden sich die Stichproben nur unwesentlich. Etwa 3/4 der Beschuldigten beider Untersuchungsgruppen, bei denen der Familienstand den Ermittlungsakten entnommen werden konnte (BWE: N = 142; Vergleichstichprobe: N = 160), waren verheiratet.

Auch das Ausbildungsniveau der Beschuldigten beider Gruppen unterschied sich nicht wesentlich. Bemerkenswert erscheint jedoch, daß etwa 90 % beider Stichproben einen recht guten Aus-

bildungsstand aufwiesen und zumindest eine Lehre abgeschlossen hatten.

In beiden Untersuchungsgruppen dominieren die kaufmännischen Berufe. Jedoch sind diese Berufe mit 66 % bei den Wirtschaftsdelikten deutlich stärker vertreten als in der Vergleichsstichprobe, wo sie 48 % ausmachen. Dies ist insofern auffallend, als in beiden Stichproben eine ebensogroße Anzahl von Tatverdächtigen eine kaufmännische Lehre absolvierte.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten können keine gesicherten Aussagen gemacht werden, jedoch ist aufgrund der vorhandenen Daten zu vermuten, daß ein nicht unerheblicher Teil der Wirtschaftstäter finanziell potenter ist als die Mehrzahl der einer allgemeinen Straftat beschuldigten Personen. Knapp 1/5 der Tatverdächtigen der Wirtschaftsdeliktsguppe, die Angaben über ihre Einkünfte machten (N = 54), verdienten mehr als DM 5.000 netto im Monat, während in der Vergleichsstichprobe diese Einkommensklasse nicht vertreten war.

Auch bezüglich der Einkommensquellen unterschieden sich die beiden Beschuldigtengruppen. Während die Beschuldigten der BWE-Gruppe auffallend oft ihr Einkommen aus Kapital (wie z.B. Immobilien, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile) beziehen, dominiert bei den Tatverdächtigen der Vergleichsgruppe die Einkommensquelle selbständige und unselbständige Arbeit.

Die Vermutung, daß Wirtschaftsstraftäter im Durchschnitt finanziell potenter sind als die einer allgemeinen Straftat beschuldigten Personen wird auch dadurch untermauert, daß in der BWE-Gruppe fast 70 % der Beschuldigten über Vermögen verfügen, während in der Vergleichsgruppe nur in weniger als einem Drittel der Fälle Angaben zur Vermögenslage den Akten zu entnehmen waren. Daher ist anzunehmen, daß in einem nicht unbeachtlichen Teil dort, wo keine Angaben zur Vermögens-

situation vorliegen auch keine nennenswerten Vermögenswerte vorhanden sind. Überschuldet waren hingegen ausweislich der Akten nur sehr wenige der Tatverdächtigen beider Stichproben.

Die Vermutung, daß Wucher dann ein Wirtschaftsdelikt ist, wenn der Täter in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position handelt, hat sich nicht bestätigt. In der Vergleichsstichprobe waren prozentual sogar etwas mehr Personen als Inhaber einer wirtschaftlichen Position des Wuchers verdächtig (43 %) als in der BWE-Gruppe (41 %). Bei Mietwucher war der prozentuale Anteil der eines allgemeinen Delikts verdächtigen Personen mit wirtschaftlicher Eigenschaft fast doppelt so hoch wie in der Wirtschaftsgruppe. Daraus folgt, daß es für die Frage, wann Mietwucher als Wirtschaftsstraftat qualifiziert wird, nicht darauf ankommt, ob der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position gehandelt hat. Hingegen hatten alle Personen der BWE-Gruppe, die des Kreditwuchers verdächtig wurden, eine wirtschaftliche Position inne. Da jedoch auch in der Vergleichsgruppe 3/4 der Beschuldigten eine wirtschaftliche Stellung inne hatte, ist die wirtschaftliche Eigenschaft zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, daß Kreditwucher als Wirtschaftsstraftat angesehen wird. Auch bei Sach- bzw. Leistungswucher stellt die wirtschaftliche Eigenschaft des Täters kein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen Wirtschafts- und herkömmlicher Kriminalität dar.

Bei den Rechtsformen des Unternehmens des Beschuldigten bzw. seines Arbeitgebers dominiert in beiden Gruppen die Einzel-firma. Die GmbH und die Aktiengesellschaft kommen in der Wirtschaftsgruppe etwas häufiger vor als in der Vergleichsstichprobe. Andere Rechtsformen spielen keine große Rolle. Da keine Rechtsform in der BWE-Gruppe erheblich stärker vertreten ist als in der Vergleichsstichprobe, kann nicht die Aussage getroffen werden, daß eine bestimmte Rechtsform gleichsam prä-

destiniert wäre, in Wirtschaftsstrafverfahren verwickelt zu sein.

Lediglich 2 der 204 Beschuldigten der BWE-Gruppe (Vergleichsstichprobe: 0) waren im Gewerbezentralregister eingetragen. Jedoch besteht hier möglicherweise ein gewisses Dunkelfeld, da die Staatsanwaltschaften nur ausnahmsweise einen Auszug aus diesem Register anforderten.

Die Beschuldigten der Wirtschaftsgruppe waren häufiger einschlägig vorbestraft als die Beschuldigten der Vergleichsstichprobe. Jedoch kommt der einschlägigen Vorstrafenbelastung als Abgrenzungskriterium keine wesentliche Bedeutung zu, da weniger als 5 % der eines Wirtschaftsdelikts beschuldigten Personen einschlägig vorbestraft waren. Auffallend erscheint jedoch, daß die Vorbestraften der BWE-Gruppe deutlich schwerer pönalisiert wurden als die Vorbestraften der Vergleichsstichprobe. Während gut die Hälfte der Vorbestraften der Wirtschaftsstrafatengruppe bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, lag der Schwerpunkt in der Vergleichsgruppe bei der Geldstrafe als schwerste bereits verhängte Sanktion.

Gegen gut 1/5 der Tatverdächtigen beider Gruppen wurde noch ein weiteres staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren geführt. In der Mehrzahl der Fälle beider Stichproben wurde auch in dem weiteren Verfahren wegen des Verdachts des Wuchers ermittelt.

Nur wenige Beschuldigte beider Untersuchungsgruppen wurden zivilrechtlich von mindestens einem Opfer verklagt. Auffallend ist, daß sowohl bei allgemeinen als auch bei Wirtschaftsstrafataten bei Kreditwucher relativ häufig Zivilklage erhoben wurde, während bei Mietwucher nur in wenigen Fällen zivilrechtliche Schritte gegen den Vermieter eingeleitet wurden. Die geringe Klagequote bei Mietwucher dürfte nicht zuletzt daran liegen, daß unter den Opfern viele in rechtlichen Fragen unerfahrene

Ausländer sind, während die überdurchschnittliche Anzahl von Zivilklagen bei Kreditwucher darauf zurückzuführen sein könnte, daß die Hemmschwelle, einen Anwalt zu konsultieren, dann sinkt, wenn die Opfer den Kredit nicht mehr zurückzahlen können. Jedoch zeigt die insgesamt sehr geringe Zahl von Zivilklagen, daß das Zivilrecht nicht zur Bekämpfung des Wuchers ausreicht, da mit zivilrechtlichen Mitteln nur dann wirksam gegen Wucher vorgegangen werden kann, wenn ein beachtlicher Teil der Bewucherten seine Rechte mit Hilfe staatlicher Gerichte auch durchsetzt. Dies ist aber in aller Regel nicht der Fall.

4. Tatbezogene Merkmale

Wirtschaftsstraftaten wurden eher in Groß- und Mittelstädten (insgesamt 82 % aller Taten), allgemeine Straftaten eher in Kleinstädten und Landgebieten, aber auch in Mittelstädten begangen. Mietwucher trat in der BWE-Gruppe fast ausschließlich und in der Vergleichsstichprobe in knapp 2/3 der Fälle in Groß- und Mittelstädten auf. Somit scheint die Anonymität größerer Städte eher dazu verleiten, andere durch wucherische Mietzinsen auszubeuten.

In der BWE-Gruppe liegen signifikant mehr Einzelfälle vor als in der Vergleichsstichprobe. Betrachtet man die Zahl der Einzelfälle differenziert nach Wucherformen, so zeigen sich beim Mietwucher jedoch keine großen Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen. Kreditwucher wird hingegen dann eher als Wirtschaftsstraftat angesehen, wenn die Zahl der Einzelfälle höher ist. So verwirklichten knapp 40 % der Tatverdächtigen der BWE-Gruppe über 10 Einzelfälle, während diese Konstellation in der Vergleichsgruppe nicht auftrat. Auch bei Sach- bzw. Leistungswucher traten Verfahren mit großer Einzelfallzahl vornehmlich in der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz auf.

Die Beschuldigten der BWE-Gruppe verursachten höhere Gesamtschäden als die einer allgemeinen Tat Beschuldigten. Unter Gesamtschaden wird dabei der vom Beschuldigten verursachte Schaden verstanden, unabhängig davon, ob die Vermögensminderung durch ein wucherisches oder ein anderes strafbares Tun herbeigeführt wurde. Während die Schadensklasse bis DM 1.000 in beiden Gruppen fast gleich stark vertreten ist (BWE: 14 % aller Fälle; Vergleichsstichprobe: 13 %), sind höhere Schäden in der Wirtschaftsdeliktsgruppe deutlich häufiger als in der Vergleichsgruppe. In der BWE-Gruppe verursachten 39 % aller Beschuldigten einen Schaden über DM 5.000. In der Vergleichsstichprobe war dies nur bei 9 % Tatverdächtigen der Fall. Daraus folgt, daß eine Tat dann eher als wirtschaftsdelinquentes Tun bewertet wird, wenn höhere Schäden verursacht wurden.

Betrachtet man allein die durch Wucher verursachten Schäden, so zeigt sich, daß hohe Schadenssummen vornehmlich bei Wirtschaftsstraftaten auftreten. Ein Vergleich der durch Wucher verursachten Schäden mit dem Gesamtschaden macht allerdings deutlich, daß Schäden über DM 100.000 in der BWE-Gruppe mehrheitlich durch andere Taten als durch Wucher bewirkt wurden.

Die Vermutung, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die §§ 302a n.F. bzw. 302a ff. a.F. StGB zusammen mit einem anderen Delikt aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überprüft werden, hat sich bei Kreditwucherverfahren bestätigt. Auch auf Leistungswucherverfahren scheint diese Aussage zuzutreffen. Jedoch ist zu beachten, daß die Zahl der Leistungswucherverfahren in beiden Gruppen recht gering ist, so daß eine statistisch relevante Aussage nicht getroffen werden kann. Mietwucher tritt im Gegensatz zu den anderen Wucherformen stets isoliert auf.

5. Opferbezogene Merkmale

Verfahren mit einer größeren Zahl von Geschädigten sind in der Wirtschaftsgruppe signifikant häufiger als in der Vergleichsstichprobe. In der Vergleichsgruppe wurde in gut der Hälfte der Fälle nur eine Person geschädigt, während in der BWE-Gruppe nur 1/4 der Beschuldigten lediglich eine Person schädigte. In der Vergleichsstichprobe schädigte kein Beschuldigter mehr als 100 Personen. In der Wirtschaftsdeliktsguppe war dies hingegen bei knapp 1/10 der Tatverdächtigen der Fall. Die den Ermittlungsakten entnommenen Daten rechtfertigen die Folgerung, daß Wucher in der staatsanwaltschaftlichen Praxis dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn die Zahl der Opfer hoch ist.

In beiden Gruppen wurden vornehmlich Einzelpersonen geschädigt. Zwischen beiden Stichproben ergeben sich insofern Unterschiede, als in der Vergleichsstichprobe bis auf einen Fall alle Opfer Einzelpersonen waren, während in der BWE-Gruppe auch andere Geschädigte wie fremde Unternehmen, der Staat, Gemeinden und soziale Einrichtungen auftreten. Jedoch handelt es sich bei diesen anderen Opfern nur um 1/10 aller Geschädigten, so daß diesem Abgrenzungskriterium keine große Bedeutung zukommen dürfte.

Bei Mietwucher wurden vornehmlich Ausländer geschädigt. Bei dieser Form des Wuchers traten in der BWE-Gruppe in 3/4 und in der Vergleichsgruppe in fast 2/3 der Fälle nur Ausländer als Opfer in Erscheinung. Dies ist insofern erstaunlich, als der Anteil der ausländischen Hauptmieter- und Untermieterhaushalte gemäß einer im Frühjahr 1978 vom Statistischen Bundesamt durchgeführten 1 % - Wohnungsstichprobe nur 5,3 % betrug. Im Gegensatz zu Mietwucher sind die Opfer bei Kredit- und Leistungs- bzw. Sachwucher bis auf wenige Ausnahmen Deutsche.

Vergleicht man die Berufe der Opfer mit denen der Täter, so zeigt sich, daß das Verhältnis zwischen kaufmännischen und handwerklichen Berufen bei den Geschädigten annähernd umgekehrt wie bei den Beschuldigten ist. Die privaten Opfer üben mehrheitlich handwerkliche, die Tatverdächtigen vornehmlich kaufmännische Berufe aus.

Die Analyse der geschäftlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Kreditwucher widerlegte die Vermutung, daß das wucherische Rechtsgeschäft häufig Endpunkt einer längeren geschäftlichen Beziehung ist, bei der aufgrund wiederholt gewährter Kredite mit einem gleichzeitigen Schwund an Sicherheiten letztendlich ein Darlehen nur noch mit einem überhöhten Zinssatz gewährt wird. Nur in weniger als einem Fünftel der Fälle bestand eine langwährende geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer vor der Tat. In knapp 2/3 der Fälle beider Stichproben war das wucherische Kreditgeschäft die einzige geschäftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer.

6. Verfahrensbezogene Merkmale

In beiden Gruppen wurde das Verfahren zum überwiegenden Teil durch Anzeigen oder Strafanträge eingeleitet. Während jedoch in der Vergleichsstichprobe fast 3/4 aller Anzeigen von Privatpersonen erstattet wurden, waren in der BWE-Gruppe nur gut die Hälfte der Anzeigersteller Private. Behörden oder Interessenverbände brachten in der Wirtschaftsdelinquenzgruppe häufiger eine Tat zur Anzeige als in der Vergleichsstichprobe. Dabei betrafen die Anzeigen von Behörden in der BWE-Gruppe bis auf einige Ausnahmen Mietwucherfälle. Dies bedeutet, daß Mietwucher von den Staatsanwaltschaften dann eher als wirtschaftskriminelle Tat bewertet wurde, wenn das Amt für Wohnungswesen, ein sonstiges staatliches oder internationales Kontrollorgan oder ein Interessenverband (insbesondere Mieterschutzorganisa-

tionen) Anzeige erstatten. Warum dann häufiger Wirtschaftsstraftaten vorliegen sollen, wenn Behörden Anzeige erstatten, erscheint allerdings schwer verständlich. Denkbar wäre jedoch, daß Behörden eher bei Taten von größerer Bedeutung Anzeige erstatten und bei weniger gewichtigen Vergehen dazu neigen, es dem Bewucherten zu überlassen, ob er Strafanzeige stellen will.

Bezüglich des Anzeigeverhaltens unterscheiden sich Leistungs- bzw. Sachwucher sowie der als allgemeine Straftat qualifizierte Kreditwucher nicht oder nur unwesentlich von der konventionellen Kriminalität, bei der mehr als 4/5 aller Strafverfahren durch eine Anzeige des Opfers eingeleitet werden. Hingegen werden nur 45 % aller Kreditwucherverfahren der BWE-Gruppe und weniger als die Hälfte (Vergleichsstichprobe) bzw. ein Drittel (BWE-Gruppe) der Mietwucherverfahren von Privatpersonen zur Anzeige gebracht. Diese Formen des Wuchers sind somit zumindest zum Teil Kontroll- und Überwachungsdelikte. Dies bedeutet, daß ein wirksamer Schutz der Opfer bei diesen Wucherformen im wesentlich nicht durch das Zivilrecht gewährleistet werden kann, da die Bewucherten, die eine Tat nicht einmal zur Anzeige bringen, wohl kaum Zivilklage gegen den Täter erheben werden.

2/3 der Wirtschaftsstraftäter und 4/5 der einer allgemeinen Tat Beschuldigten wurden durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsrichter vernommen. Die Geständnisfreudigkeit der Täter war äußerst gering. Während in der Vergleichsgruppe jedoch bis auf eine Ausnahme alle Tatverdächtigen entweder keine Aussage machten oder leugneten, legten in der BWE-Gruppe gut 1/10 der Beschuldigten zumindest ein Teilgeständnis ab.

In der Mehrzahl der Fälle beider Stichproben wurden alle vom jeweiligen Beschuldigten geschädigten Personen von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft vernommen. Lediglich in einem Fünftel der Fälle beider Untersuchungsgruppen erfolgte keine

Geschädigtenvernehmung, weil entweder der objektive Tatbestand des Wuchers offensichtlich nicht gegeben oder die Vernehmung der Opfer nicht möglich war. Die geringe Verurteilungsquote bei Wucher dürfte somit kaum auf mangelnde Verfolgungsaktivitäten der Staatsanwaltschaften zurückzuführen sein.

Die einer allgemeinen Straftat Verdächtigen bedienen sich im Ermittlungsverfahren häufiger des Beistandes eines Verteidigers als die einer Wirtschaftsstraftat Beschuldigten. Knapp die Hälfte aller Tatverdächtigen der Vergleichsstichprobe und gut 1/3 der Beschuldigten der BWE-Gruppe hatten einen Verteidiger. Allerdings waren bei Wirtschaftsstraftaten Anwälte häufiger bei der kriminalpolizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung der Beschuldigten anwesend als in der Vergleichsgruppe. Bemerkenswert ist, daß in beiden Untersuchungsgruppen die Anklagequote dann erheblich höher ist, wenn die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger hatten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Bereitschaft der Tatverdächtigen, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, mit der Schwere des Tatvorwurfs und dem Gewicht der Verdachtsgründe wächst.

In der BWE-Gruppe wurden erheblich mehr Sachverständigengutachten durch die Staatsanwaltschaft angefordert als in der Vergleichsstichprobe. Während bei den Wirtschaftsdelikten in mehr als der Hälfte der Fälle ein Sachverständiger zugezogen wurde, war dies bei den allgemeinen Delikten lediglich bei einem Fünftel der Ermittlungen der Fall. Insgesamt wurden bei Wirtschaftsstrafverfahren dreimal soviele Sachverständigengutachten erstellt wie bei allgemeinen Strafverfahren. Dies läßt darauf schließen, daß die Wirtschaftsstrafverfahren umfangreicher und komplizierter als Verfahren der allgemeinen Kriminalität sind.

Bei 5 Beschuldigten der BWE-Gruppe und einem der Vergleichsgruppe wurde Untersuchungshaft angeordnet. Die Untersuchungs-

haft dauerte bei 3 Tatverdächtigen der Wirtschaftsdeliktsguppe etwa 1 Jahr und bei einem weiteren einer Wirtschaftsstraftat Beschuldigten über 2 Jahre, während sich die beiden anderen Täter nur kurze Zeit in Untersuchungshaft befanden. In 5 Fällen der BWE-Gruppe wurde gemäß § 132a Abs. 1 StPO ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet, während diese Zwangsmaßnahme in der Vergleichsgruppe nie getroffen wurde.

Wucherverfahren, die als Wirtschaftsdelinquenz bewertet werden, weisen eine längere Verfahrensdauer auf als die Verfahren der Vergleichsstichprobe. Auch dies ist ein Indiz dafür, daß es sich um schwierigere und umfangreichere Verfahren handelt als in der Vergleichsgruppe. Bei Kreditwucher treten allerdings keine signifikanten Unterschiede auf. Erwähnenswert ist jedoch, daß bei dieser Wucherform in beiden Untersuchungsgruppen Verfahren mit einer Dauer von über einem Jahr häufig sind. Beim Mietwucher ergaben sich signifikante Unterschiede. In über der Hälfte aller Mietwucherefälle der BWE-Gruppe dauerten die Ermittlungen über ein Jahr, während in der Vergleichsstichprobe nur knapp 1/3 aller Fälle eine derartige Verfahrensdauer hatten.

Von den Faktoren, die Einfluß auf die Verfahrensdauer haben, ist die Höhe des vom jeweiligen Beschuldigten verursachten Schadens hervorzuheben. Geringe (bis DM 1.000) oder mittlere (über DM 1.000 bis DM 10.000) Schadenssummen führten in der BWE-Gruppe eher zu kurzen Verfahren, während hohe Schäden (über DM 10.000) eher bei länger dauernden Ermittlungen auftraten. Zwar lagen in der Vergleichsgruppe nur wenige Angaben zur Schadenshöhe vor, aber auch hier bestätigte sich zumindest tendenziell die Feststellung, daß niedrige Schäden eher bei kurzen und höhere Schäden eher bei längeren Ermittlungsverfahren vorkommen.

7. Zuordnung Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft auf Grund multivariater Analyse

Die Frage, welche Bedeutung den einzelnen Variablen wie etwa der Zahl der Einzelfälle oder der Vorstrafenbelastung des Beschuldigten im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung zukommt, ob Wucher als Wirtschaftsstraftat oder als allgemeines Delikt zu qualifizieren ist, wurde mit Hilfe eines multivariaten Analyseinstrumentes zu beantworten versucht. Für die multivariate Analyse wurde das Programm AiD 3 (Automatic Interaction Detector) verwendet. Folgende Variablen wurden in die Untersuchung einbezogen: Zahl der Beschuldigten; wirtschaftliche Eigenschaft des Beschuldigten; Vorstrafen; einschlägige Vorstrafen; Form des Wuchers; Verfahrensentstehung; Anzeigeerstatte; Zahl der Einzelfälle; Zahl der Opfer; Gesamtschaden; Schaden durch Wucher; Dauer des Ermittlungsverfahrens; Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft; anderes Delikt gemäß § 74c Abs. 1 GVG wurde (nicht) überprüft.

Die multivariate Analyse ergab, daß es ohne Bedeutung für die Qualifikation einer Tat als Wirtschaftsdelikt ist, ob der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position handelte. Ein Split nach dem Prädiktor "wirtschaftliche Eigenschaft" tritt nicht auf. Somit ist die Vermutung widerlegt, daß Wucher dann eher als Wirtschaftsdelikt angesehen wird, wenn der Beschuldigte eine wirtschaftliche Position innehat. Auch die Verfahrensentstehung hat keinen wesentlichen Einfluß auf die Zuordnungsentscheidung. Hingegen qualifiziert die Staatsanwaltschaft eine Tat dann eher als Wirtschaftsdelikt, wenn:

1. Dem Verfahren ein Schaden zugrunde liegt;
2. ein Sachverständiger zugezogen werden muß;
3. die Zahl der Einzelfälle hoch ist;
4. die Verfahren länger dauern.

8. Wucher im Rahmen von § 74c GVG

Zu prüfen war, ob aufgrund der gewonnenen Untersuchungsergebnisse der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG durch Einfügung deskriptiver Merkmale substituiert oder das normative Zuständigkeitsmerkmal "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" (§ 74c Abs. 1 Nr. GVG) konkretisiert werden und ob mit Hilfe der ermittelten Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Delikten der Begriff der Wirtschaftsstrafsache sowohl für die gerichtliche als auch für die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit einheitlich definiert werden kann.

Als für die Zuordnungsentscheidung der Staatsanwaltschaft relevante Abgrenzungskriterien zwischen Wirtschaftsdelikten und allgemeinen Straftaten stellten sich die Merkmale "Zahl der Einzelfälle", "Schadenshöhe", "Zahl der Geschädigten", "Verfahrensdauer" und "Zuziehung eines Sachverständigen" heraus. Ob die Abgrenzungskriterien Zahl der Einzelfälle, Schadenshöhe, Zahl der Geschädigten und Verfahrensdauer geeignet sind, den unbestimmten Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren, erscheint fraglich, da diese Merkmale zum einen lediglich ein Indiz für Umfang und Schwierigkeit einer Rechtssache sind. Zum anderen - sieht man von der Verfahrensdauer ab - sind die genannten Kriterien in der Regel für den Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat von Bedeutung und somit für die erstinstanzliche Zuständigkeit eines Spruchkörpers ausschlaggebend. Eine lange Dauer des Ermittlungsverfahrens ist ferner bloße Folge des Vorliegens eines Wirtschaftsdeliktes.

Auch das Merkmal "Zuziehung eines Sachverständigen" ist ungeeignet, näher zu umschreiben, wann wirtschaftliche Spezialkenntnisse zur Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind, da es nur eine ungenaue und nur einen Teilbereich um-

fassende Beschreibung dessen ist, was § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG mit "besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" meint.

Soweit Kredit- und Sach- bzw. Leistungswucher dann eher als Wirtschaftsstraftat angesehen werden, wenn auch andere Tatbestände aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG überprüft werden, erscheint eine Aufnahme des Wuchers in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG entbehrlich, da insofern die Subsumtion der Tat unter eine andere Norm oder aber eine realkonkurrierende andere Tat für die Zuordnungsentscheidung von Bedeutung ist.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, daß aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse weder der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG durch Einfügung deskriptiver Merkmale zu substituieren noch der unbestimmte Rechtsbegriff "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren sein dürfte. Folglich sind die ermittelten Abgrenzungskriterien auch nicht geeignet, zu einer einheitlichen Definition des Begriffs der Wirtschaftsstrafsache beizutragen.

9. Verfahrensabschluß

Bezieht man die (wenigen) erlassenen Strafbefehle ein, so wurden in der BWE-Gruppe 31,4 % und in der Vergleichsgruppe 22,9 % der Verfahren durch Anklageerhebung oder Erlaß eines Strafbefehls erledigt. 55 Wirtschaftsstraftäter und 31 Beschuldigte der Vergleichsstichprobe wurden wegen Wuchers angeklagt.

Die Anklagequote¹ bei Mietwucher n.F. war in beiden Gruppen etwa gleich hoch (BWE: 25 %; Vergleichsstichprobe: 26 %). Diese

¹ Einschließlich Strafbefehle

Anklagequote ist etwas niedriger als bei Wirtschaftsstrafverfahren, in denen noch § 302f a.F. StGB (Mietwucher a.F.) angewandt wurde.

Kreditwucherverfahren werden seltener mit Erhebung der Anklage abgeschlossen als Verfahren wegen Mietwuchers. Die Anklagequote für Kreditwucher n.F. betrug in der BWE-Gruppe 15 % und in der Vergleichsgruppe 12 %. Für Kreditwucher a.F. wurde eine Anklagequote von 21 % (BWE-Gruppe) bzw. 14 % (Vergleichsstichprobe) ermittelt.

Bei Ermittlungsverfahren wegen Leistungswuchers fällt auf, daß in der BWE-Gruppe 80 % der Beschuldigten auch angeklagt wurden, während dies in der Vergleichsstichprobe nur bei 15 % der Tatverdächtigen vorkam. In den meisten Fällen der Gruppe Wirtschaftskriminalität, in denen Anklage wegen Leistungswuchers erhoben wurde, machte die Staatsanwaltschaft den Angeeschuldigten auch zum Vorwurf, eine andere Straftat aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG begangen zu haben. Jedoch ist die Zahl der Leistungswucherverfahren recht klein (BWE: N = 10; Vergleichsstichprobe: N = 27), so daß dieses Ergebnis nicht überinterpretiert werden sollte.

Sachwucherverfahren (§ 302e a.F. StGB) sind äußerst selten. Dennoch ist der Unterschied der Anklagequoten in der BWE-Gruppe zwischen Sachwucher (12 %) und Leistungswucher (80 %) bemerkenswert. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß § 302a Abs. 1 Nr. 3 n.F. StGB im Gegensatz zu § 302e a.F. StGB keine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehungsweise voraussetzt.

In der Anklageschrift wird den Angeschuldigten der BWE-Gruppe häufiger als denen der Vergleichsstichprobe vorgeworfen, höhere Schäden sowohl durch Wucher als auch durch andere Straftaten verursacht, eine größere Zahl von Einzelfällen verwirklicht und viele Personen geschädigt zu haben.

139 Verfahren der BWE-Gruppe und 144 Verfahren der Vergleichsstichprobe wurden durch eine Totaleinstellung abgeschlossen. Aus sonstigen Gründen (Verfolgungsverjährung, Tod des Beschuldigten, ne bis in idem) wurden in der BWE-Gruppe ein Verfahren und in der Vergleichsgruppe vier Verfahren beendet. In beiden Gruppen dominiert die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, jedoch wurde in der BWE-Gruppe das Verfahren erheblich häufiger als in der Vergleichsstichprobe gemäß § 43 Abs. 1 OWiG an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. In der BWE-Gruppe erfolgten 41 % aller Totaleinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO unter Abgabe an die Verwaltungsbehörde. In der Vergleichsgruppe wurde jedoch nur bei 22 % aller Totaleinstellungen das Verfahren an die Verwaltungsbehörde abgegeben.

Die Verfahren, die an die Verwaltungsbehörde abgegeben wurden, betrafen ausschließlich Mietwucher. Aus der geringeren Zahl der abgegebenen Verfahren in der Vergleichsgruppe kann gefolgert werden, daß bei den allgemeinen Delikten Mietwucherverfahren häufiger eingestellt werden, weil weder ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne der Wuchernorm noch eine wesentliche Überschreitung des üblichen Entgeltes im Sinne des § 5 WiStG (Mietpreisüberhöhung) vorliegt.

Klagerzwingungsverfahren waren bei Wirtschaftsdelikten seltener (BWE: N = 14; Vergleichsstichprobe: N = 22), aber erfolgreicher als bei allgemeinen Straftaten. In 7 Fällen der BWE-Gruppe und nur einem der Vergleichsgruppe führte entweder die Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO gegen den Einstellungsbescheid oder das gerichtliche Klagerzwingungsverfahren zur Anklageerhebung.

Bei der Untersuchung der Frage, welche Bedeutung die einzelnen Variablen für die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft (Einstellung oder Anklage) haben, wurde das AiD 3-Programm als ein mehrdimensionales Analyseinstrument verwendet. Dabei wurde

nur zwischen "Anklage" und "Einstellung" unterschieden. Der Erlaß eines Strafbefehls wurde als "Anklage" und Verfahrensbeendigungen in sonstiger Weise (etwa durch Verfolgungsverjährung) als Einstellung gewertet.

Bei den Wirtschaftsstraftaten kam der Vorstrafenbelastung erhebliche Bedeutung für die Verfahrenserledigung zu. Gegen 70 % der Vorbestraften wurde Anklage erhoben, während bei 73 % der Nichtvorbestraften das Verfahren eingestellt wurde. Auch die Höhe des verursachten Schadens war* für den Verfahrensausgang erheblich. Verursachte ein bisher nicht vorbestrafter Beschuldigter keinen Schaden oder einen Schaden bis zu DM 5.000, dann erfolgte in knapp 9/10 aller Fälle eine Einstellung. Trat hingegen ein höherer Schaden als DM 6.000 ein, dann wurden gut die Hälfte der bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen angeklagt.

In der Vergleichsgruppe war die Zahl der Geschädigten für den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens von wesentlicher Bedeutung. Wurde nur eine Person geschädigt, dann stellte die Staatsanwaltschaft gut 9/10 dieser Verfahren ein. Hingegen wurden bei 2 und mehr Opfern über 4/10 der Verfahren mit einer Anklageerhebung abgeschlossen.

Neben der Zahl der Geschädigten spielte in der Vergleichsstichprobe ebenso wie in der BWE-Gruppe die Höhe des vom Beschuldigten verursachten Schadens eine erhebliche Rolle. Wurden zwar mehrere Personen geschädigt, trat aber kein oder nur ein Schaden bis zu DM 1.000 auf, dann wurden 72 % der Verfahren eingestellt. Bei mehr als einem Opfer und einem Schaden über DM 1.000 wurden hingegen 72 % der Beschuldigten angeklagt.

10. Das Zwischenverfahren

In 81 % der Wirtschafts- und 70 % der Nichtwirtschaftsstrafverfahren beschloß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wobei die Anklagen ausnahmslos ohne Änderung zur Hauptverhandlung zugelassen wurden.

In beiden Stichproben erhob die Staatsanwaltschaft hauptsächlich Anklage zum Schöffengericht. Jedoch wurde in der BWE-Gruppe bei einem Drittel aller Angeschuldigten die Anklage bei einem Spruchkörper des Landgerichts eingereicht, während dies in der Vergleichsgruppe nur einmal der Fall war. Die Staatsanwaltschaft beantragte in 40 % der Fälle der Vergleichsstichprobe, das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter zu eröffnen, was in der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz nur zweimal vorkam.

In der BWE-Gruppe wird bei Anklagen zu einem Spruchkörper des Landgerichts häufiger das Hauptverfahren nicht eröffnet als bei Schöffengerichtsanklagen. Entsprechend ist in der Vergleichsgruppe der Prozentsatz der Verfahrenseröffnungen vor dem Schöffengericht niedriger als beim Einzelrichter. Dies läßt darauf schließen, daß die im Zwischenverfahren vorgenommene Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer weiteren Strafverfolgung umso intensiver ist, je schwerer der dem Angeeschuldigten gemachte Tatvorwurf ist.

In beiden Untersuchungsgruppen beruht die Nichteröffnung des Hauptverfahrens vornehmlich auf Rechtsgründen. In den meisten Fällen, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, erfüllte der dem Angeklagten zur Last gelegte Sachverhalt keinen Straftatbestand. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsanwaltschaft insbesondere beim Verdacht des Wuchers bestimmte Verhaltensweisen als sozialschädlich und strafwürdig ansah und daher Anklage erhob, sich aber bei der gerichtlichen Überprüfung herausstellte, daß nicht alle Tatbestandsmerkmale der Wuchernorm erfüllt waren.

Die Entscheidung im Zwischenverfahren bezüglich der allein oder auch Wucher betreffenden Anklagen unterscheidet sich bezüglich des Anteils der Eröffnungen, Nichteröffnungen und Einstellungen nur unwesentlich von der Verfahrensgesamtheit. In der BWE-Gruppe fällt jedoch auf, daß bei Wucheranklagen das Schöffengericht stärker und die Strafkammer schwächer vertreten ist als bei allen zur Anklage gebrachten Fällen.

Mietwucher wurde fast ausschließlich vor dem Amtsgericht angeklagt. Die beiden Stichproben unterscheiden sich insofern, als bei Wirtschaftsdelikten nur Anklage zum Schöffengericht, bei allgemeinen Delikten in 4/5 der Fälle Anklage zum Strafrichter erhoben wird.

Bei dem als Wirtschaftsstraftat qualifizierten Kreditwucher wurde fast immer Anklage zum Landgericht erhoben, während bei Kreditwucherverfahren der Vergleichsgruppe stets das Amtsgericht zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig war.

Ebenso wie bei Kreditwucherverfahren war bei Leistungswucherverfahren der BWE-Gruppe mehrheitlich ein Spruchkörper des Landgerichts zur Entscheidung im Zwischenverfahren zuständig. Hingegen wurde in der Vergleichsstichprobe stets Anklage zum Amtsgericht erhoben.

Die Analyse der Hauptverfahrenseröffnungen wegen Wuchers in der BWE-Gruppe ergab, daß in den Fällen, in denen Anklage vor dem Landgericht erhoben wurde, die Hauptverhandlung häufiger vor einem allgemeinen Spruchkörper durchgeführt wurde als vor einer Wirtschaftsstrafkammer. Da nur eine Hauptverhandlung nach dem 1. Januar 1979 stattfand, können keine Aussagen zu den Auswirkungen der Reform des § 74c GVG getroffen werden. Die Mehrheit der Beschuldigten wurde vor dem Schöffengericht angeklagt. Daraus folgt, daß die Frage, ob zur Beurteilung eines Wucher-

fallendes wirtschaftliche Spezialkenntnisse im Sinne von § 74c Abs. Nr. 6 GVG erforderlich sind, wohl eher für die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer als Berufungsgericht denn als erstinstanzlicher Spruchkörper von praktischer Bedeutung sein dürfte.

11. Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren wurde in der BWE-Gruppe bei 50 und in der Vergleichsgruppe bei 28 Beschuldigten eröffnet. Gegen Zahlung einer Geldauflage wurde das Verfahren bei 2 Beschuldigten der BWE-Gruppe gemäß § 153a Abs. 2 StPO vor Anberaumung eines Termins eingestellt, so daß in der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz 48 Hauptverhandlungen durchgeführt wurden. 41 (BWE-Gruppe) bzw. 19 (Vergleichsstichprobe) Hauptverhandlungen hatten eine Anklage wegen Wuchers zum Gegenstand.

In beiden Untersuchungsgruppen bedienten sich mehr als 8/10 der Angeklagten in der Hauptverhandlung des Beistands eines Verteidigers, wobei in der BWE-Gruppe häufiger ein Pflichtverteidiger bestellt wurde als in der Vergleichsstichprobe.

Mehr als die Hälfte der wegen Wuchers angeklagten Wirtschaftsstraftäter räumten ganz oder teilweise ein, die ihnen vorgeworfenen Taten begangen zu haben, wobei 1/10 dieser Angeklagten ein volles Geständnis ablegte. In der Vergleichsgruppe legte hingegen kein des Wuchers Angeklagter ein Geständnis oder Teilgeständnis ab.

In der BWE-Gruppe äußerten sich 32 und in der Vergleichsgruppe 10 Sachverständige zumindest auch zu Wucher betreffenden Fragen. Die gutachtlichen Stellungnahmen betrafen stets die Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag. Insgesamt wurde in 80 % der Wirtschafts-

und 56 % der Nichtwirtschaftsstrafverfahren wegen Wuchers ein Wirtschaftssachverständiger angehört.

In beiden Stichproben wurden etwa die Hälfte aller Verfahren in der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt. Die Wucher betreffenden Verfahren wurden sogar etwas häufiger durch Einstellung beendet. Während in der BWE-Gruppe 2/3 aller Wucher betreffenden Einstellungsbeschlüsse nach § 153 Abs. 2 StPO und nur 1/3 nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgten, wurden in der Vergleichsstichprobe bei Wucheranklagen 7/10 der Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO vorgenommen. Die recht hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen in der Hauptverhandlung dürfte als weiteres Indiz für die geringe Praktikabilität der §§ 302a-f a.F. StGB und des § 302a n.F. StGB zu werten sein.

Bei 24 Angeklagten der Wirtschaftsdeliktsgruppe (darunter 19 wegen Wuchers Beschuldigte) und 13 Angeklagten der Vergleichsgruppe (darunter 9 wegen Wuchers Beschuldigte) mußte durch Urteil entschieden werden. Lediglich bei einem (BWE-Gruppe) bzw. 2 (Vergleichsstichprobe) wegen Wuchers Angeklagten beantragte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Freispruch. Bei gut 2/3 aller Angeklagten beantragte die Staatsanwaltschaft, eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Während aber in der BWE-Gruppe bei der Mehrheit der Anträge auf Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kam, wurde in der Vergleichsgruppe nur in einem Fall eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung beantragt. In der Vergleichsstichprobe wurden fast nur kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten beantragt, während die Staatsanwaltschaft bei Wirtschaftsstraftätern abgesehen von einer Ausnahme stets mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe für angemessen erachtete.

Im Gegensatz zu den Staatsanwälten vertraten die meisten Verteidiger beider Untersuchungsgruppen in ihrem Schlußvortrag

die Ansicht, die Hauptverhandlung habe die Unschuld ihres Mandanten erwiesen. Nur bei 7 (BWE-Gruppe) bzw. einem (Vergleichsstichprobe) wegen Wuchers Angeklagten war auch nach Auffassung der Verteidigung der Tatvorwurf zumindest teilweise erwiesen worden.

In beiden Stichproben wurde die Mehrzahl der wegen Wuchers Angeklagten in allen Klagepunkten verurteilt (BWE: N = 14; Vergleichsstichprobe: N = 6). Einige der des Wuchers Beschuldigten (BWE: N = 3; Vergleichsstichprobe: N = 1) wurden bezüglich eines Teils der ihnen vorgeworfenen Taten freigesprochen. Im Schuldspruch folgten die Gerichte somit weitgehend den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Analysiert man die Art des Urteils bei den einzelnen Wucherformen, so zeigen sich keine auffälligen Abweichungen etwa der Art, daß bei bestimmten Formen des Wuchers bemerkenswert mehr Freisprüche auftreten als bei anderen Wucherarten.

Bei den wegen Wuchers verurteilten Wirtschaftsstraftätern war die Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion, während eine Geldstrafe nur in 5 Fällen zur Bestrafung des Täters als ausreichend erachtet wurde. 6 Wucherer wurden zu einer Freiheitsstrafe ohne und 5 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Ein weiterer wegen Wuchers Angeklagter der BWE-Gruppe wurde gemäß § 41 StGB zu einer Geldstrafe neben einer ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. In der Vergleichsgruppe, in der nur wenige Verurteilungen auftraten, wurde kein Beschuldiger zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Von den wegen Wuchers Angeklagten dieser Stichprobe wurden 4 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung und 3 zu einer Geldstrafe verurteilt.

Wirtschaftsstraftäter wurden zu höheren Freiheitsstrafen verurteilt als Nichtwirtschaftstäter. Während in der Vergleichs-

gruppe kein Beschuldigter zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, verhängte das Gericht in der BWE-Gruppe bei der Hälfte der wegen Wuchers zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten eine Freiheitsstrafe über 1 Jahr.

Bei den Verurteilungen zu Geldstrafe lag die Anzahl der Tagessätze in beiden Stichproben mehrheitlich unter 50. Die Höhe des Tagessatzes wurde in beiden Untersuchungsgruppen bei der Hälfte aller zu einer Geldstrafe Verurteilten auf einen Betrag unter DM 50 festgesetzt.

Zwar betrug die Dauer der Hauptverhandlung in den meisten Fällen beider Stichproben nur einen Tag, aber in der BWE-Gruppe dauerten mehr als 1/5 aller Hauptverhandlungen über 10 Tage, während in der Vergleichsgruppe die längste Verfahrensdauer 4 Tage betrug. Dies rechtfertigt die Folgerung, daß zumindest ein Teil der Wirtschaftskriminalität betreffenden Verfahren umfangreicher und komplizierter sind als allgemeine Strafverfahren.

12. Das Rechtsmittelverfahren

In der BWE-Gruppe erwachsen 3 Freisprüche (davon 2 wegen Wuchers) und 6 Verurteilungen (davon 5 wegen Wuchers) in Rechtskraft. In der Vergleichsstichprobe wurden 4 Freisprüche (davon einer wegen Wuchers) und 4 Verurteilungen (davon 3 wegen Wuchers) rechtskräftig. Rechtsmittel legten 15 (BWE-Gruppe) bzw. 5 (Vergleichsstichprobe) Beschuldigte ein. Da einige Beschuldigte das Rechtsmittel zurücknahmen, wurden bei den Wirtschaftsstraftätern 6 Berufungsverfahren (alle wegen Wuchers) und 5 Revisionsverfahren (davon 3 wegen Wuchers) durchgeführt. Bei den Revisionsverfahren handelt es sich bis auf 2 Fälle, in denen die in der Berufungsinstanz wegen Wuchers Verurteilten Rechtsmittel einlegten, um die Anfechtung von erstinstanzlichen Urteilen des Landgerichts. In der Vergleichsstichprobe wurden 3

Berufungsverfahren (alle wegen Wuchers) durchgeführt. In einem Fall legte die Staatsanwaltschaft Revision gegen ein Urteil des Schöffengerichts ein.

Sowohl in der BWE-Gruppe als auch in der Vergleichsgruppe wurden 2 Verfahren in der Berufungshauptverhandlung nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. In einem Fall der Stichprobe Wirtschaftskriminalität führte das Rechtsmittelverfahren zu einem Freispruch und in je einem weiteren Fall dieser Untersuchungsgruppe wurde das Strafmaß gemindert bzw. erhöht. Bei je 2 Angeklagten beider Stichproben führte das Rechtsmittelverfahren zu keiner Änderung des erstinstanzlichen Schuld- und Rechtsfolgenausspruches.

Insgesamt wurden somit in der BWE-Gruppe von 204 Beschuldigten 20 rechtskräftig verurteilt (= 9,8 %). Gegen 203 Personen wurde wegen des Verdachts des Wuchers ermittelt. Davon wurden 16 Beschuldigte rechtskräftig wegen Wuchers verurteilt (= 7,8 %). In der Vergleichsstichprobe wurden hingegen von 192 Beschuldigten nur 8 rechtskräftig verurteilt (= 4,2 %). 189 Beschuldigte waren des Wuchers verdächtig. 7 Verfahren führten zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Wuchers (= 3,7 %).

13. Richter- und Staatsanwältebefragung

Die angeschriebenen Richter und Staatsanwälte sandten insgesamt 539 Fragebogen zurück (Rücklaufquote: 75,3 %). Allerdings waren die Antworten nur in 329 Fällen verwertbar. Im Einzelnen beantworteten 97 Buchstabendezernenten, 149 Wirtschaftsdezernenten und 83 Richter die gestellten Fragen. Bemerkenswert ist, daß davon 1/5 der Staatsanwälte und 4/10 der Richter angaben, sie hätten keine praktische Erfahrung mit Wucherstrafverfahren. Auch die große Zahl der nicht verwertbaren, weil zu den Wucher betreffenden Fragen keine Angaben enthaltenden Fragebogen zeigt, welche geringe praktische Bedeutung § 302a StGB hat.

Die Richter und Staatsanwälte wurden befragt, ob sie § 302a StGB für praktikabel hielten und falls nicht, welche Änderungen sie dann wünschen würden. Etwa die Hälfte der Richter und der Wirtschaftsdezernenten sowie knapp 2/3 der Buchstabendezernenten hielten § 302a StGB für praktikabel. Gut 1/10 der Richter und Buchstabendezernenten sowie ungefähr 1/3 der Wirtschaftsdezernenten verneinten die gestellte Frage. Die anderen Befragten gaben an, keine praktische Erfahrung mit Wucherstrafverfahren zu haben.

Von den Staatsanwälten¹, die § 302a StGB nicht für praktikabel hielten, gaben die meisten auch Änderungswünsche an. Angeregt wurde eine Konkretisierung des Tatumstandes "auffälliges Mißverhältnis", beispielsweise durch eine zahlenmäßige Angabe oder durch Regelbeispiele, sowie eine konkretere Fassung der Tatbestandselemente "Zwangslage" und "Unerfahrenheit". Andere vertraten die Ansicht, man solle die Strafbarkeit nicht von der Ausbeutung einer Schwächesituation abhängig machen und die Tatumstände "Zwangslage", "Unerfahrenheit", "Mangel an Urteilsvermögen" sowie "erhebliche Willensschwäche" streichen. Einige Staatsanwälte hielten § 302a StGB für überflüssig und empfahlen daher, die Norm ersatzlos zu streichen.

Die Richter und Staatsanwälte wurden auch gefragt, welche Zuordnungskriterien für die einzelnen Wucherformen als Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG gelten. Ziel dieser Fragen war, in Ergänzung zur Aktenanalyse Anhaltspunkte zu finden, wann Staatsanwälte und Richter besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens für erforderlich halten und somit Wucher als Wirtschaftsstraftat gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG qualifizieren.

¹ Von den Richtern wurden keine Änderungswünsche geäußert.

Die Frage nach den Zuordnungskriterien für die einzelnen Wucherformen als Wirtschaftsstraftaten wurde für Kredit-, Miet- und Leistungswucher im wesentlichen gleich beantwortet. Buchstaben- und Wirtschaftsdezernenten nannten am häufigsten die Abgrenzungskriterien Schadenshöhe und Zahl der Geschädigten oder sie verwiesen auf den Wortlaut des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG. Nur selten wurde geantwortet, Wucher sei dann ein Wirtschaftsdelikt, wenn der Beschuldigte die Tat in seiner Eigenschaft als Inhaber einer wirtschaftlichen Position beging. Die befragten Richter gaben ebenfalls oft als Zuordnungskriterium die Zahl der Geschädigten und die Schadenshöhe an. Am häufigsten wurde jedoch ausgeführt, daß es auf besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles ankomme, also der unbestimmte Rechtsbegriff des § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG wiedergegeben.

Die Abgrenzungskriterien Schadenshöhe und Zahl der Geschädigten wurden auch in der Aktenanalyse als Kriterien für die Qualifizierung einer Tat als Wirtschaftsdelikt ermittelt. Diese Kriterien sind jedoch nicht geeignet, das normative Zuständigkeitsmerkmal "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens" zu konkretisieren, da allein das Vorliegen eines hohen Schadens oder einer größeren Zahl von Opfern nicht die Erforderlichkeit von wirtschaftlichen Spezialkenntnissen des Gerichts indiziert. Außerdem sind diese Kriterien für den Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat von Bedeutung und somit ausschlaggebend für die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Übereinstimmend ergaben Aktenanalyse sowie Richter- und Staatsanwältebefragung, daß es für die Zuordnungsentscheidung bei Wucherstrafverfahren nicht darauf ankommt, ob der Beschuldigte die Tat als Inhaber einer wirtschaftlichen Position begeht. Ferner zeigten sowohl die Aktenanalyse als auch die Befragung, daß keine Form des Wuchers gewissermaßen prädestiniert ist, als Wirtschaftsdelikt qualifiziert zu werden.

14. Vorschlag zur Neugestaltung der Wuchernorm

14.1. Gründe der praktischen Bedeutungslosigkeit

Analysiert wurden 141 Wucherverfahren, die in den Jahren 1975-1979 zur BWE gemeldet wurden und eine ebenso große Anzahl von Wucherverfahren, die von den Staatsanwaltschaften nicht als Wirtschaftsdelikte eingestuft wurden. In der Gruppe Wirtschaftsdelinquenz wurde gegen 203 und in der Vergleichsstichprobe gegen 189 Personen wegen des Verdachts des Wuchers ermittelt. Davon wurden lediglich 16 Wirtschaftsstraftäter und 7 Beschuldigte der Vergleichsgruppe rechtskräftig wegen Wuchers verurteilt. Diese Zahlen zeigen ebenso wie die Daten der Rechtspflegestatistik¹, daß die Reform des Wuchertatbestandes durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 zu keiner größeren Zahl von Verurteilungen geführt hat. Da sich die "lächerliche Bedeutungslosigkeit" der alten Praxis nicht verändert hat, wird von einem Fehlschlag des Gesetzgebers gesprochen².

Die wenigen Verurteilungen wegen Wuchers verwundern insofern, als in der Öffentlichkeit immer wieder Empörung insbesondere über Kredit- Haie und Mietwucherer herrscht³. Erstaunlich ist auch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik im Untersuchungszeitraum immerhin 903 Tatverdächtige wegen Wuchers auswies und die Zahl der Tatverdächtigen nach der grundlegenden Reform des Wucherstrafrechts sogar stieg⁴. Bedenkt man noch, daß nach neueren empirischen Untersuchungen⁵ etwa eine Million Kredit-

1 Vgl. Tabelle 2

2 So Kaiser, Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 53 f.

3 Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung, Nr. 275 vom 30.11.1983

4 Vgl. Tabelle 3

5 Holzschek/Hörmann/Daviter, Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland, S. 111

verträge zumindest ein Tatbestandselement des § 302a StGB, nämlich den Tatumstand "auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung" erfüllen und daher Anlaß zur Überprüfung wegen Kreditwuchers geben¹, scheint es nur schwer verständlich, warum die reformierte Wuchernorm praktisch keine Bedeutung hat.

Rühle² hat die Vermutung geäußert, die Diskrepanz zwischen den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik beruhe darauf, daß der Beschuldigte, dem unter Umständen die Untersagung der Gewerbeausübung droht, nichts unversucht läßt, um eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu erwirken. Dem in wirtschaftlichen Dingen zumeist unerfahrenen und ohnedies überlasteten Staatsanwalt stehe oftmals ein Rechtsanwalt gegenüber, der die Beweisproblematik beim Nachweis des Wuchers ausnutze und Vergleichspreise und Betriebskostenrechnungen vorlege, die der Staatsanwalt nicht beurteilen oder bewerten könne. Daher werde der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft dazu neigen, derartige Verfahren einzustellen, um mehr Zeit zur Bearbeitung "erfolgversprechenderer" Ermittlungsverfahren zu haben. Ursache der Ineffizienz des Wucherverbotes soll somit das nicht mit der erforderlichen Intensität betriebene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sein.

Die Aktenanalyse zeigte, daß dies nicht der Grund für die praktische Bedeutungslosigkeit der Wuchernorm ist. In 57 % aller Fälle der BWE-Gruppe wurde zumindest ein Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft zugezogen und häufig wurden sogar mehrere gutachtliche Stellungnahmen eingeholt. Dies spricht nicht für eine mangelnde Verfolgungsintensität. Auch die ge-

¹ So Nack NSTZ 1984, S. 23

² Das Wucherverbot, S. 22

troffenen Feststellungen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens¹ sind ein Indiz dafür, daß die Strafverfolgungsbehörden Wucherverfahren nicht vernachlässigen. Noch deutlicher zeigen dies die Ergebnisse bezüglich der Zahl der vernommenen Geschädigten, denn in der Mehrzahl der Fälle beider Stichproben (BWE: 52 %; Vergleichsstichprobe: 69 %) wurden alle Personen vernommen, die der jeweilige Beschuldigte schädigte. Lediglich in einem Fünftel der Fälle beider Untersuchungsgruppen erfolgte keine Geschädigtenvernehmung, weil entweder offensichtlich kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorlag oder aber eine Geschädigtenvernehmung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Aus alledem folgt, daß die geringe Verurteilungsquote nicht auf mangelnde Aktivitäten der Strafverfolgungsorgane zurückzuführen ist.

Das Schattendasein der Wuchervorschrift wird hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß ein großes Dunkelfeld bestehe. Am griffigsten drückte dies Tröndle vor dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform aus, indem er ausführte: "Wer nach der praktischen Bedeutung des Wuchers forscht, sieht nur Dunkelfeld. Wucherer brauchen ihre Verurteilung fast ebensowenig zu fürchten, wie bei der Promenade vom Blitz erschlagen zu werden²."

Die Ursache des Dunkelfeldes wird darin gesehen, daß Wuchergeschäfte nicht vor den Augen der Öffentlichkeit abgeschlossen und daher nur wenige Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet würden. Ermittlungen könnten folglich nur dann angestellt werden, wenn Anzeige erstattet würde. Die Opfer würden aber die Tatsache "hereingefallen" zu sein, zumeist aus Scham lieber verschweigen und daher keine Anzeige erstatten. Darüber-

1 Siehe oben S. 188 ff.

2 Sitzungsberichte des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 2561

hinaus sicherten sich beispielsweise Kredit-Haie durch Selbstauskünfte ab, so daß die Opfer, die mangels Kreditwürdigkeit von keinem seriösen Institut Geld bekommen hätten und gewissermaßen mit Billigung des Kredit-Haies geschönte Selbstauskünfte abgaben, mit einer Anzeige wegen Betruges zu rechnen hätten. Folglich würden sie kaum Polizei oder Staatsanwaltschaft einschalten¹.

Es soll und kann nicht bestritten werden, daß es wie bei jedem anderen Delikt auch bei Wucher ein Dunkelfeld gibt. Jedoch dürfte die Annahme unrichtig sein, daß dies der entscheidende Punkt für die geringe praktische Relevanz der Wuchernorm ist. Die Vermutung, daß unseriöse Geldverleiher solche Kunden mit Darlehen versorgen, die von Geschäftsbanken keinen Kredit erhielten, hat sich nicht bestätigt. Kredit-Haie vergeben ebenso wie Geschäftsbanken keine "unsicheren" Kredite, sondern sichern sich ebenso wie diese gegen das Ausfallrisiko ab². Wer von einer seriösen Bank keinen Kredit mehr bekommt, der erhält auch von einem Kredit-Hai kein Geld. Die Furcht des Opfers vor einer Anzeige wegen Betruges dürfte daher nur selten der Grund sein, nicht zur Polizei zu gehen.

Für eine geringe Anzeigebereitschaft der Geschädigten und damit ein großes Dunkelfeld sprechen jedoch die Daten zur Verfahrensentstehung. Die Aktenanalyse ergab, daß bei Mietwucher, der praktisch bedeutensten Wucherform, weit weniger als die Hälfte aller Beschuldigten durch Privatpersonen angezeigt wurden. Dennoch dürfte die Argumentation, mangelnde Anzeigebereitschaft führe zur Bedeutungslosigkeit des § 302a StGB, eher zur Ver-

1 Vgl. zum Ganzen Kohlmann, Wirksame strafrechtliche Bekämpfung des Kreditwuchers, S. 9 f.

2 Zu diesem Ergebnis führte auch eine empirische Studie über die Praktiken von 17 Kreditvermittlungsinstituten im Raum Saarbrücken/Saarlouis, vgl. Kühne MschrKrim 1977, S. 111

schleierung als zur Erhellung des Problems beitragen. Die Diskrepanz zwischen den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und den Verurteiltenzahlen sowie die große Zahl der in der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellten Wucherverfahren zeigen nämlich, daß allein die fehlende Anzeigebereitschaft nicht Ursache der Wirkungslosigkeit des Wucherstrafrechts sein kann¹.

Eine Erklärungsmöglichkeit des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Tatverdächtigen und der der Verurteilten wird darin gesehen, "daß die Anwendung des Wuchertatbestandes häufig an Interpretationsproblemen, prozessualen Beweisschwierigkeiten und/oder der gegenseitigen Verschränkung beider Aspekte scheitert"². Auch die empirische Untersuchung hat gezeigt, daß es manchmal zu keiner Verurteilung kommt, weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt oder nachzuweisen war. Jedoch beruht die geringe Zahl der Verurteilungen wegen Wuchers und damit der gesetzgeberische Fehlschlag bei der Reform des Wuchertatbestandes im wesentlichen auf der Fassung des objektiven Tatbestandes des § 302a StGB. Bei den häufigsten Formen des Wuchers, nämlich Miet- und Kreditwucher, scheitert eine Anklageerhebung oder Verurteilung dann, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, zumeist daran, daß keine Schwächesituation des Opfers gegeben ist.

Die Beispielsfälle zum Mietwucher³ zeigten, daß in aller Regel das Tatbestandsmerkmal "Zwangslage" nicht erfüllt ist, da die nach preiswertem Wohnraum Suchenden und in zwar überteuerten, aber im Endeffekt "billigen" Wohnungen einfachster Art lebenden Opfer durchaus in der Lage wären, etwas teurere Wohnungen zu mieten. Allein der Mangel an preiswertem Wohnraum begründet

1 Ebenso Bernsmann GA 1981, S. 146

2 Bernsmann GA 1981, S. 146

3 Vgl. oben S. 305 ff.

jedoch noch keine Zwangslage. Das Ausbeutungsmerkmal "Unerfahrenheit" liegt auch bei Gastarbeitern zumeist nicht vor, da sie sich bereits seit längerem in der Bundesrepublik aufhalten und mit den Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt vertraut sind.

Bei Kreditwucherverfahren wird so gut wie nie eine Zwangslage oder eine andere Schwächesituation ausgebeutet. Bei den analysierten Kreditwucherverfahren handelte es sich fast ausschließlich um die Vergabe von Kleinkrediten, die zum Kauf von Konsumgütern wie Autos, Möbel und dergleichen aufgenommen wurden. Da die Kreditaufnahme somit in der Regel zur Befriedigung von Konsumwünschen erfolgte, deren Erfüllung nicht zwingend geboten war, befanden sich die Kreditnehmer in keiner der von der Wuchernorm geforderten besonders bedrängten Lage.

Bei fast allen Darlehensnehmern war auch das Tatbestandsmerkmal "Unerfahrenheit" nicht erfüllt. Zwar hätten die Geldsuchenden in aller Regel auch bei einer seriösen Geschäftsbank Kredit erhalten und dies zu einem zumeist erheblich niedrigeren Zinssatz. Dies reicht jedoch nicht aus, um "Unerfahrenheit" im Sinne des § 302a StGB annehmen zu können, da diese Unkenntnis über bei Banken marktübliche Konditionen wohl auch beim Durchschnittsmenschen vorliegt¹. Kennzeichnend für Opfer von Kredit-Haien ist somit nicht eine bestimmte Schwächesituation, sondern die Ausnutzung eines Informationsmangels².

Wie bereits dargestellt (oben S. 63 f.) ist der Tatumstand "Unerfahrenheit" nur dann erfüllt, wenn es sich um einen Mangel handelt, der den Ausbeuteten gegenüber dem Durchschnittsmenschen benachteiligt.

2 Ähnlich Otto MschrKrim 1980, S. 406; nach seiner Ansicht ist die für Wucher typische Situation die Ausnutzung einer besonderen psychischen Lage des Betroffenen.

14.2. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

Fraglich erscheint, ob eine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung" das Wucherstrafrecht effizienter gestalten würde¹. Nach Ansicht Tiedemanns² soll beispielsweise bei Mietwucher das eigentliche Problem bei der Bestimmung des auffälligen Mißverhältnisses liegen. Erwartet wird von einer gesetzlichen Regelung, die festschreibt, ab wann in der Regel ein grobes Mißverhältnis vorliegt, daß die Rechtssicherheit erhöht und die Anwendungsscheu in der Praxis vermindert wird³. Diese Hoffnungen sind allerdings nur schwer begreiflich, da die Praxis bereits davon ausgeht, daß ab einer gewissen Miet- oder Kreditpreisüberhöhung grundsätzlich Wucher vorliegt.

Da der Wuchertatbestand in aller Regel zumeist deshalb nicht erfüllt wird, weil der Täter keine Schwächesituation der Opfer ausbeutet, würde auch eine Umwandlung der Ausbeutungszustände in objektive Bedingungen der Strafbarkeit⁴ zu keiner Lösung der Problematik führen. Sinngemäß das gleiche gilt für die von Kohlmann vorgeschlagene Strafbarkeit bei leichtfertigem Handeln⁵ in bezug auf die eine Schwächesituation begründenden Umstände⁵ sowie die Einführung der Versuchsstrafbarkeit⁶.

Eine effizientere Gestaltung der Wuchernorm könnte meines Erachtens nur dadurch erreicht werden, daß man die Ausbeutungsmerkmale "Zwangslage", "Unerfahrenheit", "Mangel an Urteilsver-

Hohendorf, Das Individualwucherstrafrecht, S. 204, schlägt folgende Konkretisierung vor: "Ein auffälliges Mißverhältnis von Vermögensvorteilen und Leistungen liegt in der Regel vor, wenn der Wert der Vermögensvorteile den der Leistung um mehr als die Hälfte übersteigt."

2 ZStW 88 (1976), S. 245

3 Hohendorf, a.a.O., S. 198

4 Vgl. dazu Kohlmann, a.a.O. (S. 355 FN 1), S. 45 f.; Hohendorf, a.a.O., S. 201 f.

5 Kohlmann, a.a.O., S. 50

6 Die Pönalisierung des Versuchs befürwortet Hohendorf, a.a.O., S. 195 ff.

mögen" und "erhebliche Willensschwäche" ersatzlos streicht. Dies schlug bei den Gesetzesberatungen bereits Schachtschabel¹ vor, jedoch stieß diese Ansicht auf allgemeine Ablehnung. Gegen diese Lösung wird insbesondere vorgebracht, daß sie zu einem uferlosen Straftatbestand führen würde². Weiterhin wird argumentiert, es könne nicht Aufgabe des Strafrechts sein, jeden zu schützen, der sich übervorteilt fühlt³.

Es erstaunt, daß Kohlmann, der die Streichung der Ausbeutungszustände ablehnt, dennoch die Zustimmung verdienende Ansicht vertritt, auch derjenige, der "in der Konsumgesellschaft einen Fernsehapparat oder einen Kraftwagen kaufen möchte, dafür aber zur Zeit nicht die erforderlichen Mittel hat", ebenso des strafrechtlichen Schutzes bedürfe "wie derjenige, dem das Geld für das tägliche Brot fehlt und deshalb die Hilfe eines Kreditwucherers in Anspruch nimmt"⁴. Aber dieser erstrebenswerte Schutz ist wie dargelegt mit dem geltenden Wucherstrafrecht nicht zu leisten, denn derjenige, der sich beispielsweise einen Fernsehapparat kaufen möchte und von einem unseriösen Kreditinstitut ein Darlehen zu wucherischen Bedingungen erhält, befindet sich in keiner Zwangslage, weil er ein Fernsehgerät nicht unbedingt braucht und er ist auch nicht schon allein deshalb "unerfahren", weil er nicht weiß, daß er anderswo zu weitaus günstigeren Konditionen Geld erhielte. Folglich ist der von Kohlmann für erstrebenswert erachtete Schutz dieser Personen nur dann möglich, wenn man auf die Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung einer Schwächesituation verzichtet.

Bekämpfung des Kreditwuchers durch Änderung des § 302a StGB - Wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung -, Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Band VI, Anlage 6, S. 24 f.

2 Hohendorf, a.a.O. (S. 358 FN 1), S. 194

3 Kohlmann, a.a.O. (S. 355 FN 1), S. 45

4 Kohlmann, a.a.O., S. 33

In diese Richtung zielt auch die vom Kammergericht¹ vertretene Ansicht, daß Teilzahlungskreditverträge mit Jahres-Effektivzinssätzen in Höhe von 28 % "nicht anders als unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögens oder der erheblichen Willensschwäche abgeschlossen und ausgeführt sein (können)". Auch Nack² spricht von einem Erfahrungssatz dahingehend, daß der einen übermäßigen Zinssatz zahlende Kreditnehmer in der Regel unerfahren ist. Zwar sind diese Rechtsansichten im dogmatischen Teil der Arbeit als nicht mit dem Wortlaut des § 302a StGB vereinbar abgelehnt worden³, aber sie bringen deutlich das rechtspolitische Bedürfnis zum Ausdruck, auch solche Menschen zu schützen, die zwar nicht die von § 302a StGB geforderten Schwächesituationen aufweisen, aber aus welchen Gründen auch immer der hemmungslosen Ausbeutung skrupelloser Geschäftemacher anheimfallen.

Meines Erachtens ist es sozialschädlich und strafwürdig, wenn unter dem Deckmantel der Vertragsfreiheit weit überhöhte Vermögensvorteile für Leistungen versprochen oder gewährt werden, die im seriösen Geschäftsverkehr weit günstiger zu erlangen wären. Er geht nicht darum, das Wirtschaftsleben mittels strafrechtlicher Normen zu reglementieren. Vielmehr besteht das Motiv dieses Vorschlags darin, besonders krasse Auswüchse zu bekämpfen, die mit anderen als strafrechtlichen Bestimmungen nicht unterbunden werden können. Es erscheint mir nicht einleuchtend, warum etwa Kreditsuchende, die aus Unkenntnis über die marktüblichen Konditionen oder aufgrund "einer besonderen psychischen Situation"⁴ einem Kredit-Hai in die Hände fallen, nicht durch das Strafrecht vor Ausbeutung geschützt werden sollen. Es ist auch unverständlich, warum insbesondere Aus-

1 WRP 1980, 492 ff.

2 MDR 1981, S. 625

3 Vgl. oben S. 64 f.

4 So Otto, MschrKrim 1980, S. 406

länder - überspitzt formuliert - auf die Alternative verwiesen werden sollen, entweder (hohe) marktübliche Mieten für anständigen Wohnraum oder weit überteuerte, aber letztendlich das Finanzbudget weniger belastende Mietzinsen für "Bruchbuden" zu zahlen. Das Strafrecht sollte auch denjenigen vor Ausbeutung schützen, der - aus welchen Gründen auch immer - in einfachsten Wohnungen leben will, obgleich er sich eine teurere und bessere Wohnung leisten könnte und so gewährleisten, daß auch soziale Randgruppen nur marktübliche Mietzinsen zahlen müssen.

Mit zivilrechtlichen Vorschriften lassen sich die aufgetretenen Mißstände nicht beseitigen. Wie im empirischen Teil ausgeführt¹ sind Mietwucher und der als Wirtschaftsdelikt qualifizierte Kreditwucher zumindest zum Teil sogenannte Kontroll- und Überwachungsdelikte, da sie mehrheitlich nicht von den Geschädigten zur Anzeige gebracht werden. Ein wirksamer Schutz der Opfer kann somit nicht durch das Zivilrecht gewährleistet werden, da die Bewucherten, die eine Tat nicht einmal anzeigen, wohl kaum Zivilklage gegen den Täter erheben werden. Dies wird auch dadurch deutlich, daß nur wenige der fast 400 Beschuldigten von mindestens einem Opfer zivilrechtlich verklagt wurden.

Nach der hier vertretenen Auffassung kommt der Additionsklausel nur in Ausnahmefällen eine tatbegründende Funktion zu. Voraussetzung ist, daß zumindest eine Einzelleistung wucherisch ist und sich die übrigen Mitwirkenden weit überhöhte Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen, ohne Mittäter zu sein. Alle genannten Bedingungen werden nur in den seltensten Fällen erfüllt sein. Die Vorstellung des Gesetzgebers, mit Hilfe dieser Vorschrift Mißstände bei Kreditgeschäften bekämpfen zu können, läßt sich folglich nicht verwirklichen. Dies hat sich auch darin gezeigt, daß die Additionsklausel in allen unter-

1 Vgl. oben S. 177

suchten Fällen kein einziges Mal angewandt wurde. Da die Klausel somit die ihr zuge dachte Funktion nicht erfüllen kann und darüber hinaus die Praktikabilität des § 302a StGB verringert¹, sollte sie gestrichen werden.

Die ersatzlose Streichung der Ausbeutungsmerkmale würde dazu führen, daß das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zum alleinigen Strafgrund wird. Dagegen könnte eingewandt werden, daß dann das Vermögensgefährdungsmoment zum einzigen Unrechtsmerkmal wird, während alle anderen Vermögensdelikte durch gewisse Handlungsmomente, wie etwa Täuschung und Irrtumserregung bei Betrug oder Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht bei Untreue, eine Einschränkung erfahren. Diese Erwägung spricht jedoch nicht gegen die Streichung der Ausbeutungsmerkmale, denn den einschränkenden Handlungskomponenten bei anderen Vermögensdelikten entspricht das Erfordernis eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, also eines besonders großen Vermögensschadens bei Wucher, so daß diese Norm nicht etwa alle, sondern nur besonders krasse Formen von Vermögensschädigungen erfaßt. Daher vermag ich aus dem Umstand, daß auf weitere einschränkende Handlungsmomente verzichtet wird, keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Reform herzuleiten.

1 So Hohendorf, a.a.O., (S. 358 FN 1), S. 203

14.3. Gesetzesvorschlag

Aufgrund der dargestellten (objektiven) Ergebnisse und (subjektiven) Erwägungen schlage ich folgende Neufassung des § 302a Abs. 1 StGB vor:

§ 302a Wucher

(1) Wer sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,
 2. für die Gewährung eines Kredites,
 3. für eine sonstige Leistung oder
 4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen
- Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

LITERATURVERZEICHNIS

- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin 1980
- Alsberg, Max: Anmerkung zu RG JW 1926, 2187. JW 1926, S. 2187-2188
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich: Strafrecht Besonderer Teil. Lehrheft 4: Wirtschaftsstraftaten, Vermögensdelikte (Randbereich), Fälschungsdelikte. Bielefeld 1980
- Baldus, Paulheinz/Willms, Günther: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Dritter Band (§§ 263-370). 9. Auflage Berlin/New York 1977
- Bartel, Hans: Statistik I. Stuttgart 1971
- Bartel, Hans: Statistik II. Stuttgart 1972
- Baumann, Jürgen: Strafrecht und Wirtschaftskriminalität. JZ 1983, S. 935-939
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Freiburg 1977
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung. Freiburg 1981
- Berckhauer, Friedrich Helmut: Klausur Nr. 6: Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz. In: Jung, Heike (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1975, S. 136-145
- Bernsmann, Klaus: Zur Problematik der Mißverhältnisklausel beim Sachwucher - eine Untersuchung zu einem "dogmatischen Dunkelfeld". GA 1981, S. 141-168
- Bertling, Günter: Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 49-70
- Besenthal, Gerd: Mietwucher als Problem der Strafgesetzgebung. Jur. Diss. Gießen 1971
- Beulke, Werner: Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtsstellung. Frankfurt a.M. 1980
- Bick, Wolfgang/Müller, Paul J.: Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten. Köln 1982

- Binding, Karl: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil. 2. Auflage Leipzig 1902
- Blei, Hermann: Strafrecht II, Besonderer Teil. 12. Auflage München 1983
- Bockelmann, Paul: Strafrecht Besonderer Teil/1 (Vermögensdelikte). 2. Auflage München 1982
- Braun, Günther: Wirtschaftskriminalität. Polizei Digest 1984, Heft 1, S. 44-55
- Bruns, Hans-Jürgen: Gilt die Strafrechtsordnung auch für und gegen Verbrecher untereinander? Festschrift für Edmund Mezger. München/Berlin 1954, S. 335-361
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -, Band VI. Bonn 1974
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die Beratungsergebnisse. Bonn 1980
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Bonn 1984
- Bundesverband der Deutschen Industrie/Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels/Deutscher Industrie- und Handelstag: Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG). In: Sitzungsberichte des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, S. 2620-2626 (Anlage 6)
- Canaris, Claus-Wilhelm: Der Zinsbegriff und seine rechtliche Bedeutung. NJW 1978, S. 1891-1898
- Cramer, Peter: Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht. Bad Homburg/Berlin/Zürich 1968
- Derleder, Peter: Der Marktvergleich beim Konsumentenratenkredit als Mittel der Sittenwidrigkeitsprüfung. NJW 1982, S. 2401-2407
- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 41. Auflage München 1983
- Dreiss, Wolfgang/Eitel-Dreiss, Monika: Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit Erläuterungen. Bergisch Gladbach 1977
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max: Strafrechtliche Nebengesetze. 66. Ergänzungslieferung München 1983
- Eser, Albin: Juristischer Studienkurs. Strafrecht IV. Schwerpunkt Vermögensdelikte. 4. Auflage München 1983

- Fikentscher, Wolfgang: Schuldrecht. 6. Auflage Berlin/New York 1976
- Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. 18. Auflage Tübingen 1931
- Franzheim, Horst: Zur Strafbarkeit des Komplizen- und Dirnenbetruges - Ein Beitrag zum Begriff des Vermögensschadens -. GA 1960, S. 269-277
- Freund, Herbert: Anmerkung zu OLG München NJW 1977, 152. NJW 1977, S. 636
- Geerds, Friedrich: Das Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung - Erläutert am Beispiel der Warenfälschung -. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 27. Mai bis 1. Juni 1963 über "Grundfragen der Wirtschaftskriminalität". Wiesbaden 1963, S. 211-230
- Geerds, Friedrich: Probleme der Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung. Kriminalistik 1968, S. 234-236, 300-306, 356-360
- Geisler, Frank/Mohr, Ludwig: Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität. In: Poerting, Peter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1. Wiesbaden 1983, S. 69-95
- Göppinger, Hans: Kriminologie. 4. Auflage München 1980
- Haberstroh, Dieter: Wucher im vermittelten Kreditgeschäft. NSTZ 1982, S. 265-270
- Heinz, Wolfgang: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln - unter besonderer Berücksichtigung des 1. WiKG. GA 1977, S. 193-221 und S. 225-229
- Herren, Rüdiger: Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers. In: Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 25-28
- Hobe, Konrad: Kriminologische Forschung und Strafgesetzgebung. In: Der Einfluß kriminologisch-empirischer Forschung auf Strafrecht und Strafverfahren. Kriminologische Schriftenreihe Bd. 75. Heidelberg 1981, S. 1-12.
- Hohendorf, Andreas: Das Individualwucherstrafrecht nach dem ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976. Berlin 1982
- Isopescul-Grecul, Constantin: Das Wucherstrafrecht. Leipzig 1906
- Jescheck, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Auflage Berlin 1978
- Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 10. Auflage Berlin/New York ab 1978
- Jung, Heike: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems. Berlin/New York 1979

- Kaiser, Günther: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 13 (1978), S. 27-38
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg/Karlsruhe 1980
- Kaiser, Günther: Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut. Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 41-54
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Auflage München 1982
- Katholnigg, Oskar: Die gerichtsverfassungsrechtlichen Änderungen durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. NJW 1978, S. 2375-2379
- Kissel, Otto Rudolf: Gerichtsverfassungsgesetz. München 1981
- Kleinknecht, Theodor/Meyer, Karlheinz: Strafprozeßordnung. 36. Auflage München 1983
- Kochendörfer, Heinz: Sittenwidrige Höhe von Darlehenszinsen. NJW 1980, S. 215-216
- Kohlhaas, Max: Ist das Prellen einer Dirne um den vereinbarten Lohn kein Betrug? JR 1954, S. 97-98
- Kohlmann, Günter: Ist zur besseren Bekämpfung des Kreditwuchers eine Änderung des § 302a StGB erforderlich? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -, Band IV. Anlage 5. Bonn 1974
- Kohlmann, Günter: Wirksame strafrechtliche Bekämpfung des Kreditwuchers. Zur notwendigen Reform des § 302a StGB. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 437/438. Tübingen 1974
- Krejcie, Robert, V./Morgan, Daryle: Determining Sample Size for Research Activities. Educational and Psychological Measurement 1970, S. 607-610
- Kube, Edwin: Prävention von Wirtschaftskriminalität. Möglichkeiten und Grenzen. Wiesbaden 1984
- Kühne, Hans Heiner: Strafbare Praktiken bei der Kreditvermittlung. MschrKrim 1977, S. 107-118
- Kürzinger, Josef: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart/München/Hannover 1982
- Lach, Kurt: Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 27. Mai bis 1. Juni 1963 über "Grundfragen der Wirtschaftskriminalität". Wiesbaden 1963, S. 75-93

- Lackner, Karl: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 15. Auflage München 1983
- Lampe, Ernst-Joachim/Lenkner, Theodor/Stree, Walter/Tiedemann, Klaus/Weber, Ulrich: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft. Tübingen 1977
- Larenz, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts. Erster Band, Allgemeiner Teil. 12. Auflage München 1979
- Lenckner, Theodor: Anmerkung zur Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27.12.1978 - 149 Js 275/78, JR 1980, S. 160. JR 1980, S. 161-164
- Liebl, Karlhans: Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologisches Bulletin 1982, S. 21-45
- Liebl, Karlhans: Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 408-436
- Liebl, Karlhans: Steuerhinterziehung und ihre staatsanwaltschaftliche Erledigung. wistra 1983, S. 85-94
- Liebl, Karlhans: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Freiburg 1984
- Liebscher, Viktor: Die Wirtschaftsdelikte im österreichischen Strafrecht. ZStW 88 (1976), S. 261-280
- Lilienthal, Karl v.: Der Wucher auf dem Lande. ZStW 8 (1888), S. 157-221
- Liszt, Franz v./Schmidt, Eberhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage Berlin und Leipzig 1927
- Löwe, Walter: Anmerkung zu BGH NJW 1980, 2074 und 2076. NJW 1980, S. 2078-2080
- Löwenstein, Siegfried: Sach- und Vermögensbeschädigung, Glückspiel und Wucher (§§ 289-304). In: Anschrott, P. F./Liszt, Franz v. (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. II. Band, Besonderer Teil. Berlin 1910, S. 423-464
- Mannheim, Hermann: Criminal Justice and Social Reconstruction. London 1946
- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian: Strafrecht. Besonderer Teil. Teilband 1. 6. Auflage Heidelberg und Karlsruhe 1977
- Mergen, Armand: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher. In: Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Schimmelpfeng Schriftenreihe Bd. 11. Frankfurt 1979, S. 151-170

- Meyer, Hugo/Allfeld, Philipp: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 7. Auflage Leipzig 1912
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Heinz-Bernd: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. München 1982
- Nack, Armin: § 302a StGB - ein Faraday'scher Käfig für Kredithaie? MDR 1981, S. 621-625
- Nack, Armin: Anmerkung zu BGH NSTZ 1984, 23. NSTZ 1984, S. 23-24
- Nack, Armin/Wiese, Kurt: Berechnung der effektiven Jahreszinsen mit Hilfe der Stuttgarter Formel. wistra 1982, S. 135-137
- Olshausen, Eberhard v.: Die Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit bei vermittelten Ratenkrediten mit Restschuldversicherung. NJW 1982, S. 909-912
- Otto, Harro: Strafrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1980, S. 397-407
- Otto, Harro: Neue Tendenzen in der Interpretation der Tatbestandsmerkmale des Wuchers beim Kreditwucher. NJW 1982, S. 2745-2750
- Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch. 43. Auflage München 1984
- Pardo, Herbert: Das strafrechtliche Kriterium der Wucherlichkeit eines Darlehens. Jur. Diss. Rostock 1909
- Poerting, Peter: Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht. In: Poerting, Peter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Teil 1. Wiesbaden 1983, S. 9-49
- Rebmann, Kurt/Säcker, Franz-Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München ab 1978
- Reich, Norbert: Anmerkung zu OLG München NJW 1977, 152. NJW 1977, S. 636-637
- Reifner, Udo/Weitz, Ewald/Uessler, Rolf: Tatsachen zum Verbraucherschutz im Konsumentenkredit. Tübingen 1978
- Rieß, Peter: Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. NJW 1978, S. 2265-2272
- Rieß, Peter: Anmerkung zu OLG München JR 1980, 77. JR 1980, S. 79-82
- Rimann, Bernhard R.: Wirtschaftskriminalität. Die Untersuchung bei Wirtschaftsdelikten. Zürich 1973
- Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht. 18. Auflage München 1983

- Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band II. Besonderer Teil (§§ 80-358). 15. Lieferung. Frankfurt a.M. 1983
- Rühle, Klaus: Das Wucherverbot - effektiver Schutz des Verbrauchers vor überhöhten Preisen? Berlin 1978
- Sasserath, Günter: Die neue Mietwuchervorschrift des § 302f StGB. WM 1972, S. 3-6
- Sasserath, Günter: Das Verhältnis von § 302f StGB zu § 2b WiStG. Zugleich ein Beitrag zur Reform dieser Vorschriften. Jur. Diss. Köln 1974
- Sasserath, Günter: Die überhöhte ortsübliche Miete als Vergleichsmaßstab. NJW 1972, S. 711-712
- Schachtschabel, H. G.: Bekämpfung des Kreditwuchers durch Änderung des § 302a StGB - Wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung -. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -, Band IV. Anlage 6. Bonn 1974
- Schaefer, Hans-Christoph: Zum Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen des Beschuldigten. MDR 1977, S. 980-982
- Schäfer, Karl: Kommentierung von § 74c GVG. In: Löwe/Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. 23. Auflage. 5. Band. Berlin/New York 1979 (zitiert: Löwe/Rosenberg-Schäfer, § 74c GVG) und 23. Auflage. 6. Band (Ergänzungsband). Berlin/New York 1980 (zitiert: Löwe/Rosenberg-Schäfer, Ergänzungsband, § 74c GVG)
- Scheu, U.: Anmerkung zu BGHSt 30, 280. JR 1982, S. 474 f.
- Schmid, Niklaus: Banken zwischen Legalität und Kriminalität. Zur Wirtschaftskriminalität im Bankenwesen. Heidelberg 1980
- Schmid, Niklaus: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden. Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 13 (1978), S. 67-77
- Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Auflage Göttingen 1965
- Schmidt, Gerold: Zum neuen strafrechtlichen Begriff der "Subvention" in § 264 StGB. GA 1979, S. 121-142
- Schmidt-Futterer, Wolfgang: Die neuen Vorschriften über den Mietwucher in straf- und zivilrechtlicher Sicht. JR 1972, S. 133-137
- Schmidt-Futterer, Wolfgang: Die Wuchermiete für Wohnraum nach neuem Recht. NJW 1972, S. 135-137

- Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar. 21. Auflage München 1982
- Scholz, Franz Josef: Kreditvermittler in der Rechtsprechung. MDR 1977, S. 887-893
- Schubarth, Martin: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1974, S. 384-406
- Schweinitzer, Peter: Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft aus kriminalpolizeilicher Sicht. In: Poerting, Peter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Teil 1. Wiesbaden 1983, S. 111-120
- Sieben, Günter/Poerting, Peter: Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer. Eine Bestandsaufnahme. Wiesbaden 1977
- Soergel, Hans Theodor (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch. Band 1. 11. Auflage Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978 (zitiert: Soergel - Bearbeiter)
- Sonquist, John A./Baker, Elisabeth L./Morgan, James N.: Searching for structure. An approach to analysis of substantial bodies of micro-data and documentation for a computer programm. Ann Arbor 1973
- Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mannheim: Unzureichende Strafbestimmungen gegen Kreditwucher (§ 302a StGB). In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -. Band IV. Anlage 9. Bonn 1974
- Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 1983 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1983
- Statistisches Bundesamt: Strukturdaten über Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1983
- Staudinger, Julius von (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 12. Auflage Berlin ab 1978 (zitiert: Staudinger - Bearbeiter)
- Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen. 2. Auflage Bern 1978
- Sturm, Richard: Die Neufassung des Wuchertatbestandes und die Grenzen des Strafrechts. JZ 1977, S. 84 87
- Terstegen, Otto: Die sog. "Weiße-Kragen-Kriminalität" unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs. In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafrechtspflege und Strafrechtsreform. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. März bis 25. März 1961 über Strafrechtspflege und Strafrechtsreform. Wiesbaden 1961, S. 81-118

- Teufel, Manfred: Die Wirtschaftskriminalität aus polizeilicher Sicht. Die Polizei 1982, S. 274-281
- Thiel, H. (Hrsg.): Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1887
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung. In: Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Neue Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform. 2. Auflage 1972, S. 9-27
- Tiedemann, Klaus: Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. ZStW 87 (1975), S. 253-296
- Tiedemann, Klaus: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung. ZStW 88 (1976), S. 231-260
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1: Allgemeiner Teil. Bd. 2: Besonderer Teil. Reinbek 1976
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftskriminalität als Forschungsgegenstand. Freiburger Universitätsblätter, Heft 77 (November 1982), S. 13-24
- Volk, Klaus: Strafrecht und Wirtschaftskriminalität. Kriminalpolitische Probleme und dogmatische Schwierigkeiten. JZ 1982, S. 85-92
- Vollmer, Walter: Auswirkungen des neuen Mietrechts auf die Vorschriften der Mietpreisüberhöhung und des Mietwuchers. NJW 1983, S. 555-556
- Weinmann, Günther: Das modernisierte Wirtschaftsstrafverfahren. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität, S. 53-68
- Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V.: Stellungnahme zum Fragenkatalog des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 10. Dezember 1975 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG). In: Sitzungsberichte des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlperiode, S. 2627-2628 (Anlage 7)
- Zeitler, Klaus: Die Ahndung überhöhter Mieten. NJW 1961, S. 303-304
- Zirpins, Walter: Wirtschaftskriminalität. Wesen und Gefährlichkeit der Wirtschaftsdelikte. Kriminalistik 1967, S. 576-579
- Zirpins, Walter/Terstegen, Otto: Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung. Lübeck 1963

Anhang

Wucher als Wirtschaftsstraftat

Erhebungsinstrument zur Aktenanalyse

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
0	Fall- (Beschuldigten-) Nummer		
	Lfd.- (Verfahrens-) Nummer		
2	Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft		
3	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (siehe Codeplan)		
4	Täter nach § 302a g.F. StGB (§§ 302a- f a.F. StGB)		
	ja		
	nein 2		
5	Anzahl der Täter		
6	Geschlecht		
	männlich		
	weiblich	2	
7	Nationalität		
	deutsch		
	Ausländer	2	
	naturalisiert	3	
	staatenlos	4	
	keine Angabe	9	
8	Alter: Geburtsjahr (letzte zwei Ziffern)		
9	Alter: keine Angaben = 9		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
10	Familienstand: ledig		
	verheiratet	2	
	geschieden	3	
	verwitwet	4	
	getr. lebend	5	
	keine Angaben	9	
11	Ausbildung: Hauptschule – abgebrochen	01	
	– Abschluß	02	
	Lehre – abgebrochen	03	
	– beendet	04	
	Lehren – sämtl. abgebr.	05	
	– eine beendet	06	
	weiterführen- de Schule – abgebrochen	07	
	– beendet	08	
	Mittlere Reife	09	
	Abitur	10	
	Hochschul- studium – abgebrochen	11	
	– Abschluß	12	
	Hochschul- studien – sämtl. abgebr.	13	
	– beendet	14	
	Akademischer Grad	15	
	Sonderschule	16	
	Sonstiges	17	
keine Angaben	99		
12	Wenn Lehre: kaufmännische		
	handwerkliche	2	
	beides	3	
	keines von beiden	4	
	keine Angaben	9	
	erlernter Beruf (Codeplan)		
13			

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
14	ausgeübter Beruf (Codeplan)		
15	in welcher Branche vorwiegend tätig (vgl. Codeplan)		
16	monatliche Einkünfte: brutto (volle DM)		
17	monatliche Einkünfte: netto (volle DM)		
18	Wirtschaftliche Eigenschaften des Täters ja nein 2		
19	wenn ja: Täter handelt in seiner Eigenschaft als: Vollkaufmann Vorstandsmitglied einer AG Geschäftsführender einer Handelsges. Geschäftsführender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft Prokurist eines wirtschaftlichen Unternehmens Leitender Angestellter eines wirt- schaftlichen Unternehmens Nicht weisungsbefugter Angestellter eines wirtschaftlichen Unternehmens Einzelunternehmer Als sonstig wirtschaftlich Tätiger		2 3 4 5 6 7 8 9
20	Unternehmensart des Täters bzw. seines Arbeitgebers - Rechtsform (Codeplan)		
21	- Branche (z.Zt. der Tat) (Codeplan)		
22	Betriebsgröße "Zahl der Beschäftigten"		
23	sonstige Angaben zur Unternehmensart und -form:		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
24	Scheinhundertnehmen/Briefkastenfirma ja = 1 nein = 2 k.A. = 9		
25	keine Angabe zur Unternehmensart und -form (Gesamtkomplex) =	9	
26	Unternehmensverflechtung: Täter ist In- haber, Mitinhaber oder Gesellschafter bei anderen Unternehmen: ja nein k.A.	1 2 9	
27	- Rechtsform (Codeplan)		
28	- Branche (Codeplan)		
29	Überschuldung des Täters: Eintragung im Schuldnerregister eidesstattliche Versicherung Allgemeine Überschuldung (z.B. Konkurs, Zahlungseinstellung u.a.) keine Angabe	1 2 3 9	
30	Zusammenhang der Tat mit der Tätigkeit im Unternehmen ja = 1 nein = 2		
31	Amtsbekannte Verhaltensauffälligkeiten - vorbestraft ja = 1 nein = 2		
32	- einschlägig ja = 1 nein = 2		
33	- einschlägig "wie oft"		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
34	- Eintrag im Gewerbezentralregister ja nein	2	
35	- keine Angabe dazu		
36	falls mehrfach vorbestraft: - wie oft		
37	- Jahr der ersten Verurteilung		
38	- Jahr der letzten Verurteilung		
39	Höchststrafe: Freiheitsstrafe ohne Bew. Freiheitsstrafe mit Bew. Geldstrafe Freiheitsstrafe ohne Bew. mit Geldstrafe Freiheitsstrafe mit Bew. mit Geldstrafe keine Angaben	2 3 4 5 9	
40	Geschütztes Rechtsgut Täter hat lediglich Einzelperson ge- schädigt Täter hat die Allgemeinheit ge- schädigt Täter hat sowohl Einzelperson(en) als auch die Allgemeinheit geschädigt	2 3	
41	Täter hat wirtschaftliche Position zur Tatbegehung ausgenutzt ja nein k.A.	2 9	
42	Form des Wuchers: Kreditwucher Mietwucher Leistungswucher Vermittlungswucher=	10 20 30 40	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
43	Wenn Mietwucher: liegt gleichzeitig § 2a a.F. bzw. § 5 n.F. WStG vor? ja nein 2		
44	Tat stand in Idealkonkurrenz (Tateinheit) mit einem typischen Wirtschaftsdelikt ja nein 2		
45	Freie Variable!		
46	Verfahrensentstehung: Art der Kenntnisnahme von der Tat durch Staatsanwaltschaft		
	Auswertung von Presse- mitteilungen	01	
	Hinweis (anonym)	02	
	Anzeige	03	
	Strafantrag	04	
	Routineüberprüfung	05	
	Feststellung bei anderen Maßnahmen	06	
	Eingang von anderer Staatsanwaltschaft	07	
47	Tat stand in Idealkonkurrenz (Tateinheit) mit einem typischen Wirtschaftsdelikt ja nein 2 k.A. 9		
48	Ort der Tat:		
	Großstadt (500.000 und mehr Einw.)	1	
	Mittelstadt (100.000 bis 500.000)	2	
	Kleinstadt (20.000 bis 100.000)	3	
	Landgebiet (bis 20.000)	4	
	keine Angabe	9	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
49	Art der Kenntnisnahme von der Tat durch Staatsanwaltschaft:		
	Auswertung von Pressemitteilungen	01	
	Hinweis (anonym)	02	
	Anzeige	03	
	Strafantrag	04	
	Routineüberprüfung	05	
	Feststellung bei anderen Maßnahmen	06	
	Eingang von anderer StA	07	
	Eingang von Gericht	08	
	Eingang von anderen Behörden	09	
	Abtrennung	10	
	Abgabe	11	
	Selbststellung des Täters	12	
	keine Angabe	99	
50	Kenntnisgebende Personen		
	Private:		
	Geschädigter (Opfer)	01	
	Angehörige des Geschädigten	02	
	RA des Geschädigten	03	
	Angestellte des Geschädigten	04	
	Angestellte des Schädigers	05	
	Konkurrenten, soweit nicht Geschädigte	06	
	Rechts-, steuer-, wirtschaftsberatende Berufe	07	
	sonstige Dritte	08	
	Interessenverbände:		
	Innungen	11	
	Kammern	12	
	Verbraucherverbände	13	
	Bund der Steuerzahler	14	
	Kreditschutzorganisationen	15	
	sonstige	19	
	Staatliche bzw. intern. Kontrollorgane:		
	allgemeine Dienstbehörde	21	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
	soweit Amtsträger im Verfahren betroffen:		
	Polizeibehörde	22	
	Wirtschaftskontrolldienst	23	
	Gewerbeaufsichtsamt	24	
	Sozialamt	25	
	Amt für Wohnungswesen	26	
	Eichamt	27	
	Zollbehörden	28	
	Gesundheitsamt	29	
	Finanzbehörden	30	
	Bauaufsichtsamt Kreditwesen	31	
	Bauaufsichtsamt Versicherungswesen	32	
	Landeskartellbehörde	33	
	Bundeskartellamt	34	
	Staatsanwaltschaft	35	
	Gericht	36	
	Konkursrichter	37	
	ausländische Behörde	38	
	INTERPOL	39	
	sonstige	49	
	keine Angabe	99	
51	Einschaltung der StA und Voremittlung: keine Voremittlung, Anzeige bei StA ohne Einschaltung anderer Behörden mit unmittelbarer Zuweisung an Schwerpunkt- abteilung		
	Anzeige bei allgemeiner StA und Zuweisung an Schwerpunktabteilung	2	
	Anzeige bei allgemeiner StA ohne Zuwei- sung an Schwerpunktabteilung	3	
	Anzeige bei Schwerpunktabteilung und Abgabe an allgemeine StA	4	
	andere Behörde gibt ab ohne eigene Ermittlungen	5	
	andere Behörde gibt ab ohne Ermittlungs- abschluß	6	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
	andere Behörde gibt ab nach Ermittlungs- abschluß	7	
	Schwerpunktstaatsanwaltschaft zieht Sache an sich	8	
	keine Angabe	9	
52	Abgabeverfügung allgem. Staatsanwaltschaft - Schwerpunktstaatsanwaltschaft - ja - nein	2	
53	Begründung:		
54	Schlußbericht an Staatsanwaltschaft ja nein	2	
55	Feststellung des Beschuldigten möglich und eindeutig möglich, vom Beschuldigten aber bestritten nicht möglich, da Beweis lücken- haft nicht möglich, da Täter nicht eindeutig zu ermitteln Täter unbekannt, da Vorermittlungen ergebnislos	2 3 4 5	
56	Angaben im Schlußbericht - sachliche Darstellung des Tathergangs ja nein	2	
57	- Hinweis "polizeibekannt" u.a. ja nein	2	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
58	- Hinweis auf Vorstrafen, Rückfall u.ä. ja nein 2		
59	- Hinweis auf negatives Verhalten bei der Vernehmung ja nein 2		
60	- negative Bemerkung über Täter ja nein 2		
61	- positive Bemerkung über Täter ja nein 2		
62	- negative Bemerkung über Opfer ja nein 2		
63	- positive Bemerkung über Opfer ja nein 2		
64	Opfersituation Zahl der Geschädigten		
65	Anzahl der Einzelfälle		
	Individualopfer: Arbeitgeber	01	
	fremde Unternehmen	02	
	Einzelperson	03	
	Kollektivopfer: Staat	04	
	Gemeinde	05	
	Körperschaft d.ö.R.	06	
66	Öffentlicher Versorgb.	07	
67	Verein/Verband	08	
68	soziale Einrichtung	10	
	sonstige	11	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
69	Angabe zur Höhe des Schadens ja nein 2		
70	Gesamtschaden in vollen tausend DM		
71	Geschätzter Gesamtschaden in vollen tausend DM		
72	Gesamtschaden nicht schätzbar ja nein 2		
73	Schaden durch Betrug/Untreue/Wucher (je nach Fragebogenart) Angaben: ja nein 2		
74	Tatbestandsschaden beziffert auf volle tausend DM		
75	Tatbestandsschaden geschätzt auf volle tausend DM		
76	Tatbestandsschaden nicht schätzbar ja nein 2		
77	Ausbildung des Individualopfers Hauptschule weiterführende Schule Abitur Hochschustudium kaufmännisch vorgebildet keine Angabe	2 3 4 5 9	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
78	Beruf: Angaben ja = 1 nein = 2		
79	- erlernter Beruf (Codeplan)		
80	- ausgeübter Beruf (Codeplan)		
81	- in welcher Branche vorwiegend tätig		
82	Nationalität der privaten Geschädigten mit Anzahl - deutsch: Anzahl		
83	- Ausländer: Anzahl		
84	- naturalisiert: Anzahl		
85	- staatenlos: Anzahl		
86	- keine Angaben: Anzahl		
87	Täter-privates Opfer-Beziehung		
	persönlicher Kontakt	1	
	unpersönlicher Kontakt	2	
	keine Angaben	9	
88	Art der Kontaktaufnahme		
	persönlich	1	
	telefonisch	2	
	schriftlich	3	
	werblich	4	
	keine Angabe	9	
89	Ort der Kontaktaufnahme:		
	im Opferbereich	1	
	im Täterbereich	2	
	sonstig	3	
	keine Angabe	9	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
90	Geschäftliche Beziehung Täter – Opfer		
	keine Beziehung		
	einmalige Beziehung vor der Tat	2	
	einmalige Beziehung durch die Tat	3	
	langwährende Beziehung vor der Tat und Tat im Zusammenhang damit	4	
	langwährende Beziehung vor der Tat und Tat ohne Zusammenhang damit	5	
	gelegentliche Beziehung vor der Tat und Tat im Zusammenhang damit	6	
	gelegentliche Beziehung vor der Tat und Tat ohne Zusammenhang damit	7	
	keine Angabe	9	
91	Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Monaten		
92	Wurde das Verfahren durch den Beschul- digten verzögert?		
	ja		
	nein	2	
	k.A.	9	
93	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach Eingang		
	keine Eigenermittlung, nur Abschluß- verfügung		
	nur Eigenermittlung der STA	2	
	nur ergänzende Ermittlungshandlungen	3	
94	Wird bereits in einem anderen Verfahren gegen den Beschuldigten ermittelt?		
	ja		
	nein	2	
95	- wenn ja:		
	handelt es sich um ein vergleichbares Delikt?		
	ja		
	nein =	2	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
96	Kriminalpolizeiliche Vernehmung (staats- anwaltschaftliche Vernehmung)		
	- Aussage verweigert	1	
	- Aussage, aber kein Geständnis	2	
	- Teilgeständnis	3	
	- volles Geständnis	4	
97	- Anwesenheit des Verteidigers		
	ja = 1		
	neh = 2		
98	Ermittlungsrichterliche Vernehmung (§ 162 StPO)		
	- Aussage verweigert	1	
	- Aussage, aber kein Geständnis	2	
	- Teilgeständnis	3	
	- volles Geständnis	4	
99	Vernehmung von Geschädigten		
	neh	9	
	weniger als die Hälfte	1	
	die Hälfte und mehr	2	
	alle	3	
100	Zuziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft		
	keine Angabe	0	
	ja	1	
	neh	2	
101	Art der Sachverständigen		
	Schriftsachverständige	1	
	Wirtschaftssachverständige	2	
	sonstige	3	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
102	Zahl der Sachverständigen		
103	Verteidigerbeistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren		
	nein	0	
	Wahlverteidiger	1	
	Pflichtverteidiger	2	
104	Zahl der Verteidiger (Kanzleien)		
IM ERMITTLUNGSVERFAHREN ÜBERPRÜFTE TATBESTÄNDE (BESCHULDIGTER)			
105	
106	
107	
108	
109	
110	
111	
112	
113	
114	
115	
116	
117	
118	
119	
IM GESAMTEN VERFAHREN ÜBERPRÜFTE TATBESTÄNDE			
120	
121	
122	
123	
124	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
125	**	
126	**	
127	**	
128	**	
129	**	
130	**	
131	**	
132	**	
133	**	
134	**	
ANGEKLAGTE TATBESTÄNDE (BE- SCHULDIGTER)			
135	**	
136	**	
137	**	
138	**	
139	**	
140	**	
141	**	
142	**	
143	**	
144	**	
145	*.....	**	
146	**	
147	**	
148	**	
149	**	
IM GESAMTEN VERFAHREN ANGEKLAGTE TATBESTÄNDE			
150	**	
151	**	
152	**	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
153	
154	
155	
156	
157	
158	
159	
160	
161	
162	
163	
164	

Erladung durch die Staatsanwaltschaft

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Totaleinstellung = 1

Teileinstellung = 2

keine Einstellung = -1

(jeweils hinsichtlich des Beschul-
digten)

165 nach § 170 II StPO unter Abgabe nach
§ 43 OWiG

166 Einstellungsgrund:

167 nach § 170 II StPO ohne Abgabe nach
§ 43 OWiG

168 Einstellungsgrund:

169 nach § 205 StPO

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
170	Einstellungsgrund:		

171	nach § 153 StPO		

172	Einstellungsgrund:		

173	nach § 153a I StPO		

174	Einstellungsgrund:		

175	Auflage:		

176	nach § 153b StPO		

177	Einstellungsgrund		

178	frei	-1	

179	frei	-1	

180	nach § 153c StPO		

181	Einstellungsgrund:		

182	nach § 153d StPO		

183	Einstellungsgrund:		

184	nach § 154 StPO		

185	Einstellungsgrund:		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
186	nach § 154a I StPO		
187	Einstellungsgrund:		
188	nach § 154b StPO		
189	Einstellungsgrund:		
190	nach § 154d StPO		
191	Einstellungsgrund:		
192	Einzelfälle Totaleinstellungen: Gesamtzahl		
	Einzelfälle		
	Einstellungsvorschriften mit jeweiliger		
	Einzelfallanzahl:		
193		
194	Anzahl:		
195		
196	Anzahl:		
197		
198	Anzahl:		
199		
200	Anzahl:		
201	Einzelfälle Teileinstellungen: Gesamtzahl		
	Einzelfälle		
	Einstellungsvorschriften mit jeweiliger		
	Einzelfallanzahl (Teileinstellungen):		
202		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
203	Anzahl:		
204		
205	Anzahl:		
206		
207	Anzahl:		
208		
209	Anzahl:		
210	Sonstige Verfahrensbeendigung:		
	Tod des Beschuldigten	1	
	ne bis in idem	2	
	Verfolgungsverjährung	3	
	Abtrennung	4	
	Abgabe an andere StA	5	
	Abgabe an ausländische StA	6	
	Einstellung nach § 45 JGG	7	
	Rückgabe an die Finanzbehörde gemäß § 421 IV AO	8	
	sonstige Verfahrensbeendigung	9	
211	Vor welchem Gericht beabsichtigt die StA Anklage zu erheben?		
	Einzelrichter	1	
	Schöffengericht	2	
	Strafkammer	3	
	Wirtschaftsstrafkammer	4	
	sonstiger	5	
212	Strafbefehl Ist Strafbefehl beantragt worden?		
	ja = 1		
	nein = 0		
213	Ist Strafbefehl erlassen worden?		
	ja = 1		
	nein = 0		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
214	Wenn ja, ist Einspruch erhoben worden? ja = 1 nein = 0		
215	Wenn ja, dann Einspruch mit anschließender Einstellung? ja = 1 nein = 0		
216	Einstellungsvorschriften:		
217	Einspruch mit anschließender Hauptverhandlung? ja = 1 nein = 2		
218	<u>Anklage</u> Zahl der Angeklagten insgesamt:		
219	Anklage des hier erfaßten Beschuldigten ja = 1 nein = 2		
220	Zahl der gegen den hier erfaßten Täter angeklagten Einzelfälle:		
221	Zahl der insgesamt angeklagten Einzelfälle:		
222	Zahl der Geschädigten durch den hier erfaßten Täter:		
223	Zahl der Geschädigten insgesamt:		
224	Höhe des angeklagten tatbestandlichen Schadens (in tausend) DM		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
225	davon durch den hier erfaßten Täter verursacht (in tausend) DM		
226	Höhe des sonstigen Schadens (in tausend) DM		
227	davon durch den hier erfaßten Täter verursacht (in tausend) DM		
228	Besonderheiten des Falles (bisher nicht erfaßt):		
229	Eröffnung der Hauptverhandlung nach dem 1. Januar 1979	1	
230			
231	freie Variablen	Codierung:	-1
232			
233			
234			
235			
236	Herkunft der Einkünfte überwiegend aus		
	Kapital	1	
	Arbeit	2	
	Rente/Pension	3	
	Arbeitslosenunterstützung/-hilfe	4	
	Sozialhilfe	5	
	BaFÖG o.ä.	6	
	Unterhaltsleistung	7	
	sonstiges	8	
	keine Angaben	9	
237	Vermögen		
	Barvermögen	1	
	Unternehmensanteile, Wertpapier o.ä.	2	
	Immobilien	3	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
	Barvermögen und Immobilien	4	
	Barvermögen und Unternehmensanteile	5	
	Unternehmensanteile und Immobilien	6	
	Barverm., Unternehmensn., Immobilien	7	
	kein Vermögen	8	
	keine Angabe	9	
238	Ist Opfer durch RA vertreten?		
	ja = 1		
	nein = 2		
	k.A. = 9		
239	Tritt Opfer als Privatkläger auf?		
	ja = 1		
	nein = 2		
	k.A. = 9		
240	Tritt Opfer als Nebenkläger auf?		
	ja = 1		
	nein = 2		
	k.A. = 9		
241	Wurde gegen den Beschuldigten ein Steuerstrafverfahren durchgeführt?		
	ja = 1		
	nein = 2		
	k.A. = 9		
242	Werden gegen den Beschuldigten ein oder mehrere zivilrechtliche Verfahren angestrengt?		
	nein	1	
	ja, der Beschuldigte hat obsiegt	2	
	ja, der Be. hat teilweise obsiegt	3	
	ja, die Parteien h. s. verglichen	4	
	ja, der Be. ist unterlegen	5	
	keine Angaben zum Ausgang	6	
	keine Angaben	9	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
243	Hat der Beschuldigte selbst ein oder mehrere zivilrechtliche Verfahren gegen den/die Geschädigten angestrengt;		
	nein	1	
	ja, der Beschuldigte hat obsteigt	2	
	ja, der Be. hat teilweise obsteigt	3	
	ja, die Part. haben sich vergl.	4	
	ja, der Be. ist unterlegen	5	
	keine Angaben zum Ausgang	6	
	keine Angaben	9	
244	Werden gegen den Beschuldigten ein oder mehrere Verfahren angestrengt im Rahmen der:		
	Freiwilligen Gerichtsbarkeit	1	
	Verwaltungsgerichtsbarkeit	2	
	beides	3	
	keines von beiden	4	
	keine Angabe	9	
245	Erlaß des Haftbefehls durch den Richter		
	nein	0	
	auf Antrag der Staatsanwaltschaft	1	
	von Amts wegen	2	
246	Anordnung der U-Haft		
	nein	0	
	ja:		
	Flucht	1	
	Fluchtgefahr	2	
	Verdunklungsgefahr	3	
	Wiederholungsgefahr	4	
	Flucht + Verdunklungsgefahr	5	
	Flucht + Wiederholungsgefahr	6	
	Verdunklungs- u. Wiederholungsgefahr	7	
	Flucht, Verdunkl. + Wiederholg.gef.	8	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
247	Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gem. § 116 StPO nein	9	
248	Erreichung des Zwecks der U-Haft (§ 116) I Ziffer 1 I Ziffer 2 I Ziffer 3 I Ziffer 4	1 2 3 4	
249	Verminderung der Verdunklungsgefahr gem. § 116 II durch weniger einschnei- dende Maßnahmen? nein = 9 ja = 1		
250	Aussetzung gegen Sicherheitsleistung gem. § 116a i.V.m. § 116 I 4 StPO? nein ja: Hinterlegung in barem Geld Hinterlegung in Wertpapieren durch Pfandbestellung durch Bürgschaft	9 1 2 3 4	
251	Höhe der Sicherheit (in tausend) DM		
252	Hatte der Beschuldigte während der U-Haft einen Verteidiger? ja = 1 nein = 9		
253	Dauer der U-Haft in Tagen		
254	Erneute U-Haft Dauer in Tagen		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
255	Aufhebung des Haftbefehls? (§ 120 StPO)		
	nein	9	
	ja, weil Voraussetzungen für die U-Haft nicht mehr vorliegen	1	
	weil weitere U-Haft außer Verhältnis zu Strafe oder Maßregel steht	2	
	weil Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wurde	3	
	weil die Eröffnung des HV abgelehnt wurde	4	
	weil der Beschuldigte freigesprochen wurde	5	
	auf Antrag der StA vor Erhebung der öffentl. Klage	6	
256	U-Haft über 6 Monate (§ 121 StPO)?		
	nein	9	
	ja, weil Fortdauer der Haft gerechtfertigt <u>und</u> besondere Schwierigkeiten Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen	1	
	besonderer Umfang der Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen	2	
	ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zuläßt	3	
	weil Urteil	4	
257	Haftprüfung durch das OLG?		
	ja = 1 nein = 9		
258	Entscheidung:		
	Anordnung der Fortdauer der U-Haft		
	ja = 1 nein = 9		
259	Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gem. § 116 (§ 122 V) StPO		
	ja = 1 nein = 9		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
260	Waren seit der ersten Haftprüfung durch das OLG mehr als 3 Monate vergangen? nein = 9 ja = 1		
261	Wiederholung der Haftprüfung durch das OLG gem. §§ 122 IV, 121 I StPO? nein = 9 ja = 1		
262	Dauer der U-Haft länger als ein Jahr? nein = 9 ja = 1		
263	Einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO)? nein = 9 ja = 1		
264	Wenn kein Einspruch, Vollstreckung des Strafbefehls? ja = 1 nein = 2		
265	Strafbefehl: bei Geldstrafe ohne weiteres bezahlt Aufenthaltsermittlung in Raten nach Mahnung nicht oder nur zum Teil bezahlt	1 2 3 4 5	
266	Strafbefehl: bei Ersatzfreiheitsstrafe teilweise ganz keine Angaben	1 2 9	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
267	Vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) wurde angeordnet ja = 1 nein = 2 k.A. = 9		
268	Wenn Einstellung: Beschwerde gegen Einstellungsbescheid durch den privaten Verletzten (Klage- erzwingung? - ja, ohne Erfolg - ja, mit Erfolg - keine Beschwerde	1 2 3	
269	Wenn Anklage: Nach Zustellung der Anklageschrift: - Angeschuldigter beantragt Vor- nahme neuer Beweiserhebung - Angeschuldigter bringt Einwen- dungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens - Angeschuldigter bringt keine Einwendung vor	1 2 3	
270	Wenn Einwände durch den Angeschuldigten: - Richter folgt den Einwänden und gibt den Fall an die StA zurück - Einwänden wird nicht stattgegeben	1 2	
271	Vor Eröffnung des Hauptverfahrens: Das Gericht ordnet von sich aus neue Beweiserhebung an - ja - nein	1 2	
272	Das Hauptverfahren wurde eröffnet - wurde nicht eröffnet - vorläufige Einstellung	1 2 3	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
273	Wenn Ablehnung der Eröffnung:		
	- tatsächliche Gründe	1	
	- Rechtsgründe	2	
274	Beschwerde durch die StA:		
	- ja	1	
	- nein	2	
275	Tatbestände, nach denen das Haupt- verfahren eröffnet wird:		
	- gleich wie in der Anklage	1	
	- geändert	2	
276	Dauer der Hauptverhandlung in Tagen (wenn noch keine Hauptverhandlung durchgeführt: Angabe "00")		
277	Falls die Hauptverhandlung neu angesetzt werden mußte, Grund:		
278	StA-Vertretung vor Gericht:		
	- ein Sachbearbeiter	1	
	- mehrere Sachbearbeiter	2	
	- sonst. Staatsanwalt	3	
279	Nebenkläger:		
	- mit Rechtsanwalt	1	
	- ohne Rechtsanwalt	2	
	- kein Nebenkläger	3	
280	Rechtsanwalt:		
	- Wahlverteidiger	1	
	- mehrere Wahlverteidiger	2	
	- Pflichtverteidiger	3	
	- kein Rechtsanwalt	4	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
281	Sachverständige:		
	- Wirtschafts-SV	1	
	- Buch-SV	2	
	- Kriminalist (z.B. Schrift)	3	
	- Techniker	4	
	- Psychiater/Psychologe	5	
	- Arzt	6	
	- sonstiger SV	7	
282	Nachtragsanklage durch StA:		
	- ja	1	
	- nein	2	
283	Vermehrung des Angeklagten in der HV:		
	- Aussage verweigert	1	
	- Aussage, aber kein Geständnis	2	
	- Teilgeständnis:		
	- zu einem Tatteil (obj. + subj.)	3	
	- zu einem Tatteil (obj.)	4	
	- zur Gesamttat (obj.)	5	
	- volles Geständnis	6	
- nicht ersichtlich	9		
284	Antrag des Staatsanwalts:		
	- Freispruch in allen Klagepunkten	1	
	- Freispruch in einem Teil der Klagepunkte	2	
	- Verurteilung in allen Klagepunkten	3	
285	Wenn Antrag auf Verurteilung:		
	- Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	
	- Freiheitsstrafe mit Bewährung	2	
	- Geldstrafe	3	
	- Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe	4	
	- Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe	5	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
286	Wenn Freiheitsstrafe: - Anzahl der beantragten Monate		
287	Wenn Geldstrafe: - Anzahl der Tagessätze		
288	- Höhe des Tagessatzes		
289	Wenn Freiheitsstrafe mit Bewährung: - Geldbuße		
290	Antrag des Verteidigers: - Freispruch in allen Klagepunkten - Freispruch in einem Teil der Klagepunkte - Verurteilung in Klagepunkten (Milde) - kein Antrag	2 3 4	
291	Wenn Antrag auf Verurteilung: - Freiheitsstrafe ohne Bewährung - Freiheitsstrafe mit Bewährung - Geldstrafe	2 3	
292	Wenn Freiheitsstrafe: - Anzahl der Monate		
293	Wenn Geldstrafe: - Anzahl der Tagessätze		
294	- Höhe des Tagessatzes		
295	Art des Urteils: - Freispruch - total - Freispruch - teilweise - Verurteilung - total - Einstellung in HV	2 3 4	

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
296	Wenn teilweiser Freispruch - Gründe:		
297	Wenn Einstellung in HV - Einstellungsvorschrift und Auflagen:		
298	Wenn Verurteilung (Gesamtstrafe): - Freiheitsstrafe ohne Bewährung - Freiheitsstrafe mit Bewährung - Geldstrafe - Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe - Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe	1 2 3 4 5	
299	Wenn Freiheitsstrafe: - Anzahl der Monate:		
300	Wenn Geldstrafe: - Anzahl der Tagessätze:		
301	- Höhe des Tagessatzes:		
302	Wenn Freiheitsstrafe mit Bewährung: - Höhe der Geldbuße:		
303	Zurechnungsfähigkeit: - voll zurechnungsfähig - vermindert zurechnungsfähig - nicht zurechnungsfähig - keine Angaben	1 2 3 9	
304	Urteilsbegründung (informell): - strafmildend:		
305	- strafverschärfend:		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
306	- sonst. Begründung		
307	Rechtsmittel eingelegt von		
	- Staatsanwaltschaft	1	
	- Beschuldigten/Rechtsanwalt	2	
	- von beiden	3	
	kein Rechtsmittel eingelegt	4	
308	Wenn Rechtsmittel eingelegt:		
	- Berufung	1	
	- Revision	2	
	- beides (im Verfahren)	3	
309	Wurde Revision/Berufung durch- geführt?		
	- ja, Berufung	1	
	- nein, Berufung	2	
	- ja, Berufung + Revision	3	
	- nein, Berufung "ja", Revision "nein" →	4	
	bei Sprungrevision		
	- ja	5	
	- nein	6	
310	Ergebnis des/der Rechtsmittel:		
	- das Strafmaß wurde gemindert	1	
	- das Strafmaß wurde erhöht	2	
	- teilweiser Freispruch	3	
	- Freispruch	4	
	- Strafaussetzung zur Bewährung	5	
	- keine Änderung	6	
	- Einstellung in der Berufungs- oder Revisionsverhandlung (Angaben bei Var. 297)	7	
311	Bei Änderung:		
	- Freiheitsstrafe zur Bewährung		
	Geldbuße:		

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
312	- Freiheitsstrafe Zahl der Monate:		
313	- Geldstrafe Anzahl der Tagessätze:		
314	Höhe des Tagessatzes:		
315	Persönliche Angaben: - Anzahl der Kinder:		
316	- Alter der Kinder:		
317	- Eltern: - Geburtsdatum väterlich		
318	- Geburtsort väterlich (PLZ, DDR oder dt. Ostgebiete "1111", Ausland "1122")		
319	- Beruf väterlich (Codeliste)		
320	Wohnort: (PLZ)		
321	- wiederverheiratet (Vater)	1	
322	- gestorben (Vater)	1	
323	- Geburtsdatum mütterlich		
324	- Geburtsort mütterlich (s. Var. 318)		
325	- Beruf mütterlich (Codeliste)		
<p>Erläuterungen zu den Var. 317 bis 325: Elternangaben nicht oder nur zu einem Teil vorhanden: bei dem Teil, bei dem keine Angaben vorhanden sind, wird bei der Angabe "Geburtsdatum" vercodet "-1" (blank). Wenn nur bei Geburtsdatum keine Angaben, dann "999999" vercoden.</p>			

Frage- (Variablen-) Nummer	Frage	Code	Wertebereich
326	Beschuldigten Geburtsort (vgl. Var. 318)		
327	Beschuldigten Arbeitgeber:		
328	Beschuldigten Beschäftigungsort:		
329	Tat mit Wissen des Arbeitgebers:		
	- ja	1	
	- nein	2	
	- auf Anweisung	3	
	- vorgeschoben	4	
	- keine Angaben	9	
330	Ehegatte des Beschuldigten:		
	- Geburtsdatum		
331	- Beruf (Codeplan)		
332	- derzeit berufstätig:		
	- ja	1	
	- nein	2	
	- k.A.	9	

Erläuterungen zu den Var. 330 bis 332:
Wenn keine Angaben zum Ehegatten dann "999999" vercoden (bei
Geburtsdatum); wenn verstorben und keine weiteren Angaben,
dann bei Geburtsdatum "888888" vercoden; wenn geschieden,
dann bei Geburtsdatum "777777" vercoden.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich* 1985, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, *Freiburg 1983, 329 Seiten.*
- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, *Freiburg 1983, 525 Seiten.*
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, *Freiburg 1983, 343 Seiten.*
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, *Freiburg 1983, 225 Seiten.*
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, *Freiburg 1984, 386 Seiten.*
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, *Freiburg 1985, 392 Seiten.*
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, *Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.*
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, *Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.*
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, *Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.*
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, *Freiburg 1985, 424 Seiten.*
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, *Freiburg 1985, 336 Seiten.*
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, *Freiburg 1985, 336 Seiten.*

Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge

Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.
durch Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Heinrich Jescheck

- 10 *Bornkamm, Joachim*; Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens - Die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht, 1981, 290 S., 69,- DM
- 11 *Hünérfeld, Peter*; Strafrechtsdogmatik in Deutschland und Portugal - ein rechtsvergleichender Beitrag zur Verbrechenlehre und ihrer Entwicklung in einem europäischen Zusammenhang, 1982, 272 S., 69,- DM
- 12 *Jescheck, Hans-Heinrich; Madlener, Kurt* (Hrsg.); Strafrechtspflege in Kamerun - Untersuchungen zum Justizwesen in einem afrikanischen Entwicklungsland, 3 Bände
Teil 1 *Bringer, Peter*; Stellung und Funktion des Richters in Kamerun - unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtspflege, 1982, 280 S., 69,- DM
Teil 2 *Dörken, Axel*; Stellung und Funktion des Rechtsanwalts in Kamerun - unter besonderer Berücksichtigung der Strafverteidigung, 1982, 213 S., 59,- DM
- 13 *Beckmann, Wolfgang*; Das Bagatelldelikt und seine Behandlung im Strafgesetzbuch der Schweiz, 1982, 214 S., 59,- DM
- 14 *Baradie, Adel El*; Gottes-Recht und Menschen-Recht - Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre, 1983, 246 S., 57,- DM
- 15 *Huber, Barbara*; Das Recht der Tötungsdelikte in Nigeria unter vergleichender Einbeziehung verwandter Rechte Afrikas, 1983, 272 S., 72,- DM
- 16 *Jescheck, Hans-Heinrich*; Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, 1983 - 1984, 3 Bände, 2172 S., 398,- DM
- 17 *Feloutzis, Konstantin*; Das Delikt der Aussetzung nach deutschem und griechischem Recht (§ 221 dStGB, Art. 306 grStGB), 1984, 272 S., 112,- DM
- 18 *Leistner, Marc Erich*; Der Irrtum über das Verbotensein der Tat im südafrikanischen Strafrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Irrtumslehre, 1984, 115 S., 42,- DM
- 19 *Gillmeister, Ferdinand*; Ermittlungsrechte im deutschen und europäischen Kartellordnungs-widrigkeitenverfahren, 1985, ca. 224 S., ca. 78,- DM

Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

